Schwur-
gerichts-
Urtheile
von
1871

J 2
194

6. März 1871.

№ 1.

Das Königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom heutigen März verhandelt, und sind sämtliche, zur Entscheidung berufene Mitglieder: Directeur, Rath am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Appellationsgerichts Boecking, Director, Wolff, Scholer, Nachel, Räthe des Königl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken – Letzterem allein als Referent des Appellationsgerichts – Zoeller, Königl. Staatsanwalt, und Mouk, Actuar, Beisitzer zum besagten Appellationsgerichte, folgendes Urtheil erlassend:

Nach Einsicht eines Erkenntnisses des k. Landgerichts Dr. Kieffer zu Landau vom 23ten Februar jüngst, wodurch der Appellant Georg Jacob Hecklen II, Landwirth in Barbelroth sich durch die Appellationsschrift vom 25ten Februar jüngst, gegen das Erkenntniß des Landgerichts Landau vom 23ten Februar jüngst, in seinem Ganzen gravirt erachtet hat, in Folge dessen derselbe gegen Appellat Klamm ist, seine Sache zu vertheidigen, er sich selbst gegen Klamm befindet, zum Ruf und Geschworenen Folge leisten zu können;

Nach Anführung des Königl. Staatsprocurators zu seinem Antrage, dahin gehend, es gefallen zum Königlichen Appellationsgerichte, den Appellanten Georg Hecklen auf den Grund des eingeführten mündlichen Vortrages auf die ganze Summe des Appellationsgerichts-Libelles zu verurtheilen;

Nach Anhörung des Artikels 107 der Einführungsgesetze

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Artikel 107.

„Ist gültig entschieden ist derjenige Streitpunkt
„zu Entscheid gelangt, welcher zur Entscheidung eines
„Bundesrichters, sowie zur Entscheidung eines Bundes-
„gerichtes, sowie zur Entscheidung eines Streites
„zwischen Kantonen sich eignet, oder bei
„zum Beschluss zu verweisen;

„Der Bundesgerichtshof hat über die Zuständigkeit
„des zum Entscheid Streitigkeit zu entscheiden,
„und wenn es selbe verneint, sofort die Weise
„anzuordnen."

In Erwägung, dass dass das vorliegende Begehren
gültliche Zeugnis vorzulegen verlangt, dass das
Gesuchsgegner Jakob Heckler II von Tannhausen
zur einer Verletzung der Münzbankorganisation
[illegible] und das Gericht nicht verlassen kann; dass
Letzteres die Eingabe Begehren also
einzeln ist und einzelnes Belegen darüber
für die Dauer der zugesicherten Leistung
gesichert zugestanden hat.

Auf diesen Gründen

Die Gesuch der Münzbank Bundesgericht zum zurück-
den Gesuchsgegner auf die ganze Dauer der zugesi-
cherten Bundesgerichtsfassen und verpflichtet
die Leistung der Personen erstellen und der
Gerichtsliste.

Also gutachtlich und verkündet in öffentlicher
Leistung der Bundesgerichte zu Zeughäusern am
Tage zuvor.

Namens

Der Schreiber

Hoffal

Mühl

6. März 1871.

№ 2.

Das königliche Obergericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom sechsten März achtzehnhundert ein und siebenzig, zur zugegangenen Anzeige: Derselbe, daß am königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Obergerichtshofes, Brecking, Director, Wolff, Schuler, Assessor, Rüth, am königlichen Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Schlayer, Rath am Tribunal des Obergerichtshofes, Zeller, königl. Staatsanwalt, und Koch, zweiter Ersatzgerichtsschreiber zu besagtem k. Appellationsgerichte, falsch und bösmil patentirt:

Nach Einsicht einer Zeugnißakte des k. Bezirksarztes Dr. Schmauss zu Germersheim vom 23. Februar 1871, wonach der Obergerichtsrath Georg Heinrich Schreckele, Ordensmann zu Westheim, an einer fortgeschrittenen Lungentuberkulose (Tuberculosis) leidend ist, die Function seines Obergerichtsamtes auszuüben;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators bei seinen Anträgen, welche gestellt, in Gegenwart des Obergerichtshofes, dem Obergerichtsrathe Georg Heinrich Schreckele auf Grund der vorgelegten ärztlichen Zeugnisse auf die ganze Dauer der gesetzmäßigen Sitzungsperiode zu beurlauben;

Nach Anhörung des Artikels 107 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche, welcher zum Beschlusse in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde und also lautet:

Artikel 107.

Als gültig entschuldigt ist derjenige Obergerichtsrath,

zu bekennen, welches mir Veranlassung genommen hat, mich dem Beschlusse des Magistrats zu unterwerfen, oder bis zum Erlasse des Urtheils zu warten.

Der Beschwerdeführer hat über die Gründlichkeit der gegnerischen Behauptungen zu verhandeln und demnächst Beweis anzutreten.

Die Entscheidung muß nach dem vorliegenden beziehungsweise zu ergänzenden Inhalte der Akten unter Berücksichtigung sämtlicher in Betracht kommender Umstände des Falles erfolgen; auch werden diesen Anforderungen die Ausführungen der Beschwerdeschrift, Erklärungen entsprechen, und haben Dispens für die Fristen des zugelassenen Erklärungswechsels gehalten ist.

Aus diesen Gründen

erkennen wir für Recht: Beschwerde wird zurückgewiesen. Der zugelassene Beschwerdeführer hat die ganze Kosten des zugelassenen Erklärungswechsels und demnächst die Kosten dieser Instanz und demnächst die Kosten des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht.

Also zurückgewiesen und verkündet in öffentlicher Beschwerdesitzung zu Groß-Berlin am Tage wie oben.

Dr. Kühl

Reg. Schulz.

Protokoll vom 6. März 1871.

No. 3.

Das Königliche Bezirksamt Landau der Pfalz zu Frankenthal hat folgendes Protokoll aufgenommen:

Nach Einsicht des Protokolls des Ausschlagungsamts des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Frankenthal vom 11ten Februar 1871, wodurch

Johann Bissoir,

Kostenliquidation.

	fl. kr.
Gerichtsvollzieherlohn	11. 20.
Zeugengebühren	107. 13.
Lokalaugenschein	7. -
Inventarisation	- 56.
Ferneres Zeugen	2. 28.
Protokollabschrift	6. 10.
	134. 59.
Stempelmarken	- 21.
Registrirung	- 28.
	135. 48.

Landau, den 3. 2./3 71.

jüngst 21 Jahre alt, ledig, Maurer, zuletzt wohnhaft zu Winzingen, Kanton Neustadt (Pfalz) Post Sitz in Winzingen verstorbener Maurer Johann Bissoir, einzige Intestaterbin zu Verlassenschaftsabhandlung und Ausschlagung von Seite Johannes zugelassen worden ist;

Nach Einsicht der von der königlichen Staatsanwaltschaft dem Gesuche dieser Protokolle zugefertigten Ausschlagserklärung vom 15ten Februar 1871;

Nach Anhörung der Verfügung dieser Behörde in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der königl. Staatsbehörde in der Antragstellung des Gesuchs, nach denen die Anträge lautet;

Nach Anhörung des königl. Amtsanwalts Erbelding in seinen Verantwortungsmittel für den Ausschlagenden und den Erblasser selbst, zuletzt nach Einsicht der Verhandlungsakten;

Nach Einsicht der dem Gesuche beigefügten Legitimationsakten, also erkennt:

I. Irrtum.

Ist der Ausschlagende Johann Bissoir, 21 Jahre alt, ledig

Mannes, zu Neuenhain und wohnhaft zu Wingsgrund, Hessen-Nassau allda wohnenden Mannes alten Rechts, schuldig:

am 13ten Oktober 1869 des Nachmittags in der gemeinschaftlichen Wohnung des Zimmermanns Johann Jacob Kuntz von Langenbergen mittels Zerstörung von vier Fenstern und des zweiten Rahmens des einen der beiden nördlichen Wohnzimmerfenster mißhandelt, durch diese Handlung in das zu ebener Erde befindliche Wohnzimmer eingedrungen, den daselbst befindlichen gemeinschaftlichen Knaben, Namens Heinrich Fischer durch Zurufen einer Schimpfrede und Versetzen, sowie die oberen gemeinschaftlichen Ehefrauen des allda befindlichen Zimmermanns Kuntz durch Zurufen einer Schimpfrede, Zerreißen der Kleider und Verletzen, und nach dem Ineinanderfassen der gegenseitigen Haare in der Absicht widerrechtlicher Zueignung hinausgenommen und fortgetragen zu haben:

1. aus dem gemeinschaftlichen Wohnzimmer:

a. einen baaren Geldbetrag von beiläufig vier Gulden dem zugehörigen Johann Jacob Kuntz gehörig,

b. einen baaren Geldbetrag von etwa zwölf Gulden, sowie eine zu zwölf Gulden zurückgelassen gewesene Geldbörse mit gleichem Inhalt, dem Johann Kuntz gehörig,

c. einen baaren Geldbetrag von beiläufig drei Gulden, dem Johann Peter Kuntz gehörig.

2. aus der gemeinschaftlichen Schlafkammer:

a. einen der Ehefrau des Johann Jacob Kuntz gehörigen baaren Geldbetrag von 43 Kreuzer und

b. einen der beiden Eheleute Kuntz gehörigen baaren Geldbetrag von sechs Kreuzer.

II. Franz.

Ist derselbe Angeklagte schuldig:

am obigen nämlichen Nachmittage des 13ten Oktober 1869 zu Langenbergen der Zimmermannsfrau des gemeinschaftlichen Wohnhauses des Wittwers von Johann Fischer daselbst, nachdem Gewalttat von ihr und den Eheleuten Philipp Klein zusammengeschlossen worden, mittelst so starken Druckes auf den Fußboden, daß der oberen Gefängnißraum sich krümme lag, gewaltsam geöffnet, sowie durch diese Handlung in die zu ebener Erde befindliche Kammer des Eheleute Klein eingedrungen, die daselbst befindliche verschlossene Kiste durch Einzwängung einer Beilklinge gewaltsam Deckel und Vorderwand die Kiste aufgesprengt und aus dem Gewahrsam des Eheleute Klein und zu deren Nachtheil, in der Absicht rechtswidriger Zueignung folgende Gegenstände hinweggenommen und fortgetragen zu haben:

a. ein mit einem Gummiband umschlungenes schwarzes Leder-manuale im Werthe von beiläufig drei Kreuzer sammt darin befindlichen Banknoten von circa sieben Gulden,

b. einen baaren Geldbetrag von 25 Gulden 4 Kreuzer, gewechselt in blauen Fünfguldenscheinen,

c. eine goldene Brosche im Werthe von zwei Gulden 54 Kreuzer und

d. zwei goldene Ohrringe im Werthe von 2 fl 30 kr?

Gewalt in dem allenfalls zu ebener Erde befindlichen Wohnzimmer des Wittwers Fischer dem daselbst befindlichen

verschiedenen Personen mittels verschiedenen Schlüssel geöffnet und aus diesem Behälter, in der Absicht rechtswidriger Zueignung zum Nachtheile des Wirthes Fischer einen Quantum Getreide, von seinem Gesammtwerthe 30 Fr. herausgenommen und herausgenommen zu haben?

III. Frage.

Ist der nämliche Angeklagte Johann Bessoir schuldig, am 18ten September 1870, Abends zwischen 6 und 7 Uhr, mittels eines falschen, rechten zu nun dem zu Neuenstadt 1/2 Std. von der Landstrasse Bern gelegenen Wohnhause des Ehemaligen Wilhelm Federschmidt, gegenwärtig des Wirthes dieses Hauses, befindliche Warenbehältnisse, sowie Möbel, des Nachtes, dann, wenn die Bewohner desselben abwesend, mittelst gewaltsamen Eindringens in das verschlossene Wohnzimmer, eingebrochen zu haben, und aus der Lade des Nachttisches, im verschlossenen Zimmer, in der Absicht rechtswidriger Zueignung, um sich zu bereichern, einen Geldbetrag von sieben Franken 30 Cts. herausgenommen und herausgenommen zu haben?

IV. Frage.

Ist der nämliche Angeklagte Johann Bessoir schuldig, die in den Fragen I und II näher bezeichneten Thatsachen, bei einer und derselben fortgesetzten Willensäußerung begangen zu haben?

V. Frage.

Wenn der nämliche Angeklagte Johann Bessoir zur Zeit der Verübung der in der I. und II. Frage näher bezeichneten That die Fähigkeit der Willensbestimmung und die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Intelligenz oder die Freiheit der Willensbestimmung bei Angeklagten ganz oder theilweise aufgehoben, oder sie wesentlich vermindert?

Nach Einsicht der von den Geschworenen sich mündlich gegebenen Erklärung, also lautend:

„Der Wahrspruch der Geschworenen ist auf die

1te Frage: Ja,

2te Frage: Ja,

3te Frage: Ja,

4te Frage: nein, es sind genug Stimmen,

5te Frage: nein.

Nach Anhörung des 2. Beisitzers in seinem Antrage, dahin gehend:

„Der Z. Obergerichtsschreiber:

auf Grund des Wahrspruches der Geschworenen, sowie auf Grund der Artikel 295 Absatz 2, 274 Ziffer 2, 16 des Strafgesetzbuches, und 366 und 368 der Strafprozeßordnung,

Erkennt der für schuldig erklärten Johann Bessoir

Wenn er Einzinger zu einer entsprechenden Entschädigung zu verurteilen, derselbe in die Kosten des Verfahrens zu verfallen und die Restitution der in Verfolg genommenen Pfandstücke an die Eigentümer zu verordnen.

Nach Einsicht der Artikel 271, 272, 273, 274 Ziff. 2, 275 Abs. 2, 277, 279, 280, 281, 16 und 17 des Brandversicherungsgesetzes, 366 und 368 der Brandversicherungsverordnung, welche Gesetze, Artikel vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lauten:

Artikel 271 des Brandversicherungsgesetzes.

Wer von Gemeinde zu neuen Prämien einen gemeindebuchmäßigen Platz in der Absicht entsprechender Einzäunung und dem Eigentümer einen anderen vorzunehmen, ist der Einbusse schuldig.

Der Einbusse ist verfallen, sobald der Eigentümer die Prämie zu sich genommen oder sonst in seinen Eigentum gebraucht hat.

Artikel 272 ibidem.

Wer der Bestimmung der Absatz einer versicherten Sache zu einem anderen Betrieb, welcher diesfalls eine Erhöhung der Prämie bedingt, zuwiderhandelt, verfällt in eine Einbusse von fünf bis zehn Franken.

Artikel 273 ibidem.

Gegenstand der beiden vorstehenden Einbussen bildet jede Veränderung versicherter Sachen, welche eine Erhöhung oder Ermäßigung der Prämie nach sich zieht.

Artikel 274 ibidem.

Mit Einbusse bis zu zwölf Franken ist strafbar

der Zuwiderhandlung der Artikel 284 bis 287 der Verordnung zu bestrafen;

Ziffer 2. jeder, der Einbusse in einem versicherten Gebäude oder in dem dazu gehörigen und mit dem versicherten Gebäude in unmittelbarer Verbindung stehenden versicherten Räumen mittelst Einbruch oder Einsteigung oder mittelst widrigen Gebrauch von Schlüssel verübt worden ist und der Wert der Gegenstände die Summe von fünfzig Franken übersteigt.

Artikel 275 Abs. 2 ibidem.

Sind an dem Hause gleichzeitig drei oder mehrere Risse zu bestrafen, von denen jeder auf die im Artikel 274 Ziffer 2 vorgesehene Weise verübt worden ist, vereinigen die ersten drei der Wert der Gegenstände die Summe von fünfzig Franken übersteigt, so ist auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu erkennen; die Strafe kann bis zu fünfzehnjährigem Zuchthaus erhöht werden, wenn außerdem eine Tat der Notzucht gegen minderjährige nach Artikel 274 Ziffer 1 der Einbusse zu sühnen ist.

Artikel 277 ibidem.

Unter versicherten Gebäuden sind nebst einem Gebäude und sonstigen Räumlichkeiten zu verstehen: gemeinschaftliche, gemeinschaftliche Hülfsmittel, zur Wohnung von Menschen dienende Nebengebäude, ob sie zu Gunsten der Eigentümer versichert sind.

Die versicherten Gebäude sind gleichgestellt:

1. zum Gottesdienste bestimmte Gebäude
2. unbewohnte Nebengebäude oder Räumlichkeiten, welche

einem benachbarten Gebäude in der Art an- oder eingebaut sind, daß sie mit demselben in einem Verbindungsraum stehen, diese nur zur Zeit des Alarms verlassen zu werden pflegen oder nicht.

Artikel 279 Absatz 1:

Einbruch ist vorhanden, wenn der Täter, um sich den Eintritt in das Gebäude, Zimmer oder andere Räumlichkeiten zu verschaffen, eine Mauer, Decke, Fußboden, Verschalung, Verbauung, Dach oder Fenster, Türe oder Tor, Schloß oder Riegel, Behältnisse oder andere Umschließungen, welche den Zugang zu einem Raume oder Behältnisse verwehren, mittelst Einsteigens, Durchbrechens, Durchgrabens, Aufsperrens mit falschen Schlüsseln, Dietrichen, Einsteigeisen oder anderen zum Eindringen in Behältnisse geeigneten Werkzeugen, oder sich der gewaltsamen Öffnung bereits geöffneter Behältnisse bedient hat.

Zu Einbruch steht gleich, wenn der Täter mittelst Losbrechens oder anderen gewaltsamen Einwirkungen auf eine Sache, um sich den Besitz derselben zu verschaffen, eine Öffnung in das Gebäude oder dessen Umfriedigung, oder eine schon vorhandene Öffnung erweitert hat.

Zu gleicher Weise wird der Zugang oder eine Verschließungsvorrichtung beseitigt, wenn dieselben durch Einsteigen, Durchbrechen oder Durchgraben überwunden sind.

Artikel 280 Absatz 1:

Unter Einsteigen wird das Eindringen über Mauern, Planken oder andere Umfriedigungen oder durch Dachöffnungen, Zugänge oder andere zum Eingange nicht bestimmte Öffnungen verstanden.

Artikel 281 Absatz 1:

Ein nachgemachter Gebrauch von Schlüssel wird genannt, wenn jemand falsche oder nicht für das zu eröffnende Schloß bestimmte Schlüssel, Dietrich, Sperrhaken oder andere zum Eröffnen von Schlössern geeignete Werkzeuge anwendet, oder sich der wirklichen Schlüssel bedient, welche ihm entweder heimlich oder mit List bedient sind, verschafft hat.

Artikel 16 Absatz:

Ein Gefängnißstrafe kann auf bestimmte oder auf bestimmte Zeit erkannt werden; in letzterem Falle nicht über zwanzig und nicht unter einem Monat.

Wo Gefängnißstrafen von weniger als einem Jahre zu verbüßen sind, ist auf Verlangen mit Strafe Arbeit zu verbinden.

Artikel 43 Absatz:

Der Verlust eines Werkzeuges ist vorhanden, wenn jemand in der Absicht, ein Verbrechen zu verüben, eine Handlung vorgenommen hat, welche schon den Anfang der Ausführung des Verbrechens enthält, und die Vollendung der letzteren nur wegen äußerer vom Willen des Thäters unabhängiger Umstände unterblieben ist.

Art. 366 der Strafprozeßordnung.

Der Gerichtshof beschließt ebenfalls, daß die zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände zum Eigenthume zu erklären oder zu vernichten sollen.

Art. 368 Absatz.

Der entscheidende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte oder der Einklagte sei, wird allemal in das Urtheil sowohl als der andere Theil in gleichen Lettern gedruckt.

Zu bemerken, daß die Thatumstände, deren der Angeklagte durch den Ausspruch der Geschworenen für schuldig erkannt worden ist, gewissenhaft und

Verhandelt Edenkoben, denselben Tages dem Schuldigen
gemäß zu Protokoll.

Aus diesen Gründen

sind in Anwendung der verhafteten Schuldigen Strafen
verurtheilt das königl. Schwurgericht den der Verbrechens
des Diebstahls und resp. Diebstahlsmehrheit für schuldig
erklärten Johannes Bisson, 21 Jahre alt, ledig
Maurer zu Neustadt, Rest. sub in Winzingen wohnhaften Maurer
Anton Bisson, — welche 5 Jahr 5 Jahr 6 Monaten
gemäß des gemeldete Strafen, welche Augen
benommen Ehrenrechte Augen, Stunde Haft, gegen Kautionen
Mund, gemäß Strafe, Strafen Kosten, Strafe Schuldigen
seine Schuldigen beständigen unbescholtenen Zeugnissen
und der besonderen Umstände zu Zweifelgunsten der
linken Hand eine Indexexzeugnis hat — zu Zuchthaus-
Strafe in der Dauer von vier Jahren, und
in die Kosten des Verfahrens, bestehend zu einhundert
fünf und dreißig Gulden acht und vierzig Kreuzer.

Verfügt die Restitution der und Einstellung beleg-
ten Gegenstände an gegen Quittung.

Also gerichtet und verkündet in öffentlicher
Sitzung des königlichen Schwurgerichts des Pfalz zu
Frankenthal am sechsten März achtzehnhundert
vier und siebenzig, wo zugegen waren:
Decrem. Zastl am königlichen Appellationsgerichte
der Pfalz zu Frankenthal, Präsident des Schwur-
Gerichts, Baerkenig, Assessor des königl. Bezirks-
Gerichts zu Frankenthal, Wolff, Schuler, Baesel.

Beisitzer an diesem Gerichte, — Linse Nikolaus als Protokoll-
führer des Schwurgerichts, — Zeller, königlicher Staats-
Anwalt und Stock weiter Untersuchungsrichter
und beeidigter königl. Appellationsgerichtsdolmetscher.

Baesel

Schuler

Wolff

Stock

8 März 1871

No 4

Der kgl. Bayerische Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken,
Strafsenat, hat folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einschreiten der Staatsanwaltschaft der Anklagekammer des
kgl. Appellationsgerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken vom
11 Februar 1871, wodurch

Michael Baader,

61 Jahre alt, früher Weber und Lohnmeister, jetzt ohne
Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Venningen, Canton
Edenkoben, bei Wiederaufhebung des Untersuchungsrichters Mathias Hund
von Venningen wegen Betrugs zu Abtheilung vor den
Assisenhof verwiesen worden ist.

Auf Einsicht der Akten der kgl. Kreisregierung vom 18ten
Februar 1871 verfügten Anklageakten;

Auf öffentliche Verhandlung der Sache in der gest.
wöchentlichen ordentlichen Sitzung.

Auf Aufforderung der kgl. Kreisregierung in der fest-
gestellten Besetzung der Gerichte mit Zuziehung der Anklage bevollmächtigten;

Auf Aufforderung des kgl. Advocat-Anwalts Keller
in seinen Verrichtungsschlüssen für den Angeklagten
Michael Baader, dann des Letzteren selbst, welcher auf Be-
fragen des Präsidenten erklärte, daß er die für ihn
niedergelegten Vertheidigungsschriften vollinhaltlich
beizufügen habe;

Auf Einsicht der den Geschworenen zur Generalberathung
gestellten Fragen, welche also lauten:

I Frage.

" Ist der Angeklagte Michael Baader, 61 Jahre alt,
" ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft in Venningen,
" Canton Edenkoben, schuldig, - am zweiten October 1870
" Abends auf einem Tische in der Wirthsstube des Wirthes

Kosten
Gerichtsschreiberei 4 - 2c.18
Zeugengebühren . 199.02
Wirthszehrungsgeld. 8 - 08
Fuhrgebühren 8 - 00½
Taxliste - . 1 - 28
= 198 - 80½
Saxe - 21
Fuhrg - 28
— 49
= 199 - 39½
Besoldungen 4
Ausschreibung - 3
Kanzlei = 3
= 6 —
Gerichtsdiener
Assistenz-Gehalt 4
Gehalt 2
Kanzlei 2
Kanzlei 3
Besoldungsbeitrag 3
= 10 —
7215 - 39½
Kosten
der Voruntersuchung
gerichtsherrlich
gestellen . . 3 - 56.
6219 - 3½
Urtheil abgegeben
den 28/4 71

" Herrmann zu Vennigen den diesseitigen Geschworenen Zeugen
" meister und Ackermann Mathäus Hund von da, mittels
" einer Pistole mit Pulver und zwei bleiernen
" gezogenen Stockzeugel geladenen Pistole auf den Brust
" gefeuert zu haben und in der Absicht denselben zu tödten und
" mit überlegtem Entschluß rasch Entschlossenheit und vorsätzlich
" eine Verletzung von mindestens lebensgefährlicher Beschaffenheit
" Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit dauernd zu verursachen und
" gewesen, in der Absicht einen Mord an genannten Mathäus
" Hund zu verüben, Handlungen vorgenommen
" zu haben, welche den Anfang der Ausführung des
" Mordes enthalten, dessen Vollendung über nur wegen
" äußeren von Willen des Angeklagten unabhängigen
" Umstand unterblieben ist. ?"

In Fällen der Verneinung der ersten Frage. II Frage.

" Ist der Angeklagte, Michael Baader, 61 Jahre alt,
" ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft in Vennigen
" Cantons Edenkoben, schuldig am 6ten October 1870
" Abends gegen 6 Uhr in der Wirthsstube des Wirthes
" Herrmann zu Vennigen dem als Geschworenen anwesenden
" Zeugenmeister und Ackermann Mathäus Hund von
" da, mittels einer mit Pulver und zwei
" bleiernen gezogenen Stockzeugel ge-
" ladenen Pistole auf die Brust abgefeuerten
" Schuß, vorsätzlich und rasch Entschlossenheit mit über-
" legtem Entschluß, jedoch ohne die Absicht zu tödten,
" einen körperlichen Verletzung zugefügt zu
" haben, wodurch der genannte Mathäus Hund in eine
" krankenhaftliche, jedenfalls in einen mehr als
" sechzig Tage andauernde Krankheit und Arbeitsunfähig-
" keit versetzt worden?

III. Frage.

" Wurden bei den abgegebenen Angeklagten zur Zeit
" der Verübung der in der ersten bezeichneten Handlung
" Umstände nicht bezeichneten Art die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten
" bestimmende oder die zur Strafbarkeit der Handlung
" Recht der Schuld nothwendige Bewußtseinsform oder die Freiheit
" der Willensbestimmung gewesen nicht völlig vorhanden
" gewesen, aber doch in erheblichem Grade vermindert?"

Auf Einsicht der Erwiderung von den Geschworenen abgegebenen Erklärung; erkennt:

" der Wahrspruch der Geschworenen ist auf die
" 1te Frage: Ja."
" 2te Frage: Nein."

Auf Anführung der kgl. Staatsbehörde in ihren Anträgen, welche also lautet:

Der kgl. Gerichtshof wolle

Auf Anführung der Aussprüche der Geschworenen
gemäß den Antrag

gemäß den Verordnungsgesetzes von für schuldig erklärten Angeklagten Michael Baader, 61 Jahre alt, ohne Gewerbe von Vennigen zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, die Confiscation der beschlagnahmten Pistole zu verfügen und die Vernichtung der Tabaksfüllungsstücke zu verordnen, alles auf Grund der Art. 28, 47, 49, 34 des Strafgesetzbuches Art. 366 u. 368 der Strafprozeßordnung;

Auf Anführung des Vertheidigers des Angeklagten in seinen Anträgen selbst in seinen Erklärungen

Auf Anhörung der Art. 28, 47, 48, 49 Abs. 2, 51, 16 u. 34 des Strafgesetzbuches Art. 366 u. 368 der Strafprozeßordnung, welche

wo von dem Gesindeherrn die öffentliche Ordnung verletzt
haben würden und also lauten:

Art. 228 des Strafgesetzbuches:

„Wer in der Absicht, einen Anderen zu tödten, mit
„überlegtem Entschlusse vorsätzlich den Todtschlag
„ausführt, soll wegen Mordes mit dem Tode bestraft
„werden."

Art. 45 ibidem

„Der Versuch einer Uebertretung ist vorhanden, wenn
„Jemand in der Absicht, eine Uebertretung zu verüben,
„eine Handlung vorgenommen hat, welche für die
„Ausführung der Uebertretung das Vorbereitungsmittel bildet,
„und die Vollendung des Vorhabens nur wegen äußerer,
„von dem Willen des Thäters unabhängiger Umstände
„unterblieben ist."

Art. 48 ibidem.

„Der Versuch einer Uebertretung ist in allen Fällen,
„der Versuch eines Vergehens oder einer Uebertretung
„besonders in jenen Fällen strafbar, wo das Gesetz dieses ausdrücklich bestimmt."

Art. 49 Abs. 2. Ziff. 1 ibidem

„Der Versuch wird mit folgenden mündlich zu Protokoll genommenen
„Strafen belegt:
„1. Todesstrafe, wenn das Verbrechen, für welches die Strafe
„des Versuches
„1. bei Zuchthausstrafe, wenn dasselbe mit Tode oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, mit Zuchthaus von fünf
„zehn bis zu zwanzig Jahren."

Art. 16. ibidem

„Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit oder auf bestimmte
„Zeit zuerkannt werden, im letzteren Falle nicht auf

„mehr als zwanzig und nicht weniger als zehn Jahre.

Art. 34 ibidem

„Als Folge jeder Verurtheilung mag auf den
„gesetzlich bezeichneten strafbaren Fall kann, sowie
„diesfalsen Androhung verfügt werden, daß nicht der Gefängnißstrafe oder Haftstrafe Schuldige der Ehrenrechte oder
„einzelne derselben, die Confiscation der zur Begehung der That
„gebrauchten oder bestimmt gewesenen Werkzeuge
„und der durch die That hervorgebrachten Sachen oder
„Vermögensstücke verfügt werden."

Art. 366 Abs. 2 des Strafgesetzbuches

„Der Gerichtshof bestimmt, ob die zu Gerichtshandlungen
„verwendeten Gegenstände dem Eigenthümer zurückgegeben
„werden sollen."

Art. 368 ibidem

„Verurtheilung und Civilklage, gleichzeitig oder der Anklage,
„Klage oder der Civilklage, wird dann
„in die vom Civilgerichte oder vor anderen Gerichten
„bisher gemachten Kosten verurtheilt."

Zu Begründung, daß die Thatsachen, von der Anklage
Klage durch den Ausspruch der Geschworenen für
schuldig erklärt wurde, war Gerichtshof bildet,
welche durch die oben angeführten Artikel verbrochen sind und mit einer Criminalstrafe bedroht
sind.

Daß die Thatsachen die erforderlichen und den gesetzlichen Thatbestand der Anklage
eine Frucht- und Strafe zu zweifelhaft begründete
Klage gemäß und erscheint

Aus diesen Gründen

und die Verurtheilung obigen Gesetzbestellen

Durch Erkenntniß des obersten Gerichtshofes in München vom 21ten April 1871 wurde der von dem Unterzeichneten Michael Baader, 61 Jahre alt, ohne Gewerbe, von Memmingen gebürtig, wegen Kapitalverbrechens verurtheilt und demselben in die verwirkten Kosten verfällt, welche bestimmt, zweihundert den 28ten April 1871

Die 6 Appellationsgerichtsschreiber

Mich

I. Appellationsgerichtsschreiber

Vor welchem der Kgl. Strafgerichtshof Schwaben-Neuburg
Michael Baader, 61 Jahre alt, ohne Gewerbe, von
Memmingen, zuletzt daselbst wohnhaft, katholischer Religion,
schwerer Zeugen, verheirathet, schwerer Vermögens-
umstände, gerade Statur, langer Nase, gewöhnlicher
Mund, runden Kinn, braunen Haaren und Augen-
braun, runden Gesichtszügen, breiter Gesichtsfarbe,
besonderen Kennzeichen und als besonderer Kenn-
zeichen von der linken Hand zwei Finger abge-
schossen sind, – zur Hauptstrafe wegen Mordes
von zwölf Jahren und zu den Kosten des Ver-
fahrens rechtskräftig verurtheilt worden ist, in
199 Gulden 39 1/2 Kreuzer beim Kgl. Bezirksarzt Dr. Bayer in Landau zu
stehenden Gütern, beim Kgl. Bezirksarzt Dr. Kalbfuß in Germersheim stehenden und
unverdient die Rückgabe der an Anschlag genommenen
Gegenstände ist, so wird die Con-
fiscation der bezeichneten Schriften.

Also geschehen und verkündet in der öffentlichen Sitz-
ung des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken
am dritten März achtzehnhundert ein und siebenzig
neunzig Jahre. Beisein, Rath am Kgl. Appel-
lationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Vor-
sitzend Hr. Appellationsgerichts Hebel, Schuler, Wissel, Rich-
ter Stelder, Assessor am Kgl. Landgericht Zweibrücken, beisitzend
und als Actuar der Appellationsgerichts-Manzinger
Kanzleiverwalter und Beigeordneter Gerichtsschreiber
Ebner im besagten Kgl. Appellationsgerichte.

Hebel

Schuler.

Wissel

Ebner

8. März 1871.

№ 5.

Der königlich bayerische Bezirksamtmann der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Protokoll aufgenommen:

Nach Einsicht des Protokolls der Ausschußsitzung des königlichen Appellationsgerichtes der Pfalz in Zweibrücken vom 11ten Januar 1871, wodurch

Nikolaus Virion,

Taxationsindikation:	fl.	kr.
Grundsteuerkapital	3.	02.
Häusersteuer & Exzedenten	49.	24.
Gewerbesteuer	1.	24.
Personalsteuer	3.	34½.
	57.	44½.
Hundesteuer		21.
Zugschreibung		28.
	58.	33½.

33 Jahre alt, ledigen Standes, geboren und wohnhaft zu Zweibrücken, wegen Entziehung im Wehrverbande des Rückfalls zur Abänderung von der Strafkammer verurtheilt ist;

Nach Einsicht der von dem königl. Landkommissär nach dem Hauptinhalt obigen Protokolls gefertigten Anklageschrift vom 14ten Januar 1871;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des königl. Staatsanwalts in der Entwicklung der Gründe, auf denen die Anklage beruht,

Nach Anhörung des Rechtsanwalts Hamburger zu seiner Vertheidigungsmittheilung für die Angeklagte, und der Letztere selbst, welche nach Schließung der Präsidenten verkündete, daß sie der für sie mangelnden Vertheidigung nur das Eingeständniß fällen, daß sie, da sie Einigen Gut kaufen stehen, ein Fest und Wasserlegungen habe;

Nach Einsicht der von den Geschworenen zur Thatfrage gestellten Fragen, lauten gefund:

Fragen:

Ist die Angeklagte Nikolaus Viron, 33 Jahre alt,

Ludwig und ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft
in Grevenmacher, schuldig:

am 23ten September 1870, der Nachmittags um eleven
eine Uhr, in der Absicht, sich einen rechtswidrigen
Vermögensvortheil zu verschaffen, mittelst Wegschaffung der
falschen Thatsache, sie sey beraubt worden, mehr Einnahme einer
angeblichen Dienstleistung, das Eigenthum des Winzer Speicher
von Ahn, einen Hut Finken und vier Packete Papier,
Inhalt zu haben, bei der Adele Humbert, Tochter des
zu Ahn wohnhaften Weinhändlers Nikolaus
Humbert, in dessen Verkaufslokal einstehl einschleichen
und sich zugeeignet, indem sie zur Verabredung einer
Falsch Finken von 23 Pfund im Werthe von zehn Gulden
44 Cts, und vier Packete Papier im Werthe
von zwei Gulden 4 Cts wegnahm, und sich die
gestohlenen Waaren in den Besitz dieser
Gegenstände im Betrage von 27 Franken 40 Centimes
oder zwölf Gulden 48 Kreuzer, jedenfalls um den
Betrag von mehr als zehn Gulden, zu ihrem Vor-
theile rechtswidrig zu haben, und zwar Alles dieses
nachdem ein Anzuklagen bereits am 15ten September
1865 wegen Entwendung zu einer Zuchtstrafe von
vier Jahren verurtheilt war?

Nach Einsicht der von dem Geschworenen Simons
gegebenen Erklärung, also lautend:

„Der Wahrspruch der Geschworenen muss dahin gestellt
„lautet: „Ja"!

Nach Anhörung des Königl Generalprokurators in seinen
Anträgen, dahin gehend:

„Der Königliche Generalprokurator hat
„Auf Anwendung der Artikeln des Strafgesetzbuch
„stellt den Antrag:
„gestalt es dem Geschworenen, die für schuldig erklärte
„Angeklagte Irene, 33 Jahren alt, ledig ohne Gewerbe, von
„Grevenmacher zur Zuchthausstrafe in angemessener Dauer
„und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen und
„Grund der Artikel 314, 315 Ziffer 2 n.f. 319 n.f. des Strafgesetz-
„buchs, und 368 der Strafprozessordnung."

Nach Einsicht der Artikel 314, 315 Ziffer 2, 319, 16 des
Strafgesetzbuchs und der Artikeln 368 der Strafprozessordnung,
welche Gesetzesstellen vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung
verlesen worden und also lauten:

Artikel 314 des Strafgesetzbuchs

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswid-
rigen Vermögensvortheil zu verschaffen, mittelst Wegschaffung
falscher oder mittels Unterdrückung wahrer Thatsachen
oder mittels Anwendung unzulässiger Kunstgriffe einen
Irrthum erregt oder unterhält und dadurch
jemand zu seinem Vermögens Nachtheil und Schaden
sich das Leistungen schuldig

Der dem Leistungen ist auch der Versuch seiner
Begehung oder seiner Theilnehmung strafbar.

Artikel 315 Ziffer 2 in seiner durch Art: 13
des Gesetzes vom 16ten Mai 1868 gegebenen Fassung.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 316. 319
und 320 soll der Leistung Leistung werden:

2. mit Gefängniss nicht unter einem Monate,
womit Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden ver-

beurtheilen werden kann, wenn der Beschädigte gegen Entrichtung einer Entschädigung oder wenn der Beschädigte seine Zustimmung zu einer Entziehung oder Beschränkung verweigert hat und wenn Folge der eingetretenen Thatsache oder rechtmäßigen Anordnung noch nicht fünf Jahre verflossen sind.

Artikel 319 Absatz 2 in seiner durch Art. 14 des Einführungsgesetzes vom 16ten Mai 1868 gegebenen Fassung.

Wer einer Entziehung oder Beschädigung bezeichneten Gegenstand zu seinem Vortheile oder zum Vortheile eines Dritten, nachdem er wissentlich mehr als einmal wegen einer solchen Handlung bestraft worden ist, oder wer einer Entziehung schuldig wurde, in Folge deren eine Person in Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung gerathen ist, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn er aber einen unter den Umständen, welche im Artikel 315 Absatz 2) oder in Verbindung mit Artikel 316 mit Zuchthaus bedroht ist, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft worden.

Artikel 16 des Einführungsgesetzes.

Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden. In letzterem Falle muß sie mehr als zwanzig und nicht mehr als zwanzig Jahre betragen.

Artikel 363 der Strafprozeßordnung.

Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der Angeklagte oder der Civilklägers sei, wird allemal in die dem Staate sowohl als den anderen Betheiligten verursachten Kosten verurtheilt.

In Erwägung, daß die Verhandlung, deren die Angeklagte durch das Verbrechen der Hehlerei für schuldig erkannt worden ist, die Verbrechen selbst, deren sich dieselben schuldig gemacht haben, genügend ergeben hat,

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der vorbesagten Gesetzesstellen vorzüglich des §. 27 Strafgesetzbuches für das Königreich Sachsen, 33 Jahre alt, ledig, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Zwickau – 5 Fuß 9 Zoll groß, dunkelblonden Haaren, niederer Stirn, kleinen Augen, kleinen Augenbrauen, gewöhnlicher Nase, kleinem Mund, runden Kinn, blonden Backenbart, gesunden Gesichtsfarbe, schlanken und kräftigen Körperbau, ohne besondere Kennzeichen – zur Zuchthausstrafe in der Dauer von vier Jahren und zu den Kosten des Verfahrens, eigentlich zu acht und fünfzig Pfennigen 33/2 Rd.

Also geschehen und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichts des Kreises zu Zwickau am ersten März nachgenannten Jahres, wo zugegen waren: Der vom Kreisgerichte Appellationsgerichts zu Zwickau, Präsident des Schwurgerichts Hebel, Wolff, Boessel, Rüsch, Oelkers, Assessor am Bezirksgerichte zu Zwickau, Lehrer Mirus als Beisitzer des Schwurgerichts, Mannsinger, königl. Staatsanwalt und Mück, gerichtlicher Protokollführer im Lokale des Appellationsgerichts

Werum

Hebel

Wolff

Boessel

Rüsch

Oelkers

Mück

9. März 1871.

№ 6

Das königl. Bezirksgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten, der Anklageakte vom 27. Januar abgeschlossenen und sämmtliche, gegen

Magdalena Willig

23 Jahre alt, ledige Bäuerin zu Hergen und wohnhaft zu Obersülzen, Kanton Grünstadt, Distrikt des zu Obersülzen verstorbenen Bauern Casper Willig, wegen der Verheimlichung der Kindsmordes der Obersülzerin, wie der Anklageakt sagt, zweifach erhobenen

Beweisstücke;

Nach Einsicht der von der königl. Staatsbehörde auf dem Grund dieser Akten gegen die Angeklagte vom ersten Februar 1871;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der gesetzlichen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der königl. Staatsbehörde in der Entwicklung der Thatsachen, wie sie die Anklage kennt;

Nach Anhörung der Vertheidigerin Frau in ihren Vertheidigungsmitteln für die Angeklagte und der Letzteren selbst, welche nach Erklärung der Präsidenten noch das Wort für ihre Vertheidigung selbst beigefügt hat.

Nach Einsicht der den Akten beigefügten Urkunden, also lautend:

I. Punkt.

Ist die Angeklagte Magdalena Willig, 23 Jahre alt,

Beweisstücke:	fl.	kr.
Gerichtskosten	5	46
Zeugengebühren	11	12
Lieferung v. Gebäuden	1	—
Zeugengebühren	56	49
Taxe des Arztes	3	30
Gerichtsschreibergebühren	2	48½
	81	05½
Stempel		21
Registrirung		28
	81	54½
Bezirksarzt Dr. Wettinger a. Kostenantheil	c.	50.
b. Reisen zum Landrichter		—
c. Gerichtsschreiber ½ Zeug.	30.	9. 50.
d. Lieferung des Gutachtens	2.	30.
	= 91.	54½

ledige Bäckermeister, geboren und wohnhaft zu Obersülzen, Kosten der allda verübten Tagwach-Cassen-Willig, gänzlich zu Lambsheim bei Gemeinde Reisel II, Ökonom in Frankenthal wohnhaft, schuldig:

„am 12ten Januar 1870 bei Abwesenheit zwischen 9 und 10 Uhr zu Lambsheim in seiner an oberen Raben der Wohnung stehenden, der gemeinten Gemeinde Reisel II, Ökonom in Heuchelheim befindlichen Scheune den Hof der daselbst von ihr gebauten vollständig neugetragenen Lubenvorsprung, welcher mit der Scheune fest, glaub auf der Scheune in der Absicht, sich selben zu leihen, verbindig und vorsätzlich genommen zu haben."

II. Sache.

„Wer bei der abgenommenen Augenscheins zur Zeit der Veränderung der in der I. Sache vorher begangenen That, die Fähigkeit der Willensbestimmung und die zur Erkennung der Strafbarkeit der That nöthige Einsichtskraft, oder die Freiheit der Willensbestimmung des Angeklagten zwar nicht völlig aufgehoben oder sonst ausschließen, jedoch gemindert?"

Nach Inhalt der von den Geschworenen hierauf gegebenen Erklärung, also lautend:

„Der Wahrspruch der Geschworenen ist auf die erste Frage „Ja"

„Auf die zweite Frage: Ja." ——

Nach Anführung des königlichen Staatsprocurators in seinem Antrage dahin geht:

„der königliche Gerichtshof:

Auf Grund des Wahrspruchs der Geschworenen und auf Grund der Artikel 231 Abs. 1, 68 und 16 des Strafgesetzbuches, ferner 366 und 368 der Strafprozessordnung

kennt recht: Es ist Friedemann wegen im Rückfalle gemeinschaftlich begangenen Einbruchsdiebstahls, schuldig, geborenen Angeklagten Magdalena Willig von Obersülzen in seiner angenommenen Scheunenbehausung zu seinem offenen, dieselbe zu den Zeiten der Abwesenheit zu verschließen, und in Rücksicht des Geschworenen-Übereinstimmungsspruches an die Zeigenkosten zu verurtheilen."

Nach Inhalt der Artikel 231 Absatz 1, 68 Ziffer 3, 16 des Strafgesetzbuches, Artikel 366 und 368 der Strafprozessordnung, welche vom Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lauten:

Artikel 231 des Strafgesetzbuches, Absatz 1

Eine Mutter, welche in der Absicht, ihr Kind zu tödten, wissentlich ihr Kind durch selbes zu verschaffen, oder durch eine Handlung, welche auf der Geburt unmittelbar folgt, mit Gefängniß bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

Artikel 68 Absatz 3 des Strafgesetzbuches

Ist durch den Richter der That auszuschließen, wenn die Fähigkeit der Willensbestimmung oder die zur Erkennung der Strafbarkeit der That nöthige Einsichtskraft oder die Freiheit der Willensbestimmung der Handlungen zwar nicht völlig aufgehoben (Art. 67), aber doch in erheblichem Grade gemindert war, so ist zwar zu einer oder die gesetzliche ordentliche Strafe und zwar nach folgendem Maßstabe zu verhängen:

3) bei allen andern Verbrechen Handlungen

kann muss jedoch die Hälfte des höchsten Betrages der angedrohten Strafe nicht übersteigen, sie kann aber nötigenfalls höher, jedoch in den Artikeln 17, 20 und 26 bestimmt ist, bis zu einem Viertheile des nächsthöheren Betrages der Strafe herabgegangen werden. Wäre sie nur auf eine Geldstrafe zu erkennen, welche drei Thaler nicht übersteigt, so kann statt derselben eine entsprechende Geldstrafe, jedoch nicht über fünfzig Gulden, verhängt werden.

Artikel 16 des Strafgesetzbuchs.

Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden, im letzteren Falle nicht auf weniger als zwanzig und nicht auf zwanzig Jahre.

Die Zuchthausstrafe von zwanzig Jahren gilt in Beziehung auf Ehrenfolgen gleich der Strafe lebenslänglicher Dauer zu beurtheilen.

Artikel 366 des Strafgesetzbuchs.

Der Gerichtshof beschließt ebenfalls, daß die zu beschlagnahmenden Gegenstände dem Eigenthümer zurückgegeben werden sollen.

Artikel 368 ibidem.

Der entdeckte Schatz, gleichviel ob auf der Oberfläche oder in der Erde des Eigenthümers sey, wird allemal in dem Land Hessen oder den anderen Staaten, welche gleiche Gesetze haben, verabfolgt.

In Erwägung daß die Schatzhandlung, deren die Angeklagte Lenz den Verdacht der Hehlerei auf sich geladen hat, eine Verletzung eines Polizeigesetzes enthält, ein Verbrechen selbst, welches durch die oben citirten Strafbestimmungen vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedroht ist,

daß nach den Umständen der Fall, worin auf die Angeklagten ein günstiges Urtheil zu finden sey, keinen solchen Umstand zum Nachtheil der Angeklagten enthält, welcher nach Artikel 17 des Strafgesetzbuchs

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der vorgelesenen Strafbestimmungen verurtheilt der Ehrengerichtshof die beiden Angeklagten Wenzel Willig 23 Jahre alt, ledigen Bürstenmachers, geboren und wohnhaft zu Oberaulzen im Lenzlauer Grünstadt, - zweihundert fünf und zwanzig Gulden, Eduard Lenz und Eduard Augustin, beide Bürger, beiden Augen, Lenzer Horst, zweihundert Gulden, jeder zu gleichen Theilen, gesunden Gerichtskosten, binnen Zwanzig und mit Executor Lenzhausen auf beiden Augen Eduard Lenz, - zur Zuchthausstrafe in der Dauer von vier Jahren und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt a. für den Staat zu ein und achtzig Gulden 54½ kr.

b. für den b. Vizekanzler und Medicinalrath Dr. Böttinger in Frankenthal zu neun Gulden fünfzig Kreuzer;

Verfügt wird die Rückgabe der in Beschlag genommenen Werkzeugschaften an den Eigenthümer

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des b. Ehrengerichtshofs dem Hofe zu Frankenstein am neunten März achtzehnhundert ein und siebenzig, im siebenzigsten Jahre unserer Regierung. Darum Befehlen Seiner Königl. Majestät, Gerichtshof dem Hofe zu Frankenstein, Gerichtshof des

Obergerichts, Schalen, Kassel Höfle, Oldenburg, Assessor am königl. Bezirksgerichte zu Fulda; Schaaff, bei Landwehr in Fulda - Letzterer Mitglied des Obergerichts - Landwehr Schaaff hier geschehene Verpflichtung des übrigen Mitgliedes des k. Bezirksgerichts gemäß Artikel 134 des Einführungsgesetzes zur Civilgesetzgebung vom Obergerichts-Präsidenten zur Eröffnung des Obergerichtshofes zugezogen. Goeller, als Protokollführer und Koch erster Gerichtsdiener am besagten königl. Appellationsgerichte.

Hönal

Ag. Schenker

Schaaff

Eggena

Koch

10 März 1871.

No 7

Der kgl. bayer. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken
fasst in der Anklagesache gegen den wegen Notzüchtigung
Angeklagten

Georg Michael Schaefer,

33 Jahre alt, Schneidergeselle, früher Kriegsmann gedienter
und wohnhaft zu Kirrweiler, Canton Edenkoben, nachdem die
öffentliche Verhandlung der Sache bis zum Eingange des Gutach-
tens der Sachverständigen ausgesetzt worden war, folgenden Beschluss erlassen:

Nach Aufforderung der kgl. Staatsbehörde, welche den Antrag
stellte: „es möge gegen den kgl. Appellationsgerichtshof, nach Grund
„des Gesetzes vom 23 Mai 1846 die Oeffentlichkeit der Verhand-
„lung vorläufig bis zum Schlusse der Debatten zu beseitigen;

Nach Einsicht der Art. 1, 2 und 3 des oben angeführten
Gesetzes vom 23 Mai 1846, wornach die beiden ersteren
von dem Präsidenten vorgelesen werden und folgendes:

Art. 1.

„Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in den durch
„dem in den Fällen der Art. 316, 317 und 330 bis ein-
„schließlich 339 des Strafgesetzbuches von den Gerichten so-
„wohl als Zeugen als Beisitzer, selbst durch Anstalten der kgl. Regie-
„rungsbehörde hievon von denselben mit Zuziehung des Gesetzes für
„jeden einzelnen Fall, jedoch nur während der Dauer
„der Zeugenaussage bis zum Schlusse der Debatten, beseitigt
„sind worden."

Art. 2.

„Von den Verhandlungen dürfen nicht ausgeschlossen
„werden:
„1, Gerichtsbeamte,
„2. Advokaten und Candidaten der Rechtswissenschaft,
„3 Aerzte,

„ 2, die minderjährigen Kinder,
„ 3, die Verwandten, Verschwägerten und Pflegebefohlenen des Frauen-
„ zimmers, wenn dasselbe entmündigt ist, oder
„ 4, die Vormünder, wenn das Frauenzimmer unter Vormundschaft steht,
„ 5, die Pflegeeltern, wenn das Frauenzimmer ein Findelkind ist.
„ Dem Ehrenschutzpräsidenten steht außerdem die Leitung
„ der Untersuchung selbst während der Verhandlungen, sowohl
„ von allen anwesenden Personen, als auch jeden dritten
„ den Saale verweisen."

Nach Einsicht der Art. 47, al. 1 des Einführungsgesetzes vom 10 November 1861, welche gesetzlich von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde und also lautet:

„Alle bestehende Gesetze oder Verordnungen
„auf Verletzungen der öffentlichen Ehrerbietung
„verordnen, ist diese Verordnung nur insofern
„auf die entsprechenden Vorschriften der im Art. 1
„genannten Gesetzbücher anzuwenden, wenn
„es sich um allgemeine Bestimmungen han-
„delt, welche der ersten Abtheilung des Straf-
„gesetzbuches zu beziehen."

In Erwägung, daß es sich im vorliegenden Falle von Übertretung des durch Art. 331 des Code general vorgesehenen Verbrechens handelt, welchem Art. der Art 204 des neuen Strafgesetzbuches entspricht, und daß es gesetzmäßig erscheint, wenn Verschränkung der Öffentlichkeit auf diese Aufforderung zu lassen;

Aus diesen Gründen

Verordnet der kgl. Obergerichtshof, daß die Verhand-
lung in diesem Punkte von jetzt an bis zum Schlusse der
Debatten bei verschlossenen Thüren stattfinden soll.

Alles gerichtlich und verkündet in der öffentlichen
Sitzung des Obergerichtshofes Hof zu Zweibrücken
vom zehnten März achtzehnhundert neun und sechzig
zu welcher Sitzung die Herren Rath Appellationsgerichts-
präsident des Hofs, Präsident des Obergerichts, Boecking
Direktor, Schuler, Rössel, Ritz, Ostheider Assessor und beglei-
tender Kreisgerichtsrath zu Zweibrücken, letzterer wie als Richter des
Obergerichts, Munzinger, Kunkemann als und Boldz wurden
Untergerichtsschreiber zu besetzen bei Appellationsgerichten.

Dermann

Lauxthal

Ang. Schuler

Rössel

Ostheider

Boldz

10. März 1871

Nr. 8

Der kgl. Bayer. Assisenhof der Pfalz zu Zweibrücken

Rost — 4 Zeugen — hat folgendes Urtheil erlassen.

Gerichtskost. 22.46
Zeugengebühr 128.41
Gerichtsdolmetsch 6.32
Verbrechen 1.—
= 158.59

Pf. wiss 21
Vergütung 28
= 49.33
159.48

Die Verpflichtung der Geschworenen-Candidaten
Pfändung mit Gerichtsk. 2.24
161.12

Auf Grund der Art 1 u. 2 des Gesetzes vom 23 Mai 1850 die Öffentlichkeit und Mündlichkeit von dem Anfang der Zeugenvernehmung bis zum Schluß der Debatten: Beschluß gefaßt.

Dermen
Landrichter — kgl. Kreis
Rollal — Beisitzer

Kosten der Nichtigkeitsbeschwerde: 4.—
Gerichtskosten 1.16½

28/4/71 Ausgefertigt

Auf Ansuchen des kgl. Staatsprocurators Dr. Schaeffer, welcher Namens der Staatsanwaltschaft die Anklage gegen Georg Michael Schaefer, 33 Jahre alt, Schneidergeselle, ledig, Bayer, zuletzt wohnhaft zu Kirrweiler, Landcommissariat Edenkoben wegen Nothzüchtigung mittelst Gewalt und Bedrohung von der Assise für verwiesen worden ist.

Auf Einsicht der von der kgl. Staatsprocuratur am 31 Dezember 1870 verfaßten Anklageschrift.

Auf schriftlich gefundene Verfügung der Sendung an öffentlichen Sitzung, in welcher

Auf Anforderung der kgl. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, worauf die Anklage beruht,

Auf Anforderung des Vertheidigers selbst in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welcher auf Befragen des Präsidenten erklärte, daß er der Assise wegen seiner Vertheidigung persönlich nichts Weiteres anzuführen habe;

Auf Einsicht der den Geschworenen zur Hauptverhandlung vorgelegten Fragen, — also beschaffen:

" Ist der Angeklagte Georg Michael Schaefer, 33
" Jahre alt, ledig, Schneidergeselle, Bayer,
" Katholik, geboren und wohnhaft zu Kirrweiler, Landcommissariat
" am 13ten November 1870. die Wand zwischen Frau und Frl.
" Schumacher der von Geisgönheim nach Schauernheim führen

" den Strafe in einander von Rechts Wegen zu verbindenden Mein-
" berger, den drei und sechzig jährigen Ernestine Fabian
" Wittwer von Lobenstein und Festgenossen mit Ge-
" walt gegen mehrere Personen Tätlichkeiten zugefügt
" haben?"

Auf Grund des Antrags von den Geschworenen abgegebenen Erklärung, also lautend:

" Der Angeklagte ist der gestellten Frage der Geschworenen
" ist: Ja."

Auf Anführung der kgl. Staatsbehörde in ihrem Antrage, welcher also lautet:

" Der kgl. Oberstaatsanwalt
" Auf Anführung der Antworte der Geschworenen
" stellt den Antrag:
" Gegen den Arbeiter Christian Friedrich Hesse aus Hohlstein
" wohlerlaubten Bauer Michael Schaefer, 33 Jahre alt
" Fabrikarbeiter von Hirschweiler zur Zuchthausstrafe in un-
" ermessener Dauer und zu den Kosten des Verfahrens
" zu verurtheilen und die Rückgabe der Beweis-
" führungsstücke zu verordnen nach Grund der
" Art. 204 des Strafgesetzbuchs, 366 u. 368 der Strafprozeß-
" Ordnung."

Nach Anführung der Vertheidiger des Angeklagten sowie der letzteren selbst eigenen Erklärungen.

Hat Anfrage der Art. 204 Abs. 1, 224, 16. Abs. 1 des Strafgesetzbuchs 366 Abs. 2 und 368 der Strafprozeßordnung, welche von den Geschworenen in bejahender Richtung erwogen worden und also lauten:

Art. 204 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs.

" Wer einen Todtschlag mit Vorsatz zum Nachtheile
" eines Landesherrn oder eines regierenden Herrn
" Landes, den Landesherrn mitregierenden Prinzen,
" den Thronfolger, die Landesherrin oder Regentin,
" den Gemahl des Landesherrn oder Regenten, die
" Landesherrin oder Regentin, den Gemahl des Thron-
" folgers oder die Thronfolgerin verübt hat, soll mit
" Zuchthaus bestraft werden."

Art. 224 ibidem.

" Die Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit der Per-
" son gehören, sind vollendet, sobald die Beraubung der
" Freiheit erfolgt ist."

Art. 16 ibidem.

" Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit oder auf
" bestimmte Zeit zuerkannt werden, im letzteren
" Falle nicht unter zwei oder zwanzig und nicht über zwanzig
" oder vier Jahre."

Art. 366 Abs. 2 des Strafprozeßgesetzbuchs.

" Der Gerichtshof beschließt, daß die Zu Gerichtskosten gewordenen
" Gegenstände dem siegreichen Theile zurückzugeben seien."

Art. 368 ibidem.

" Der unterliegende Theil gleichviel, ob der Angeklagte oder
" der Privatkläger sei, wird allemal in die dem Staats-
" anwalte verursachten Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die Verhandlung, deren der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschworenen für schuldig erklärt worden ist, Verletzungen bildet, welche durch die oben erwähnten Strafgesetze vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedroht ist.

daß bei Würdigung der Thatsache der Umstand in erschwerendem Betracht fällt, daß der Angeklagte wegen einer gleichen Verbrechens schon vor dem Schwurgericht verurtheilt worden, daher als Rückfälliger nothwendig die gesetzliche Minimum zu überschreiten.

Aus diesen Gründen

und die Anwendung obiger Strafgesetzen wurde gegen den kgl. Posamentergesellen in der Vorstadt Hildegan Georg Michael Schaefer, 33 Jahre alt, Israelitischer Religion, geboren und wohnhaft zu Thairweiler, fünf Schuh sieben Zoll groß, braune und Augenbrauen blond, Stirne gerade, Augen grau, Nase lang, Mund proportionirt, Kinn oval, Gesichtsform oval, Farbe gesund, Körperbau untersetzt, zu Zuchthausstrafe auf die Dauer von fünf Jahren und zu den Kosten des Verfahrens mit Beigerechnung zu Gunsten der kgl. Staatscasse und sofort zu Haft abgeführt und verurtheilt zu 2 Gulden 24 Kreuzer zu verwenden die Rückgabe der in Haftung genommenen Gegenstände zu ihrer Eigenthümer.

Also gewürdigt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken am vierten März achtzehnhundert ein und siebenzig, wo zugegen waren: Becrum, Ruhm kgl. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz, Präsident des Appellationsgerichts; Beecking Direktor, Schuler, Wössel, Küss, Osthelder Assessor am kgl. Landgerichte zu Zweibrücken, Lehnsmann als Schriftführer des Appellationsgerichts; Munzinger, Bauer und Bold, Greffier beigeordneter am obigen kgl. Appellationsgerichte.

Becrum

Aug. Schuler

Osthelder

Bold

die gegen vorstehende Urtheil von dem verurtheilten Georg Michael Schaefer erhobene Nichtigkeits-Beschwerde wurde durch Urtheil des obersten Gerichtshofes des Königreiches zu München vom 21 April 1871 verworfen und dessen Gebühren in die ermittelten Kosten bestimmt zu 1 fl. 16½ Kr. rapportirt.

Zweibrücken den 28 April 1871

Der Greffier des kgl. Appellationsgerichts

Bold.

11. März 1871

№ 9.

Freisprechungs-Ordonnanz.

Wir Hermann Becrum, Ruhm am königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Appellationsgerichts-Collegiums des ersten Quartals 1871,

Auf Einsicht der in der Untersuchung gegen

1. Philipp Rohr, 44 Jahre alt, Buchdrucker, Buchhändler und Redakteur der pfälzischen Volkszeitung, geboren zu Kaiserslautern, daselbst wohnhaft;

2. Carl Lübeck, 26 Jahre alt, Redakteur der neuesten Annalen, geboren zu Landsberg an der Warthe, wohnhaft in Kaiserslautern, – wegen Vergehens der Beamtenbeleidigung gehörigen Anzeige, welche also lautet:

I. Anzeige.

Ist der Angeklagte Philipp Rohr, 44 Jahre alt, Buchdrucker, Buchhändler und Redakteur der pfälzischen Volkszeitung, geboren zu Kaiserslautern, wohnhaft in Kaiserslautern, schuldig:

„In der Nummer 4 vom 6ten Januar 1871 der in „seinem Verlage zu Kaiserslautern unter seiner Firma „täglichen, pfälzischen Volkszeitung von dem Mitangeklagten Carl „Lübeck besorgten Redaktion, enthaltend pfälzischen „Volkszeitung, unter der Aufschrift „Tagesneuigkeiten" „folgendes Artikel, also lautend:

„Wörglerey. Den 5ten ist zum Neuen Burg- „und Gemeinderathe Wörgl (Tyrol Datum) zu „über die Verwaltung der vorgewesenen Gemeinde, welche

„auf der Mannschaft Fahrzeit interessirt sind, dann das
„Schiff – somit ihm die Mittheilung Demnach übertragen scheint –
„nur andeutungsweise Einiges entnehmen zu müssen meint.
„Man sagt nur, heißt es in diesem Erlasse, „daß seyen
„Abhaltungen in Ausnahmen ohne Vorgeschrift eingetreten gestatten,
„wenn zusammengedrängt sind gegessen, seyen die Menage-
„Schüsseln zu benutzen; die Abstehenden, die unter ihnen sind,
„einen Einsatz zu bilden, dann aber inmitten der vorgestellten
„Tisch Mundvorrath lang zu bleiben u. s. w., der Krankenstand
„sey dasselbige mit sehr selten. Die von französischen Hülfsexamen
„gesundlen Ansichten veranlassen Einsicht der Bestimmung
„und Abweichung u. dgl. Die Lente seyen
„übereinstimmend zum Verbrauch behandelt. Einzig zweifelhaft Anschein
„der Artikel seyen selbst für Abgerechnete keinen der vorräthigen Lücken
„Lücken zur Benutzung gegeben werden, so hat die Ansicht
„nicht Recht einigen bleiben müssten. Die Einsetzung von Vorschlägen
„zugestellten an die Gesinnungen und die Art dieser Einsetzung
„und Lücken einen geeigneten Centralen ꝛc" –
Annahmen und Lücken falsche Mittheilungen vorläufig
zu haben, endlich geeignet sind, auf die öffentliche Ruhe und
Ordnung nachtheiligen Einfluß zu üben, das öffentliche Aergernen
zu stören und Gefängnißstrafen zu ersetzen?

III. Frage.

Wird in der zu der I. Frage näher bezeichneten Thatsachen
mildernde Umstände vorfinden?

III. Frage.

Ist der Angeklagte Carl Lübeck, 26 Jahre alt, Buchbinder
der städtischen Gemeinden, gebürtig zu Landsberg an der
Warthe, wohnhaft in Kaiserslautern schuldig:

„in den Monaten 4 vom 5ten Januar 1871 bis in den

„auf der Mannschaft Fahrzeit interessirt sind, dann das Schiff – somit ihm die Mittheilung Demnach übertragen scheint – nur andeutungsweise Einiges entnehmen zu müssen meint. „Man sagt nur, heißt es in diesem Erlasse, „daß seyen „Abhaltungen in Ausnahmen ohne Vorgeschrift eingetreten gestatten, „wenn zusammengedrängt sind gegessen, seyen die Menage-Schüsseln zu benutzen, „die Abstehenden, die unter ihnen sind, einen Einsatz zu bilden, „dann aber inmitten der vorgestellten Tische Mundvorrath lang zu „bleiben u. s. w. Der Krankenstand sey dasselbige mit sehr selten. „Die von französischen Hülfsexamen gesundlen Ansichten veranlassen „Einsicht der Bestimmung und Abweichung u. dgl. Die Lente seyen „übereinstimmend zum Verbrauch behandelt. Einzig zweifelhaft Anschein „der Artikel seyen selbst für Abgerechnete keinen der vorräthigen „Lücken zur Benutzung gegeben werden, so hat die Ansicht „nicht Recht einigen bleiben müssten. Die Einsetzung von „Vorschlägen zugestellten an die Gesinnungen und die Art dieser „Einsetzung Lücken einen geeigneten Centralen ꝛc" – Annahmen und Lücken falsche Mittheilungen vorläufig zu haben, endlich geeignet sind, auf die öffentliche Ruhe und Ordnung nachtheiligen Einfluß zu üben, das öffentliche Aergernen zu stören und Gefängnißstrafen zu ersetzen?

IV Sitzung.

Sind in der in der III. Sitzung näher bezeichneten Angelegenheit Thatsachen mildernder Umstände vorhanden?

Nach Einsicht des Gutachtens von drei Geschworenen abgegebenen Erklärung, also lautend:

„Der Beschluss der Geschworenen ist nein"

„die erste Frage: Nein"

„die dritte Frage: Nein"

Nach Einsicht des Artikels 338 des Strafprozessgesetzbuches, zufolge Nein in der öffentlichen Sitzung vorgelesen worden, und der also lautet:

„Ist der Angeklagte für nicht schuldig erkannt, so hat der Präsident den Freispruch, durch welchen der Angeklagte lediglich freigesprochen ist, und beschließt, dass er in Freiheit gesetzt werde, wofern er nicht aus anderen Ursachen in Haft bleiben muss."

Erklärt

sind die genannten Philipp Rohr und Carl Lübeck, beide von Kaiserslautern, von der gegen sie erhobenen Anklage der Brandstiftung freizusprechen seien.

Also geschehen in der öffentlichen Sitzung des königl. Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken am ersten Mürz achtzehnhundert neun und siebenzig

Gerum

11 März 1871

No 10

Der kgl. bayer. Präsident des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom ersten März achtzehnhundert neun und siebenzig, an welcher gegenwärtig waren als Beisitzer, Herr kgl. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweibrücken Schmidt und der Schwurgerichts-Ersatz-Beisitzer Herr Advokat Wolff, Rössel, Käufer, Ostheider, Assessor am kgl. Landgerichte zu Zweibrücken, Letzterer anstatt Herrn Assessor des Schwurgerichts Zoeller, Herr Notar Arnould und Herr Bold, zweiter Substitut-Staatsprokurator bei dem kgl. Appellationsgerichte, folgenden Beschluss erlassen:

Auf Anhören des Geschworenen Heinrich Prosbater Ackerer in Eppenstein vernommen, welcher unter Vorlage einer ärztlichen Zeugnisses wegen Krankheit um Dispensation von der Abendsitzungen eines Geschworenen für die Dauer gegenwärtiger Schwurgerichts-Session bat,

Auf Einsicht des vorgelegten ärztlichen Zeugnisses, ausgestellt von dem kgl. Bezirksarzte Dr. Rauch in Zweibrücken vom 11 März 1871.

Auf Anhören der kgl. Staatsbehörde, welche diesen Antrag als gegründet dem kgl. Schwurgerichtshofe zu gewähren

In Erwägung, dass nach den vorgelegten ärztlichen Zeugnisse der Geschworene Heinrich Prosbater in Folge eines acuten und fieberhaften Magencatarrhs unfähig ist, den Sitzungen des Schwurgerichts beizuwohnen, dass derselbe krank gemeldet ist, demselben seine Anstalten aufzuschieben für die ganze Dauer der gegenwärtigen Schwurgerichts-Session von der Function eines Geschworenen zu dispensiren

sind gemäß Art 107 der Strafprozessordnung welcher wenn dem Präsidenten vorgelegt werden

und also lautet:

Art. 102.

„ Abgeltung entschädigt ist derjenige Geschworene
„ zu Gerichtssitzungen, welcher seine Verpflichtung darüber
„ beibringt, daß Sitzungen unmöglich waren, an dem fest-
„ gesetzten Tage stattzufinden oder bis zum Schlusse
„ zu verweilen;
„ der Schwurgerichtshof hat über die Zulänglichkeit
„ der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden und
„ wenn er falsche annimmt, sofort die Strafe auf
„ zu sprechen.

Aus diesen Gründen

die Canzlei des kgl. Schwurgerichtshofes der gnädigsten Geschworenen Heinrich Rogheiter, Gutsbesitzer von Eggstätten, wegen Functionen eines Geschworenen auf die heran-
der gegenwärtigen Schwurgerichtssession.

Also geurtheilt und verkündet von Sitzung Lego-
malsts.

Lang Hermann Fuchs

Rößle Ostermayr

Roth

11. März 1871

№ 11.

Der kgl. bayer. Strafgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Auf Grund der Akten und der Anklageakte der kgl. Appellationsgerichtlichen Pfalz zu Zweibrücken vom 20 Februar 1871, wodurch

Maria Eva Goetz

20 Jahre alt, Fabrikarbeiterin, ledige Tochter der Wittwe Franz Goetz, geboren und wohnhaft in Herxheim, Canton Landau, wegen Kindsmordversuch Anklagestand zum öffentlichen Verfahren vor den Strafgerichtshof verwiesen worden ist.

Auf Grund der von der kgl. Staatsbehörde am 23 Februar 1871 verfaßten Anklageschrift.

Auf stattgefundene Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung,

Auf Anhörung der kgl. Staatsbehörde in der Entwicklung der Gründe, auf denen die Anklage beruht,

Auf Anhörung des Vertheidigers Anwalt Link in seinen Vertheidigungsmitteln für die Angeklagte, dann der Letzteren selbst, welche auf Befragen des Präsidenten erklärte, daß sie das ihr zur Vertheidigung gereichende Vorbringen ihres Vertheidigers zu dem ihrigen mache,

Auf Einsicht der den Geschworenen zur Berathung gestellten Fragen, welche lauten:

I Frage

" Ist die Angeklagte Maria Eva Goetz, 20 Jahre
" alt, ledige Fabrikarbeiterin, geboren und wohn-
" haft in Herxheim, Canton Landau, Tochter der
" nicht mehr lebenden Wittwe Franz Goetz schuldig:
" am 3ten Februar 1871 des Abends zwischen 7 und 8 Uhr

Kosten M. K
Taxe der Gerichtsstaat 18.12
Zeugengebühr 90.20
Canzlei 2.16
Gerichtsvollz. 5.16
Beschlagnahme d. Beleg 4 —
Dolmetsch. Hilfsbeamtg.
bei der Session 1.24
L 121.22
V. visa 21
Reg. Tax 25 49
= 122.11
Druck Zeugebühr
d. Bezirks Land
beide Vertheidiger 4
Zeitversäumniß 5
Addition 2.30
7.30
ℌ= 129 41

10.3.71 Ausfertigt

" in der Verhandlung vor dem Amtsgericht Herxheim gegen den alt-
" ledigen Maurer und Taglöhner Ludwig Schuhmacher von Herx-
" heim wegen vollendeter, mehrfacher Nothzucht, mehrfacher Gebärt-
" gehabt hat, gleichfalls in der Absicht
" dasselbe zu tödten, vorsätzlich und vorbedächtlich
" zu verhüten?"

II Frage

" Wurde bei der obgenannten Angeklagten zur
" Zeit der Verübung der in der ersten Frage
" erwähnten That, die Fähigkeit der
" Willensbestimmung oder die zur Erkenntniß
" der Strafbarkeit der That nöthige Intelligenz
" beseitigt oder die Freiheit der Willensbestimmung
" zwar nicht gänzlich aufgehoben, aber derselben
" wesentlich vermindert?"

Auf Ansuchen der Frage nach den Gesetzesvorschriften
abgegebene Erklärung, also lautend:

" Der Strafgrund der Gesetzesvorschrift ist auf die
" erste Frage: Ja, jedoch mit Zurechnungsfähigkeit.
" Auf II^te Frage: Ja. "

Auf Requisition der kgl. Amtsbehörde in ihrer
Antwort, wonach also lautet:

" der kgl. Oberstaatsanwalt
" beim Strafsenate des Rheinkreises
" und der Art. 232. 68 und 17 des Strafgesetzbuches
" so wie der Art. 366 u. 368 der Strafprozeßordnung

" Expuntenzt in der Erklärung über den Einfluß der
" Zurechnungsfähigkeit vorerst in Zustand geminderter
" der Zurechnungsfähigkeit schuldig erklärte
" Angeklagte Maria Eva Schott von Herxheim in einer

" angemessene Freiheitsstrafe zu verurtheilen, die
" selbe in der Dauer der Abbüßung zu vervollen und
" die Rückgabe der beschlagnahmten Gegenstände
" sowie die Verurtheilung zu den Kosten zu verfügen."

Auf Anregung der Vorschriften der angeklagten
sowie der beiderseitigen schriftlichen Erklärungen und der An-
träge der Vertreter der Anklage, "dahin dem kgl. Gerichts-
hofe die Entscheidung der Hauptfrage und der angeklagten allen-
falls mildernden Umstände in Absetzung zu bringen".

Auf Ansuchen der Art. 232, 68 Ziff 3, und 17 des Strafgesetz-
buches Art. 366. 368 der Strafprozeßordnung, welche von dem
Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also
lauten:

Art. 232 des Strafgesetzbuches

" Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht
" ist mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldbis zu vier-
" hundert Gulden zu bestrafen."

Art. 68 Ziff 3. ibidem.

" Ist durch den Einfluß der That auf die Fähigkeit
" der Willensbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbar-
" keit der That nöthige Intelligenz oder die Freiheit der
" Willensbestimmung des Schuldigen zwar nicht gänzlich
" aufgehoben (Art. 67) aber derselben wesentlich vermindert
" worden, so ist eine geringere als die gesetzliche ordentliche Strafe
" und zwar nach folgendem Maßstabe zu verfügen:
" 3) bei allen anderen strafbaren Handlungen an Gefängniß über
" die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafgattung
" es kann aber vorbehaltlich dessen, was in den Art. 17, 20 und 28
" bestimmt ist, bis zu einem Mindestmaße der niedrigsten
" Maßstäbe dieser Strafgattungen worden. Wäre
" jenes nicht eine Gefängnißstrafe zu verkennen, welche

„ drei Monate nicht übersteigt, so kann statt derselben eine
„ entsprechende Geldstrafe, jedoch nicht über fünfzig Gulden
„ verfügt werden. ꝛc.

Art. 17. ibidem.

„ Die Strafe der Gefängnißstrafe kann mit Ausnahme derjenigen
„ Artikeln 77, 164 und 167 bestimmten Fällen nicht unter
„ acht Tage und nicht über zwanzig Jahre
„ erkannt werden.

Art. 366. Abs. 2 der Strafprozeßordnung

„ der Gerichtshof bestimmt, was die zu Gerichtshande genommenen
„ Gegenstände dem Eigenthümer zurückzugeben werden sollen.

Art. 368. ibidem.

„ der unterliegende Theil, gleichviel ob der Angeklagte oder
„ der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Staate sowohl
„ als der andern Partei verursachten Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die Thatsachandlung, deren die Angeklagte durch den Urtheilsspruch der Assisen vom Februar für schuldig erklärt worden ist, ein Verbrechen bildet, welches durch die oben erwähnten Gesetzesstellen vorgesehen und mit Gefängnißstrafe bedroht ist.

daß mit Rücksicht auf die Umstände, unter welchen die That verübt wurde, der Gerichtshof der Angeklagten mildernde Umstände zu gewähren.

In Erwägung der Antrag der Vertheidigung auf Aussetzung der Untersuchung, daß die Angeklagte am 17. Februar laufenden Jahres ein Kind geboren habe und von diesem Tage an bis heute noch nicht ein Monat verflossen ist, daß dieser Antrag unzulässig, denn Zweck, Feststellung finden kann.

In Erwägung, daß die Thatsachandlung deren die Angeklagte durch den Urtheilsspruch der Assisen vom Februar für schuldig erklärt worden ist, ein Verbrechen bildet, welches durch die oben erwähnten Gesetzesstellen vorgesehen und mit Gefängnißstrafe bedroht ist.

daß mit Rücksicht auf die Umstände, unter welchen die That verübt wurde, der Gerichtshof der Angeklagten mildernde Umstände zu gewähren.

In Erwägung der Antrag der Vertheidigung auf Aussetzung der Untersuchung, daß die Angeklagte am 17. Februar laufenden Jahres ein Kind geboren habe und von diesem Tage an bis heute noch nicht ein Monat verflossen ist, daß dieser Antrag unzulässig, denn Zweck, Feststellung finden kann.

In Erwägung daß die Anwendung obiger Gesetzesstellen vorbehalt. Urtheilsspruch der Assisen die für schuldig erklärte Maria Eva Groth, 20 Jahre alt, Fabrikarbeiterin, ledige Tochter des Johann Georg Groth, in Hanchem, Canton Landau ansässig, zu Gefängnißstrafe auf die Dauer von fünf Jahren und sechs Monaten und zu den Kosten des Verfahrens in gleicher Höhe mit Gefängnißstrafe von fünf Tagen bis zu zwanzig Gulden oder Kreuzer, der Kgl. Bezirksanwalt der Pfalz in Landau zu fünfzig Gulden dreißig Kreuzer und wegen der Restitution der zu Gerichtshande genommenen Gegenstände zu den Kosten.

Alles gemäß Art. und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes der Pfalz zu Zweibrücken am neunten Monat neunzehnhundert und dreißig, neunzigsten Jahres. Präsidium, Kathan, kgl. Appellationsgerichtsrath der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Assisenhofes, Uebel, Wolff, Nöthel, Richter und Adrian, Assessoren am kgl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken. Lehmann, Greffier des Assisenhofes, Voelker, Kanzleirath, und Wolf, Kanzleiassistent am kgl. Appellationsgerichte.

Uebel Lehmann L. Wolff

Nöthel Voelker Adrian

Richter Wolf

№ 12.

Freisprechungs-Ordonnanz.

Wir Heinrich Dercum, Ritter des k. Appellationsgerichts des Kreises zu Zweibrücken, Präsident des Assisenhofes, Ordnen den ersten Quartals 1871

Nach Einsicht der in der Untersuchung gegen

Joseph Rudolph Lutz

48 Jahre alt, gewesenen Steuereinnehmer zu Dahn k. Rentamtsgerichtsanstalt zu Speyer, geboren zu Ottersdorf, und wohnhaft zu Speyer, wegen Amtsunterschlagung des Hofmannes zur Einnahmsverwaltung geführten Akten;

I Frage.

„Ist der Angeklagte Joseph Rudolph Lutz, 48 Jahre alt, gewesener Steuereinnehmer zu Dahn k. Registrirungsanstalt zu Speyer, geboren zu Ottersdorf und wohnhaft zu Speyer,

„schuldig,

„in den Jahren 1861 bis zum 25ten November 1870 in seiner Eigenschaft als Steuereinnehmer der Rentamtsregistrirungsanstalt zu Speyer in der Absicht sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, von den ihm zum Behufe der Verwendung für die Anstalt anvertrauten Geldern und mit aus der Gesammtsumme von 1228 Gulden 40 Kreuzer, jedenfalls aber einen die Summe von 500 Gulden übersteigenden Betrag zum

„Geschworenen des königl. Assisenhofs ausdrücklich vorgelegt,
„verhandelt und dennoch unterschlagen; ferner muss man
„die Verurtheilung zu verhängen; das Gesetz
„vorschreibt und vorschriftsmäßige Abschlüsse vorzulegen
„zu haben?

II Frage.

„Was bei dem abgenommenen Augenscheine zur Zeit der
„Verübung der in der I. Frage näher bezeichneten Thatsa-
„chen Schuldbarkeit der Volksbestimmung und die zur Erkennt-
„niß der Strafbarkeit der That erforderlichen Thatumstände,
„oder die Thatsache der Willensbestimmung des Angeklagten
„genau muß völlig aufgeschlossen, oder das in erforderlichem
„Grade ermindert?"

Nach Inhalt der seinerzeit von den Geschworenen
vorgelesenen Erklärung, wurde also erkannt:

„Der Wahrspruch der Geschworenen ist auf die
„I Frage: Nein."

Nach Inhalt des Artikels 358 der Strafprozeß-
Ordnung, welchen Sie in öffentlicher Sitzung vorge-
lesen haben, wird der also erkannt:

„Ist der Angeklagte für nicht schuldig erkannt,
„so thut der Präsident den Ausspruch, daß er von der
„Anklage loszusprechen sey, und bestimmt, daß er in
„Freiheit gesetzt werde, in so ferne er nicht einer
„andern Ursache willen in Verhaft ist."

Erkennen

daß der gemeldte Jakob Rudolph Lutz von Speyer
von der gegen ihn erhobenen Anklage der Brandstiftung
loszusprechen sey, und wovon dessen sofortige Entlassung.

Also geschehen in der öffentlichen Sitzung des königl.
Assisenhofs des Pfalz zu Zweibrücken am vierzehnten
März achtzehnhundert neun und siebenzig.

Der

14. März 1871.

№ 13.

Das königl. bayerische Strafgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils des Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 26ten Januar 1871, wodurch

Georg Heller

31 Jahre alt, Schlosser in Bergzabern, Canton Bergzabern

wegen Verbrechens, gegen Vorsätzlichen, durch eine öffentliche Handlung verübten Versuch Verletzung des Eides, Weigerung von Schweigen mit vorsätzlichem Tode der Verletzten zur Aburtheilung vor das Strafgericht der Pfalz verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der königl. Staatsanwaltschaft unterm 26ten Januar 1871 aufgenommenen Anklageschrift;

Nach Einsicht der vorgelesenen Urkunden des Gerichtsvollziehers Carl Jacob Kiffel in Bergzabern vom ersten Februar 1871, wodurch diese beiden Aktenstücke dem Angeklagten in seinem Wohnsitze zu Schweigen, sprechend in seiner Abwesenheit mit seiner Ehefrau, zugestellt worden sind;

Nach ferneren Anhörung des Herrn vom Strafgerichtshofe Präsidenten unterm 19ten Februar 1871, in Gemäßheit der Artikel 465 und 466 der peinlichen Strafprozeßordnung gegen den Angeklagten wegen dieses Nichterscheinens erlassenen Ordonnanz;

Nach der vorgelesenen Akten des Gerichtsvollziehers Zell in Zweibrücken und des Gerichtsvollziehers Kiffel in Bergzabern vom 26ten Februar 1871, wonach Angeklagter

Kostenliquidation:

	fl. kr.
Gerichtsvollzieher	10. 32
Zeugenentschädigung	3. 16.
Reisegebühren	53. 12.
Zeugenvorstellung	" 48
Zeitversäumniß	1. 24.
Schätzung Protokoll	" 24.
Gerichtsschreibergebühr	3. 16.
	= 72. 52.

Gerichtskosten Kieffer

a. Ausfertigungen	13. –	
b. Zeitversäumniß	10. –	
c. Gebühren	1. 36.	35. 36.
d. Porto	5. –	
e. Schreibgebühr	6. –	
	= 108. 28	

und endlich festzustellen, daß an diesem Tage die beiden Ordonnanz in der Nähe Gerichtsbeamten und im Falle Schwierigkeiten auf vorzubringenden Beamtenanschluß durch Abholen und Anhalten an den durch das Gesetz bestimmten Ort beizubringen gewesen sind;

welche sämmtlichen Aktenstücke nebst den noch bei in Frage stehenden Verhandlungen bezüglichen Asservatenstücken, insbesondere der mißbräuchlichen Gebrauchswaffen, der Obduktionsprotokolle, der gerichtsärztlichen Gutachten und dem Untersuchungsbefunde durch den Gerichtsschreiber vorgelesen wurden;

Nach Aufrufung der königl. Staatsbehörde in ihrem Antrage dahin gefunden: „daß alle die Körperverletzungsschuld des Beschuldigten durch die flüchtigen Angeklagten Georg Keller, Fischer als, „Wirth von Obernigau für vorgelaufen und durch Gesetze nachgewiesen „sind zu erklären, daselben sich sie zu Last liegenden Vergehens der vorsätzlichen Körperverletzung mit nachfolgendem Tode für überführt zu erklären und zur Hauptverhandlung in vorgenannten Sachen und zu dem Bestand der Beschuldigten zu vernehmen, auf Grund des Artikel 235 Abs. „satz 1 i. f. 234 Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs, Artikel 368, 467 „Ziff. der Strafprozeßordnung."

In Erwägung, daß bei der öffentlichen Verhandlung vorgenannten Sachverhalt Beschuldigten vollkommen angeklagt ist;

In Erwägung der Sache selbst, daß nach den Akten der Voruntersuchung, namentlich nach dem sowie vorliegenden gutachtlichen Gutachten der vollständige Thatbestand sich ergibt, daß der Angeklagte am Abende des 30ten Oktober 1870 gegen Fritz Hesse auf der Hofstraße zu Obernigau vor dem Gasthaus Gerichtsmaterialbuch dem Knaben Ludwig Wegmann den vorsätzlich und rechtswidrig, jedoch ohne Überlegung Entschluß und ohne die Absicht zu tödten, mittels eines Messers mit einem scharfschneidenden Instrumente durch Hineinstoßen eine körperliche Verletzung in den Unterleib der Art zugefügt hat, daß nicht blos die Bauchdecken durchdrungen, sondern auch der linken Hüftdarm durchbohrt wurde, – eine Verletzung, welche Entzündung, Eiterung und schließlich Brand sowie Lähmung der Därme hervorrief, und daß am 7ten November darauf eingetretenen Tod der Knaben herbeiführte;

Daß durch diesen Thatbestand der Artikel 235 Abs. 1, 234 Ziffer 1, und 16 des Strafgesetzbuchs resp. Artikel 4 und 5 des Gesetz vom 16ten Mai 1868, Art. 368, 470, 471 und 472 des Strafgesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verhandelt wurden, und welche lauten:

Artikel 235 Absatz 1

des Strafgesetzbuchs in seiner durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16ten Mai 1868 gegebenen Fassung.

Wurden die Mißhandlung oder Gesundheitsbeschädigung ohne überlegten Entschluß verübt, so ist im Falle des Artikels 234 Ziffern 1 und Gefängniß bis zu acht Jahren und im letzteren Falle auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren, im Falle des Artikels 234 Ziffer 2 auf Gefängniß bis zu vier Jahren oder auf (Gefängniß) bis Zuchthaus bis zu fünfundzwanzig

Gründen zu erkennen:

Artikel 234 Ziffer 1

der Strafprozessordnung in seiner durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16ten Mai 1868 festgesetzten Fassung.

Wer absichtlich die Absicht zu tödten, mit überlegtem Entschluss einem Andern eine körperliche Misshandlung oder Beschädigung, welche nach der Beschaffenheit derselben, oder der Umstände, unter welchen sie verübt worden ist, geeignet ist, das Leben zu gefährden, verübt, soll:

1. wenn durch den Tod des Verletzten oder in Folge einer bleibenden Krankheit, an welcher der Verletzte gelitten oder derselben in einer nach obigen Bestimmungen zu berechnenden Krankheit oder Körper- oder Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist, mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft werden.

Artikel 16 der Strafprozessordnung.

Die Zuchthausstrafen dauern auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit, und zwar nicht unter drei Jahren; in letzterem Falle sind sie auf höchstens elf Jahre festgesetzt. Die Zuchthausstrafen von weniger als fünf Jahren, sowie die Gefängnisstrafen von mehr als fünf Jahren, ist auf Festungsstrafe von gleicher Dauer zu erkennen.

Artikel 368 der Strafprozessordnung.

Der zuständige Theil, gewöhnlich der Angeklagte oder der Civilkläger, wird allemal in die dem Urtheil vorhergehenden Kosten verurtheilt.

Artikel 470 ibidem, letzter Absatz.

Ist der Verurtheilte zahlungsunfähig, so entscheidet der Gerichtshof über die Anklage, und spricht zugleich über den Civilinteresse der Betheiligten, ohne dass übrigens Differenzen zu den einen oder den andern Entscheidung Folge zu geben werden.

Artikel 471 ibidem

Wird der Angeklagte freigesprochen, so werden seine Kosten dem Angeklagten nur zu Lasten gelegt, wo das Gesetz eine Ausnahme statuirt und namentlich; und wird solche die Niederschlagung durch Absolution des Gerichtshofes dem Angeklagten gestattet ist, wo noch Besonderes zu bestimmen (sind vom Angeschuldigten zu entrichten) wenn der Angeschuldigte für schuldig erklärt, der Strafe entsprechende Ausnahmen eingetreten, der Strafe beigefügt ist.

Artikel 472 ibidem.

Zum Abschluss des Urtheilsspruches wird in dem nächsten Termine, nachdem die Parteien gehört worden, und Conclusion gemacht, und Urtheil gefällt, welches entweder sofort oder einem Andern bestimmten Tage eröffnet wird.

Ein gleiches Verfahren wird ebenfalls in derjenigen Instanz vor dem Tribunal der Domänen und Einregistrirungs-Gebühren an dem Wohnorte der Angeschuldigten eingehalten.

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der oben verzeichneten Gesetzesstellen erkennt der Geschworenenhof des jungen Franz Heller, 21 Jahren alt, Uhrmacher in Schweigen, Cantons Bergrabern, wohnhaft, dermalen flüchtig, mitgeklagten, der heutigen öffentlichen Verhandlung vorgängigen Contumacialverfahren für zahlungsunfähig;

verbleibt sofort den genannten Franz Heller der verfälschten Zeugenvernehmung mit nachfolgtem Tode, verübt ohne überlegten Entschluß und ohne die Absicht zu tödten, auf der Ortsstraße zu Schweigen am 30ten Oktober 1870, in casu mitigante schuldig und verurtheilt denselben zu der Zuchthausstrafe in der Dauer von vier Jahren, und zu den Kosten der Untersuchung.

Begründet a. für den Act zu zwei und siebenzig Gulden zwei und fünfzig Kreuzer.

b. für den königl. Bezirksarzt Dr. Kieffer in Bergzabern zu fünf und dreißig Gulden sechs und dreißig Kreuzer.

Verordnet ferners, daß innerhalb drei Tagen von Verkündigung an zur Vollziehung gegenwärtigen Urtheils durch den Kreisrichter auf dem Marktplatze zu Landau nachstehende Anstalten getroffen werden; daß der Verurtheilte vom Augenblicke der Vollziehung des Urtheils ab bis zu seinem Abtransportirungstermine entsprechend und verpflegt und zu diesem Behufe in der nämlichen Gefängniß von drei Tagen zur Vollziehung desselben der königl. Bezirksarzt, Dr. Kieffer, zugezogen werde.

Also geschehen und verkündet in öffentlicher Sitzung des königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken am vierzehnten März achtzehnhundertsiebenzig und siebenzig, wo zugegen waren: Der comm. Rath am königl. Appellationsgerichte in Zweibrücken, Präsident des Appellationsgerichts, Hebel, Wolff, Schuler, Rühl, Ostheider, Assessor am königlichen Bezirksgerichte zu Zweibrücken – diese Alle als Richter der Appellationsgerichts, Münzinger, königlicher Staatsanwalt, und Koch, reisender Gerichtsschreiber an besagtem Appellationsgerichte.

Verglichen

Koch

Mich. Schuler

Mich

Abschrift [illegible] Kirchen für die Wiedereinsetzung [illegible] 1871 No. 724. Register [illegible] 1871, [illegible] 1871, [illegible] 1870 [illegible] Bonn.

Abschrift gegeben am Februar 1873 auf Verlangen des Gerichtsvollziehers Heller zu Landau, Hoppe

zu 816. Gerichtsvollzieherei Landau Februar 1873. Band 147 fol. 59 C.S.

Empfangen, ohne Rentei Bundschuh

Transcription.

Protocoll

nach Artikel 52 des Gesetzes vom 18ten Juni 1811

Heute den neun und zwanzigsten März achtzehnhundert neun und siebenzig hat der unterzeichnete Gerichtsschreiber des königl. Bezirksgerichts zu Landau, Arnold Rauch, sich in das am Marktplatze (sog. kleinen Platze) in der Stadt Landau gelegene Wohnhaus des Wirthes Koch begeben, um der Vollziehung des unten zu erwähnenden Urtheils beizuwohnen und darüber Protokoll zu errichten, und erklärt sodann, daß in Vollzug eines Urtheils des Assisenhofes der Pfalz zu Zweibrücken vom vierzehnten März achtzehnhundert neun und siebenzig, wodurch Franz Heller, 71 Jahre alt, Bürst in Schweigen, Canton Bergzabern, wegen vorsätzlicher falscher Zeugenaussage mit nachgefolgtem Tode, verübt ohne überlegten Entschluß und ohne die Absicht zu tödten, zu einer Gefängnißstrafe von vier Jahren in casu mitigante verurtheilt wurde, der Gerichtsvollzieher Heinrich Hoppe von Landau einen

Ausfertigung nach obigem Protokolle an meinen mich beauftragenden Herrn Pfalz-
anwaltschaft Pfalz mitgetheilt hat, und daß diese Ausfertigung
von mir bis heute Nachmittags angefertigt wurde.

Vorstehendes Protokoll, verfaßt zu Landau am Tag, Monat
und Jahr wie oben. Unterzeichnet: Rauch.

Für die Transcription:

Zweibrücken den 24ten März 1871 (Tag der Zustellung)

Der Königl. Appellationsgerichtsschreiber

Mich

I. Ausfertigungsschreiber.

15. März 1871.

№ 14.

In Sachen der Königlichen Staatsanwaltschaft bei dem Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Urtheil der Anklagekammer des Königlichen Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken vom zwölften November 1870, wodurch

Jakob Lieser,

34 Jahre alt, Lohndiener und Zweibrücken, wegen verschiedener mit mit älterlichem Entschluß; indem ihm die Absicht zu tödten, verübten Tätigkeiten Verletzung und Körperverletzung an der Ehefrau des Verletzten, gestalt von mehr als 60 Tage Landes dauernden Krankheit und Arbeitsunfähigkeit, zur Aburtheilung vor den Assisen Gerichten der Pfalz verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der Königlichen Staatsanwaltschaft unterm 12ten November 1870 ausgefertigten Anklageschrift;

Nach Einsicht der vorgelegten Akten und Königl. Gerichtsschreibers Hasemann in Zweibrücken vom 20ten November 1870, wodurch diese beiden Aktenstücke dem Angeklagten in seinem Wohnsitze zu Zweibrücken, sowohl in seiner Ehewohnung mit seinem Vater Balthasar Lieser, zugestellt worden sind;

Nach ferneren Einsicht der hierauf vom Herrn Gerichts-Präsidenten unterm zweiten Januar 1871 in Gemäßheit der Artikel 465 und 466 der peinlichen Prozeß-ordnung gegen den Angeklagten wegen dessen Nichterscheinens erlassenen Ordonnanz;

Dann der vorgelegten Akten des k. Gerichtsschreibers

Kostenliquidation

Gerichtsschreibereigebühr	fl. 24.	
Zeugen	1. 52.	
Zeugenvorladung	1. 16.	
Gerichtsdienergebühr	3. 14½	
	15. 46½	
Stempel wie	1. 31.	
Zustellung	1. 52.	
	19. 09½	
Sportelrechnung Dr. Rauch.		
1. Instanz	2. 24.	
2/19 Assisen	22. 30.	32. 42.
3. Kanzlei Gebühr	4. 48.	
4. Schreibergehalt	3. –	
	= 51. 51½	

Ausfertigung abgegangen d. 24/3. 71.

Zu Zweibrücken vom ersten Januar 1871 – einem Samstage – wird publicirt, daß am diesem Tage die beigefügte Ordonnanz in der Stadt Zweibrücken nach vorausgegangenem Trommelschlag durch Affichen und Anschlag an den durch das Gesetz bestimmten Orten bekannt gemacht worden ist;

welche sämmtliche Allerunterthanen nebst dem noch bei ihnen lebenden Gesinde [illegible] beziehlichen Vorschriften, insbesondere den nächstgelegenen Hinzunennungen, den gewöhnlichen Kundschaften und Gutachten und dem Einmundschungsverfahren [illegible] werden;

Nach Anordnung des königl. Landcommissärs in seinem Antrage sehen gesetzt: Gestalten es dem Ehrenangeschuldigten, das Verbrechen gegen den flüchtigen Angeklagten Jacob Lieser 34 Jahren alt, Schneider von Zweibrücken, dem Gesetze entsprechend aburtheilen, demnach das in zu Last liegende Verbrechen des mit überlegtem Todesschlag verübten Raubmordversuchs mit mehrfacher mehr als sechzig Tage dauernder Haft und Arbeitsunfähigkeit für Jacob Hertz zu verhängen und zur Hinterlegung der Verfahrenskosten, – Alles auf Grund des Artikels 234 Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs; 368, 467 u.f. der Strafprozeß-Ordnung;

In Erwägung daß bei der heutigen öffentlichen Verhandlung verschiedene Contumacial-Urtheile vollkommen rechtsbeständig ist;

In Erwägung daß in Anklage-Zustand, daß durch den Akten der Voruntersuchung dargethan ist, daß der Angeklagte Jacob Lieser am Abend des zweiten Juli 1870 zwischen 9 und 10 Uhr den Jacob Künkele, Ehefrau des Tünchermeister Wilhelm Hertz zu Zweibrücken, in Ausübung des Todtschlags gepackt, auf zwei Tischstühlen geworfen, seinen Rücken in die Höhe gehoben und sodann seine ellenbogigte Kniescheibe auf seinen Brustleib gegeben habe, in Folge welcher unterdrückung und verschiedene mit überlegtem Entschluß, jedoch ohne ein Absicht zu tödten, verübten Mißhandlung mehrfache Verletzungen und Verletzungen am Körper der genannten Ehefrau Hertz entstanden sind, welche mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit und Arbeitsunfähigkeit der also Verletzten zur Folge hatten;

In Erwägung daß diese Thatsachlichkeit des mit überlegtem Todesschlag verübten Körper-Verletzung bildet, welche durch Artikel 234 Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs mit Zuchthausstrafe [illegible] ist;

Nach Einsicht ferner der Artikel 16 des Strafgesetzbuchs, der Artikel 368, 467, 471 & 472 der Strafprozeßordnung, welche man Präsidium zu öffentlicher Sitzung vorgelesen worden, und also lauten:

Artikel 234 Ziffer 1

des Strafgesetzbuchs in seiner durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16ten Mai 1863 angenommenen Fassung.

Wer schon die Absicht zu tödten, mit überlegtem Entschluß einem Andern eine körperliche Mißhandlung oder Verletzung an der Gesundheit zugefügt hat,

verfallen in einer nach sechzig Tagen dauernde Haft- strafe (Gefängniß oder Festungshaft) verwandelt worden ist, mit Zustimmung bis zu sechzehn Jahren bestraft werden.

Artikel 16 des Strafgesetzbuchs.

Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden; in letzterem Falle muß sie nicht weniger als zwanzig und nicht mehr denn als fünfzehn Jahre betragen.

Die Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu fünfzehn Jahren kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Stellung unter Polizeiaufsicht von gleicher Dauer erkennen.

Artikel 368 der Strafprozeßordnung.

Der untersuchungsrichterliche Akt, gleichviel ob er der Anklage oder der Entlastung dient, wird vollinhaltlich in die dem Gerichtshofe mit der Anklageschrift vorzulegenden Akten aufgenommen.

Artikel 467 ibidem.

Nach Ablauf von zehn Tagen wird zum Contumacial-Verfahren geschritten.

Artikel 471 ibidem.

Wird der Angeklagte verurtheilt, so werden seine Akten von dem Angeklagten an zu rechnen, in drei Wochen fällig. Termin wird, als Akten seiner Abwesenheit entstanden, und verurtheilt; und wird endlich die Verurtheilung durch Ablauf der Frist, welche dem Angeklagten gestattet ist, um nach Gehorsam zu leisten (sich vom Angehaltenen zu reinigen) zurückzukehren, so wird die Rechnung über das fortgesetzte Vermögen sequestrirt abgelegt,

der Frist beendigt ist.

Artikel 472 ibidem.

Eine Absonderung der Vermögensmassen wird in den nächsten dem Tage, nachdem es gelaufen wurden, auf Verlangen der Ehegattin oder seiner Kinder vorgenommen, auf einem der öffentlichen Plätze gerichtet wird.

Ein gleiches Verfahren wird ebenfalls in derselben Weise dem Eigenthum der Vermögen und Einkommensteuerbeträgen in dem Wohnorte der Angehörigen vorgenommen.

Aus diesen Gründen

Erkennt der Gerichtshof die gegen Joseph Lieser, 34 Jahre alt, ledig, Schneider von Gerolstein, einzuleitende öffentliche Sitzung stattgefundene Verhandlung vorgenommene Contumacial-Procedur für ordnungsmäßig;

Erklärt demgemäß den genannten Joseph Lieser- wofern sich Fall gestellt, schuldig, seinen Namen, seinen Angaben, vollkommenen Gehilfe und seiner besonderen Umgebungen hat, — für schuldig:

Am Abend des dritten Juli 1870 zwischen 9 und 10 Uhr, ohne die Absicht zu tödten, mit überlegtem Entschluß der Louise Kinkele, Ehefrau des Tischlermeisters Wilhelm Hoentz von Gerolstein, in der Absicht seine Entweichung einer körperliche Beschädigung zu der Gesundheit vorsätzlich und rechtswidrig zugefügt zu haben, wodurch die Verletzte in einer mehr als sechzig Tage dauernden Krankheit und Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist;

Verurtheilt sofort den mehrgenannten Joseph Lieser,

zum Zuschußbetrage auf die Summe von vier Tausend
und zu den Kosten der Strafsache, eventuell zu fünf Jahren
Haft zu verurtheilen, dann auf weitere Kosten,
sei für den königlichen Exekutionsrath D. Rausch in Zweibrücken
zu zwei und dreißig Gulden zwei und vierzig Kreuzer.

Demnach, daß inmittelst eine Klagen von wegen
der zur Erledigung gegenwärtigen Rechtsfalls durch den
Kassirer auf dem Gerichtsplatze der Stadt Zweibrücken
den angestellten wurde;

Demnach ferners, daß das Verweisen des Ver-
theidigers, dem Klagevertreter der Vollziehung der Strafsache
an, der Verweisung eines Abwesenden bestimmt und
verordnet wurde soll, und daß zu diesem Zwecke
in der Zwischenzeit von dem Klagen zur Erledigung derselben
der Königlichen Regierung der Pfalz, Kammer der
Finanzen zu Speyer zugeschrieben wurde.

Also geschehen und verhandelt in öffentlicher
Sitzung des königl Assisenhofes der Pfalz zu Zweibrücken
am fünfzehnten März achtzehnhundert neun und siebenzig,
wo zugegen waren: Krieffer, Rath am königlichen
Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, als
gesetzlicher Verweisung des zum Präsidenten des Assisen-
hofes, Verfügung des ersten Gerichtsjahres 1871 ernannten
Raths Dorsam durch Präsidialverfügung vom 17ten Dezember
1870 zur Abwesenheit gegenwärtiger Beamtsperson er-
nannten Assisenhofs-Präsident, - Zinkgraf, Rath
am königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken,
Hebel & Wolff, Räthe am königl Exekutivgerichte zu
Zweibrücken, Schaaff, königl Landrichter allda, -

Beide als Beisitzer des Assisenhofes, - Stadt
Zinkgraf bei ungeben Verhinderung des übrigen Mitgliedes
des kgl Bezirksgerichts und Landrichter Schaaff, als die
zur Entscheidung erforderliche Zahl des Bezirksgerichts-
Mitglieder nicht vorhanden war, zufolge Artikel 134
des Einführungsgesetzes zur Civilgesetzgebung zur
Ergänzung des Assisenhofes zugezogen, - Abwesender,
königlicher Vertheidiger und Advokat, zweiter Vertheidiger
Assessor von Lasaulx Appellationsgerichts.

Krieffer

Schaaff Zinkgraf Hebel Wolff

Mühl

Vorschriften.

Protokoll.

Heute den neunzehnten März achtzehnhundert
neun und siebzig, des Morgens um acht Uhr
sind Sich der unterzeichnete Vorsitzende
des Kgl Appellationsgerichts der Pfalz und
der Beisitzer des K. Generalstaatsanwalts bei der
Zusammenkunft des K. Appellations-
gerichts im Sitzungssaale des Assisen-
hofes im Gerichtsgebäude der Pfalz
gebäude zu Zweibrücken begeben, wo sie das

Rolfeil vom 12. Juni 1871

N: 15.

Das königliche Oberamtsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom zwölften Juni nachstehendes Urtheil gefällt:

In Sachen des königlichen Appellationsanwalts der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Oberamtsgerichts, Boerking, Direktor des königl. Erziehungsrathes Zweibrücken, Liebel, Wolff, Schuler, Rüth am Oberamtsgerichte - Beide Als Beisitzer des Oberamtsgerichts - Zeller, k. Staatsanwalt, und Mink, Assessor am Landcommissariate und substituirter königl. Appellationsanwalts-Substitut Rolfeil Klägers.

Nach Einsicht einer Anzeige des gerichtlichen Arztes Dr. Hertz in Kaiserslautern vom zweiten dieses Monats, wornach der inhaftirte Johann und Jacob Schalk Müller aus der Leinsenmühle, Gemeinde Leinselstand, sich in ärztlicher Behandlung befindet und nach seinem Munde binnen jeder Zeit eine Vernehmung sich nothwendig machen wird;

Nach Anhörung des königl. Staatsanwalts in seinem Antrage dahin gehend: es gefalle dem k. Oberamtsgerichte, den Gefangenwärter Jacob Schalk auf den Grund der vorgelegten ärztlichen Bescheinigung auf die genaue Dauer der Krankheit, Arrestes zu dispensiren;

Nach Anhörung des Artikels 107 der Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche, wonach wenn

Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen
werden und also lautet:

Artikel 107.

Jede gültig zustandegekommene Bundesgesetz
kann binnen einer Präklusivfrist von
sechs Monaten einer Volksabstimmung unterworfen
werden, wenn es dem Referendum gemäß wird, und dem
Nationalrat und Ständerat hat eingereicht, oder wenn
30 000 stimmberechtigte Bürger sie verlangen.

Das Referendumsbegehren hat über die Inkraftsetzung
des neuen Bundesgesetzes aufschiebende Wirkung,
wenn binnen der gesetzlichen Frist verlangt, sofern es die Bürger
abgelehnt.

In Erwägung, daß durch das vorliegende
Bundesgesetz Bundesrecht revidiert ist, daß es dem
Referendum unterstellt ist, daß es dem
Referendum gemäß durch Schalk eingereicht worden,
zu erforschen, wie die Stimmberechtigten
abgestimmt, endgültig das Resultat festgestellt ist, dem
Volksentscheid für die Annahme des vorliegenden
Bundesgesetzes gemäß

Aus diesen Gründen

Sitzungsort des Referendumsbegehrens über vorliegenden Bundesgesetzes
auf die ganze Dauer der vorgeschriebenen Referendumsfrist.
Session und verordnet die Bekanntmachung durch Plakaten und Publikation.

Also gemeinsame und verbindlich in öffentlicher Sitzung des
Referendumsbegehrens zu Grundbuchen am Tage gemäß.

Sekretär

Protokoll vom 12. Juni 1871.

№ 16.

Der königliche Oberregierungsrath der Pfalz zu Zweibrücken hat zu seiner öffentlichen Sitzung vom zwölften Juni nächstkommenden ein und fünfzigstes Zeugniß gewünscht: Dazu, daß vom königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident der Oberregierung, Baecking, Direktor der königlichen Regierung in Zweibrücken, Uebel, Wolff, Schuler, Räthe an diesem Gerichte; — Heinz wirken als Räthe der Oberregierung, — Zeller, königl. Staatsanwalt und Koch, ersten Rechts-Oberrichter zu Landau ausgeschlossen sind.
Der Protokoll-Führer.

Nach Einholung eines Zeugnißes des gerichtlichen Arztes Dr. Laforet zu Kaiserslautern vom dritten dieses Monats, wonach der unbescholtene Gutsbesitzer Peter Weth, Gutsbesitzer in Diedelfeld, an einer fieberhaften Lungen-Entzündung mit Delirium und Lebensgefahr krank ist, seinem Rufe als Geschworener Folge geben zu können;

Nach Anhörung des königlichen Staatsanwalts in seinen Anträgen, dahin gehend: es gefalle dem königl. Oberregierungsrathe, dem Geschworenen Peter Weth auf den Grund des vorgelegten ärztlichen Zeugnißes die ganze Dauer der Sitzungen, Assisen zu belassen;

Nach Anhörung des Artikels 107 der Einführungsgesetze

zum Strafgesetzbuche, welches vom Präsidenten
in öffentlicher Sitzung vorgelesen werden, und
also lautet:

Artikel 107.

„Als gültig entschuldigt ist derjenige Geschworene
„zu betrachten, welcher seine Verhinderung da anzeigt,
„beibringt, wenn er sie vermöglich war, und dann
„festgesetzten Tag sich einfindet, oder bis
„zum Schluss zu warten.

„Der Strafgerichtshof hat über die Zulänglichkeit
„der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden,
„und kann sie selbe verwerfen, sofern die Strafe
„nicht gesetzmässig.“

In Erwägung, dass durch das vorliegende
richtige Zeugniss constatirt ist, dass der Geschwo-
rene Feder Wach sich in der Verhinderung befindet,
Sitzung zu erscheinen, und seinen Dienst als
Geschworener zu verrichten, sowie dass der Fall
gegeben ist, demselben nicht die gesetz Strafe
der gesetzmässigen Absenz-Strafe zu
belegen sei.

Nach diesen Gründen

Belegen sie den heute Absenz-gerichtshof den
Geschworenen Feder Wach zum Diedenhofen mit den
gesetz Strafen der gesetzmässigen Absenzgerichtshof

Präsident und verordnet die Streichung der Strafe
besagten von der Strafenliste.

Also geschehen und verkündet in öffentlicher
Sitzung des Strafgerichtshofes zu Diedenhofen am
Tage wie oben.

Feder

Aug. Jolmeer.

Müller

Protokoll vom 12. Juni 1871

№ 17.

Das Königliche Oberlandesgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage, zum Protokoll des unterzeichneten Gerichtsschreibers, in Sachen des Königlichen Appellationsanwaltes des Pfalz zu Zweibrücken, Prüfenden des Oberlandesgerichts, Beschwerdeführers, gegen den Königl. Bezirksanwalt des Landgerichts zu Zweibrücken, Uebel, Wolff, Schuler, Beklagten einerseits, - gegen Herrn als Richter des Oberlandesgerichts - Zeller, Königl. Rentbeamten und Mitglied, und Mühl, Landes-Advokat-Anwalt beim Königl. Appellationsgericht, Beklagten, folgendes Urtheil erlassen:

Auf Anführung des Beschwerdeführers Land Hartenecks jr. Landmann in Primasens, gegen Verfügung, daß er zum Protokollführer bei der auf den 20ten dieses Monats in Primasens angeordneten Untersuchung abgeordnet worden zum beschwerlichen Landtag gewählt worden sey, und deßhalb das Ansuchen stellend, ihn auf die Tage zum 19 zu 20 und 21 Juni anberaumt von den Verrichtungen als Gerichtsschreiber zu dispensiren;

Auf Einsicht einer von genannten Hartenecks übergebenen Bescheinigt des Landgerichtsschreibers zu Primasens vom 10ten dieses, wornach die Verhinderung Hartenecks bestätigt ist;

Auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts Zeller in seinem Auftrage, dessen gefunden: es gefallen zum Offenbarungseide geladen und gestellend erschien der Gerichtsmann und zu vollstrecken:

Auf Antrag des Amtsblatt 107 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche, welche zum Feuerlöschwesen in öffentlicher Übung vorgelassen werden, und also lautet.

Amt: 107.

„Abgeltig verpflichtet ist derjenige Gerichtsmann zu
„Entwerfen, welche zur Verfügung der Amts-
„Anwalt, Amtsrichter im minderjährig zu den festgesetzten
„Tagen bei Feuergefahren, oder bei zum Brande zu commandiren.
„Der Offenbarungseid hat über die Zahlungsfähigkeit
„der mangelnden Zahlungsfähigkeit zu verfahren, und
„wenn nun solche vorhanden ist, sofort die Namen
„aufzuschreiben."

In Erwägung, dass die Pflicht zum Abschwören
Namens der Abgenommene nicht minder wichtig
ist, als ein zum Gerichtsmann und im gegebenen
Falle der Gerichtsmann Hartenack zum Abgeltig und
beiden allfälligen Pflichten anzuhalten hatte:

Auf diesen Gründen

Abgenommen dem k. Offenbarungseide, und Gerichtsmann
Carl Hartenack von Riemsen für die Tage 19. 20 und
21 dieses zum nächsten von den Functionen eines Gerichtsmann.

Also genehmigt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Offenbarungseides zu Grund zu Händen zum Zeugniss genehmigt.

Aug. Schuler.

Mühl

Erkenntnis v. 12. Juni 1871.

№ 18.

In der Berufungssache des Gutsbesitzers Hugo Dimroth zu Bremerhof gegen den Gemeinderath zu Dürrenstein wegen Verletzung des Gesetzes vom 19. Februar 1870 hat der Königliche Verwaltungsgerichtshof in seiner öffentlichen Sitzung vom 12. Juni 1871, an welcher Theil nahmen: Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Bacmeister, Direktor des Königl. Verwaltungsgerichts Bremerhaven, Uebel, Wolff, Schulze, Richter am hiesigen Gerichte, — Lutzenberger als Referent des Verwaltungsgerichts — Zoeller, Königlicher Rechtsanwalt und Notar, als Vertreter der Beklagten im gegenwärtigen Appellationsverfahren, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des Gutsbesitzers Hugo Dimroth, Königliche Rechte in Dürrenstein, welcher vertreten durch seinen Bevollmächtigten mit Zustellung vom 19. Februar und 21. April dieses Jahres Klage gegen den Beschluß des Gemeinderaths zu Dürrenstein vom 15. Januar dieses Jahres, wodurch dem Kläger die Genehmigung zur Errichtung einer Dampfsägemühle auf dem Grundstücke Nr. 1 des Lagerbuches von Dürrenstein versagt worden ist, eingelegt hat;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts in seinem Antrage, dahin gehend: es gefalle dem Königl. Verwaltungsgerichtshofe, dem Rechtsmittel des Gutsbesitzers Dimroth zu Dürrenstein;

Nach Antrag des Artikels 107 der Verfassungsurkunde zum Verfassungsgesetze, welches vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lautet:

Artikel 107.

„Als gültig anzuerkennen ist derjenige Verfassungsentwurf zu betrachten, der endlich zur Entscheidung darüber, ob es sich einverstanden erklären, oder nicht, zur Abstimmung gebracht worden ist, oder bis zum Schlusse der Abstimmung erhalten hat.

„Der Präsident hat über die Gültigkeit der vorgelegten Entschließung zu entscheiden, und, wenn es solche verneint, sofort die Abstimmung

In Erwägung daß der Verfassungsentwurf Dimroth zur Entschließung seiner mündlich gestellten Anträge keinen Grund vorgelegt hat, also die erhaltene Meinung zu erforschen ist;

Auf diesen Grund

Meinung Sr. k. Regierungspräsident den Verfassungsentwurf Karl Dimroth von Lemberg für die Tage 19 20 & 21 Juni anerkennt von den Verfassungsunterschreiben.

Also geschehen und verkündet in öffentlicher Sitzung der Regierungspräsident zu Gemeinschaften am Tage wie oben.

Schmerling Bach Graf

Mühlfeld Anton Ritter.

12. Juni 1871.

№ 19.

Freisprechungs-Ordonnanz.

Wir Johann Nikolaus Dreyer, Ritter des kgl. bayr. Verdienst-Ordens der Pfalz zu Germersheim, Präsident der Appellationsgerichts-Sektion der II. Quartals 1871,

Nach Einsicht der in der Untersuchung gegen

Philipp Hubert Hay

30 Jahre alt, Redacteur des zu Ludwigshafen erscheinenden „Pfälzischen Kurier" wegen Hausfriedensbruch den Geschworenen gestellten Anklage; also lautend:

1. Anklage:

Ist der Beschuldigte Philipp Hubert Hay, 30 Jahre alt, Redacteur des zu Ludwigshafen erscheinenden „Pfälzischen Kurier", schuldig:

in seiner Eigenschaft als verantwortlicher Redakteur dieser Zeitung durch einen in der redigirten und veröffentlichten Nummer 304 vom 27ten Dezember 1870 erschienenen Artikel:

der mit der Überschrift: „Ludwigshafen 27 Dezember" mittels der Feuilletons-Abzeichen von dem Leben des Königs von Hannover v. Lutz, den der „Ausschuß gewählt finden soll, sagt und Niemand „mehr kennt man, als die Polizei, der Herr „Ministerialrath v. Weis das als Appellationsgerichts-„Präsident in die Pfalz kommen soll, und zwar, ein

„wie denn auch der Inhalt folgendem Correspondenz-
„von den Journalen schließen möchte, geschlossen zu Gelassenheit
„für manchen noch zu Entrüstung geeignete Aeußerungen."

und der Journale mit der Überschrift „Von der
Saarr 26. Januar" Empörung und den Wunsch
„es ist von Wichtigkeit die Thatsache aufzuklären gewesen"
und schließlich „daß in der Pfalz schon Neigung die zu
„Äußerung Anhänglichkeit zu empfinden, namentlich durch
die Worte: „daß neuen Parteiblatt (in München) in
„Übereinstimmung mit dem Gedanken mitgeht, den Herrn
„Ministerialrath Weis, schuld an bis zum gewaltsamen
„Ende der Feinde über die Annahme der Verfassung
„seine volle Schuldigkeit gethan hat, zum Appellationsgerichts-
„Präsidenten in der Pfalz zu ernennen."
zum bezüglichen Ministerialrath Dr v. Weis in München
bezüglich seiner Ernennt-verhältnisse als I Präsident
und Mitglieder der bezüglichen Kammer der Abgeordneten
eine Thronrede zugefügt zu haben?"

II. Frage.

Wird die Sache in der I. Frage näher bezeichneten
Thatsache mildernde Umstände annehmen?

III. Frage.

Ist der angeklagte Pfleger Gebhard Hay schuldig, in
seiner in der I. Frage angegebenen Eigenschaft durch
die Schrift näher bezeichneten Zeitungsartikel, Beziehung
zweite Kammer derselben die bezügliche Aeußerung

Verantwortung mittels Einsetzung verzeichneten Hand-
lungen und Äußerungen beleidigt zu haben?

IV Frage.

Wird die in der III. Frage bezeichnete Thatsache
mildernde Umstände annehmen?

Nach Inhalt der Formel von den Geschworenen
abgegebenen Erklärung, welche also lautet:

„Die Antwort auf Geschworenen ist:
„auf die erste Frage: Nein."
„auf die zweite Frage: Nein."
„auf die dritte Frage: Nein."

Nach Inhalt der Artikel 358 der Strafprozeßgesetz-
buch, welchen hier in öffentlicher Sitzung vorgelesen
haben und der also handelt:

„Ist der angeklagte für nicht schuldig erkannt, so
„ist der Präsident den Ausspruch, daß er von der
„Anklage freizusprechen sey, und befindet, daß er in
„Verhaft gehalten wurde, sofern er nicht wegen
„anderen Ursache weiter in Haft ist." –

Erkennen

daß der angeklagte Pfleger Gebhard Hay von Ludwigshafen
von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung der Preßver-
gehen freizusprechen sey.

also geschehen in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der
Pfalz zu Zweibrücken am zwölften Juni achtzehnhundert
neun und siebenzig.

13 Juni 1871

№ 20

Der kgl. bayer. Strafgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einschritt der Rechtsanwälte der Anklage kammer des kgl. Appellationsgerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken vom 31 März 1871, wodurch

1, Adam Fuchs, 50 Jahre alt, Zimmermann,

2, Jacob Fuchs 26 Jahre alt, Zimmermann und Bayer, beide zu Krähenbach wohnhaft, wegen Diebstahl = Mordversuch angeklagt und zur Aburtheilung vor den Strafgerichtshof verwiesen worden sind;

Nach Einsicht der von der kgl. Staatsbehörde am 6ten April 1871 verfaßten Anklageschrift;

Nach öffentlicher Darstellung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in Betreff der Begründung, auf welche die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers Lang in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten Adam Fuchs, dem das Letztere selbst, welcher wiederholt das Schlußwort verlangt hat, sowie der für ihn vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts weiteres beizufügen hatte;

Nach Anhörung des Vertheidigers Rechtsanwalt Hasenpflug in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten Jacob Fuchs, dem das Letztere selbst, welcher wiederholt das Schlußwort verlangt hat, sowie der für ihn vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts weiteres beizufügen hatte;

Nach Einsicht der der Hauptverhandlung zur Beurtheilung gestellten Beweis- und Schriftstücke;

I Beweis.

„ Ist der Angeklagte Jacob Fuchs, 26 Jahre alt, Bayer und
„ Zimmermann, geboren und wohnhaft zu Krähenbach,

Posten	M	₰
Amtsdiätenzuschuß	22	24
Zeugengebühren	41	24
Taxengebühren	4	31
Gerichtsvollzieherkosten	12	08
Schreibgebühren	4	12
Botenlohn 71	1	24
M	= 85	43
M wie 42		
Mehrbetrag 58		
	= 1	38
	M 87	21

22.6.71 Bezahlt

" Kanton Kaiserslautern, Schuldig: -

" Am 19ten Februar 1871, Abends zwischen acht und neun Uhr,
" hat der Landwirth Jacob Fuchs in der Wohnung des Ackersmannes Franz
" Wagner zu Kreutzerbach befindlichen Küche mittelst Beilhieb
" bleibende aber gefährliche Verletzungen beigebracht, durch welche
" Verletzungen der Verletzte mit seinem Tode bedroht wurde.

" Zu dieser That hatte der Angeklagte sich dadurch bestimmen lassen,
" daß er glaubte, Wagner habe ihn bei dem Gutsherrn Adam Mangt
" in Kreutzerbach angeschwärzt, weil ihm Mangt seine Stelle
" gekündigt hatte.

" Dieses Verbrechen ist begangen worden durch Anwendung von Gewalt gegen
" die Person des Franz Wagner, mittelst eines Beilhiebes, welcher
" Gewalt eine Verletzung des Körpers zur Folge hatte, welche den
" Tod des Verletzten nach sich ziehen konnte.

" Dieses Verbrechen ist begangen worden mit Vorbedacht, indem der
" Angeklagte Jacob Fuchs seinen Entschluß, den Franz Wagner zu
" verletzen, schon einige Tage vor der That gefaßt hatte.

" Dieses Verbrechen ist begangen worden mit Überlegung, indem der
" Angeklagte Jacob Fuchs nach gefaßtem Entschlusse, den Franz Wagner
" zu verletzen, noch Zeit hatte, seine Gedanken zu sammeln und
" seine Handlungsweise zu überlegen

„ Adam Fuchs, unserem hier den versammelten Laden um Ori-
„ ginalraum des alten mit dem Schuhmacher Michael Ba-
„ chael Briegel zu Kirchheaden in einer Vereinigungsakte
„ bindung stehenden Grenzraine, dass Briegel nachgegraben,
„ Jacob Fuchs – aber durch diese Zusammenfügung eingetreten wäre,
„ wo doch dieser einen im Hauptgebäude früher schon vorhanden
„ gewesene Oeffnung sich in den unteren Raum der alten
„ Grenzraine abgesetzt, die nachdem Bruch des Briegel sich-
„ wieder einem dieser ein schönes Lebens verschlossene Thüre ge-
„ öffnet und seinem Vater zu dieser Thüre freien Eingang
„ stelle und nachdem nun durch letzteren die angewiesene Ver-
„ bindungsthüre zwischen Grenzraine und Futterkammer entfernt
„ hinlänglich Zugang der Luft und einen Backenschlüssel ge-
„ öffnet, wo – Jacob Fuchs – endlich durch diese Futterkammer
„ in die mit verschlossenen Kühe gelangt war – daselbst zum
„ Nachtheile des Angeklagten Michael Briegel und unbefug-
„ ter Benutzung, in der Absicht rechtswidriger Zueignung
„ mit dem über dem Barrenfeuer befindlichen Heugestelle
„ zwei von ihm – Jacob Fuchs – abgenommene Leintücher
„ im Werthe von je zwölf Kreuzer und ein Hemd,
„ zusammen von einem Gulden sechs und dreißig Kreuzer
„ weggenommen und fortgetragen also gestohlen zu haben?"

VI Frage.

„ Ist der unterm Angeklagte Adam Fuchs schuldig:
„ den in der V Frage unter Angeführten Diebstahl unter
„ den dortangegebenen Umständen in gemeinschaftlichen
„ Zusammenwirken mit seinem Vater, dem An-
„ geklagten Jacob Fuchs, verübt zu haben?"

VII Frage.

„ Wäre bei dem abgenannten Angeklagten Jacob Fuchs
„ zur Zeit der Verübung der in der I, III und V Frage
„ unter bezeichneten Thaten die Zurechnungsfähigkeit der Selbstbestim-
„ mung und die zur Erkenntniss der Strafbarkeit
„ der Thaten nöthige Verstandeskraft, oder die Freiheit der
„ Willensbestimmung gar nicht völlig ausgeschlossen
„ aber doch in erheblichem Grade gemindert?"

VIII Frage.

„ Wäre bei dem abgenannten Angeklagten Adam Fuchs
„ zur Zeit der Verübung der in der IV und VI Frage
„ unter bezeichneten Thaten die Zurechnungsfähigkeit der Selbstbestim-
„ mung und die zur Erkenntniss der Strafbarkeit der Thaten
„ nöthige Verstandeskraft, oder die Freiheit der Willensbe-
„ stimmung zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber doch in er-
„ heblichem Grade gemindert?"

Auf Einsicht der sämmtlichen den Geschworenen abgegebenen Erklärung, also lautend:

„ Die Antwort der Geschworenen ist:
„ Auf die erste Frage: Ja;
„ Auf die zweite Frage: Ja;
„ Auf die dritte Frage: Ja;
„ Auf die vierte Frage: Ja;
„ Auf die fünfte Frage: Ja;
„ Auf die sechste Frage: Ja;
„ Auf die siebente Frage: Nein;
„ Auf die achte Frage: Nein."

Auf Requisition der k. k. Staatsbehörde in ihrem Antrage, welcher also lautet:

„ Der k. k. Oberstaatsanwalt:

„ Auf Grund des Wahrspruches der Geschworenen sowie
„ auf Grund der Art. 271 und 275 Abs. 2. 274 Z. 2. 52. 54
„ Z. f. A. 18, 66, 34 des Strafgesetzbuches und Art 366 und 368 der
„ Strafprozessordnung beantragt die Verurtheilung des

" Blüchau:
" Adam Fuchs, 50 Jahre alt.
" Jacob Fuchs 19 Jahre alt.
" Zum unterlaufe von Rauchenbach zu aufgefundenen Hofst.
" Hinterstraße zu ermitteln, daselben schriftlich in der
" Kasten der Amtsgericht zu ermitteln. Die Konstitutionen
" der zur Lagerung der Hut gehörigen Marchzeuge nebst
" Grenzen und die Restitutionen der in Haftung genommenen
" Beschreibungsstücke an die bezüglichen Eigenthümer zu
" verordnen."

Auf Einsetzung der Amtsrichter der beiden Gerichtsbezirke, sowie der Schöffen selbst, ist zu folgendes zu erklären:

Auf Antrag der Artikel 275. Abs 2. 274. Ziff 2. 271. 272. 277. 279. 280, 52, 54 Ziff. 4. 16. 34 u. 66. des Strafgesetzbuches, Art. 366 der Strafprozessordnung ist zu den Gerichtsbezirken in öffentlicher Sitzung zu verlesen und aufzubewahren:

Art 275 Absatz 2 des Strafgesetzbuches.

" Sind an dem Eigenthum einer anderen Person
" zu beschreiben, so kann jeder auf die im Art. 274 Ziff. 2
" bezeichnete Weise ermittelt werden ist, während Beiträge
" von der Strafe der Gefängnisse die Summe von hundert Gulden
" übersteigt, so ist auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu er-
" kennen; die Strafe kann bis zu fünfzehn Jahren
" Zuchthaus erhöht werden, wenn mit Raub und Diebstahl
" wenigstens zwei andere nach Art. 274 strafbare Akte
" Diebstahl zur Ausführung."

Art 274 Ziffer 2 ibidem.

" Mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, ausnahmsweise der Strafe
" nach den Art. 284 - 287 des Strafgesetzbuches
" 2, wenn der Diebstahl an einem bewohnten Gebäude oder
" an den dazugehörigen und mit dem bewohnten Gebäude

" oder in dem dazu gehörigen und mit dem bewohnten Gebäude in
" einer Verbindung stehenden, umschlossenen Raume
" mittels Einbruch, oder Einsteigung oder falscher Schlüssel
" verübt worden ist und der Werth des Gestohlenen
" die Summe von hundert Gulden übersteigt;

Art 271 ibidem.

" Wer fremde Gewalt an einer Person übt, um sie zu einer
" in der Absicht unternommenen Handlung oder Unterlassung
" oder Duldung zu nöthigen, wird mit Gefängniß bestraft."

" Diese Gewalt ist vollendet, sobald der Akt der Nöthigung
" begonnen oder somit in seine Gewalt gebracht ist."

" Neben der Gefängnißstrafe ist auf die Verstattung der Polizeiaufsicht oder
" einer Kautionsleistung zu erkennen."

Art. 272 ibidem.

" Wenn die Nöthigung mittels Anwendung eines Mittels ist der
" geeignet ist, wenigstens denselben zu Zeit der That zu benehmen
" zu Grunde zu legen."

Art 277 ibidem.

" Unter bewohnten Gebäuden sind alle jene Gebäude zu ver-
" stehen, welche, wenn auch zeitweise unbewohnt, doch, wenn auf
" eine absehbare Zeit, zur Wohnung von Menschen dienen,
" Rücksicht darauf, ob sie zu der Zeit der begangenen That
" damit dienen zu bewohnen:
" 1, das bewohnte Gebäude und alle mit
" 1, 2 zum Gebäude-Komplex gehörigen Gebäude,
" 2, unbewohnte Nebengebäude, oder Räumlichkeiten, welche zum
" bewohnten Gebäude in der Art eine Einheit bilden, daß sie
" mit demselben in einer Verbindung stehen,
" diese Einheit zur Zeit der That unterbrochen sein würde."

Art. 279 ibidem.

" Ein Einbruch ist vorhanden, wenn der Thäter, um den Diebstahl

„ zu verhindern.

„ 1, Brände, Feuer-, Explosion oder andere Verwüstungen, welche

„ dem Eintritte einer solchen selbst oder gemeingefährlichen

„ Ausdehnung in der Absicht oder Hoffnung, sie zu befördern,

„ macht oder eine solche gemeingefährliche Ausdehnung verursacht

„ oder.

„ 2, in anderer Weise Unfälle oder einen Überschwemmungsfall,

„ Schiffbruch, gemeingefährlichen Aufruhr, Plünderung oder Raub,

„ dann gefährliche Krankheiten unter Menschen, Tiere oder

„ gefährliche Viehseuchen in einer größeren Stadt oder Gegend fest.

Art 280 ibidem.

„ Unter Einsperrung wird die Einsperrung in Gefängnis, Zuchthaus

„ oder anderen Einsperrungen oder Freiheitsstrafen, Festungshaft

„ oder anderen zur Einsperrung nicht bestimmten Haftungen verstanden.

Art 82 ibidem

„ Wenn bei Begehung einer Handlung mehrere Personen

„ zusammenwirken, so trifft die nach diesen Abschnitten geltende

„ Strafe nicht blos diejenigen, welche die Handlung persönlich

„ ganz oder theilweise unmittelbar bewirkt hat – Thäter –, son-

„ dern alle übrigen Theilnehmer, deren Absicht auf die Hervor-

„ bringung oder Unterstützung des Erfolges gerichtet war.

„ War die Absicht einer Theilnehmer nur auf die Hervorbrin-

„ gung oder Unterstützung einer geringeren strafbaren Hand-

„ lung gerichtet, so trifft sie nur die geringere gesetzliche Strafe."

Art 52 Zif 4 ibidem.

„ Neben der Aberkennung der im Art 52 angegebenen

„ Rechte, steht Theilnehmer zu bestrafen:

„ 4, wenn sie den Zeitpunkt der Ausführung der That durch

„ Hinwegräumen, Abwehrstellen, Ausschließen oder auf

„ andere ähnliche Weise zur Erreichung der That mitge-

„ wirkt, Beistand geleistet, die Ausführung der That er-

„ leichtert oder die Abwendung derselben befördert hat."

Art 16 ibidem.

„ Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit oder auf

„ gewisse Zeit zuerkannt werden, die letztere soll

„ nicht weniger als zwanzig und nicht mehr als dreißig

„ Jahre."

„ Die Zuchthausstrafe von weniger als zwei Jahren zu

„ erkennen waren, ist auf Gefängnisstrafe von gleicher

„ Dauer zu sprechen."

Art. 34 ibidem.

„ Als Folge jeder Verurtheilung wegen einer vorsätzlich

„ begangenen Verbrechens hat kraft Gesetzes Einstellung

„ der Ehrenrechte, auf welche das Urtheil erkennt, oder

„ Verlust derselben während der Dauer der Strafe

„ sowie die Unfähigkeit, die Ehrenrechte wieder zu erlangen.

„ Gesetzliche Folgen der Verurtheilung sind

„ oder der angedrohten Folgen."

Art. 66 ibidem.

„ Sind bei einer strafbaren Handlung mehrere Richter oder

„ Gerichtsmänner verschiedener gerichtlicher Gewalt, Amt

„ oder Rang unter gleichzeitiger Verantwortlichkeit."

Art 366 Abs 2 der Prozessordnung

„ Der Gerichtshof beschließt, ob die zur Verhandlung gezo-

„ genen Gegenstände dem Beschuldigten zurückzugeben

„ seien.

In Erwägung, daß die Thatsachen, deren die Anklage

gegen Klagtan durch den Untersuchungsrichter Gerichtsmann für

schuldig erklärt worden sind, ein Verbrechen bilden,

welches durch die oben angeführten Gesetzesstellen

wenigstens und mit meiner Zustimmung beschränkt.

§. 5 jedoch bei der Verurtheilung, abgesehen beiden Angeklagten einen öffentlichen Rüffel zuzuerkennen, deren persönliches Abschätzungsverhältniß zu den Verletzungen der Geschworenen Sprüche, sowie der geringere Werth der gestohlenen Sachen, schon als Entschuldigungsgründe genügend erscheinen lassen;

aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzesparagraphen

erkannte der königl. Assisengerichtshof zu Saarbrücken für schuldig erklärten Angeklagten: —

1, Adam Fuchs, Zimmermann von Krickenbach, alter: 50 Jahre, Größe: fünf Fuß sechs Zoll, Haare: dunkelbraun, Stirne: hoch, Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Kinn: oval, Gesicht: mittelmäßig, Farbe: natürlich, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsform: oval, Statur: untersetzt, besondere Kennzeichen: am Kopfe über der Stirne eine Narbe, und

2, Jacob Fuchs Zimmermann und Tagner von Krickenbach, alter: 26 Jahre, Größe: fünf Fuß acht Zoll, Haare: braun, Stirne: mittelmäßig, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: mittelmäßig, Zähne: gut, Kinn: oval, Gesicht: mittelmäßig, Farbe: natürlich, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsform: oval, Statur: schlank, besondere Kennzeichen: keine, —

zur Zuchthausstrafe nebst den Kosten verhältnißmäßig zu gleichen Theilen und solidarischer Haft des königl. Assisengerichtshofes zu Saarbrücken für schuldig erklärten Angeklagten: —

1, Adam Fuchs, Zimmermann von Krickenbach, alter: 50 Jahre, Größe: fünf Fuß sechs Zoll, Haare: dunkelbraun, Stirne: hoch, Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Kinn: oval, Gesicht: mittelmäßig, Farbe: natürlich, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsform: oval, Statur: untersetzt, besondere Kennzeichen: am Kopfe über der Stirne eine Narbe, und

2, Jacob Fuchs Zimmermann und Tagner von Krickenbach, alter: 26 Jahre, Größe: fünf Fuß acht Zoll, Haare: braun, Stirne: mittelmäßig, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: mittelmäßig, Zähne: gut, Kinn: oval, Gesicht: mittelmäßig, Farbe: natürlich, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsform: oval, Statur: schlank, besondere Kennzeichen: keine, —

zur Zuchthausstrafe nebst den Kosten verhältnißmäßig zu gleichen Theilen und solidarischer Haft des königl. Assisengerichtshofes zu Saarbrücken für schuldig erklärten Angeklagten: — einmal und zwanzig Jahre; und

sie verurtheilt die Assistenten darein Hoffnung zu nehmen, Gnaden sowie die Konfirmation der zur Anordnung der Vollstreckung der bürgerlichen Todesstrafe erforderlichen Akten zu übersenden.

Alsogestalt verhandelt und beschlossen in der öffentlichen Sitzung des königl. Assisengerichtshofes zu Saarbrücken zu dem, zu Anfang dieses Protokolls angesetzten Tage, wo zu gegenwärtig waren: Herr, Präsident des königl. Assisengerichtshofes, Ritter Wolff, Beisitzer, Assessor des königl. Assisengerichtshofes zu Saarbrücken, beisitzend, Assessor des königl. Assisengerichtshofes Boeller, Kanzleirevisor und Protokollführer der Assisengerichtsschreiber vom besagten königl. Assisengerichtshofe.

Assessor Scholer

Assessor Wolff

Assessor Wolff

Assessor Scholer

Assessor Wolff

Assessor Wolff

Assessor Scholer

Assessor Wolff

Assessor Wolff

Kassel d. 14. Juni 1871.

№ 21.

Das Königliche Hofgericht zu Kassel hat folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht der Akten und der Anklageschrift der Königlichen Staatsanwaltschaft des Hofgerichts zu Kassel vom 31ten März 1871. wodurch

Jacob Knorr,

50 Jahre alt, Schneidergesell, geboren und ansässig zu Albesson, Landamt Kassel, Sohn des zu Albesson verstorbenen Leb- und Stuhlflechters Heinrich Knorr, der Todtschlags angeklagt und zur Aburtheilung vor das Assisengericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der vor den Königlichen Staatsanwalt unterm 3ten April 1871 gefertigten Anklageschrift;

Nach stattgefundener Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des Königlichen Staatsanwalts in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Königl. Advokat-Anwalts Keller in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten und der Letzteren selbst, welche auf Befragen des Präsidenten erklärten, daß sie ihre für sie vorgebrachten Vertheidigung nichts weiteres beizufügen (erklärt) haben;

Nach Einsicht der Landschöffenbank zur Beantwortung gestellend Fragen, also lautend:

Frage 1.

Ist der Angeklagte Jacob Knorr, 50 Jahre alt, Ledig

Kostenliquidation.

	fl.	kr.
Gerichtsvollzieher-Gebühren	7.	50.
Aufzugsgebühren	50.	52.
Zeugengebühren	26.	30.
Gerichtsschreibergebühren	2.	37½
Todtenlade		28.
Lieferung und Tabelle	1.	24
Gerichtsdienergebühren	1.	24
Taxe v. Akt. u. Urthl.	5.	48
	155.	13½
Mangelrüge		24
Angeklagter		28.
	156.	05½

Dr. Hasten Kassel.

a. Vertheidigung	7. 48.	
b. Zeugen	5. -	25. 36.
c. Obducenten	5. -	
d. Assessorgeld	7. 48.	
Dr. Braun v. Lieferanten für Entwerfung v. Gutachten	2. -	
Dr. Schlechtendahl Kassel.		
a. Gutachtergeld	3. 54.	
b. Zeugen	2. 30.	8. 24.
c. Gutachten	2. -	

Sa. fl. 192. 02½.

Ofenmeyerfelder geboren und wohnhaft zu Albessen, Kantons Basel-Landschaft:

„ in der Nacht vom letzten auf den ersten März 1871 „ um etwa ein Uhr in dem Wirthszimmer des Theobald Decker von Albessen durch einen mehrfältigen Messerstich „ in die rechte Brustseite des Aktuars Daniel Fauss II „ von da rechtsseitig und in der Absicht zu tödten, „ dass ihm übrigens Letzterer selbst durch einen dritten Stich vom „ 11ten auf den 12ten März darauf erfolgten Tod beizufügen „ vorsätzlich zu haben?"

Frage II.

Wenn der Angeklagte durch eine von dem Geschädigten Daniel Fauss II ihm selbst, ohne schuldhafte Veranlassung provozirte, gegenseitige Misshandlung oder schwere Beleidigung gereizt und dadurch zur That hingerissen worden?

Frage III.

Wenn bei dem Angeklagten zur Zeit der Verübung der in der ersten Frage näher bezeichneten That die Zurechnungsfähigkeit der Selbstbestimmung, oder die zum Bewusstsein der Handlungsart oder die Fähigkeit der Willensbestimmung des Angeklagten gemäss Art. 27 des Strafgesetzbuches, oder Beides zusammen gefehlt haben?

Nach Anhörung der gegebenen Parteivorträge, also erkannt:

„ Auf die erste Frage sagen die Geschworenen:
„ Ja, haben ihm die Absicht zu tödten.
„ Auf die zweite Frage: Nein;
„ Auf die dritte Frage: Nein."

Nach Anhörung der kantonalen Parteibehörde in ihren Anträgen, dahin gehend:

es solle in Abänderung des Geschworenenspruches der für schuldig erklärten Jacob Kuhn, 20 Jahre alt, Ofenmeyerfelder von Albessen zur Zuchthausstrafe in angemessener Dauer und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt, ferner die Confiscation des Tötungswerkzeuges und die Rückgabe der Abfassungsakten zu verordnen, alles auf Grund des Artikel 235 Absatz 1 u. f. 234 Ziffer 1, 34 des Strafgesetzbuches, 366 und 368 der Strafprozessordnung.

Nach Antritt des Artikel 235 Absatz 1 neuer Fassung, 234 Ziffer 1 neuer Fassung des Strafgesetzbuches, Art. 16 und 34 desselben Gesetzbuches, 366 Abs. 2 und 368 der Gesetzbücher über das Strafverfahren, welche vor dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lautet:

Artikel 235 Absatz 1

des Strafgesetzbuches in seiner durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 gegebenen Fassung.

Wurde die Misshandlung oder Beschädigung von überlegtem Tödtungsvorsatz begleitet, so ist im Falle des Artikels 234 Ziffer 1 auf Zuchthaus bis zu acht Jahren und in leichteren Fällen auf Arbeitshaus bis zu vier Jahren, im Falle des Artikels 234 Ziffer 2 auf Gefängniss bis zu vier Jahren oder auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden zu erkennen.

Artikel 234 Ziffer 1

des Strafgesetzbuches in seiner durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16 Mai 1868 gegebenen Fassung.

Wenn jemand die Absicht zu töten, mit überlegtem Entschluss einem Anderen eine körperliche Misshandlung oder Gesundheitsschädigung zu der Gesundheit nachteiliger Folge fügt, soll:

1. wenn dadurch der Tod des Verletzten oder eine schwerere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung verursacht oder derselbe in eine mehr als sechzig Tage andauernde Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit versetzt worden ist, mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren bestraft werden.

Artikel 16 des Strafgesetzbuch.

Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden; im letzteren Falle muss sie mehr als zwanzig und nicht mehr als vierzig Jahre betragen. Die Zuchthausstrafe von einem bis vier Jahren zuerkannt wird, ist nach Verbüßung und vier Jahren gänzlich getilgt.

Artikel 34 des Strafgesetzbuchs.

Als Folge jeder Verurteilung zeigt eine namentlich begangene Straftat an, dass sie nicht hat abgeschreckt, nicht hat gebessert, nicht hat unschädlich gemacht, dass sie nicht hat die Begehung schuldiger Personen möglich ist, die Sicherheit der zur Begehung der Tat gebrauchten oder bestimmt gewesenen Werkzeuge und der Tat die Tat begangenen Personen zu Strafe gefordert werden.

Ebenso gilt man als Folge für die Strafe die Tat unterlassen oder begangenen Gegenstände.

Artikel 366 Abs 2 des Strafprozessordnung.

Der Gerichtshof befindet, dass die zu Verurteilenden gemeinschaftlich begangenen Tat mehreren Täterschaften verübt haben.

Artikel 368 ibidem.

Der mitbeteiligte Teil gleichviel ob der Angeklagte oder der Zivilbeteiligte sei, wird nochmal in die dem Urteile vorangehenden mit der gerichtlichen Sache verbundenen Kosten verurteilt.

In Erwägung, dass die Verurteilung dessen, der Angeklagte durch den Nachweis der Schuldigkeit für schuldig bekannt worden ist, die Verbindung der verschiedenen, ohne übereinstimmenden Entschluss und ohne die Absicht zu töten, verübten Körperverletzung mit unterschiedlichem Tode bildet;

Dass der schuldige Teil mit den bürgerlichen Schaden der Angeklagten zum Ersatze in den Erwägungsgründen rechtlich verurteilt ist, der Gerichtshof befindet;

Aus diesen Gründen

wird in Anwendung der angeführten Gesetzbestimmungen verordnet, der Strafgerichtshof den für schuldig erklärten Jacob Knorr, so lange als Strafe gegen Albesson Ossa sich entschlägt verschiedene Tod- und Schlachtung Jacob Knorr – gerichtet 5 Jahre 7 Tage, Tage zu dauern, Klagen damit aufgenommenen Kosten, Angriff klar Partei fällig und Amt, Mund militärisch, Füßen waffenfähig, Tiere und Ochsen militärisch, Tiere sein, Geschäfte oder Einnahme, gesund, Geschäfte und andere, Kinder unterhalt, Ursache zu Ermäßigen kann —

Zum Gerichtsarzte in der Dauer von fünf Jahren
sind zu den Kosten des Verfahrens beigeordnet:

a. für den Kand zu neunhundert fünfzig Gulden jährlich und neunhundert Zeugen.

b. für den k. Bezirksarzt Dr Haase in Kusel zu fünf und
zwanzig Gulden fest und dreißig Zeugen.

c. für den k. Bezirksarzt Dr Braun in Kaiserslautern zu
zwei Gulden. —

d. für den praktischen Arzt Dr Schierendanz in Kusel zu acht—
Gulden vier und zwanzig Zeugen.

Gegen die Confiscation des mit Beschlag belegten Messers
hat Verurtheilter recht, und

Verfügt die Rückgabe des mit Beschlag belegten Geldes
an denen Eigenthümer.

Also gerichtlich und verkündet in öffentlicher Sitzung des
königl Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken am vierzehnten
Juni achtzehnhundert neun und siebenzig, wo zugegen waren:
Der Präs am k Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken,
Präsident des Appellationsgerichts, Wolff. Schuler. Nachdr. Küstner.
Oldhelden. Assessor am k Bezirksgerichte zu Zweibrücken —
Sämtliche Herrn als Richter des Appellationsgerichts — Mienzinger, königl
Staatsanwalt und Klick, dritter Gerichtsschreiber am
besagtem Appellationsgerichte.

Wolff

Schuler

Nachdr. Schuler 2.

Küstner

Oldhelden

Exp. für den Freudel = Zweibrücken [illegible] 19. Dez 1871.
N° 1250. Bezirksamt d= Zweibrücken, den 18. Juli 1871, Band 140, fol. 37, c. 4)
empfangen 28. Dez. (gez) Bender.

15 Juni 1871

№ 22

Der kgl. bayer. Oberappellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichtshofs der Pfalz zu Zweibrücken vom 1ten März 1871, wodurch:

Kosten 11 ·[illegible]
Zeugengebühr 169 ·17
Taxigeld 4 ·39
Gerichtsdolmetsch 15 ·19
Schreibgebühr 2 ·30
=191 ·45
Porto 5 ·6
Ausfertig 5 ·6
1 ·52
fl 193 ·37

22.6.71. Ausgez.

Jacob Bohrmann.

32 Jahre alt, Taglöhner in Steinbach, Canton Winnweiler wegen Diebstahls im Rückfalle in Untersuchung gezogen und zur Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung verwiesen worden ist.

Nach Einsicht des Urtheils der kgl. Anklagekammer vom zweiten März 1871 zweifachen Anklageakts;

Nach stattgefundener Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in der Motivirung der Gründe und dem Antrage der Anklage darauf;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten Lay in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welcher auf Befragen des Präsidenten erklärte, daß er der ihm zur Last gelegten That geständig sei und Milderungsgründe beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Fragen, welche also lauten:

I Frage.

„ Ist der Angeklagte Jacob Bohrmann, 32 Jahre alt, Taglöhner
„ aus Steinwenden, geboren und wohnhaft in Steinbach,
„ Canton Winnweiler, Pfalzbay., am 15 Oktober 1870, Nachts
„ mittels Zerschneidung zweier Netze in den Zug Hegen,
„ beim gelegenen Abfischen der Weiher von Jacob Lohr,
„ mittels Durchwinnarens Diebes Fischen des Beifischers
„ und Zurücklassens der desselben fischenden Beute

" ausgeschlagen zu sein und ob Beamten in Wohnzimmer
" des Hauptmann Rudolph Hasenclever Hotel, in welchem der
" Schuss fiel, zum Aufschlagen der Schüsse Loch ein Stück
" Tapetenleinen in Werthe von drei Kreuzern und einen
" dergl. Schreibpapier-Bogen im Werthe von sechs
" Kreuzern, ferner mit einem Finger des linken Hand
" zum Aufschlagen der Schüsse Loch ein Stück Pflaster im Werth
" von acht und zwanzig Kreuzern, ferner mit einem Taschen-
" messer, einen Schlüssel im Werthe von drei
" Gulden, einen Tuch-Rock im Werthe von fünf und dreißig
" Kreuzern, ein Hemd im Werthe von einem Gulden, ein
" Paar Beinkleider im Werthe von acht und zwanzig
" Kreuzern und einen Kragen im Werthe von zwölf Kreuzern
" zerrissen zum Aufschlagen der Schüsse Loch, einen
" grünen Tuch-Rock im Werthe von fünf Gulden
" in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggen-
" commen, also gestohlen zu haben?"

II. Frage.

" Ist derselbe angeklagte schuldig, am 18 October 1870, Vor-
" mittags zwischen halb neun Uhr, in der Nähe des Hauses
" gelegenen Wohnzimmer des Jeremias Klag IV mittels ein-
" schlagen einer der beiden mittleren Scheiben des
" Fensters in den Hofgarten, welches mittels Durch-
" langen der besagten Scheibe zu öffnen war,
" in das zu ebener Erde gelegene Wohnzimmer
" des Friedrich Klag, wo er gewaltsam Behältnisse
" gewaltsam zu öffnen versucht, sowie mit einem im
" Zimmer liegenden Beile einen gewaltsamen Ein-
" schlag durch eine Thüre des Wohnzimmers des Jeremias Klag
" IV, in welchem er sich durch gewaltsame Öff-
" nung des Schreibtisches um das gewaltsame Öffnen
" mehrerer der Schreiblade und Abbrechung der Schlös-
" ser des Schreibtisches, sowie durch Abbrechen des
" Schlosses des Schrankes in dem gedachten Wohnzimmer
" des Jeremias Klag fortgesetzt versucht,
" mit einem in letzterem befindlichen offenen Geldbeutel
" enthaltend dreißig Kreuzer, sowie mit einer im
" nächstfolgenden Schlafzimmer stehenden Kiste, zwei
" doppelte Friedrichsd'or zu zehn Thaler, zwei Sover-
" eign, zwei Hollandgulden, zwei Hollandducaten und sechzig
" Stück gewöhnlichen Ruppertsmünzen, welche in einem
" in einem Kasten der letzteren stehenden Schreibtische im
" Werthe von drei Gulden zum Nachtheile des Jere-
" mias Klag, in der Absicht rechtswidriger Zue-
" eignung weggenommen, fortgesetzt zu haben?"

III. Frage.

" Ist der mehrfach angeklagte Jacob Bohrmann schuldig,
" am 4ten November 1870, um etwa zwei Uhr Nachmittags
" in der Nähe von Maersch gelegenen Wohnung des Ackerers Jo-
" hann Schroeder mittels Einschlagen der mittleren Scheibe
" des in den Hofgarten des Wohnzimmers führenden und zu-
" nächst gelegenen der besagten Scheiben, einzustei-
" gen zu haben und in dem zu ebener Erde gelegenen Wohn-

" gemeinen Landmünzen gültigen Silberstücken bestehenden Gehalt, bestehend aus einem Silberstück, Neun- " und Sechser, verwandelt in Silbergroschen, zum Ausschreiben " der gesetzlichen Schreiben in der Absicht und Bedeutung zu Zahlung " angenommen, schuldig gestanden zu haben?"

IV Frage.

" Ist derselbe Angeklagte schuldig, gleichmäßig wie in der " III Frage bezeichneten Strafthat in Sulz a/Neckar, " Tagung Rechtsanwalt Albert Friedrich Ley II unter " Zusammenrottung mit mehreren Personen den Entschluß " zur gewaltsamen Befreiung eines verhafteten und zur Haft " gebrachten Mitbeschuldigten, nämlich des Jacob Bohrmann, " der auf der Wache vor dem Gefängnißlokale mit einem " in die Wand eingelassenen eisernen Ringe, das " an der Wand befindliche Seil so mittelst Hanfschnur, das " ganz einen Faden um das andere umschlungen, schon Hanfschnüre " bis einschließlich Dreißig Silberkreuzer und fünf bis " sechs Kupferkreuzer, die in einer offenen Schachtel lagen, " sowie mit einem eisernen Schlüssel, das " an durch Abfeilung des Bartes, einem " dergleichen Dietrichfeder, fünfzehn Gulden in Papiergeld " sechs Guldenstücke, einen österreichischen Gulden, ein " halbguldenstück und zwanzig Gulden neuzig Kreuzer " in Münzen zum Ausführen der gedachten Tat in den Absicht " unrechtmäßiger Zueignung wegzunehmen, demnach " gestohlen zu haben?"

V. Frage.

" Wer bei dem Angeklagten Jacob Bohrmann zur " Zeit der Vornahme der in der IV Frage näher bezeichneten " unter Akt der Ausübung der Polizeibestimmung und " die zur Feststellung der Strafbarkeit der Tat nöthige

" Tatsache stand, ohne die Tatsache der Widerstandsleistung " zwar nicht wirklich mit Gewalt geschehen, aber doch in tatsächlichem " Sinne gemindert?"

Auf Grund dieser Fragestellung gaben die Geschworenen folgende, also lautende,

" Die Geschworenen sprechen:
" in der I Frage mit Ja,"
" in der II Frage a und b mit Ja,"
" in der III Frage mit Nein,"
" in der IV Frage mit Ja,"
" in der V Frage mit Nein."

Auf Verlesung der kgl. Amtsbehörde die folgende Anfrage, welche also lautet:

" der kgl. Oberamtsanwalt.

" Auf Grund des Beschlusses der Geschworenen sowie
" auf Grund der Art. 276 des Strafgesetzbuches resp. Art 7
" des Gesetzes vom 16 Mai 1868 Ziff 3, 275, 274 Ziff 2.
" 271, 272, 273, 277, 279, 280, 47 und 48 des Strafgesetzbuches
" und 366 und 368 des Strafprozeßgesetzbuches

" beantrage ich für schuldig zu erklären Jacob Bohrmann,
" Tagner von Steinbach gemeinschaftlich mit den Geschworenen
" Personen zu verurtheilen, denselben in die Kosten des
" Verfahrens zu verfällen und die Beschlagnahme der in
" Verwahrung genommenen Gegenstände zu der Hauptsache
" zu verordnen."

Nach Verlesung der Rechtsbelehrung des Vorsitzenden sowie der Rechtsfragen stellt an seine Erklärungen:

Man beschließt der Art. 276 des Strafgesetzbuches resp. 7 des Gesetzes vom 16 Mai 1868, 275 Abs 2. 274 Ziff 2, 271, 272 Abs 1, 273 Abs 1, 277 Abs 1, 279, 280, 47 u. 48 des Strafgesetzbuches Art 366-368 der Strafprozeßgesetzbuches, welche von den Geschworenen in

öffentliche Ladung anzuordnen ist und also lautet:

Art. 276 d. Konkursordnung in Verbindung mit Art. 7 Ziff. 3 des Gesetzes vom 18. Mai 1868:

„Der einzige Gläubiger, welcher [illegible] bereits
„mal zu einer Abstimmung oder gar mehrmals zu Zahlungen
„streckt, jedesmal von demjenigen, an dessen Leben unmittelbar
„vorher ist und sich ausdrücklich dazu bekennt, dass
„schuldigen Strafe oder Verhängung der Todesstrafe
„angeklagt sind einmal Abstimmungsfähigkeit annimmt, wird
„3. wenn er auf Art. 274 oder 275 Strafbare verurteilt
„sich von ist Belohnung Leben bestraft."

Art. 275 Abs. 2 d. Konkursordnung lautet:

„Sind von dem abgestimmig sei oder mehrere Gläubiger zu
„bestrafen von denen jeder nicht die im Art. 274 Ziffer 2 bezeichnete
„Weise verübt worden ist, während bei keinem der Betrag der
„Forderungen die Summe von hundert Gulden übersteigt, so ist
„Höchststrafe bis zu zwölf Tagen zu erkennen; ist die Strafe kann
„bis zu sechsundsiebzigfachem Betrage erhöht werden, wenn mehr
„dem dem Täter mehrere Fälle zur Last fallen auf Art. 274
„Strafbare Abstimmung zu Last liegen."

Art. 274 Ziff. 2 ibidem:

„Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer vorbehaltlich der Bestim-
„mungen der Art. 284 - 287 den Gebrauch zu bestrafen:
„2. wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude oder
„dazugehörigen mit mit dem bewohnten Gebäude in unmittelbarer
„Verbindung stehenden verschlossenen Räumen
„mittels falscher oder fremder mit oder ohne Gewalt geöffneten
„benutzten Schlüssel verübt worden ist und der Wert des
„Gestohlenen die Summe von hundert Gulden übersteigt.

Art. 271 ibidem

„Wer den Gewahrsam einer Person einer fremden beweglichen Sache

„in der Absicht rechtswidriger Zueignung wider deren Gewahrsam
„anvertraut, ist des Diebstahls schuldig.
„Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Thäter die Sache in
„seinen Gewahrsam genommen.
„Bei dem Diebstahle ist nicht der Versuch strafbar, sondern
„einer Uebertretung schuldig."

Art. 272 Abs. 1 ibidem.

„Bei der Bestimmung des Wertbetrages mehrerer
„genommener Sachen, welche dasselben zur Zeit der Tatausführung sollen,
„zu Grunde zu legen."

Art. 273 Abs. 1 ibidem:

„Personen, die bei einer und derselben Diebstahl Entwendung mit-
„wendeten Sachen mehrfachen Verurteilungen, so ist der Diebstahl
„einzige Handlung zu bestrafen."

Art. 277 Abs. 1 ibidem:

„Andere bewohnte Gebäude sind alle zum Gebäude und sonstigen
„Räumlichkeiten zu rechnen, welche, wenn nicht eine Wohnung ist,
„zur Aufnahme von Menschen dienen, ohne Rücksicht darauf, ob sie
„zur Zeit der begangenen Tat Jemand darin aufgehalten."

Art. 279 ibidem.

„Gewaltsam verübt, wenn der Thäter um den Diebstahl zu vollbringen,
„1. Mauer, Thüren, Fenster oder andere Vorrichtungen, welche
„Hindernisse entgegenstehen, erbrochen oder sonst mit Ge-
„walt eine Öffnung in das Gebäude oder dessen Umfriedung-
„genauer oder eine offen vorhandene Öffnung erweitert oder
„2. in anderer Weise äußere oder innere Verwahrungsmittel,
„bei verschlossen, gewaltsam sonstwie gewaltsam, beschädigt oder
„zerstört hat.
„Dem Einbruche steht gleich, wenn der Thäter verschlossene Türen
„oder andere verschlossene Behältnisse mit seinem ganzen Kör-
„perteile weggenommen hat."

Art. 180 ebidem.

" Jeder Fuhrmann wird das Fortbringen seines Wagens, Pferden
" oder anderen Bespannungen oder Zugthieren, Radverlösse oder an-
" dern zum Fortgange dienlichen Bestandtheilen verhindern."

Art. 47 ebidem.

" Der Versuch eines Verbrechens ist dann vorhanden, wenn der
" Entschluß der Absicht, ein Verbrechen zu verüben, durch Hand-
" lungen äußerlich kundgemacht, welche schon den Anfang der Aus-
" führung des Verbrechens enthalten, und die Vollendung des
" beabsichtigten nur wegen äußerer vom Willen des Thäters
" unabhängiger Umstände unterblieben ist, etc.

Art 48 ebidem.

" Der Versuch eines Verbrechens ist in allen Fällen, der
" Versuch eines Vergehens oder einer Uebertretung nur
" in jenen Fällen strafbar, in welchen das Gesetz dieses ausdrück-
" lich bestimmt."

Art. 366 Abs. 2 des Strafgesetzbuches.

" Auch ist richterlich befindet, daß die zu Verbrechen gebrauchten
" Waffen den Eigenthümer zurückzugeben seien
" sollen."

Art 368 ebidem.

1. Der einschreitende Gensdarm, Polizeidiener oder Amtsdiener
" oder der Civilbeamte soll, wird allemal in die Amts Wohnung
" gerufen oder an anderen Orten angetroffen, Beschwerden vor-
" bringen."

In Erwägung, daß die Gensdarmerie, deren der hiesige Bezirksamtsbezirk zur Handhabung der Gesetze und Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, wie auch zur Verhaftung der Verbrecher, Diebe und Räuber, und zur Verfolgung der Spuren derselben, dann zur Begleitung der Gefangenen und Transporte, und zu vielen anderen Dienstleistungen, welche Dienste den übrigen Polizeiorganen nicht zugemuthet werden können, nothwendig ist, gegenwärtig nur aus einem Brigadier und sechs Gensdarmen besteht, und daß diese Mannschaft, welche bei der Ausdehnung des Bezirksamtsbezirkes, und bei der großen Anzahl der Ortschaften, welche dem Bezirksamte Zugehören, und bei der großen Bevölkerung, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befindet, und bei der großen Anzahl der Fremden, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke aufhalten, und bei der großen Anzahl der Fabriken, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Wirthshäuser, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Kaufläden, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Handwerker, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Arbeiter, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Bauern, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Beamten, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Soldaten, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Studenten, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Professoren, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Lehrer, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Schüler, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Kinder, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Frauen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Männer, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Greise, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Kranken, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Todten, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Geburten, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Ehen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Scheidungen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Selbstmorde, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Unglücksfälle, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Feuersbrünste, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Überschwemmungen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Erdbeben, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Vulkanausbrüche, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Meteoriten, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Kometen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Planeten, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Fixsterne, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Nebelflecken, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Milchstraßen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Universen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Gottheiten, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Religionen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Philosophien, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Wissenschaften, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Künste, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Handwerke, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Gewerbe, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Industrien, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Handelsgeschäfte, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Banken, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulanten, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsgewinne, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsverluste, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsbankrotte, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsgefängnisse, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsgalgen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsleichen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsgeister, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsteufel, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationshölle, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsfegefeuer, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsparadiese, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsengel, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsheiligen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmärtyrer, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsapostel, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsevangelisten, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsbibeln, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationskirchen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsklöster, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsnonnen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmönche, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsäbte, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsbischöfe, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationserzbischöfe, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationskardinäle, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationspäpste, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsgötter, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsgöttinnen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmythen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationslegenden, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmärchen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsgeschichten, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsromane, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsdramen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsopern, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsballette, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusiken, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsgesänge, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsinstrumente, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsorchester, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsdirigenten, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationskapellmeister, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikanten, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikinstrumente, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikalien, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikverleger, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikhändler, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikgeschäfte, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikhäuser, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikpaläste, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikdenkmäler, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikstatuen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikbüsten, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmedaillen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikorden, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikehrenzeichen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikauszeichnungen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikbelobigungen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikverweise, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikstrafen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikgefängnisse, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikgalgen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikleichen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikgeister, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikteufel, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikhölle, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikfegefeuer, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikparadiese, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikengel, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikheiligen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmärtyrer, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikapostel, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikevangelisten, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikbibeln, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikkirchen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikklöster, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusiknonnen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmönche, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikäbte, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikbischöfe, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikerzbischöfe, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikkardinäle, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikpäpste, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikgötter, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikgöttinnen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmythen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusiklegenden, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmärchen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikgeschichten, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikromane, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikdramen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikopern, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikballette, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusiken, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikgesänge, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikinstrumente, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikorchester, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikdirigenten, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikkapellmeister, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikanten, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikinstrumente, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikalien, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikverleger, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikhändler, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikgeschäfte, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikhäuser, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikpaläste, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikdenkmäler, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikstatuen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikbüsten, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmedaillen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikorden, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikehrenzeichen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikauszeichnungen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikbelobigungen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikverweise, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikstrafen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikgefängnisse, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikgalgen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikleichen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikgeister, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikteufel, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikhölle, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikfegefeuer, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikparadiese, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikengel, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikheiligen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmärtyrer, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikapostel, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikevangelisten, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikbibeln, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikkirchen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikklöster, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusiknonnen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmönche, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikäbte, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikbischöfe, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikerzbischöfe, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikkardinäle, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikpäpste, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikgötter, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikgöttinnen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmythen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusiklegenden, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmärchen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikgeschichten, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikromane, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikdramen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikopern, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikballette, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusiken, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikgesänge, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikinstrumente, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikorchester, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikdirigenten, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikkapellmeister, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikanten, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikinstrumente, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikalien, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikverleger, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikhändler, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikgeschäfte, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikhäuser, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikpaläste, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikdenkmäler, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikstatuen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikbüsten, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikmedaillen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikorden, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikehrenzeichen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikauszeichnungen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikbelobigungen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikverweise, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikstrafen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikgefängnisse, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikgalgen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikleichen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikgeister, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikteufel, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikhölle, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikfegefeuer, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikparadiese, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikengel, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikheiligen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikmärtyrer, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikapostel, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikevangelisten, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikbibeln, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikkirchen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikklöster, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusiknonnen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikmönche, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikäbte, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikbischöfe, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikerzbischöfe, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikkardinäle, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikpäpste, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikgötter, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikgöttinnen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikmythen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusiklegenden, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikmärchen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikgeschichten, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikromane, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikdramen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikopern, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikballette, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikmusiken, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikgesänge, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikinstrumente, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikorchester, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikdirigenten, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikkapellmeister, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikmusikanten, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikmusikinstrumente, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikmusikalien, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikmusikverleger, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikmusikhändler, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikmusikgeschäfte, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikmusikhäuser, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikmusikpaläste, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikmusikdenkmäler, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikmusikstatuen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikmusikbüsten, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikmusikmedaillen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikmusikorden, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikmusikehrenzeichen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikmusikauszeichnungen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikmusikbelobigungen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikmusikverweise, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikmusikstrafen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikmusikgefängnisse, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikmusikgalgen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusikmusikleichen, welche sich in diesem Bezirksamtsbezirke befinden, und bei der großen Anzahl der Börsenspekulationsmusikmusikmusik

16. Juni 1871.

№ 23.

Das königl. Bezirksamt Pfarrkirchen hat die Akten
gegen Einwohner [illegible] wegen Aufruhr vorgelegt:

Nach Einsicht der Akten und der Anklagekammer des
königlichen Appellationsgerichtes des Isarkreises zu Pfarrkirchen
vom 13ten Mai 1871, erachtet

Zeltner Lehr

[illegible] alt, ledigen Häusler, geboren und wohnhaft zu
Hallgarten, Landgerichts Obermarschel, des Aufruhrs angeklagt und
[illegible] wird zur Abstellung von der Strafgerichte verwiesen
werden ist:

Nach Einsicht der von der königl. Staatsanwaltschaft auf den
Grund dieser Akten am 13. Mai 1871 gefertigten Anklageschrift,

Nach Anhörung der Verhandlung dieser Sache in der
heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der königlichen Staatsanwaltschaft in der
Entscheidung der Frage auf Strafe der Angeklagte kennt;

Nach Anhörung der Vertheidigung Leith Lehr in
seinen Vertheidigungsmitteln für die Angeklagte und der
Letzteren selbst, endlich nach Erwägung der Geschworenen
anklagte, daß sie der für sie vorgetragenen
Verantwortung nichts weiteres beizufügen habe;

Nach Einsicht der von den Geschworenen gestellten Fragen,
also lautend:

Frage I.

Ist der Angeklagte Zeltner Lehr, 28 Jahre alt, ledige
Häusler, geboren und wohnhaft zu Hallgarten,
Landgerichts Obermarschel, schuldig:

Kostenliquidation:	fl.	kr.
Zeugenvorladungskosten	2.	41.
Einlagekosten	31.	48.
Zeugengebühren	73.	48.
Taxen	1.	52.
Ersatz des Gefängnisses	41.	20.
Anschaffung von Kleidung für die Leichen der Gefangenen	2.	18.
Fuhrlohn	1.	4.
Taxgebühren	1.	50.
Gerichtsschreibergebühren	2.	15½
	180.	35½
Stempel	+	9.
Zeugenvergütung	+	38.
	181.	24½
Dr. Franck, Bezirksanw. x Taxe	3.	48.
x Taxe für Leichen [illegible]	4.	24.
	189.	36½

8. 12.

Im Jahre 1871, Mittwoch den 3ten April, wurde dem zu Eberberg in der Abwesenheit des allda wohnenden Arztes Dr. Christoph Schneider geborenen, vollständig ausgetragenen, lebensfähigen Kinde männlichen Geschlechts, welches nach der Behauptung gebracht sei, gleich nach der Geburt in der Absicht getödtet zu haben, verheimlichter Leichnam wegen Verdachts zu fordern, daß sie es in einem Stuhlgange mit Absicht getödtet abgetrieben und auf diese Weise ein sein eigen Kind vorsätzlich getödtet?

Frage II.

Wegen der Angeklagten zur Zeit der Verübung der in der ersten Frage näher bezeichneten That die Zurechnungsfähigkeit der Willensbestimmung, oder die zur Erkennung, nicht der Handlungsart der That nöthigen Erkenntniß, oder die Freiheit der Willensbestimmung der Angeklagten gemäß nicht völlig ausgeschlossen, oder doch in erheblichem Grade vermindert?

Nach Anhörung des Vertheidigers und der Geschworenen ergehen folgende Erkenntnisse, als erstens:

- Der Antrag der Geschworenen ist bezüglich der
- ersten Frage - Ja.
- bezüglich der zweiten Frage ebenfalls: Ja."

Nach Ansehung des königlichen Mandatsbefehls in seinem Anfange, lautet gesetzt:

gestalt, daß die Verbrechen einschließe, die für schuldig erklärte Juliane Lehr, 28 Jahre alt, ledige Näherin von Hallgarten zur Zuchthausstrafe in angemessener Dauer und zu den Kosten der Strafvollstreckung zu verurtheilen, auf Grund der Artikel 231 Absatz 1 und 68 des Strafgesetzbuches, und Artikel 368 der Strafprozeß-Ordnung;

Nach Ansicht der Artikel 231 Absatz 1, 16 und 68 Ziffer 2 des Strafgesetzbuchs und 368 der Strafprozeßordnung, welche vor den Geschworenen zu öffentlicher Sitzung vorgetragen worden sind und also lauten:

Artikel 231 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs.

Wer Mörder, welche in der Absicht, sie Leid zu tödten, entweder mittelst des Gebrauchs gefährlicher Werkzeuge oder gleich nach der Geburt verübt, ist mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

Artikel 16 des Strafgesetzbuchs.

Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit erkannt werden. Im letzteren Falle muß sie mehr als zwanzig und nicht über zwanzig oder wie Jahre.

Die Zuchthausstrafe von zwanzig oder wie Jahren zuerkannt wurde, ist auf Ehrenbürgerrechtsverlust von gleicher Dauer zu strafen.

Artikel 68 ibidem.

Ist durch den Spruch der That zwischen, sind die Zurechnungsfähigkeit der Willensbestimmung, oder die zur Erkennung, nicht der Handlungsart der That nöthigen Erkenntniß oder die Freiheit der Willensbestimmung der Handlungen zwar nicht völlig ausgeschlossen (Art. 67) aber doch in erheblichem Grade vermindert zwar; so ist eine gegen die gesetzliche ordentliche Strafe mild zwar auf folgendem Maße zu verfügen:

1. Ein allen anderen Strafarten Verurtheilungen

dass nicht über die Hälfte des höchsten Monatsbetrages der ungedeckten Werte hinaus- und keinenfalls rechtsstaatlich tragbar, somit in den Artikeln 17, 20 und 26 bestimmt ist, bis zu einem Viertel des niedrigsten Monatsbetrages dieser Werte Sanktionen verhängt werden. Schon hiermit ist eine Strafbestimmung zu verbinden, welche den Monatsbetrag nicht übersteigt, so kann statt der oftgenannten Geldstrafe, jedoch nicht über sechzig Gulden erkannt werden.

Artikel 368 der Handlungsordnung.

Der untersuchende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte oder der Civilkläger sey, wird allemal in die dem Kanton sowohl als der andern Partei verursachten Kosten verurtheilt.

In Erwägung, dass die Thatsachlichkeit der angeklagten Handlungen genugsam Zuwiderhandlungsfähigkeit für schuldig erkannt werden ist, das Verbrechen des Kindsmords bildet, die Angeklagte demnach auf Maßgabe der verletzenen Artikel des Handlungsgesetzbuchs zu bestrafen ist;

In Erwägung zum Strafmaß, dass hinsichtlich der bisherigen guten Ruf der angeklagten zu berücksichtigen ist, auf der andern Seite aber auch als erschwerend in die Strafbemessung fällt, dass dieselbe als Hebamme mit großem Fleiße weit mehr im Stande war, ihr Kind zu verbergen, zumal ihr Landhaus in gute Lage steht, in Berücksichtigung dieser Umstände das Minimum der Zuchthausstrafe angemessen erscheint;

Auf diese Gründen

und in Anwendung der angerufenen Gesetzesstellen verurtheilt der Schwurgerichtshof die für schuldig erkannte Juliana Lehr, 28 Jahre alt, ledige Näherin, zu Hallgarten und wohnhaft zu Hallgarten, Gemeinde Oberwaschel, - Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn hoch und schmal, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase klein, Mund klein, Zähne vollzählig, Kinn rund, Gesichtsfarbe blass, Gesichtsform klein, Statur schlank, Augenbrauen Langsichtig braun - zu Zuchthausstrafe in der Dauer von vier Jahren und zu den Kosten des Verfahrens, liquidirt a, für den Staat zu vierhundert neun und achtzig Gulden vier und zwanzig und neunzig Centimes, b, für den k. Bezirksanwalt Dr. Frank in Oberwaschel zu acht Gulden zwölf Centimes.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des königl. Schwurgerichts des Pfalz zu Zweibrücken am sechszehnten Juni achtzehnhundert neun und siebenzig, des zugegen waren: Duey, Rath am königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Hebel, Wolff, Haeckel, Kuhn, Oetheldey, Assessor am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken - durch Urtheil und Visum des Schwurgerichts-Präsidenten k. Kreisbauinspektor und Ritter; unserer Gerichtsschreiber an besagtem Appellationsgerichte.

Hebel

Duey

Wolff

Haeckel

Kuhn

Oetheldey

Mühl

16 Juni 1871.

Nr. 24

der kgl. bayer. Oberamtsrichter der Pfalz zu Zweibrücken hat folgende Verfügung erlassen:

Kosten

	fl. kr.
Zeugengebühr	46 06
Porto	1 48½
Beschädigungsgebühr	4 38
Schreiber	2 26
	=54 59½
Porto 21	
Regist. 28	— 49
	55 48½

Auf Einschluß des Verfügs der Verhandlungskammer der kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 2ten Mai 1871 wurde

Magdalena Butt,

genannt Hauck, 31 Jahre alt, ledige Taglöhnerin, Tochter der Anna Maria Butt, Wittwe von Joseph Leonhard Hauck, in Landau

wegen Kindsmordversuchs angeklagt und zu der Abkürzung vor der Hauptverhandlung verwiesen worden ist;

22. 6. 71. Ausgegr.

Nach Einsicht der von der kgl. Staatsbehörde am 2ten Mai 1871 verfaßten Anklageakte;

Nach Feststellung der Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde in der Fortsetzung ihrer Gründe und Anklagebegehren;

Nach Anhörung des kgl. Advocat-Anwalts Erbeldinger in seinen Vertheidigungsmitteln für die Angeklagte Magdalena Butt, dem der letztere zuletzt, welchem Verlesung der Geschworenen erklärten, daß sie für sie vorgetragenen Vertheidigung zu keinen weiteren Beifügungen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Entscheidung vorzulegenden Fragen, welche also lauten:

I Frage.

" Ist die Angeklagte Mag dalena Butt, genannt
" Hauck, 31 Jahre alt, ledige Taglöhnerin, geboren
" zu Essingen und wohnhaft zu Landau, schuldig, daß sie
" von etwa Ende April 1871 bis Morgens um eine Uhr
" in einer in Landau sogenannten Kleinen Pfalz
" in Landau gelegenen Behausung des Wirthsleute Jaeger

" Corpus befindlichen Wohnung gebracht worden, weil Kindbettmutter
" gestorben, Vater Schuster an Kindbettmutter Geschwister,
" wahrscheinlich der Geburt gestanden hat, gleich nach der Geburt
" das Kind in die Abschiebschüssel zu legen, dadurch getödtet,
" widrig verurtheilt zu sehen, dass sie ihre gerechte Strafe
" und alles gerichtlichen Aufwands verlustig erklärt
" sei?"

II Frage.

" Wenn bei der Angeklagten zur Zeit der Verübung der
" ersten I Frage näher bezeichneten That die Zurechnungs-
" fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkennung
" der Strafbarkeit der That nöthige Besonnenheit, oder die Freiheit
" der Willensbestimmung der Angeklagten zwar nicht
" völlig aufgehoben, aber doch in wesentlichem Grade
" gemindert?"

Auf Einsicht der schriftlichen Aussage der Geschworenen ab-
gegebenen Erklärung, also lautend:

" Die Antwort der Geschworenen ist:
" Auf die erste Frage: Ja."
" Auf die zweite Frage: Ja."

Auf Verlesung der kgl. Staatsbehörde in seinem An-
trage, welcher also lautet:

" Der kgl. Staatsanwalt
" Auf Verlesung des Verdicts der Geschworenen
" stellt den Antrag
" gegen die dem kgl. Bezirksgerichte Landau die für
" schuldig erklärte Magdalena Dutt, genannt Hauch
" 31 Jahre alt, Taglöhnerin von Landau zur Todesstrafe
" in sinngemässer Anwendung der §§ 211 des Strafgesetzbuches
" zu verurtheilen und die Rückgabe der Beschlagnahme
" Stücke zu verordnen auf Grund der Art. 232 Abs. 1. 68 des

Strafgesetzbuches 366. 368 der Strafprozessordnung."

Auf Verkündung des Verdicts der Geschworenen so
wie der letzteren seitherigen Erklärung zu;

Auf Einsicht der Art. Art 231 Abs. 1, 16, 68 Ziff. 3 des Straf-
gesetzbuches 366 Abs. 2, 368 der Strafprozessordnung, welche
vor dem Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung verlesen wurden
und ablauten:

Art 231 Abs. 1 des Strafgesetzbuches:

" Jeder Mörder, welche in der Absicht ihr Kind zu tödten,
" augenblicklich den Tod desselben verursacht, soll mit Zuchthaus
" bis zu zwanzig Jahren bestraft sein."

Art 16 ibidem.

" Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit oder auf
" bestimmte Zeit zu erkennen sein. In letzterem
" Falle muss sie mehr als zwanzig und weniger als
" neunzig Jahre.
" Wo Zuchthausstrafe von weniger als zehn Jahren
" zu erkennen wäre, ist auf Gefängnissstrafe von gleicher
" Dauer zu erkennen.

Art. 68 Ziff. 3 ibidem.

" Ist zwischen Versuch der That und Vollendung, d. h. der
" Vollzug der Selbstbestimmung oder die zur Er-
" kenntniss der Strafbarkeit der That nöthige Besonnenheit
" durch die Freiheit der Willensbestimmung des
" Handelnden aber nicht völlig aufgehoben (Art 67)
" aber doch in wesentlichem Grade gemindert war, so ist
" eine geringere als die gesetzliche verhältnissmässige Strafe
" und zwar nach folgenden Grundsätzen zu verfügen.
" 3, bei allen anderen Strafbaren Handlungen durch
" nicht über die Hälfte des höchsten Maasses der an gedrohten
" Strafe hinaus, es kann aber wesentlich weniger

„ nach den Art. 17, 20 und 26 bestimmt ist, bis zu einem
„ Höchstbetrag der Geldstrafe dieser Strafgesetze
- gemäß zu werden. Wären sie auf eine Geldstrafe
„ zu erkennen, welche drei Monate übersteigt, so
- kann statt derselben auf eine Gefängnißstrafe, jedoch
- nicht über fünfzig Gulden, erkannt werden. "

Art. 366 Abs. 2 d. Strafgesetzbuches.

„ Der Gerichtshof bestimmt, ob das zu Verfügung
„ stehen gebliebene Gegenstände den Verurtheilten
„ gegeben werden."

Art. 368 ibidem.

„ Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte
- oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Staat
- erwachsenen oder andern Parteien verursachten Kosten
- verurtheilt.

In Erwägung, daß der Fall, wegen der der Angeklagte hier

Der Angeklagte Rundschuh gehörig.

den Thatbestand der Hehlerei verübt zu haben bekannt
worden ist, wie Beweisungen bildet, welche durch die
ohne allegirten Gesetzes-Stellen vorgesehen und in Ge-
mäßheit derselben auf einen Verhältniß zu bestrafen
das kein Grund besteht, unter das Gesetz Minimum dreimonatlicher Strafe
herabzugehen. — Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzes-Stellen
erkennt der kgl. Assisenhof die hier
gegenwärtig verhaftete Magdalena Dutt, genannt Hauch
31 Jahre alt, ledige Taglöhnerin zu Landau wohnhaft,
welche fünf Fuß sechs Zoll groß ist, blonde Haare, niedere
Stirn, blonde Augenbrauen, graue Augen, spitze
Nase, gewöhnlichen Mund, ovales Kinn, ovales
Gesicht, frische Gesichtsfarbe, untersetzten
Körperbau und keine besondere Zeichen hat

zur Freiheitsstrafe von drei Jahren und
gleichen Rechten des Verurtheilten gleichviel zu Fremde und Inländ
Gulden achtundvierzig Kreuzer zum Ersatze
verurtheilt die Rückgabe der in Haftung genommenen
Gegenstände zu hier sogleich.

Also gesprochen und verkündet in der öffentlichen
Sitzung des Assisenhofes der Pfalz zu Zweibrücken
vom sechzehnten Dezember achtzehnhundert und siebenzig,
wozu gegenwärtig waren: Herr Präsident des Assisen-
hofes; Uebel, Wolff, Nösel, Rüffer, Ostwalder, Assessor
am kgl. Landgerichte zu Zweibrücken, welche
wie auch Richter des Assisenhofes, Manzinger
Gerichtsrath und Bold, zweiter Substitut-Assisenhofschreiber
am besagten kgl. Appellationsgerichte.

Uebel

Wolff

Nösel

Bold

Protokoll vom 17. Juni 1871.

No 25.

Der königlich bayerische Bezirksgerichtsrath Hallz zu Gemünden hat in der Anklagesache gegen den Wollzeuge Matthäus Mayerhofer

Philipp Sander, genannt Gabel,

38 Jahre alt, Maurer, geboren in Geroltshein, wohnhaft zu Grossbockenheim, Canton Gemünden, wegen der öffentlichen Verspottung des Papstes bis zum Exzesse und Injurien gegen seine vorgesetzten Behörden, folgendes Protokoll aufgenommen:

Nach Verlesung der königl. Handbefehle, wodurch der Anklage gestellt wird, hat gestern dem königl. Bezirksgerichte auf den Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1846 die öffentliche Sitzung der Verhandlung von heute bis zum Schlusse der Debatten zu beschließen."

Nach Einsicht der Artikel 1 und 2 des oben angeführten Gesetzes vom 23 Mai 1846 und des Artikels 17 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche, welche man dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten:

Artikel 1.

Die öffentlichkeit der Verhandlungen in Strafsachen kann in den Fällen der Artikel 316, 317 und 330 bis mit Artikel 339 des Strafgesetzbuches von dem Gerichtshofe für jeden einzelnen Fall beschlossen und auf Anstehen der königlichen Staatsbehörde muß von demselben ausgeschlossen Artikel für jeden einzelnen Fall jedoch nur vom Beginne der Hauptverhandlung bis zum Schlusse der Debatten angeordnet werden.

Artikel 2.

Von den Verhandlungen dürfen nicht ausgeschlossen

werden:

1. Gemeindebeamte,
2. Angestellte und Arbeiter der Gemeindeverwaltungen,
3. Lehrer,
4. Gemeindepolizeibeamte,
5. Personen, welche mit Gefängnis- oder Zuchthausstrafe belegt worden sind, während der Dauer der Einstellung in der Ausübung der Rechte, welche ihnen durch Artikel 15 Nr. 1 des gegenwärtigen Gesetzes entzogen worden sind,
6. bei allen Verurteilungen sämtliche nicht genannte Gehilfen.

Jeder Gemeinderatsbeamte muß vor dem Amtsantritt den Eid leisten, gewissenhaft und unparteiisch seine Pflichten zu erfüllen.

Artikel 17 des Gemeindegesetzes.

Alle bestehenden Gesetze oder Verordnungen, welche Bestimmungen über die Ausübung des Wahlrechts enthalten, sind hiermit aufgehoben, soweit sie mit den vorstehenden Bestimmungen des Artikel 1 genannten Gesetzbücher und zwar, wenn es sich um allgemeine Bestimmungen handelt, nach jenen der ersten Abteilung des Strafgesetzbuches zu beurteilen."

In Erwägung, daß es sich in vorliegender Sache um die Abänderung des durch Artikel 231 des Code pénal vorgesehenen Verbrechensfalles handelt, welcher durch Artikel 107, 47, 48, 49 des neuen Strafgesetzbuches vorgesehen und durch es gemeinschaftlich festgesetzt, zum Verfolgungsgrund der öffentlichen Klage in diesem Falle genügend zu halten.

Auf diesen Gründen

Verordnet der königliche Generalprokurator, daß der Verhandlung in dieser Sache, von Beginn der Hauptverhandlung bis zum Schluß der Beratung, beigewohnt habe der Gerichtshof der Assisen, bestehend aus: Herrn Rollet, Präsident des Gerichtshofes erster Instanz, Herrn Schuler, Assessor am Gerichtshof erster Instanz, - Herrn Hoessel, Richter am Gerichtshof erster Instanz, - Herrn Müller, Richter am Gerichtshof erster Instanz, - Herrn Zeller, Friedensrichter des Kantons Mersch, und Herrn Muhl, Greffier des Gerichtshofes erster Instanz des Großherzogtums, welche Magistratspersonen

Ausg. Schuler

Rollet

Müller

17 Juni 1871.

№ 26.

Freisprechungs-Ordonnanz.

Wir Johann Nikolaus Deuß, Kgl. pens. Landgerichts-Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident der Schwurgerichts-Sessionen des II. Quartals 1871, Kraft Einsicht der in der Untersuchungs-Sache gegen

Philipp Sander, genannt Gabel,

38 Jahre alt, Maurer, geboren zu Gerolsheim, protestantischer Religion, zuletzt Grosbockenheim, Canton Grünstadt, wegen Verbrechens der Kathschuld des Hochverrathes in Anklagestand versetzten Angeklagten, also lautend:

Frage 1.

Ist der angeklagte Philipp Sander, genannt Gabel, 38 Jahre alt, Maurer, geboren zu Gerolsheim, protestantischer Religion, zuletzt Großlochenheim, Canton Grünstadt, schuldig:

am 18ten Februar 1871 bei Abends zwischen 6 und 7 Uhr auf der Landstraße zwischen Albsheim und Weisheim, ungefähr 148 Schritte vom östlichen Ende des bebauten Ortes Albsheim entfernt, und zwar an dem an die genannte Landstraße angrenzenden Garten des Müllers Jacob Schaffer von Albsheim, den Bauern, den Pfälzischen Schneider, 58 Jahre alt, Wittwer des Marianne Emma Bachs von Obrigheim, mit Anwendung von Gewalt zum Raube wegnehmen zu wollen versucht, indem er den Versuch der Wegnahme dieser Sache dann zunächst zu Stande, welche Wegnahme

von dem Tag gutachtlich ist durch Handlungen, die, in der Absicht die Volksjustiz zu mißbrauchen vorgenommen, seien dem Anfang der Ausführung dieser Handlungen, mit Vollendung der Volksjustiz oder jeglichen sonstigen zum Willen der Täter-Vereinigung nicht gehörigen Umständen unterblieben ist?

Frage II.

Ist der gemeinsame Angeklagte gemeinschaftlich schuldig, zu der in der I. Frage angegebenen Zeit mit den übrigen daselbst befindlichen oder mittels gemeinschaftlichen Angriffs einzelnen Handlungen an Philippine Schneider, Wilhelm von Franz Bachs und Christian verübt zu haben?

Nach Einsicht der Frage von den Geschworenen gegebenen Erklärung, welche also lautet:

" der Wahrspruch der Geschworenen lautet:

" Erste Frage: Nein.

" Zweite Frage: Nein."

Nach Einsicht des Artikels 358 der Strafprozeßordnung, welcher die öffentliche Sitzung wiedergegeben haben und der also lautet:

" Ist der Angeklagte für nicht schuldig erkannt, so sind der Präsident und Beisitzer, und von der Anklage losgesprochen, auch von

" der Anklage losgesprochen, und erklärt, daß er in Freiheit gesetzt werde, so kann er

" nicht wieder wegen Verbrechen willen in Haft sein. —

Erklärung

und der gemeinte Philipp Sander, gemeint Gabel,

von der gegen sie wegen Anklage der Mordthat, Verbrechen begangen sein und bestehend, daß derselben schuldig in Freiheit gesetzt werden, falls nur nicht wegen wieder Verbrechen willen in Haft ist.

Also geschehen in der öffentlichen Sitzung des Königl. Assisenhofes der Pfalz zu Zweibrücken am siebenundzwanzigsten Juni achtzehnhundert und siebenzig.

19. Juni 1871

Kosten
Zeugengebühr . . 60.40
Gebühr des Gerichtsdieners 22.24
Amtszeugengebühren 4.54½
Gerichtsschreibergehalt 8.02
Botenlohn 3.58
= 99.58½

Vorschuß 21
Zeugengebühr 18 = 39
100.48½

Gerichtsschreiberei des Kreises
Staatsanwaltschaft für
Porto . . 56
Stempelmarken der Gebühr für
Gerichtsdiener . 4.–
Beschlußgebühr 3.36
= 17.32

Gerichtsschreiberei des Kreisgerichts
Landgerichtsrath für 6
Gerichtsschreiber des Kreises 22
Gerichtsdiener des Kreises 3
= 27.–

Total-Gerichtskosten 145.18½
Verzeichniß der Gerichtsschreiberei
Kreisgerichts-Präsidium

23.6.71. Bölgig –

№ 27.

Der kgl. Bayerische Strafgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Auf Grund des Gesetzes über die Einführung der Deutschen Reichs-Gesetzgebung vom 30. April 1871,

in Sachen Schellhaas,

59 Jahre alt, Ackersmann, in Weilerbach, Canton Kaiserslautern

wegen vorsätzlicher und mit Überlegung ausgeführter Tödtung des Postboten Franz Burg von Weilerbach mittelst hinterlistig gelegten Pulvers und Blei, wodurch Burg getödtet worden ist;

Auf Einsicht der von der kgl. Staatsbehörde am 23. Mai 1871 verfaßten Anklageschrift;

Auf Entlastung der Verhandlung des Falls in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Auf Anführung der kgl. Staatsbehörde in den gutachtlichen Anträgen;

Auf Vernehmung des kgl. Advocat-Anwalts Keller in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dem als letzten Redner Gelegenheit zu Erklärungen gegeben worden, ob er für sich vorzubringen habe Vertheidigungsmittel oder Bemerkungen;

Auf Einsicht der von den Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, also lautend:

I. Frage:

„Ist der Angeklagte Valentin Schellhaas, 59 Jahre alt, Ackers-
„mann, geboren und wohnhaft zu Weilerbach Bezirk: –
– am neunten April 1871, Abends gegen 12
– Uhr, auf der Ortsstraße zu Weilerbach in der Absicht, den Post-
– boten Franz Burg, 20 Jahre alt, Postboten von Weilerbach,
– vorsätzlich und mit Überlegung tödten, jedoch

„ die Absicht zu töten, mittels eines in die Luftröhre hineingestoßenen
„ messerartigen, die Luftröhre durchstechenden und den Stimmorgan
„ zu seinem oberen Drittteile scharfrandig umfassenden Messers,
„ durch gewaltsame Verletzung der Halsschlagader zu verüben,
„ haben, durch welche der unmittelbar darauf (Morgens)
„ 8 Uhr eingetretene Tod des Verletzten Franz Barz verur-
„ sacht worden ist?"

II Frage.

„ Hat derjenige, der die Angeklagte Bürde in der I Frage bezeich-
„ neten That in Rottwasser ausgeübt, in unmittelbarer einem
„ bereits begonnenen oder unmittelbar darauf folgenden ver-
„ eigner und gewaltthätigen Angriffe auf seine Person
„ zu schützen und hat er mehr als die Grenzen der Nothwehr überschritten?"

III Frage.

„ Haben der Angeklagte Fürsteiner oder dem ermordeten Franz
„ Barz, um selbst oder seine Flüchtlinge Anerkennung seiner seiner
„ Würde zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung
„ gerächt und bedürfen sie dazu in der I Frage bezeichneten That
„ freigesprochen zu werden?"

IV Frage.

„ Wäre bei dem Angeklagten zur Zeit der Verübung
„ der in der I Frage meiner bezeichneten That die Zurechnungs-
„ fähigkeit durch Bewusstlosigkeit oder die zur Bewusstlosigkeit
„ führende Willensbestimmung des Angeklagten gewaltsam
„ ausgeschlossen oder doch in wesentlichem Grade vermindert?"

Auf Grund der Hauptverhandlung gab die Geschworenen folgende Erklärung ab:

„ Die Antworten der Geschworenen ist:

„ auf die I Frage: Ja der Angeklagte ist schuldig, aber schon

„ beyden schuldig,"

„ II Frage: Nein,"

„ III Frage: Ja,"

„ IV Frage Ja."

Auf Anführung der kgl. Staatsbehörde in seinem Antrage, welche ausführte:

„ Der kgl. Staatsanwalt,

„ stellt den Antrag, den durch den Schwurgerichtshof der Geschworenen
„ den verurtheilten Körperverletzung gemäß Art. 238 mit der
„ Folge nach Art. 234 Ziff 1 mit tödtlichem Ausgange gemäß Art. 235
„ schuldig und den Mitbeschuldigten Schulmeister Balthasar in einer ungemessenen Haftung,
„ wie solche zu verurtheilen, sowie die Kosten des Verfahrens
„ zur Last zu legen, die Konfiskation der Stoßwaffe
„ Messer sowie die Rückgabe der übrigen in Beschlag genommenen
„ besonderen Gegenstände an deren Eigenthümer zu verordnen
„ auf Grund der Art. 235. 234 Ziff 1 d. St.G. ist dem Gesetze vom 16ten
„ Mai 1868 Art. 5 u. 6. 65 Ziff. 3. 17, 34, 83 Abs. 2 St.G. 366 u. 368 der
„ St. Pr. O."

Auf Verlesung der Anklageschrift und der Angeklagten sowie der Zeugen selbst in ihren Aussagen.

Auf Verlesung der Art. 235, 234 Ziff 1 d. Strafgesetzbuches Art 5 u. 6 des Gesetzes vom 16 Mai 1868, Art 83 Ziff 3. 34, 83 des Strafgesetzbuches Art 366 u. 368 der Strafprozeßordnung; sowie von dem Staatsanwalte in der öffentlichen Sitzung vorgetragen wurde und verlautete:

Art 235 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Art 5 des Gesetzes vom 16 Mai 1868.

„ Würde die Misshandlung oder Beschädigung schwerer
„ Art gewesen sein, so ist im Falle des Art. 234 Ziffer 1 auf
„ Zuchthaus bis zu acht Jahren und in leichteren Fällen auf Ge-
„ fängnis nicht unter zwei Jahren, in Fällen des Art 4.

" 234 Ziff 2 mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

" Ist der Beamte bestochen von dem Gehülfen oder Schreiber oder sonstigen Angestellten eines Gerichts oder einem seiner im Art. 61 genannten Angehörigen eine Belohnung oder Geschenk für eine in seinen Amtskreis gehörige Handlung, welche eine Verletzung seiner Amtspflicht enthält, oder für eine Unterlassung oder Verzögerung einer Amtshandlung, welche ihm obliegt, so soll auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, im Falle des Art. 234 Ziff 2 auf Gefängniß bis zu einem Jahre oder auf Festungshaft bis zu gleicher Dauer erkannt werden.

Art. 234 Ziff 3 Strafgesetzbuch in Verbindung mit Art. 4 Ziff 1 des Ges vom 16 Mai 1868

" Wenn ein Beamter eine Amtshandlung unter Überschreitung seiner Befugnisse oder unter Verletzung seiner Amtspflicht einem Andern einen körperlichen Nachtheil oder Schädigung an der Gesundheit verursachen soll, so ist

1) wenn hierdurch der Tod des Verletzten oder ein Leiden der Krankheit oder Körper- oder Geistesschwäche oder Arbeitsunfähigkeit verursacht worden ist, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren,

Art. 68. Ziff. 3 des Strafgesetzbuches.

" Ist zweifelhaft, ob der Thäter unfähig war, das Ungesetzliche der That einzusehen, oder ob seine Willensbestimmung oder die zur Erkenntniß der Verantwortlichkeit der That nöthige Geistesthätigkeit oder die Freiheit der Willensbestimmung bei Handlungen, wegen welcher er angeklagt worden, aber deren er nicht für schuldig erklärt worden ist, so ist eine Verurtheilung nur alsdann zulässig, wenn sich die Unfähigkeit oder Unfreiheit nicht auf einen solchen Grad erstreckt hat, daß dadurch die Zurechnung ausgeschlossen wird.

3) bei allen mit einer strafbaren Handlung verbundenen Thätlichkeiten über die Schranken der nothwendigen Vertheidigung hinaus, wenn aber offenbar die Absicht der Angeklagten nicht auf Verletzung gerichtet war,

" oder die Strafe, jedoch nicht über fünfzig Thaler, umgewandelt werden.

Art 34 ibidem

" Als Folge jeder Verurtheilung wegen einer vorsätzlichen strafbaren Handlung, sowie bei jeder wegen Übertretung erkannten Strafe, soweit nicht in den besonderen Bestimmungen über die Verjährung oder Begnadigung etwas Anderes vorgeschrieben ist, kann auf Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, auf Verlust des Rechts, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder gewählt zu werden, auf Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erwerben, auf Verlust des Rechts, Waffen zu tragen, auf Verlust des Rechts, Vormundschaften, Curatelen oder Beistandschaften zu führen, auf Verlust des Rechts, über Familienangehörige die väterliche Gewalt auszuüben, auf Verlust des Rechts, Jagd oder Fischerei auszuüben, auf Verlust des Rechts, Gewehre, Munition, Sprengstoffe oder Fischereigeräthschaften zu besitzen, auf Verlust des Rechts, Hunde oder Schießgewehre zu halten, auf Verlust des Rechts, Schauspiele zu geben, auf Verlust des Rechts, Gewerbe zu betreiben, auf Verlust des Rechts, Handel mit Gegenständen gewisser Art zu treiben, auf Verlust des Rechts, Dienstboten zu halten, auf Verlust des Rechts, Lehrlinge zu halten, auf Verlust des Rechts, Kinder zu unterrichten, auf Verlust des Rechts, Bücher zu verkaufen, auf Verlust des Rechts, Bücher zu verleihen, auf Verlust des Rechts, Bücher zu drucken, auf Verlust des Rechts, Bücher zu binden

" gegeben worden."

Art. 368. Ibidem.

" Der mündlichen Verhandlung muß, ohne Ausnahme, der Angeklagte, " wenn er nicht ausdrücklich darauf Verzicht leistet, beigezogen werden. " Wenn mehrere Angeklagte sind, wird jedesmal in Bezug auf jeden " derselben nach den verschiedenen Rubriken verfahren."

In Erwägung, daß durch die Feststellung der Geschworenen der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist;

In Erwägung, daß durch die Feststellung der Geschworenen, ohne Annahme von Milderungsgründen, dem Antrag des Angeklagten und den Umständen, unter welchen die That verübt worden ist, die Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes ein milder Grund zuzumessen ist;

In Erwägung, daß, da innerhalb des Strafsatzes der Geschworenen nur eine Strafe angegeben ist, von der zu erkennenden Strafe, nothwendig, so viel als möglich abzuweichen ist, so viel als möglich abzuweichen ist, um weil ein Minimum nothwendig zu bestimmen ist, für den, wie gesetzlich zu erklären ist;

Aus diesen Gründen

und den Verwandlung übriger Gesetzes-Stellen, und nach Antrag des Kgl. Staatsanwalts für schuldig erklärten Paulin Schellhaas, 39 Jahre alt, Bauer von Eimmen, geboren und wohnhaft in Weilerbach, Canton Kaiserslautern, zu einer Gefängnißstrafe von Einem Jahre, wovon während sechzig Tagen als Untersuchungshaft erlitten, Untersuchungshaft für verbüßt erklärt worden, so wie zu den Kosten des Verfahrens

bis zum Holz zu Gunsten der Kgl. Bauer Gerichtskasse Gulden 48 1/2 Kreuzer, der Kgl. Gerichtsnotar Dr. Braun in Kaiserslautern zu Gunsten der Gulden drei sechzig Kreuzer und der Kgl. Gerichtsnotar Dr. Hessler in Landstuhl zu Gunsten der zwanzig sieben Gulden und verurtheilt die Beschuldigten die Vollziehung des Urtheils, sowie die Publikation der übrigen in Gemäßheit des Gesetzes, stimmen wir einstimmig.

Alsogestalt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes zu Zweibrücken, am heutigen Tage, welche der Assisenhof zu Zweibrücken, am heutigen Tage, welche und siebenzig, wo zugegen waren: Herr Rath am kgl. Appellationsgerichtshofe der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Assisengerichts, Nebel, Assessor, Schaller, Küster, Ostheider, Assessoren am kgl. Landgerichte zu Zweibrücken, Geschworene als Richter des Assisengerichts, Zoeller, Handelsmann, und Bold, gewesener Untergerichtsschreiber, am besagten kgl. Appellationsgerichte.

Der Präsident
Nebel

Der Gerichtsschreiber
Bold

Exp. für das Gesetz-Buch den 26. Juli 1871.
Exp. für den Angeklagten den 26. Juli 1871.
No. 1351. Registrirt zu Zweibrücken den 26. Juli 1871.
Band 140, fol. 89 v. 6, 28 Cr.
Bonda.

20. Juni 1871.

№ 28.

Freisprechungs-Ordonnanz.

Wir Johann Nikolaus Dury, Rath am königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Instructions-Commissär des Schwurgerichts-Bezirks des II. Quartals 1871,

Thun Kund, daß in der Untersuchungs-

sache

gegen

Johannes Rittaler, 26 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Meundenheim, Canton Ludwigshafen, katholischer Confession, des königlich bayerischen 10ten Infanterie-Regiments wegen verübtlicher Tödtung, Verletzung mit nachfolgendem Tode des Verletzten und Fluchtverdachts zur Contumaz-Verhandlung gestellten Angeklagten,

welche also lautet:

Frage I.

Ist der angeklagte Johannes Rittaler, 26 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft in Meundenheim, katholischer Confession, des königlich bayerischen 10ten Infanterie-Regiments, schuldig:

am 10ten April 1871, Abends zwischen 7 und 8 Uhr in der Gemeinde Meundenheim und zwar in der Meundenheimer Waarte vor der Wohnung der Wittwe von Jacob Deuschel, dem ledigen 18 Jahre alten Johann Adolph Jacob Wiegel von Meundenheim mit vorbedachtem Muthe, in der Absicht zu tödten und einen tödtlichen Erfolg, mittels einmal in die linke Brust-

Punkte verletzten, die mit Herz dringendem Messerstich eine tödtliche Verletzung zugefügt zu haben, welches der wenige Minuten nachher erfolgte Tod des Schneidergesellen Jacob Wiesel verursacht worden ist?

Frage II.

Sind der geschworenen Angeklagte bei der in der ersten Frage bezeichneten That in Nothwehr gehandelt, um nämlich sich oder andere gegen einen bewaffneten Angriff, durch welchen eine gegenwärtige und rechtswidrige Gefahr für Leben oder Gesundheit entstand, abzuwenden?

Frage III.

Wenn bei dem Angeklagten zur Zeit der Verübung der in der I. Frage näher bezeichneten That die Fähigkeit der Selbstbestimmung, oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Geistesthätigkeit, oder die Freiheit der Willensbestimmung des Angeklagten gemäß nicht völlig ausgeschlossen oder doch in erheblichem Grade gemindert?

Nach Verlesen der vorstehenden Fragen nahm der Herr Vorsitzende folgende Erklärung, welche also lautet:

„auf die erste Frage: Nein."

Nach Verlesen des Artikels 358 der Strafprozeßordnung, welcher die öffentliche Sitzung vorgeschrieben und der also lautet:

„ist der Angeklagte für nicht schuldig erkannt, so soll der Präsident das Urtheil, sobald der Angeklagte entlassen ist, und bevor

der Angeklagte entlassen ist, und bevor noch die Geschworenen sich zurückgezogen haben, verkünden."

Urtheil.

Auf den gemäß Art. 358 der Strafprozeßordnung gestellten Antrag des Königl. Staatsanwalts, daß der Angeklagte für nicht schuldig erkannt, entlassen und die Kosten der Staatskasse auferlegt werden, und daß die Geschworenen sich zurückgezogen haben, ist

Urtheil gefällt worden, so kann der Angeklagte nicht weiter in Haft gehalten werden;

Urtheil.

daß der angeklagte Schneider Rittaler von der gegen ihn erhobenen Anklage der vorsätzlichen Körperverletzung mit nachfolgendem Tode des Handelsmanns Jacob Wiesel entlassen sei und bestehend, daß derselbe sofort in Freiheit gesetzt werden könne, indem er nicht einer anderen Ursache wegen in Haft ist.

Also geschehen in der öffentlichen Sitzung des Königl. Assisenhofes des Pfalz zu Frankenthal, vom [illegible] [illegible]

21. Juni 1871

№ 22

Der kgl. bayer. Staatsregierung wird Seitens der Pfalz zu Zweibrücken seit in der Ausübung seiner gegen den wegen Nichtzahlung Unterhaltung

Christian Bauerhofer,

16 Jahre alt, Taglöhner, Sohn der Ledigen Anna Barbara Bauerhofer in Kirrlingen, Canton Neustadt wohnhaft, wegen die öffentliche Aufforderung der Buße bis zum Eintritte der Zwangsvorführung erwirkt, folgende Verfügung:

Aufforderung der kgl. Landgerichte die wegen die Entfernung stellte: Nachdem den kgl. Staatsregierung sich, auf Grund des Gesetzes vom 23 Mai 1846 die Oeffentlichkeit der Aufforderung von jahren bis zum Schlusse der Instruktion zu beseitigen;

Nach Einsicht der Art. 1. 2 und 3 des Gesetzes angeführten Gesetzes vom 23 Mai 1846. wo in denen die beiden ersten von der Aufforderungen vorgesehen werden und also lauten:

Art 1.

" Die Oeffentlichkeit der Aufforderungen in Strafsachen kann in den Fällen der Art. 316. 317 und 330 bis
" einschließlich 339 d. Strafgesetzbuches von den Gerichten
" sowohl auf Anzeigen Betheiligten, als auch durch den
" kgl. Staatsbehörde durch einen von denselben zu ernennenden
" Commissär für jeden einzelnen Fall jederzeit vom
" Beginne der Voruntersuchung bis zum Schlusse der
" Instruktion beseitigt werden."

Art. 2

" Wenn die Aufforderungen dürfen nicht ausgeschlossen
" sein werden:

„ 1, Gerichtsbeamten,
„ 2, Amts- und Landdatare der Amtshauptmannschaft,
„ 3, Aerzte,
„ 4, Gemeindevorstandsmitgliedern,
„ 5, Verwandten, Verschwägerten und Pflegebefohlenen der Ange-
„ klagten und der Verletzten, wenn der Verletzte
„ dieses oder Verletzte deren Vormundschaft wünscht,
„ 6, bei Assisenverhandlungen männlichen minderjährigen Ge-
„ schworenen.

„ Den Gerichtspräsidenten steht außerdem die Befug-
„ niß zu, selbst während der Verhandlungen, sowohl
„ den obgenannten Personen, als auch jeden dritten
„ den Eintritt zu gestatten."

Auf Grund dessen war der Art. 17 al. 1 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861, welches gleichfalls von den Gerichtsbeamten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde und lautet:

„Die bestehenden Gesetze oder Verordnungen über
„Strafmilderungs- oder Schärfungs-Umstände finden
„auf diese Verordnung nur insofern Anwendung,
„als darin den Vorschriften des Art. 1 genannt oder darauf
„und zwar, wenn nicht etwas anderes allgemein oder
„im einzelnen Falle, ausdrücklich verordnet ist."

Zu Verurtheilung, daß selbst in gewöhnlichen Fällen von Abtheilung des Buch Art. 331. 332 Code pénal vorgesehene Verbrechen Jemand, welcher Art. 3 des Art. 264, 47, 48 des neuen Strafgesetzbuches anzuwenden, und deshalb genöthigt befindet, einen Einstellungsbeschluß der Anklagekammer in dieser Beziehung zu fassen;

Aus diesen Gründen

Ueber die Berufung der kgl. Staatsanwaltschaft, daß die Verhandlung in dieser Sache wegen jetzt neu bis zum Schlusse der Debatte bei unverändertem Thatbestande stattfinden soll.

Als zu Recht erkannt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der Kreishauptmannschaft Zwickau am neunundzwanzigsten Juni achtzehnhundert neunundsiebenzig, an welchem waren: Duy, Präsident des kgl. Appellationsgerichts der Kreishauptmannschaft, Präsident des Appellationsgerichts, Boecking, Oberstaatsanwalt, Uebel, Schuster, Richter, Beisitzer des kgl. Landgerichts zu Zwickau, Lehrer, Assessor des Appellationsgerichts, Zoeller, Aktuar, Arnold und Bold, Gerichtsactuarien beigegeben und bestellte kgl. Appellationsgerichtsboten.

Comitis

Duy

Uebe

Aktg. Arnold

Bold

21 Juni 1871

№ 38

Der kgl. bayerische Assisenhof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgen-
de Oberfrist erlassen:

Kosten
Zeugschaften 41·5
Zeugengebühr 42·26
Lokalaugenschein 87·15
Lokalaugenschein 3·06
= 132·47

Christian Sauerhefer.

17 Jahren alt, geboren zu Haspelach, Lugner, Sohn des Lehrmeisters Valentin
Sauerhefer, v. Winzingen Landcom. Neustadt a/H. angeklagt, wegen Mord-
versuch Raubanfalls mit Klage und Urtheilsverkündung vor den Assisen
gerichtlich verwiesen worden sey;

Auf Einsicht der von der kgl. Anklagekammer zu Zweibrücken vom 23 Mai 1871
verfassten Anklageschrift,

Auf Stellung gehabte Verhandlung der Assise in der heutigen
öffentlichen Sitzung, in welcher insbesondere auf Grund der Art. 2 des
Gesetzes vom 23 Mai 1846 die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war
wegen Aufruf der Zeugen und Experten bis zum Schluß der Debatten,

Auf Anführung der kgl. Staatsbehörde in der gutachtlichen
Gründe, wie denen der Anklage beitritt,

Auf Anführung des kgl. Advocat-Anwalt Erbelding in
seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, denen
die Letzteren selbst Weiteres nicht beizufügen hatte, sofort der für sich vorgetragenen Vertheidigung
gänzlich nichts Weiteres beizufügen sah;

Auf Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung vor-
gelegten Fragen, also lautend:

I. Frage.

Ist der Angeklagte Christian Sauerhefer, 17 Jahre alt, Lugner,
geboren in Haspelach und wohnhaft zu Winzingen, Sohn des
Lehrmeisters Valentin Sauerhefer alda, ledig; - vorgestern,
den April 1871 Abends zwischen 9 u. 10 Uhr, in der
Nähe von Winzingen, am Fuße des von Neustadt auf Haspelach

" finzinsenden Hefnubschriftsammlung, die zwölf Zeugen über Charlotte
" Pfalzgraf, Tochter des Kurfürsten Karl Pfalzgrafen von Neustadt,
" mit Gewalt zum unehelichen Beischlafe zu mißbrauchen vor-
" sätzlich zu haben, beeidigten Aussage der Angeklagte in der Absicht
" einen Notzucht zu verüben, Handlungen vorgenommen hat,
" welche schon den Anfang der Ausführung dieses Verbrechens
" enthalten und dessen Vollendung nur wegen äußerer von
" seinem Willen unabhängiger Umstände unterblieben ist."

II Frage

" Ist der Angeklagte Christian Bauchese wenigstens schuldig:
" zu der in der ersten Frage angegebenen Zeit und an dem
" daselbst bezeichneten Orte an der zu Zeit Charlotte Pfalz-
" graf, Tochter des Kurfürsten Karl Pfalzgrafen von Neustadt, unzüch-
" tige Handlungen mit Gewaltthätigkeit angefangen zu
" haben?"

III Frage.

" Wurde der Angeklagte Christian Bauchese zur Zeit der
" Verübung der in der I Frage bezeichneten oder in der II Frage näher
" bezeichneten That die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder
" die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Ge-
" sistesreife, oder die Freiheit der Willensbestimmung des
" Angeklagten zwar nicht völlig aufgehoben, aber doch
" in erheblichem Grade vermindert?"

Nach Inhalts der seinen von den Geschworenen abgegebenen Erklärung also lautend:

" Erste Frage: Ja der Angeklagte ist schuldig,"
" dritte Frage: Je."

Nach Verlesung der kgl. Staatsanwaltschaft die in seinem Antrage
welche also lautet:

" der kgl. Oberstaatsanwalt

" hat auf Grund des Schlußsatzes der Geschworenen und auf

" Grund der Art 204, 47, 48, 49, 16, 17, d. Strafgesetzbuches und
" 366 u. 368 d. Strafgerichtsordnung

" beantragt den d. Volksschullehrer unter Annahme
" mildernder Zurechnungsfähigkeit schuldig erklärten Christian
" Bauchese in einen mehrjährigen Zuchthausstrafe zu verur-
" theilen, ferner Inhaltnahme der Kosten d. Strafverfahrens zu erkennen
" und die Rückgabe der in Beschlag genommenen Schriftstücke bei
" Rechtskraft an deren Eigenthümer anzuordnen."

Nach Aufforderung des Vertheidigers d. Angeklagten sowie d. Letzteren selbst keine Erklärungen.

Auf Antrag der Art 204. 47. 48. 49. 68 Z. 3 d. Strafgesetzbuches 366 Abs 2 und 368 d. Strafgerichtsordnung, welche von dem Vorsitzenden in der öffentlichen Sitzung verlesen wurden und lauten:

Art 204 d. Strafgesetzbuches.

" Wer einen Beischlaf durch gewaltsamen Angriff
" mißbräuchlich oder zur Verübung desselben durch Drohung mit einer
" gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben nöthigt, soll wegen
" Nothzucht mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden. "

Art. 47. ibidem.

" Der Versuch eines Verbrechens ist vorhanden, wenn Jemand die
" zur Vollführung eines Verbrechens gehörige Handlung bereits
" vollendet hat, welche schon den Anfang der Ausführung des Ver-
" brechens enthält und die Vollendung nur wegen äußerer
" außerhalb seinem Willen der Thäter unabhängiger Umstände unter-
" blieben ist.

" Die Bestimmung der Strafe findet nachstehende Anwendung.

Art. 48. ibidem.

" Der Versuch eines Verbrechens ist in allen Fällen, der Versuch
" eines Vergehens oder einer Uebertretung nur in jenen Fällen

" strafbar, so wird auf den gesetzlich bestimmten Mindestbetrag erkannt."

Art. 49 Ziff 2. ebidem

" Der Thäter wird auf seinen nämlichen Antrag von der Verfolgung befreit,

" 2, bei allen anderen strafbaren Handlungen bis zur Hälfte der durch

" wissen Strafumstände, rechtsfolgebestimmt, mehr den Art. 17, 20

" und 28 bestimmt ist,

" 3, Landesverweisung. "

Art 68. Z. 1 ff. 3. ebidem

" Ist durch den Richter der Ehrverlust erkannt, so ist derselbe mit

" Volksabstimmung oder die gänzliche Entkräftung der Ehrenrechte der

" Ehrenwürdigkeit oder die Unfähigkeit der Militärdienstleistung

" während der Strafzeit gemäß Art. 67, aber

" diese aus diesem Grunde gemindert wird, so ist neben gleichzeitig als

" die gesetzliche verwirkliche Strafe und zwar auf folgende

" Maßstäbe zu erkennen:

" 3, bei allen anderen strafbaren Handlungen darf nicht über

" die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafe hinaus,

" kann aber wo erschwerende Umstände, wie sie den Art. 17, 20 und 28 bestimmt

" ist, bis zu einem Viertheile des neue dreifachen Maßes der Strafe

" herabgesetzt werden.

" Neben einer Einsperrungsstrafe darf erkannt werden auf

" drei Monate nicht übersteigt, jedoch statt derselben eine

" entsprechende Geldstrafe, jedoch nicht über hundert Gulden,

" verhängt werden. "

Art 366 Abs 2 d Strafgerichtsordnung

" Der Gerichtsschreiber, welcher zu Unrecht gemachte Zeugen

" stunden dem Zeugen nicht zurückgegeben werden sollen:

Art 368 ebidem.

" Der entscheidende Gerichtshof, oder der Angeklagte, oder

" der Privatkläger sei, mit Vollmacht in die dem Urteile sowohl

" als der andern Partei verursachten Kosten verfällt."

In Erwägung, daß durch die Feststellung der Thatsachen der Angeklagte der ihm zur Last gelegten That für schuldig erkannt und ihm strafmindernde Umstände der Milderungsgründe oder der gemeinderlichen Zurechnungsfähigkeit,

daß diese Feststellung durch die oben aufgestellten Gesetzesstellen gedeckt und demnach zu bestrafen ist;

In Erwägung zum Strafmasse, daß bei dem Angeklagten [illegible] Milderungsgründe und insbesondere das jugendliche Alter des Angeklagten die Strafe innerhalb der gesetzlichen Strafsatzung in genügend mildernem Grade zuzumessen ist.

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetze Kollar von Gesetz der kgl. Strafgerichtsordnung den für schuldig erklärten Thäter Bauerhofer 17 Jahre alt, Taglöhner, Sohn des Johann und Ursula Bauerhofer, geboren in Kapfloch und wohnhaft in Wiesengen Landgerichts Neustadt, zu einer Strafe von fünf Jahren und zu den Kosten des Verfahrens an Abgeordnet zu Handen des kgl. Bezirksgerichts Hundert drei und dreißig Gulden siebenundvierzig Kreuzer, zu Handen des kgl. Landgerichtes Frankenthal zu fünf Gulden dreißig Kreuzer verurtheilt und die Verhaftung der zu Verurtheilenden gegenwärtige Haftentlassung Klarke an deren Fortdauer.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Strafgerichtshofes zu Zweibrücken am neun und zwanzigsten Juni achtzehnhundert vier und siebenzig, an welchem Tage, Monat, Jahr kgl. Appellationsgerichts des Strafgerichtshof zu Zweibrücken, bestehend aus dem Strafgerichtsrath, Beisitzer Direktor, Tabak, Schuler, Rüth, Bethmann, Assessor am kgl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Lehrer und als Diener des Strafgerichts, Boten Knall,

Der gemeinderathsgerichtliche Beschluß
Zweibrücken
Zweibrücken den

Ch. Rüth
Schuler
Bethmann
Bauer
Bauer

Anwalt und Beh, zugezogene Untersuchungsführer und beeidigte
kgl. Appellationsgerichts.

Leonhardi

Dr. C.

Aug. Schulen

Crabo

Beltz

Appelius

Die dem Verhandlungen Gerichtsherr gegebenen Abschrift d. d. Nr.
1487 registrirt zu Verhandlungen vom 17 August 1871 v. 140
fol. 73 c. 1 ohne Anrecht verfallen zwanzig mgr Kreuzer.
Der kgl Kanzlist gez. Schmidt Pace.

№ 31.

Das Königlich Bayerische Appellationsgerichtspräsidium der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einsicht der Requisite des Anklagekammer-Rathes des Königlichen Appellationsgerichtspräsidiums der Pfalz in Zweibrücken vom fünfundzwanzigsten Juni 1871 gemäß

Wilhelm Schaefer,

Kostenliquidation.

	fl. kr.
Gerichtsmeister	9.05.
Aufgebühren	24.24.
Zeugengebühren	41.17.
Zeugenentschädigung	3.–
Taxen	4.40.
Vergütung auf Urkundenstempel	1.38.
Porto	.36.
Wiederholte Besorgung und Zeugenvorlage	3.36.
Einsendung der Akten	1.52.
Eingang der Urtheilsformel	.56.
Urtheilsmittheilung an die Section	.31.
Gerichtsentschädigung	3.54½
	156.53½
Porto	.21.
Registrirung	.28.
	= 157.42½.

2ª Koenigl. Landkreis.

a. Aufgebühren	8.–
c. Taxen	2.30.
	= 168.12½.

23 Jahre alt, ledig, Jäger, geboren und wohnhaft zu Hütschenhausen, Landau Landstuhl, des der Militärpflicht entzogenen Mannes und Jägers Michael Schaefer, von Hütschenhausen, der gerichtspolizeilichen Verfolgung und Aburtheilung auf Anklagestand und der Aburtheilung von der Assisen-Anklage vorbehalten worden ist;

Nach Einsicht der von der königlichen Staatsbehörde auf den Grund dieser Requisite gefertigten Anklageschrift vom siebenten Juni 1871;

Nach stattgehabter Berathschlagung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des königl. Staatsbehörde in der Entwicklung des Grundes, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers Rechtskandidaten Ney dahier zu seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, und des Letzteren selbst, welcher nach Erlangung des Präsidenten erklärte, daß er der für ihn vorgetragenen Vertheidigung nichts weiteres beizufügen habe;

Nach Einsicht der auf Geschworenen-Gerichtsverhandlung gestellten Fragen, welche also lauten:

Frage 1.

Ist der Angeklagte Wilhelm Schaefer, 23 Jahre alt, ledig,

Zeugen, geboren und wohnhaft zu Hülsenhausen, Landes
Landsteuhl, Pfalz:

in der Nacht vom 30ten April auf den 1ten Mai 1871 auf
der neu Hülsenhausen auf Hauptsteuhl führenden Straße
an dem sogenannten kleinen Pfuhle dem Mitangeklagten
Heinzmann von Hülsenhausen gewaltsam und rechts-
widrig, in der offenbaren Absicht sich oder ihn
Mittel zu verschaffen, mittelst geworfenen Pflasters mit einem Beile
auf den Kopf einen tödtlichen Verletzung zugefügt zu
haben, wodurch der selbst augenblicklich Tod der Verletzten
Heinzmann herbeigeführt worden ist?

Frage II.

Hat der genannte Angeklagte bei der in der I. Frage
bezeichneten That in Notwehr gehandelt, um wissentlich gegen
einen Angriff Angegriffenen, oder sonstigen Berechtigten
zu schützen, einen Angriff auf seine Person zu schützen, und
hat er zu dem Behufe die Grenzen der Nothwehr schuldhaft über-
schritten?

Frage III.

Wenn der Angeklagte durch eine mit dem verletzten
Johannes Heinzmann selbst, oder schuldhafte Veranlassung
seines Todes, gegenseitige Mißhandlung oder schwere
Beleidigung gereizt und dadurch zu der in der I. Frage
bezeichneten That hingerissen worden?

Frage IV.

Wenn bei dem Angeklagten zur Zeit der Verübung
der in der I. Frage bezeichneten That die Zurechnungs-
fähigkeit, oder die zur Entwendung des Bewußt-
seins, oder die Besinnungs-Unfähigkeit

der Willensbestimmung des Angeklagten gewiß nicht völlig
ausgeschlossen, aber doch in erheblichem Grade gemindert?

Auf Ersuchen der von den Geschworenen gewünschten
Erklärung, also lautend:

„Frage I: Ja,
„Frage II: Nein,
„Frage III: Ja,
„Frage IV: Ja."

Auf Anordnung des königlichen Gerichtshofes in seinem
Antrage, dahin gehend:

„Der k. Oberstaatsanwalt:

„Auf Anordnung des Gerichtshofes der Geschworenen

Stellt den Antrag

„gemäß der Schwurgerichtsordnung, der für schuldig erklärten
„Wilhelm Schaefer, 23 Jahre alt, Zeugler von Hülsenhausen
„zu Zuchthausstrafe in angemessener Dauer und zu den
„Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, und die
„Anlegung der Ehrenstrafgesetze zu verordnen,
„alles auf Grund der Artikel 235 u. f. 234 Ziffer 1, 63 des
„Strafgesetzbuches, Artikel 366 und 368 der Strafprozeß-
„Ordnung."

Nach Antrag der Artikel 235, 234 Ziffer 1, Verurtheilung
des Strafgesetzbuch, 17, 68 Ziffer 3 und 83 des Strafgesetzbuches,
366 Absatz 2 und 368 der Strafprozeßordnung, welche vom
Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung verlesen wurden
und also lauten:

Artikel 235

des Strafgesetzbuches in seinem Inhalt Artikel 5 des Gesetzes
vom 16. Mai 1868 gegebenen Fassung.

Wurde die Misshandlung oder Körperverletzung schon tödlichen Ausgang gehabt, so ist im Falle des Artikels 234 Ziffer 1 auf Gefängnis bis zu acht Jahren und in leichteren Fällen auf Gefängnisstrafe nicht unter zwei Jahren, im Falle des Artikels 234 Ziffer 2 auf Gefängnis bis zu vier Jahren oder auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden zu erkennen.

Ist das Attentat durch eine von dem Gefängnisbeamten oder Verletzten im Selbst oder einem seiner in Artikel 61 genannten Angehörigen ohne schuldhafte Veranlassung von dessen Seite begangene Misshandlung oder körperliche Verletzung erregt und dadurch der Akt hingerissen worden, so soll im Falle des Artikels 234 Ziffer 1 auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten; im Falle des Artikels 234 Ziffer 2 auf Gefängnis bis zu einem Jahre oder auf Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden erkannt werden.

Artikel 234 Ziffer 1

des Strafgesetzbuches in seiner durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 1868 gegebenen Fassung.

Wer es sich zur Aufgabe gemacht, mit vorbedachtem Entschlusse einen Anderen eine körperliche Misshandlung oder Schädigung an der Gesundheit zuzufügen, soll:

1. wenn infolge der Tat der Verletzte oder ein Eingeborener eine schwere Körper- oder Gesundheitsverletzung, oder derselbe in eine mehr als sechzig Tage andauernde Krankheit oder Dienstunfähigkeit versetzt worden ist, mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft werden.

Artikel 17 des Strafgesetzbuches.

Die Strafe des Gefängnisses kann mit Rücksicht der in den Artikeln 74, 164 und 167 bestimmten Fälle nicht auf mehr als fünf Jahre und nicht auf weniger als einen Tag zuerkannt werden.

Artikel 68 Ziffer 3 des Strafgesetzbuches.

Ist Zweck der Strafe der Schutz, durch die Androhung der Rechtsverletzung oder die zur Erkennung der Strafe nötigen Rechtsverletzung oder die Sanktion der Rechtsverletzung den Einzelnen gegen solche Angriffe, welche sich in verbrecherischem Sinne gegen seine Person richten, so ist eine gerechte Strafe eine solche, welche das Gleichgewicht zwischen Schuld und Strafe herstellt.

Bei den übrigen Handlungen sind nicht über die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafe hinaus; in den Artikeln 17, 20 und 21 bestimmt ist, die zu einem Mindestsatz der mildesten Strafe verurteilen, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, nicht auf eine Gefängnisstrafe zu erkennen; wenn Grund Milderung nach Ermessen so kann statt derselben eine entsprechende Geldstrafe jedoch nicht über fünfzig Gulden verhängt werden.

Artikel 83 des Strafgesetzbuches.

Wenn ein Angeklagter eine gegen ihn verhängte Strafe in einer nach gesetzlicher Vorschrift gebildeten Berufungsinstanz vermindert hat, so ist derselbe bei gleichen Umständen schuldigen Gefängnis- und Geldstrafen in der Art zu behandeln, dass zwar in Erkennung die gesetzwidrig erlassene Strafe ausgesprochen, hinter aber so viel als die Summe der gesetzmäßig verhängten Strafe beträgt, für bereits gesühnt erklärt wird, soweit bezüglich der Geldstrafen

der in Artikel 27 festgesetzte Maßstab in Anwendung kommt.

Als mitwirkende Beisitzer sind Inhaber von Schätzungsstellen zu wählen, deren Schätzungen möglichst gut miteinander übereinstimmen, wenn die Höhe dieser Schätzungen im Durchschnitt auf diesem Grundstück den Durchschnitt ihrer sämtlichen festgestellten Schätzungen nicht übersteigt.

Der Abschätzungsbeirat ernennt [illegible] Beisitzer in Anwesenheit des Vorsitzenden.

Art. 366 Absatz 2 der Ausführungsanweisung.

Der Vorsitzende bestimmt, daß die zu Abschätzenden gemeinsam Augenscheine der Besitzungen vornehmen sollen.

Artikel 368 Abs. 1

Der mitwirkende Beisitzer, welcher ein Gut oder der Augenschein oder der Civilklägers ist, wird allemal in den Termin geladen, als der andere Beisitzer vorzüglich Letzteres verrichtet.

In Erwägung, daß die Abschätzung [illegible] der Augenscheinsobjekte durch den Abschätzungsbeirat [illegible] Grundstücke der Augenscheinsobjekte [illegible] Schätzungsfähigkeit des Schätzers erkannt werden, daß durch den vorliegenden Schätzungsbefund [illegible] der vorschriftlichen Schätzungsbestimmungen [illegible] Schätzungsbefund [illegible] Augenscheinsobjekte [illegible] und Augenscheinsobjekte zu verfügen ist;

In Erwägung, daß Einwendungen [illegible] daß mangelhafte der Schätzungsbefund der Augenscheinsobjekte zu berücksichtigen ist, auf den vorliegenden Fall aber nicht zutreffen, da [illegible] der Schätzung zu Tage kommt;

daß jedoch [illegible] Augenscheinsobjekte, von 45 Tagen [illegible] zu gewähren, [illegible] in Abschätzung zu kommen hat;

Aus diesen Gründen

wird in Anwendung der oben angezogenen Gesetzesstellen von [illegible] Schätzungsbefund [illegible] für [illegible] Augenscheinsobjekte Wilhelm Schaefer, 23 Jahre alt, Ludwig Ginglen, [illegible] und [illegible] zu Hilbersdorf, Landwirt Landolphi zu [illegible] Schätzungsstelle in der Gemeinde Dorf und [illegible] Mannheim, [illegible] Hund und [illegible] Tage als von [illegible] Schätzungsstelle für [illegible] erklärt werden.

Vorgenannte Sachverständige sind in der Sitzung der Beschlussfassung [illegible] a. für den Hund zu [illegible] und [illegible] Gulden [illegible] Mann;

b. für den Augenschein Bezirksarzt Dr. Heusler in Landstuhl zu [illegible] Gulden [illegible] Mann.

Vorgenannte sind [illegible] der in Schätzung genommenen Gegenstände an deren Eigentümer.

Also geschehen und verkündet zu Grumbach in öffentlicher Sitzung der Augenscheinsobjekte am zwei und [illegible] Juni achtzehnhundert [illegible] und siebenzig, [illegible] Duez, Rath am Augenscheinsobjekte [illegible] des Platz in Grumbach, Präsident der Schätzungsstelle, Hebel, Wolff, Kassel, Beisitzer am Augenscheinsobjekte zu Grumbach, Schaaff, Augenscheinsobjekte Landwirt [illegible], sowie Herr als Führer der Schätzungsstelle — Landwirt Schaaff, in die zu Schätzenden [illegible] Gemeinde Landstuhl [illegible] Augenscheinsobjekte [illegible]

№ 32

Der kgl. bayerische Appellationsgerichtspräsident Pfalz Zweibrücken
fasst folgenden Verfassungsbeschluss:

Kläger

Auf Einreichung der Klagschrift der Rechtsanwaltskammer des kgl. Appellationsgerichts
Gerichtskosten 46-23½ wird der Pfalz Zweibrücken vom 5 Juni 1871 verlesen
Zeugengebühr 170.08
Lokalaugenschein 2.10
= 218.38½ Zeugenaussage Johann Schreiner,
W. 1870 = 21 37 Jahre alt, Schreinermeister in Bayreuth geboren und wohnhaft, wegen
Ringkreis 28 wahrheitsgemäßer und nichtbeeidigter Aussage vorerinnert über
= 49 Verpflichtung zur Wahrheitsangabe und Androhung gesetzlicher Folgen über
219.27½ Aufforderung zur Aussage vorgehalten und vernommen worden ist:

Die kgl. Landschaft
d. Rechtsanwälte in Bayreuth
Landtagsein 2.30
Klagschriften 4 —
= 6.30

Auf Klagschrift der Vertreter der kgl. Staatsbehörde vom 6 Juni 1871
verlesene Klagschrift.

Die kgl. Regierungsschuldigkeit d.
Steuerkassier-Gemeinden
für Entschädigung und
Zeugnisse 5.—

Auf Anordnung des Vorsitzenden Vertretung der Parteien in der öffentlichen
Sitzung.

Auf Anfrage der kgl. Staatsbehörde in der Hauptverhandlung der
= 230.57½ Gründe aufgerufen die Klagsache betreffend.

Auf Aufforderung des kgl. Advocat-Anwalts Kaller in seinem Namen
27.6.71. Klagsch. Begründung Antrag für den Angeklagten, dem die Schuld an falsch
verlesen und Befragung des Angeklagten erklärt, dass er
bringen lasse, wie das Klagegehalt nicht wahr sei.

Auf Befragen des Vorsitzenden zur Person gestellten
Fragen, also beantwortet:

I Person.

" Ist der Angeklagte Heinrich Schreiner, 37 Jahre alt,
" ledigen Schreinermeister, geboren und wohnhaft zu Bayreuth,
" katholisch, in der Nacht vom Montag den 19 auf Dienstag
" den 20 Dezember 1870 zwischen ein und zwei Uhr in der
" Nähe seines Hauses der Hundsdorf Korrespondenz
" von dem Hause des Weißgerbermeisters Chrysanth, dem
" 19 Jahre alten Burschen August Kastner von Bayreuth
" dass er mit drei anderen bis jetzt unbekannten

" Raufhandel an überfallung mit verschiedenem Messer
" und überlegtem Entschluß, mit Gebrauch einer scharfen
" Waffe zu einer Körperverletzung mit der Absicht eine
" und durch eine Körperliche Mißhandlung und Be-
" schädigung an der Gesundheit zu fügen, in Folge
" deren der angefallene Bürgerl. Bastian an einer mehr als
" 20 Tage dauernden Arbeitsunfähigkeit verletzt
" worden und überdies in einer gefahrdrohenden Ver-
" minderung der Lebenskraft sich befindet
" worden ist?"

II. Frage.

" Ist der Angeklagte Heinrich Schaeuer nicht wenigstens
" schuldig darin in der I Frage bezeichneten Verbrechen
" der Körperverletzung zu Zeit bei einem von Gefahren
" gegen den 19 Jahren alten Bürgerl. Bastian von
" Dyrne gemeinschaftlich, wobei letzterer in der in der
" I Frage näher bezeichneten Weise an seinem Körper
" beschädigt worden ist, Theilnehmung und Beihilfe
" leisten zu Verübung des Verbrechens?"

III Frage

" Ob der beiden Angeklagten zur Zeit der Verübung
" der in der I Frage bezeichneten Handlung die in der II Frage näher
" bezeichneten Gut die Zurechnungsfähigkeit der freien Selbstbestimmung,
" oder die zur Lebensunterhaltung Verpflichtung der
" Gesetzmäßige Verstandes Kraft oder die Fähigkeit
" der Willensbestimmung des Angeklagten gänz-
" lich aufhebend ausgeschlossen, oder dessen wesentlich
" gemindert?"

Rechtliche Würdigung der Gesamtheit der
abgegebenen Erklärung, also kurz und
" die Entscheidung des Gerichtshofes ist:

" Auf die erste Frage: Ja;
" auf die zweite Frage: Nein."

Auf Verfügung der kgl. Staatsbehörde in ihrem Antrage
wurden also bemerkt:

" Der kgl. Ober Staatsanwalt:
" Auf Grund der Strafgesetzbücher der Gesetze vom
" vom Art. 234 Z. 1 des Strafgesetzbuches Art. 1 des Gesetzes vom
" 10 Mai 1868, 16 des Strafgesetzbuches 366 und 368 des Straf-
" gesetzbuches
" beantragt den vom verurtheilten Körperverletzung
" verübt mit überlegtem Entschlusse und mit Be-
" nutzung eines Gefahrdrohenden Körper des Ver-
" letzten und einer über 20 Tage dauernden Verletzung
" fähigkeit desselben für schuldig erklärten Heinrich Scha-
" der in einem entsprechenden Zuchthause zu ver-
" urtheilen, demselben in die Kosten des Verfahrens und
" zu verfallen und die Rückgabe der in Beschlag genommenen be-
" schlagnahmten Gegenstände an die Eigenthümer zu verordnen."

Auf Verfügung der Vertheidigung des Angeklagten wurden
die Akten selbst in seinen Erklärungen

" Auf Anleitung des Art 234 Z 1 des Strafgesetzbuches Art 1 des
Gesetzes vom 16 Mai 1868, 16 des Strafgesetzbuches 366 Abs 2 und
368 des Strafprozeßgesetzbuches, beantrage von dem Gerichte
unten in der öffentlichen Sitzung vorgelesen werden
und also lauten:

Art 234 Z. 1 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Art 1
Ziff 1 des Gesetzes vom 16 Mai 1868.

" Wer sich der Absicht zu tödten, mit überlegtem Entschlusse
" einen Anderen eine körperliche Mißhandlung oder Be-
" schädigung an der Gesundheit zuzufügen soll.
" 1 wenn sie durch der Tod des Verletzten oder wie die

" besondere Umstände aus dessen Körper- oder Gesundheitszustande,
" entweder, oder derselbe in eine unverschuldete lange Haft kommt
" die Krankheit oder (jüngliche oder Altersschwäche) Arbeitsunfähigkeit
" verursacht worden ist, mit Hinzufügung bis zu sechzig Tagen.

Art. 16 des Polizeistrafgesetzbuches

" die Zuchtpolizeistrafe kann auf Lebenszeit oder auf
" bestimmte Zeit zuerkannt werden; im letzteren Falle darf
" sie nicht unter zwanzig und nicht über zwanzig Jahre.
" Die Zuchtpolizeistrafe kann niemand unter zwanzig Jahren zuge-
" dacht werden, ehe durch Gesinnungsstrafen oder gelindere Zucht-
" strafen versucht worden ist."

Art. 366 Abs. 2 des Strafgesetzbuches:

" oder Gerichtshof bestellt, bis die zu Gerichtshöfen
" gewordenen Angelegenheiten dem Hofgerichte zurück-
" gegeben worden.

Art. 368 ibidem

" Der nächste in grade Linie, gleichviel ob der ein-
" geheirathete oder der leiblichen sei, wird allemal
" in die dem Rechte zufolge der anderen Parteien
" zu verschiedenen Zeiten zu verschaffen."

In Erwägung, daß die Frist, wenn der Angeklagte durch
den Beschluß, der Geschworenen für schuldig erkannt
worden, ein Strafverfahren bildet, innerhalb dessen
allen gesetzlichen Beschränkungen vorgenommen und
in Gemäßheit derselben zu berechnen ist;

daß bei der Strafzumessung nicht der gute
Ruf des Angeklagten, sondern ausschließlich die
Verletzung selbst, und zwar über die schwere Folge
seiner That zu berücksichtigen ist,

aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzesstellen wurde

der kgl. Assisenhof den für schuldig erkannten Heinrich Schaeuer, 37 Jahre alt, Schuster in Ozniswasser, Bezirksamts Fünf Fünf Zoll, Haare: schwarz, Augenbrauen: schwarz, Augen: braun, Stirne: nieder, Nase: klein, Mund: gewöhnlich, Kinn: rund, Gesichtsfarbe blaß, Statur: untersetzt, zu einer Zuchtpolizeistrafe auf Lebenszeit und zu den Kosten des Verfahrens, die gemäß Art. 30 des kgl. Bayerischen Gesetzes vom 29. Juni 1819 Gulden 27½ Kreuzer betragen, der kgl. Landgerichts-Assessor Fischer zu 6 Gulden 30 Kreuzer, der Landgerichts-Actuar Schmaus zu fünf Gulden.

Verwendung die Restitution der zu Gerichtshanden genommenen Aufbewahrungsstücke an deren Inhaber.

Also verkündet und verhandelt in der öffentlichen Sitzung des Hofgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken vom drei und zwanzigsten Juni achtzehnhundert neun und siebenzig, wozu gegenwärtig waren: Duy, Präsident der kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Hofgerichtes, Uebel, Wolff, Nöpel, Röth, Detselder, Assessoren am kgl. Landgerichte zu Zweibrücken, Schreiber war der Actuar des Hofgerichtes, Zöller, Gerichtsnotar und Beisitzer, Hofgerichtsschreiber am besagten kgl. Appellationsgerichte.

Uebe

Nöpel

Duy

Röth

Detselder

Urtheil vom 24. Juni 1871.

No. 33.

Das königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Protokolls der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom siebenten Juni 1871 wodurch

Ludwig Weber

19 Jahre alt, ledig, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Homburg in der Pfalz, Sohn des zu Homburg verstorbenen Bürgerschreiners Jacob Weber und der Verbrechens der Holzdiebstahls angeklagt und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der auf den Fund dieses Protokolls vom dem königlichen Oberstaatsanwalte am königlichen Appellationsgerichte Pfalz am neunten Juni 1871 errichteten Anklageschrift;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des königlichen Staatsprokurators in der Entwicklung der Gründe und seinen Schlußanträgen;

Nach Anhörung des Vertheidigers Zeller dahier in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten und des Letzteren selbst in seinen auf Befragen des Präsidenten erklärten, daß er der für ihn vorgetragenen Vertheidigung nichts Weiteres beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Fragen, welche also lauten:

Frage I.

Ist der Angeklagte Ludwig Weber, 19 Jahre alt, ledig

	fl.	kr.
Gemäß vollzogenen Urtheilen	5.	38.
Zeugengebühren	17.	32.
Inspektionsgebühren	39.	12.
Gebühr des Vollzugs	3.	12.
Schätzung eines Zimmers	1.	24.
Schätzplan	1.	32.
Eintragung eines Zimmers		48.
Gerichtsvollziehergebühr	9.	9½
	= 78.	37½
Stempelbogen		21.
Expedition		28.
	= 79.	26½
Dr. Rausch: 1 Gebühr	3.	—
	= 82.	26½

Justizrath, geboren und wohnhaft zu Homburg, Verteidiger des Angeklagten Angestellten Jacob Weber, Schuldig:

Am 26ten März 1871 des Abends zwischen 6 und 7 Uhr auf dem von Homburg nach Beeden führenden Landwege in dem feldwärtigen Gartenverschlage des 65 Jahre alten Ackermanns Adolph Hauer zu Beeden verschafften Axt und Gewalt zum gewaltsamen Einsteigen mißbraucht, immerhin genehmigt zu haben?

Frage II.

Wer bei dem Angeklagten zur Zeit der Ausübung der in der I. Frage näher bezeichneten That die Fähigkeit der Willensbestimmung, oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Geistesthätigkeit, oder die Freiheit der Willensbestimmung des Angeklagten gemindert oder ausgeschlossen, aber Dolus in concreto Fundamentum?

Nach Inhalt der von den Geschworenen hierauf gegebenen Erklärung, also lautend:

„Ja in erster Frage: Ja.

„Ja zweiter Frage: Nein."

Nach Anleitung der königl. Strafgesetze in Form Rechtens, dann gesund:

„daß königl. Obertribunal

„auf Grund der Verfassung der Geschworenen und der Artikel 204 und 16 des Strafgesetzbuchs, sowie der Artikel 366 und 368 der Strafprozeßordnung.

„Erkannt: daß der Verfasser für schuldig verklärten Ludwig Weber in eine entsprechende Geldstrafe

„zu verurtheilen, denselben in die Kosten des Verfahrens „zu verfällen und die Beilagen der in Frage stehenden „Anklageschrift Abtheilung I. Nr. 1 bis 4 incl. dem Eigenthümer „zu verabfolgen. Kraft Anführung der Verfassung der Angeklagten der Artikel 204 Absatz 1, 16 des Strafgesetzbuchs, 366 Abs. 2 und 368 der Strafprozeß-Gesetzbuch, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Artikel 204 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs.

Wer einen Diebstahl mit Gewalt zum gewaltsamen Einsteigen mißbraucht oder zur Haltung desselben durch Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben nöthigt, soll wegen Raubdiebstahls zu acht Jahren Zuchthaus verurtheilt. [illegible]

Artikel 16 des Strafgesetzbuchs.

Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden; sie erstreckt sich in letzterem Falle nicht auf weniger als zwanzig und nicht auf mehr als dreißig Jahre.

Die Zuchthausstrafe von weniger als vier Jahren zuerkennen, ist auf Gefängnißstrafe von gleicher Dauer zu erkennen.

Artikel 366 Abs. 2 der Strafprozeßordnung.

Der Gerichtshof berücksichtigt auch die zu Gunsten des Angeklagten sprechenden Umstände.

Artikel 368 Ibidem.

Der Gerichtshof, gleichviel ob der Angeklagte oder der Staatsanwalt, wird allemal

in die Lun Verein ferner als der andere Inhalt verurtheilten Kosten verurtheilt.

In Erwägung daß die Verhandlung, deren Beendigung klagte darauf den Verfasser der Gastwirthin für schuldig verklärt worden ist, daß durch die verletzten Gesetzbuchartikel vorgeschrieben Strafe der Verfasser bildet;

In Erwägung zum Beweismaß, daß kein Grund vorliegt, daß Minimum der gesetzlichen Strafe zu übersteigen, da, wenn auf den Angeklagten Fürsten bezüglich verschärfend zu berücksichtigen, anderen ist, daß auf keinen günstigen Umstände gegen ihn existiren sind;

Auf diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzbestellen verurtheilt das königl Bezirksgericht den ... Maltzahn für schuldig verklärten Ludwig Weber, 19 Jahre alt, ledig Landwirth, geboren und zuletzt zu Homburg Vater das Gefängniß verbüßen Hungerstrafe Jacob Weber - 5 Fuß 9 Zoll groß, hellblonde Haare, niedere Stirn, blonde Augenbrauen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, schlanke Körperbau, und keine besondere Kennzeichen - zu Zuchthausstrafe in der Dauer von vier Jahren und zu den Kosten des Verfahren, eigentlich:

a. für den Raub zu vier und siebenzig Gulden fünf und zwanzig Kreuzer einschließlich Kreuzer.

b. für den königl Bezirksarzt in Homburg zu drei Gulden

Verordnet die Zustellung der in Erfüllung genommenen Hingenständen an diesem Gegenstande.

Also gerichtlich und verkündet in öffentlicher Sitzung des königl Bezirksgerichts zu Homburg vom vier und zwanzigsten Juni achtzehnhundert neun und siebenzig; pro gegenwärtig waren: Duty, Rath vom königl Appellationsgerichte des Kreis in Homburg, Vorsitzender des Gerichtes, Boecking, Bezirksamtmann des königl Bezirksgerichts zu Homburg, Hebel, Wolff, Bälle, Ostheider Assessor, an diesem Gerichte, - dieser sein als Richter des Bezirksgerichts, - Zaeller, königl Gerichtsschreiber und Aktuar, welche Urtheilsverkündung vorgelesen des Appellationsgerichts.

Duty

Boecking

Hebel

Wolff

Bälle

Ostheider

Zaeller

Urtheil vom 26. Juni 1871.

№ 34.

In Königl. Baierischen Oberappellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken ist in seiner öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten Juni achtzehnhundert ein und siebenzig, wo zugegen waren:

Daig, Rath am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Oberappellationsgerichtes,
Schuler, Assessor, Räthe am Königl. Appellationsgerichte zu Zweibrücken,
Schaaff, Königl. Landrichter zu Zweibrücken,
Eberhard, Königl. Landrichter zu Landstuhl,
dann Nico als Beisitzer des Oberappellationsgerichtes – ein dritten gemeinen Königl. Landrichters, da die zur Entscheidung erforderliche Zahl der Appellationsgerichtsmitglieder nicht vorhanden war, gemäß Artikel 134 des Einführungsgesetzes zum Civilgesetzbuche zur Ergänzung zugezogen – Mannheimer, Königl. Rechtsanwalt, und Mink, Rechtsanwaltschaftscandidat, zu bestagtem Appellationsgerichte folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen nimmt von dem Gutsbesitzer Peter Deetz, Müller und Bäckermeister, wohnhaft zu Alzey, übergenommen Zeugnisses der Königl. Bezirksamtsassessor Dr. Rausch zu Zweibrücken vom Hundertzehn, wonach sie vernommen, daß diese Aussage zugunsten des und gegen Metzger Bender ist, das Oberappellationsgericht beizuziehen,

In Anführung des Königl. Rechtsanwalts in seinem Antrage, daß gesetzt, es gefalle dem Königl.

Ehrenbürgerrechtes, dem Ehrenbürgermann Dietz auf die Dauer der zugehörigen Ehrenbürgerrechte, Rechten zu belassen;

Nach Anhörung des Artikels 107 der Einführungsgesetzes zum Heimatgesetzbuche, welcher vom Inhalt in öffentlicher Sitzung verlesen wurde und also lautet:

Artikel 107.

„Als gültig anerkannt ist derjenige Ehrenbürgerrecht zu betrachten, welches mit Genehmigung Landrates verliehen wurde, sofern die Genehmigung vorher eingeholt wurde, oder bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vorhanden.

„Der Ehrenbürgerrechtsbesitz hat über die Gültigkeit des vorgelegten Entscheidung zu entscheiden, sind man es für erforderlich, sofern die Akten einzusehen.

In Erwägung, daß durch das vorliegende Zeugnis des Kreisarztes Dr. Krause in Zeitz dem Ehrenbürgerrechtsbesitz, daß der Ehrenbürgermann Dietz an einem Magenleiden leidet, welches dementsprechend die Einberufung der Ehrenbürgerrechtsbesitzung absolut unmöglich macht,

Mit diesen Gründen

Übereinstimmend der Ehrenbürgerrechtsbesitz dem Ehrenbürgermann Peter Dietz von Absenz auf die Dauer der zugehörigen Ehrenbürgerrechte-Rechten und verordnet die Benachrichtigung seiner Kommune von der Beschlußfassung.

Also gehandelt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Ehrenbürgerrechtes am Tage wie oben.

Schulz Schulz, Stellv. Vors.
Eberhard
Dr.
Köstel
Mühle

Ueberzeugungsurtheil
vom 26. Juni 1871.

№ 35.

Der wegen Diebstahls in Zweibrücken sich in Untersuchung befindliche Maurer Augustin Schindeldecker,

18 Jahre alt, Protestant, geboren und wohnhaft zu Winzeln, Canton Primasens, zuletzt in Primasens in Arbeit, folgendes Urtheil vernehmen:

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen, dahin gehend: es gefalle dem k. Untersuchungsgerichte gemäß Artikel 112 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 10ten November 1861 in gegenwärtiger Sache einen Ergänzungsbeweis anzuordnen;

Nach Anhörung des citirten Artikels 112, welcher also lautet:

Artikel 112

Sollten jedoch neue mündliche Verhandlungen einen Ergänzungsbeweis nothwendig machen, so kann der Untersuchungsrichter denselben, durch welchen die Zeugen nicht sind oder zum Ergänzungsbeweise bestimmt werden, mit der Verhandlung beauftragen und in dem Falle, wenn das Urtheil oder das Endurtheil Widerspruch bis zur Verhandlung und Entscheidung des Rechtsmittels aufgehoben worden sollte, denselben zu vernehmen.

Die Ergänzungsbeweispersonen haben in diesem Falle

auf den Rang um, in welchen sie bisher gezogen worden sind;

In Erwägung, daß die Verschiedenheit der geltenden Taxen innerhalb der Pfalz in Anbetracht der gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr gerechtfertigt erscheint, und daß es daher der Billigkeit entspricht, die Gebühren der Apotheker nach einheitlichen Grundsätzen festzustellen, die zur Bildung der Apothekenpreise nöthigen Anhaltspunkte und Anleitungen zu geben und Streitigkeiten über die Höhe der Taxen möglichst zu vermeiden;

Auf diesen Gründen

beruhend die k. Regierungsentschließung, betr. die Verhandlung der mündlichen Criminalsache zum Vergütungsbetrage von Einhundert Sechzig

Also verfügt und verkündet in öffentlicher Sitzung des königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, am sechs und zwanzigsten Januar achtzehnhundert neun und siebenzig, von sämmtlichen Herren Beisitzern, dem königl. Appellationsgerichts-Präsidenten, dem königl. Oberprocurator, Ritter Schuler, Assessor Raithel, Rath am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Schaaff, königlichen Landrichter zu Zweibrücken, Eberhard, königlichen Landrichter zu Landstuhl, sowie einem mit Namen des Appellationsgerichts — dem beiden genannten königlichen Landrichtern, da sie zur Entscheidung wesentliche Theile von Bezirksgerichte mitgebracht, nicht anwesenden

war; gemäß Artikel 134 der Einführungsgesetze zur Civilprozeßordnung zur Ergänzung zugezogen, Meisinger, königl. Assessor und Stellvertreter des Amtsanwalts sowie Stellvertreter des königl. Appellationsgerichts-Präsidenten.

Schaaff. Ritter Schuler. Eberhard. Meisinger. Raithel.

Protokoll vom 27. Juni 1871.

№ 36.

Vor königl. bayerischen Appellationsgerichtshof des Isarkreises zu Zweibrücken hat folgendes Protokoll aufgenommen:

Auf Einrufen des Protokolls der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichtshofes des Isarkreises zu Zweibrücken vom gegenwärtigen Juni 1871 erscheint

Augustin Schindeldecker,

Taxamtsgebühren.

	fl.	kr.
für Protokollaufnahmen	11.	18.
Zeugengebühren	101.	09
Reisegebühren	76.	36.
Zeugenentschädigung	3.	30.
Estafette	1.	24.
Stempel	1.	54.
Zeichnung und Estafette		28.
Gerichtsdienergebühren	3.	44.
Ss	199.	19.

Auszüge abgegeben d. 3/7 71.

am 28/4 73 der St. Barbetzsch. Akkessit wegen für Meisenheim communicirt

18 Jahre alt, Protestantischer Religion, ledigen und verheirateten Standes zu Winzeln, zuletzt zu Limasens sich aufhaltend, dem bei zu Winzeln wohnhaften Musikanten Augustin Schindeldecker, der Wahrheit zugethan sind zu Abhörung von dem Präsidenten vorgerufen wurde;

Nach Einrufung der zuhalten Eidesformel wurde von dem königl. Generalmajoratsanwalte am k. Appellationsgerichte dahier, anstatt Sr. Majestät Juni 1871 erscheinten Anklageschrift;

Nach Vollziehung der Vorschreibung dieser Akte in der gestrigen und heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Ablesung der heutigen Hauptverhandlung in der Entwicklung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung der k. Advokat-Anwalts Erbelding dahier in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten und der Endlich selbst, welche auf Vorhaltung des Präsidenten erklärte, daß sie den für ihn vorgebrachten Vertheidigung nichts Wesentliches beizufügen hatten.

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Fragen, welche also lautet:

Fragen.

Ist der Angeklagte Augustin Schindeldecker, 18 Jahre

gute Ledige Schuster, geboren und wohnhaft zu Wingeln, zuletzt in Primasens sich aufhaltend, Person bei in Wingeln verhafteten August Schindeldecker, schuldig:

in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofs des königl. Appellationsgerichtshofs der Pfalz zu Zweibrücken vom 4ten Mai 1871 als Feststellungsergebniß in der Untersuchungssache des zu Primasens wohnenden Schusters Dominikus Deininger und Carl Jünger, welche des im Rückfalle begangenen Diebstahls in Gemeinschaft und des im Rückfalle in gemeinschaftlichem Angriffe verübten Widerstands gegen die Staatsgewalt gegen Becker und Genossen mit wechselseitiger Hilfe als Theilnehmer Anklage-Ausschußkammer bei dem 11ten December 1870 in der Rathssitzung zu Primasens, beschlossen und, auf deßfallsigen am 21ten März 1871 durch das königliche Zuchtpolizeigericht Zweibrücken und Rathsgerichtsbeschluß bestätigt worden und gegen diesen Beschluß weder Berufung noch Cassation eingelegt worden, - folgende zweifellos richtige Thatsachen durch den in der Hauptverhandlung abgenommenen und für Wahrheit gehaltenen Zeugenbeweis als erwiesen angenommen:

„Tagsüber am Abende des 11ten December Vorigen Jahres kam der Johann Becker in Begleitung seiner Ehefrau in die Wohnung Ulrichs, einen Schritt hinter ihm wandelnd; und sahen sie zusammen und gesehen, wie Becker sich mit Frau Ulrich an den Wirthstisch setzte. „Willst du Brod und Butter und Käse haben?" fragte Becker seine obige Aufforderung hierauf habend, und zum Sohn Ulrich und Becker gekommen; ob dieser Knabe gekommen sei oder nicht, dieß wisse sie nicht, allein nach dem Essen habe Becker zum Tische gerufen und sich, zusammen mit seiner Tochter, die ihm zum Tische gefallen, niedergesetzt, mit den Worten anfangend: „Wenigen soll es Dir Dreien gelingen!" sagt jedoch zuvor noch ein zum Christian gesagt, mangelnmehr vor einem Jahren mit Ulrich Streit gehabt; das Gespräch mit Ulrich den Essen gesetzt habe sie nicht gehört, allein nach ungefähren Wahrnehmungen habe Ulrich in seiner Aussage gegen sich geäußert: „wir haben den Becker mit dem Messer seines Schuhmachers geschlagen"; sodann habe Ulrich zu den Schuhmachern gesagt und dessen Meister habe die Bemerkung gemacht: „August sagte draußen, wir sei sagen, wir seien Raufer"; bei dem ganzen Vorfalle an Ulrichs Hand haben sie gesehen den Dominikus Deininger und den Carl Jünger gesehen."

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf gegebenen Erklärung, also lautend:

„Der Schluß auf den Geschworenen ist: - Ja."

Nach Anhörung des königlichen Staatsprocurators in seinen Anträgen, dahin gehend:

„Es gefalle dem königl. Assisenhofe, den für schuldig erklärten August Schindeldecker, 18 Jahre alt, Schustersgesell von Wingeln, zu Zuchthausstrafe in ungemessener Dauer und zu den Kosten des Verfahrens

zu verurteilen, und die Einziehung der Gegenstände zu verordnen, alles nach Inhalt der Artikel 192 Abs. 1 des Strafgesetzbuches, 366 und 368 der Strafprozeßordnung."

Durch Urteile des Artikel 192 Absatz 1 & 3 Strafgesetzbuches 366 Absatz 2 und 368 der Strafprozeßordnung wurden von dem Schöffengericht in öffentlicher Sitzung wegen falscher Anschuldigung

Artikel 192 Abs. 1 & 3 des Strafgesetzbuches.

Wer durch eine an die von einer öffentlichen Behörde abgenommenen sich seine Person betreffenden Anordnungen oder vorhandene tatsächliche Anhaltspunkte begründet, soll wegen Verleumdung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Der wegen Verleumdung rechtskräftig Verurteilte verliert die Fähigkeit, eine sich als Zeuge oder Sachverständiger vor einer öffentlichen Behörde abzulegen.

Artikel 16 des Strafgesetzbuches.

Die Gefängnisstrafe kann auf bestimmte oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden, im letzteren Falle nicht auf mehr als zwanzig und nicht auf weniger als einen Tag.

Wo Gefängnisstrafe von zwanzig oder mehr Jahren zuerkannt waren, ist auf Ehrenbürgerstrafe von gleicher Dauer zu erkennen.

Artikel 366 Abs. 2 der Strafprozeßordnung.

Der Gerichtshof beschließt, daß die zu Verurteilenden gemeinschaftlichen Angeklagten zum Ersatze zu verurteilen seien.

Artikel 368 der Strafprozeßordnung.

Der mitangeklagte Schiel, gleichviel ob er der Angeklagte oder der Einzelklagte sei, wird allemal in die dem Staate verwirkte oder der andern Partei zuerkannten Kosten verurteilt.

In Erwägung, daß die Nichtanfechtung seitens der Angeklagten durch den Ausspruch der Geschworenen für schuldig erkannt worden ist, daß somit die vorerwähnten Gesetzesartikel vorzugsweise Anwendung bei Meineids bilden.

daß zunächst kein Zweifel walten kann, daß Abnehmen der gesetzlichen Eides zu übersehen;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzesstellen verurteilt der Gerichtshof den Carl Meinicke für schuldig verklagten Angeklagten August Schiendelbecker 18 Jahre alt, Bäckergeselle geboren und wohnhaft zu Winzeln, Kantons Pirmasens, zuletzt in Pirmasens sich aufhaltend — Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirne niedrig, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsform länglich, Statur schlank, ohne besondere Kennzeichen — zu Gefängnisstrafe in der Dauer von vier Jahren und zu den Kosten des Verfahrens, eingeschlossen zu mindestens neun und neunzig Tagen, verurteilt.

Ferner sind die Einziehung der in Haftung genommenen Gegenstände an den Angeklagten.

Also geschehen und verkündet in öffentlicher Sitzung

des königl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom sieben-
und zwanzigsten Juni achtzehnhundert neun und siebenzig,
zu zeugen vernommen: Derzy Rath vom k. Appellationsge-
richte des Rheinkreises, Präsident des Appellationsgerichts Schuler,
Nicoßel Rath vom königlichen Appellationsgerichte in Zweibrücken,
Schaaf des Landgerichts in Zweibrücken, Eberhard des
Landgerichts in Landstuhl. Diese Zeugen alle Beisitzer des
Appellationsgerichts, - die beiden genannten des Landgerichts,
da die zur Entscheidung erforderliche Zahl von Appellations-
gerichtsmitgliedern nicht vorhanden waren, gemäß Artikel
134 des Einführungsgesetzes zum Civilprozeßverordnung
zur Ergänzung zuzuziehen, Mezzinger, k. Staatsanwalts-
und Mühl, ersten Substitutsanwalt, zu beeidigten
königl. Appellationsgerichten.

Schuler - Derzy - Schuler
Eberhard

Schaaf

Nicoßel

Mühl

Protokoll vom 28. Juni 1871.

№ 37.

Das Königlich bayerische Bezirksgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Protokoll aufgenommen:

Nach Einsicht des Protokolls über die Verhandlungen des Königlichen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 11ten Februar 1871, wodurch

Kostenliquidation.

	fl.	kr.
Gerichtsschreibergebühren	8.	56.
Zeugengebühren	6.	04.
Zeugenabhaltung	-	48.
Gerichtsdienergebühren	5.	55½
Taxbogen	-	51.
Vergütungen für Abschriften	5.	39.
Verschickung und Übersch.		
mündlichen u. Zeugen und Sachverst.	7.	38.
	34.	41½
Stempel	-	35.
Ausfertigung	-	56.
	fl. 36.	12½

Rüfung abgegeben d. 3/7 71.

Johann Jakob Roeder,

58 Jahre alt, Gerichtsvollzieher in Ludwigshafen wohnhaft, dermalen flüchtig unter der Anklage der Entwürdigung der Staatsverfassung zur Abwesenheit von der Pfalz verurtheilt worden ist;

Nach Einsicht der von der 1. Kammer daselbst am 22ten Februar 1871 erlassenen Anklageakte;

Nach Einsicht der angeschlossenen Akten des Königlichen Bezirksgerichts Landau in Ludwigshafen vom 28ten Februar 1871, wonach Angeklagter Anklagekammerurtheil nebst der zugehörigen Anklageakte dem Angeklagten Roeder in seinem Wohnorte Ludwigshafen, woselbst, da er nach seiner eigenen Angabe in seiner Wohnung angetroffen wurde, mit dem Königlichen Gerichtsdiener Hofmann alsbald ordnungsmäßig zugestellt worden ist;

Nach fernerer Einsicht der heute von dem Pfälzischen Appellationsgerichtspräsidenten vom 26ten März 1871 in Gemäßheit der Artikel 465 und 466 der peinlichen Prozeßordnung gegen den Angeklagten gegen dessen Kontumazerklärung;

Dann der vorliegenden Akten zur Hauptverhandlung der Sache zu Zweibrücken und Einsicht des Berichts des Königlichen Bezirksgerichts zu Ludwigshafen vom 2ten April 1871, daß der zu dieser Verhandlung zu Zweibrücken

und Ludwigshafen stattgefallen Publikation verbunden mit Kostenrechnung und Festsetzung des Streitwerts, und Festsetzung des Streitwerts, beginnend mit dem Tage der Zustellung des Beschlusses, mit dem Tage der Zustellung des Beschlusses an den Beklagten und mit dem Tage der Verkündung desselben.

Es wurden sämtliche Akten, nebst dem mit den in Frage stehenden Urkunden bezeichneten Beweisstücken, insbesondere den vorliegenden Protokollen und Entscheidungen, dem Gesetze der Angeklagten und den Akten über seinen Entmündigungsverfahren vorgelesen und erörtert:

Auf Anfrage des königlichen Staatsanwalts in seinen Anträgen, dahin gehend: es gefalle dem königlichen Gerichtshofe, das Verfahren gegen den flüchtigen Angeklagten Heinrich Jacob Kaeder, 58 Jahre alt, Fabrikant von Ludwigshafen, für vorläufig und den Gesetzen entsprechend zu erklären, denselben bei sich zur Last liegenden Verbrechens des betrügerischen Bankerotts schuldig zu erklären und zu Zuchthausstrafe in vorgeschriebener Dauer und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen und zu erkennen, auch das Gesetz verfügen, auf Grund des Artikel 329 Ziffern 3 des Strafgesetzbuchs, 470 Abs. 368 der Strafprozessordnung;

die Vertheidigung, durch den Angeklagten sich beistehen zu lassen gestellt hat, sind bei der öffentlichen Verhandlung vertheidigen Rechtsanwälte ordnungsmäßig 27;

die Vertheidigung des Angeklagten selbst, hat nach den Akten der Voruntersuchung der zugrundeliegende Thatbestand ergeben, daß der Angeklagte, der im Oktober 1870 als Handelsmann seine Zahlungen einstellte, und unterm 27ten Mai desselben Jahres durch Beschluß des königl. Bezirksgerichts Frankenthal, als Handelsgericht fungirend, in Gemeinschaft zustehend verblieb gemeinschaftlich jener Zeit Waarenlager- und Handelsbetriebsgegenstände im Werthe von mindestens 208 fl 15 kr. Gulden in seinem Besitze gehabt, dieselben theils veräußert, theils in den Besitzstand seiner Ehefrau Barbara geborene Weissenburger und Johanna Heinrich zu Mannheim verbrachte Begünstigungsmittel gemacht hat, und so zweifellos eine Verminderung seiner Aktivmasse, zum Nachtheile seiner Gläubiger zu verursachen;

daß diese Thatsachen alle Merkmale des durch den Artikel 329 Ziffer 3 des Strafgesetzbuchs aufgestellten Verbrechens des betrügerischen Bankerotts in sich vereinigen;

daß diese Thatsachen alle Merkmale des durch den Artikel 16 des Strafgesetzbuchs, sowie den Artikel 368 470 Abs. 4, 471 und 472 der gemäßen Prozessordnung, welche zum Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden sind also lautet:

Artikel 329 Ziffer 3 des Strafgesetzbuchs.

Ein Handelsmann oder Fabrikant, welcher seine Zahlungen einstellt, soll wegen betrügerischen Bankerotts mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden:

Ziffer 3, wenn er wider besseres Wissen Vermögensstücke verheimlicht oder den Gläubigern zu gross oder zu ungünstigen Absatz ungeltene Gläubiger vor den

anderen Lagerstätte;

Artikel 16 der Prozessordnung.

die Zustellungsurkunde kann auf Verlangen oder auf Requisition gerichtlich verfasst werden. Im letzteren Falle muss auf jeden Abgelegenheit eine Frist von drei Tagen gerechnet werden.

Wo Zustellungsurkunde von jemandem gültig zu einem Termin zugezogen werden soll, ist auf Verfügungsurkunde von gleicher Dauer zu sehen.

Artikel 368 der Prozessordnung.

Der Untersuchungsrichter, gleichviel ob auf den Angeklagten oder den Privatkläger sein Verfahren richtet, wird allemal in die Kosten verurteilt, auf den andern Teil verhältnismäßige Kosten verwiesen.

Artikel 470 Abs. 4 Ibidem.

Ist der Beschluss ungehörig, so verurteilt der Gerichtshof über die Anklage und Beweis zugleich über die Zulässigkeit der Widerklage, ohne dass übrigens Verfügungen zu dem einen oder dem andern Endurteil zugezogen werden.

Artikel 471 Ibidem.

Wird der Angeklagte freigesprochen, so werden seine Kosten von der Anklage nur zu tragen sein, da der Freispruch vollständig erfolgt, alle Gründe einer Absprechung beseitigt und erwiesen; und wird zudem die Verurteilung durch Urteil der Strafkammer, welche die Berufung gegen das Urteil des Schöffengerichts abgelehnt hat, die letzte ist;

Art. 472 der Prozessordnung.

Im Abschluss des Verurteilungserkenntnis wird in den Gründen darüber zu sagen sein, inwiefern es gerechtfertigt war, auf Verhaftung des Angeklagten oder auf Beschlagnahme seiner Habseligkeiten oder seines Vermögens zu erkennen, und in der Hauptsache des Arrondissements, worin das Verbrechen begangen worden, auf einen der öffentlichen Plätze erkannt wird.

Die gleiche Anzeige wird ebenfalls in deutscher Sprache im Distrikte des Tribunals und Landgerichtsbezirks zu bekannt gemacht.

Also beschlossen

und in Anwendung der oben zitierten Gesetzesartikel

Erkennt der Gerichtshof in gegen den Angeklagten Jacob Roeder, 58 Jahre alt, Taglöhner in Ludwigshafen wohnhaft, kommend heute, angeklagt, dem Verhören in öffentlicher Sitzung Anklagefallen Verfahren nach gerichtlich Contumacial-Procedur für regelmäßig;

Erkennt ferner auf gegenwärtigen Jacob Roeder, da ihm zur Last gelegten Verbrechen Landstreicherei durch gerichtspolizeiliche Verfügung von Verweisung aus Gebiet in Betracht von mindestens 10 Jahr 15 Jahr schuldig sind und verurteilt demselben in contumaciam zur Gefängnisstrafe auf die Dauer von zehn Jahren, zu dem Zahlen der Verfahrenskosten eigentlich zu sechs und dreißig Gulden gerechnet und einem Jahr Zwangshaft.

Verordnet auch im Falle der Einlegung von Berufung zu Ausführung gegenwärtigen Urteils durch

den Verpflichteten auf den Wortlaut der Pfalz Frankenthal namentlich ausgestellten Urkunde soll;

Wonach dann zugleich, daß das Verlangen der Verpflichtung von Seite der Regierung einmal abgewendet hat worden und unerwartet und zu seinem Leide in den nämlichen Zustand und Verhältniß wird Richter zu sein, wie vorher der königlichen Zweibrücken Regierung, Kammer des Innern zugetheilt worden.

Also geschehen und verkündet in öffentlicher Sitzung des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken wo ist und zwanzigsten Juni achtzehnhundert neun und siebenzig, wo zugegen waren Herr Rath und königl. Appellationsgerichts der Pfalz in Zweibrücken, Präsident des Appellationsgerichts: Boerkig, Direktor des königl. Kreisgerichts zu Zweibrücken; Wolff Assessor, Lösch, Ostheider Assessor am diesem Gerichte, - Beide abwesend Räthe des Appellationsgerichts - Abwesenheit des Herrn Advokat-Anwalt und Notär, welche Sitzung öffentlich Appellationsgerichts.

Boerkig
Präsident
Wolff
Assessor

Für gleichlautenden Abdruck
Kollmann
Gerichtsschreiber

Die für Landkommissär Kollmann in Frankenthal am 6ten März 1870 gefertigte Abschrift ist übereinstimmend mit der Urschrift.
Zweibrücken am 8ten März 1870.
Band 147. fol. 8 C1. fol. 284 v.
pag: A. K. Leiner
Rath

Transcription.

Executions-Protocoll.

Heute den zwanzigsten Juni achtzehnhundert neun und siebenzig des Vormittags zwölf Uhr, versammelten sich der unterzeichnete Oberappellationsgerichtsrath zu Frankenthal und Vorsitzende des Königlichen Pfalz Frankenthal und als Gerichtsschreiber Herr Leiner, von dem k. Oberstaatsanwalte am königl. Appellationsgerichte der Pfalz Herrn Ritter Heinrich Freund von Scheim zu einem in der Mitte der Flügel zugleich gerichtlichen Hause im Beisein der unten benannten Zeugen das königl. Appellationsgerichts der Pfalz Zweibrücken Sitzung allda. Beisein des königl. Appellationsgerichts der Pfalz, welche um 12 Uhr zum Schluß verlassene Sitzungssaal-Verhandlung gegen Johann Jacob Rocker, gewesenen zu Ludwigshafen wohnhaft, verwaltet Fischer, und durch diese zwangs Vollstreckungsgerichtlichen Inventarstück zur Zwangsversteigerung auf der Bühne von seinen Fahrnissen zu dem Zwecke der Publicum Mittagsstunde gelassen und sofortem privaten abgenommen.

Worüber gegenwärtiges Protokoll verfasst gemäß Artikel 54 al: 2 der Ordnung vom 8. Juni 1811.

Unterzeichnet: Wolffs Oberappellationsgerichtsrath

und die Executions

Geschehen den zwanzigsten Juli 1871 Tag der Zwangsversteigerung

Der K. Appellationsgerichtsrath

Mück

I. Gerichtsschreiber

18. September 1871.

№ 38.

Der königlich bayerische Schwurgerichtshof des Kreises für Zweibrücken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom achtzehnten September achtzehnhundert einundsiebzig folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Einsicht eines von dem Gerichtsarzte Dr. Gottmann jr. Landauer in Sankt Ingbert vorgelegten Zeugnisses des gerichtlichen Arztes Dr. Rinck von dem 16ten laufenden Monats, wornach ein Gefangener der Haftraum zu Rieschweiler und dessen Inwohner an den Blattern krank darniederliegen;

Nach Anhörung des Gerichtsarztes Gottmann, welcher auf den Grund dieses Zeugnisses die Sitzung des Schwurgerichtshofes, für den Termin der gegenwärtigen Sitzungsperiode, von der Verhandlung einer Gerichtssache zu Dispensiren;

Nach Anhörung des königlichen Staatsanwaltes in seinem Antrage, ob zufolge dem Schwurgerichtshofe, einen zufälligen Aufschub zu ertheilen;

Nach Einsicht der Artikel 105. 106 und 107 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 10ten November 1861, welche vom Präsidenten zu öffentlicher Sitzung vorgelesen worden sind also lauten:

Artikel 105.

Jeder Gerichtshof, welcher auf die ihm zugewiesene Sache unfähig befunden ist, vorher Aufklärung

auf zulängliche Weise entschuldigt sei, andernfalls
in eine Geldstrafe von einhundert bis zweihundert
Gulden.

Bei dem dritten Versäumen tritt nebst doppelter
Geldstrafe der Verlust der Befugniß zur Ausübung
der Verrichtung eines Geschworenen ein; das
Urtheil ist durch das Amtsblatt der Provinz auf Kosten
des Versäumenden bekannt zu machen und dessen Namen
in der Hauptliste der Geschworenen zu streichen.

Artikel 106.

Gleiche Bestrafung unterliegt jeder Geschworene,
der zwar auf die regelmäßige Ladung erschienen ist,
aber vor dem Schluß der Verhandlungsabstimmung bis
ohne eine als gültig anerkannte Entschuldigung
gegangen entfernt hat.

Artikel 107.

Als gültig entschuldigt ist eine Verhinderung zu
betrachten, welche eine Aussetzung der Sitzung
bedingt, sowie es im wohlverstandenen Sinne jeden
festgesetzten Tag sich wiederholen, oder bis
zum Schluß der Sitzung zu währen.

Der Verhandlungsvorstand hat über die Gültigkeit,
Dauer der vorgebrachten Entschuldigung
zu entscheiden, und wenn er solche verwirft,
sofort die Strafe aufzuerlegen.

Zur Erwägung hat der zum Geschworenen
Gottwerth mündlich gestellte Aussetzungsantrag

daß der vorgelegte ärztliche Zeugniß entschuldigt

Auf diesen Gründen

Aussetzungsantrag der Verhandlungsvorstand den genannten
Herrn auf die gesetzlichen Dauer der gegen-
wärtigen Verhandlungs-Session und verkündet
im Beisein beiden Beisitzer und verkündet

Also geschieht und verkündet in öffentlicher Sitzung
des Verhandlungshofes des Pfalz zu Frankenthal am
Tage, Monat, Jahr: Zinkgraf,
Rath am königl. Appellationsgerichte der Pfalz in Frankenthal,
Präsident des Verhandlungshofes, Wolff, Schuler, Haessel,
Rüth und Schneider, Assessor am königl. Tribunal
zu Frankenthal – diese Vier als Beisitzer des
Verhandlungshofes – Zoeller, königl. Staatsanwalt
und Mink, Actuar des Verhandlungshofes zu Frankenthal
königl. Appellationsgerichts.

Zinkgraf

Wolff

Schuler

Haessel

Rüth

Schneider

Mink

18. September 1871.

№ 39.

In der heutigen öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom achtzehnten September achtzehnhundert und fünfzig folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken vom 30ten August 1871, wodurch

Maisonl Erfort,

48 Jahre alt, Schneider und Wirth, geboren zu Schauerberg, wohnhaft zu Holzenberg, Cantons Kaiserslautern, des Verbrechens des Meineides angeklagt und zur Aburtheilung vor den Schwurgerichtshof verwiesen worden ist:

Nach Einsicht der von der heutigen Hauptverhandlung und dem Inhalt dieses Urtheils zu unterstellenden Anklageschrift vom zweiten dieses Monats;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des königlichen Generalanwalts in der Entwickelung der Gründe, auf welchen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des königl. Advokat-Anwalts Rosenberger in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten und des Letzteren selbst, welcher auf Befragen des Präsidenten erklärte, daß er der für ihn vorgebrachten Vertheidigung zu adhäriren nichts beizufügen habe;

Nach Einsicht der von den Geschworenen über Schuldfrage gestellten Fragen, welche also lautet:

Kosten.

	fr.	c.
1. Generalanwaltschaft	10.	48
2. Zeugengebühren	148.	12.
3. Taxen	1.	32.
4. Gerichtsschreiber	3.	34.
	164.	25.
5. Vorzeichnis	1.	14
6. Ausfertigung	1.	07.
Total	166.	46.

ausgezogen abgegangen d. 25/9 71 Sch

Anzeige:

Ich der Angeklagte Weinhändler Erfort 43 Jahre alt, Protestant und Weinhändler zu Schauerberg, wohnhaft zu Holzenberg, Landau Kaiserslautern, schuldig:

in der öffentlichen Sitzung des königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 22. Februar 1851, in dem gerichtlichen Lokale dieser Sitzung und dem Richter-Amte Peter Lasser, vom Assisen-Hofe als Geschworenen ausgezogenen Urtheilsentwurf durch Aussprechung der ihm von genanntem Lasser zugeschobenen, von ihm angenommenen und von obbesagtem Gerichte ihm adjudizirten Eides, also lautend:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden,
„daß ich weder mittelbar noch unmittelbar an der Entwendung
„von zwölftem die Verhandlung vor dem Polizeigerichte
„in Kaiserslautern statt hatte, irgend welche weitere
„Absprache, als ich von Lasser irgend die Abrechnung
„durch baaren Lohn zu machen hatte, um fünf und
„vierzig Gulden vorgeschützen habe.

„Auch der Verhandlung vor dem Friedensgerichte
„kommt in meine Mitschuldigkeit, durch dasselbe mich
„Wein und Lina und verleitet einen falschen Eid
„von Lasser, durch ihn gar nicht gerecht und auch
„der Verhandlung meiner vorgefallen ist.

„Ich gerecht muß, daß ich nach dem gegenständlich obigen
„schlechten Verzeichniß von Lasser an dem gegenständlichen
„Tage gütlichen Gulden 30 Kr. erhalten habe.

„Dem wiederum Tag sagte mir meinen Gesellen
„von wiederum Leuten gehört, ich hätte gestohlen von Lasser

„auf dem Verzeichniß meine Summe verschrieben, zum mind,
„wenigsten sie mir, so muß mir Gott helfen: —
„mir gerichtlich niemanden Aussage beizustehen zu haben.

Nach Lesung dieses von dem Geschworenen Freund gegebenen Urtheilsentwurfs, also lautend:

„Der Wortlaut des Geschworenen ist:
„„Ja der Angeklagte ist schuldig.“

Nach Aufforderung des königl. Staatsprokurators in seinem Antrage dahin gehend: es gefalle dem Ehrengerichtshofe, den Wortlaut des Geschworenen des Weinhändlers Schuldig zu klagten Angeklagten Weinhändler Erfort, Protestant und Winzer von Holzenberg in eine Geldstrafe von einhundert Franken in die Kosten zu verurtheilen, auf Grund der Artikel 192, 16 des Strafgesetzbuches und 368 der Strafprozeßordnung;

Nach Einsicht der Artikel 192 und 16 des Strafgesetzbuches sowie 368 der Strafprozeßordnung, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lauten:

Artikel 192 des Strafgesetzbuches:

Wer durch einen in von einer öffentlichen Behörde abgenommenen Eid seine Sache, Vermögensumstände oder Verhältnisse wissentlich unwahre Aussagen bekräftigt soll gegen Meineidige mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

Der gegen Meineidige ausgesprochene Strafurtheil verbindet im Schuldigen einen für alle Zeiten oder seine Fähigkeit öffentliche Behörde abzulegen.

Artikel 16 d. Strafgesetzbuch.

Der Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden, in letzterem Falle nicht auf mehr als zwanzig und nicht auf weniger als fünf Jahre.

Die Zuchthausstrafe von zwanzig oder fünf Jahren zuerkennen heißt, sie auf Freiheitsstrafe von gleicher Dauer erkennen.

Artikel 368 der Strafprozeßordnung.

Der unterzeichnete Theil, gleichviel ob er der Angeklagte oder der Einzelklagte sei, wird allemal in die dem Urteile vorhergehenden, mit der andern Partei gewechselten Schriften verwiesen.

In Erwägung, daß die Urtheilfindung, darauf der Angeklagte des Verbrechens des Betrugs genommen für schuldig erkannt worden ist, das Verbrechen des Meineids bildet, derselbe daher dem Gesetze gemäß zu bestrafen ist;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der erwähnten Strafgesetzbücher erkennt das k. Strafgerichtshof, daß der Angeklagte Michael Erhart 48 Jahre alt, Schneider und Wirth, geboren in Schauerberg, wohnhaft zu Holzenberg, ledig, fünf Fuß 8 Zoll 6 Linien groß ist, schwarze mit grau untermischte Haare, gewölbte Stirne, schwarze Augenbrauen, graue Augen, breite und gewölbte Nase, gesprochenen Mund, ovales Kinn, schwarzen mit grau untermischten Vollbart, ovale Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, gestutzte Statur und als besondere Kennzeichen am Daumennagelende der linken Hand eine Narbe

und zur Zeit im offenen Arrest ist,

der Zuchthausstrafe in der Dauer von vier Jahren

und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt zu einhundert vier und sechszig Gulden sechs und zwanzig Kreuzer.

Also gerichtlich und verkündet in öffentlicher Sitzung des königl. Strafgerichts der Pfalz zu Frankenthal am Tage vom Eingang; wo gegenwärtig waren: Landgraf, Rath am königl. Appellationsgerichten der Pfalz zu Frankenthal, Präsident des Strafgerichts, Wolff, Schuler, Haegel, Rösch, Ostheider, Assessor am königlichen Bezirksgerichte zu Frankenthal - letzterer Namen als Beisitzer des Strafgerichts, Zeller, königl. Staatsanwalt und Mühl, ersterer Gerichtsschreiber am besagtem königl. Appellationsgerichte.

Landgraf

Wolff

Aug. Schuler

Rösch

Mühl

10. September 1871.

№ 40.

Das königlich sächsische Bezirksgericht des Amts zu Großenhain hat folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des Gerichtsactuars Heinrich Leonhard Knobloch, Gehilfen zu Lausa, in seinem mündlich gestellten Antrage, in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 23. September 1868 zum Behufe der Verhandlung seiner Civilsache gegen seine gewesene Ehefrau Auguste Ernestine verwittwet gewesene Knobloch geborne Lehmann wegen Ehescheidung, in Rücksicht auf die gesetzlichen Ehescheidungsgründe, Termin anzuberaumen, an welchem die Parteien persönlich oder durch gesetzlich zulässige Vertreter zu erscheinen;

Nach Anhörung des königlichen Staatsanwalts in seinem Antrage, dahin gehend, gegebenen Falls zu dem Ehescheidungsgesuche, den nachgesuchten Consens zu ertheilen;

Nach Inhalt der Artikel 105. 106 und 107 des Einführungsgesetzes zum Ehegesetzbuche vom 10. November 1861, welche nachstehend zur öffentlichen Sitzung vorgelesen worden sind und also lauten:

Artikel 105.

Jeder Ehegatte, welcher auf die ihm zugestellte Ladung persönlich erschienen ist, auf sein Anbringen auf gütlichen Antrag nachgiebig sei, gegenfalls in sein Gesuch von einfindung bis zu einhundert Thalern

Um den Gütlichen Vergleich bemüht sein soll, welcher Vorgeladene

Geschworenen der Verlust der Fähigkeit zur Ausübung des Wahlrechts nach sich; das Gericht ist durch das Amtsblatt des Kreises nach Ablauf der Amtsdauer bekannt zu machen und dessen Namen in der Liste der Geschworenen zu streichen.

Artikel 106.

Keines Geschworenen Entlassung untersteht jeder Geschworene, der zum nächsten ordentlichen Termine erscheinen ist, aber vor dem Schlusse der Sitzungsperiode sich schon einer gültig gemachten Entschuldigung wieder entfernt hat.

Artikel 107.

Als gültig entschuldigt ist nur derjenige zu betrachten, welcher eine Verhinderung seines Erscheinens, welche ihn rechtzeitig vor dem festgesetzten Termin bei einzureichen, vor dem Schlusse der Sitzung zu bescheinigen.

Der Sitzungsvorstand hat über die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden und, wenn sie falsch befunden wird, sofort die Strafe auszusprechen.

In Erwägung, daß die von dem Geschworenen Knoblauch vorgebrachten Entschuldigungsgründe zulänglich erscheinen;

Aus diesen Gründen

beschließt der Sitzungsvorstand den gegen den Geschworenen auf den Kostenbuch der gegen ihn verhängten Ordnungsstrafe, Busse, und zwar von [illegible]

Also geschehen und verkündet in öffentlicher Sitzung des königl. Schwurgerichtes zu Gumbinnen am ersten Sitzungstage nach Eröffnung der Sitzungsperiode, also gegeben: Linkgraf, Rath am königl. Appellationsgerichte zu Insterburg, Vorsitzender des Schwurgerichtes, Boecking, Dirigent des königlichen Regierungsrathes zu Gumbinnen, Hebel, Wolff, Rath und Ostheider, Assessor an diesem Gerichte. – Letzterer vertritt selbstverständlich des Schwurgerichtes – Abwesenheit, bezw. Behinderung halber auch noch weitere Beisitzerstellen im laufenden Appellationsjahre.

Linkgraf

Boecking

Hebel

Wolff

Ostheider

Kühn

d. September 1871

№ 41.

Freisprechungs-Ordonnantz.

Wir Carl Thaddäus Fürstgraf, Ritter des königlichen Hypothekenbureaus des Thals zu Grenzenburg, Präsident des Schwurgerichts-Sessions des III^ten Quartals 1871;

Durch Einsicht der in der Rechtssprechung

gegen

Adam Reutz, 35 Jahren alt, Ackermann, gebürtig und wohnhaft zu Oberndorf, Cantons Landstuhl, gegen Niemand eine Gefängnisstrafe zur Untersuchung zu stellen sey; also Erkennt:

dass:

Es ist der angeklagte Adam Reutz, 35 Jahren alt, Ackermann gebürtig und wohnhaft zu Oberndorf, Cantons Landstuhl, schuldig:

„in der öffentlichen Sitzung des königlichen Landgerichts zu Landstuhl vom 24^ten März 1871 in dem gegen ihn auf Contumaz und dem Hauptangeklagten Adam Reutz von Hallstadt auf Verletzung nachtheiliger Aussagen vor Gericht und Entfernung der Zeugen vorgenommenen Untersuchung der ihm und Letzterem zugeschriebenen Thaten, abgenommenen Eides, also Erkannt:

„Ich schwöre auf Ehr und Gott dem Allmächtigen und Allwissenden,
„daß ich sage: wenn Männer für Brüder Zeugen werden,
„darf ich mich dann für sie nicht verbürgen. Daß Alles

„ Entscheidung ist so treffe mir Gott helfen."

wird zweifelhaft sein müssen Angeklagte Entschädigung zu haben?

Durch Einsicht der von den Geschworenen hierauf gegebenen Entscheidung, welche also lautet:

„Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig."

Durch Einsicht des Artikels 358 der Strafprozeß-Gesetzbuches, welchen Wortlaut in öffentlicher Sitzung vorgelesen haben und der also lautet:

„Ist der Angeklagte für nicht schuldig erkannt, so hat der Präsident den Geschworenen, daß er von der Anklage losgesprochen sey und entlassen, daß er in Freiheit gesetzt werde, so fern er nicht einer andern Ursache halber in Haft ist."

Entscheiden:

daß der genannte Adam Reetz von der gegen ihn erhobenen Anklage des Mordes losgesprochen sey und entlassen, daß derselbe sofort in Freiheit gesetzt werde, so fern er nicht einer andern Ursache halber in Haft ist.

Also geschehen in der öffentlichen Sitzung des Königl. Appellationsgerichts des Kreises zu Trier, versammelten Kammer, welche gesetzgebend war und Sitzung hielt.

Kreisrath

20 Sept. 1871

№ 42

Der kgl. bayer. Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einholung des Urtheils der Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 8ten Juli 1871, vernommen

Jacob Meyer,

21 Jahre alt, Taglöhner, ledig, in Steinweiler, Landcommissariat Landau, geboren und wohnhaft, wegen versuchten und vollendeten Todtschlags, wegen versuchter und vollendeter Körperverletzung mit nachfolgendem Tode des Verletzten angeklagt und zu Ablesung der Schwurgerichtsverhandlung vorgerufen worden ist

Auf Einsicht der von der kgl. Staatsbehörde am 14 Juli 1871 verfaßten Anklageschrift,

Auf stattgehabte Vernehmung der Zeugen in der heutigen öffentlichen Sitzung,

Auf Anhörung der kgl. Staatsbehörde in der Schlußverhandlung des Gerichts über die Anklage selbst,

Auf Anhörung des kgl. Advocat-Anwalts Erledigung seiner Vertheidigungsmittel für den Angeklagten, dem das Letztere selbst, welcher auf Befragen des Präsidenten erklärte, daß er der für ihn vorgetragenen Vertheidigung gerichtlich nichts beizufügen habe

Auf Einsicht in den Schwurgerichtsbeschluß zur Beantwortung gestellten Fragen, also lautend:

I Frage

„Ist der Angeklagte Jacob Meyer, 21 Jahre alt, ledig, Taglöhner in Steinweiler wissentlich schuldig: – „ am „ achtzehnten Mai 1871 des Abends zwischen neun „ Uhr in der Wirthschaft zu Billigheim durch

Kosten
Rechnung des Gerichtsvollz. 43·24
Zeugengebühren 87·02
Sachverständigengebühr 8·06
Dolmetschergebühr 7·11½
Botenlöhne 3·12
Porto und Auslagen d. Kasse 7·–
L 155·55½
Porto 21
Papier 28
– 49
= 156·44½

Die Schwurgerichtszeugen:
Zeltmeisterwand 2·30
Hüttenheim 1·36
4·06
Jeckenheim 2·30
Rechtsanwalt 6·–
Gelmuth 4·–
12·30
16·36
fl 173·20½
1·30
fl 174·50½

96, 9, 71 Rechnung

" lediglich Meineid Ferdinand Liar wenn du vorsätzlich
" und rechtswidrig, jedoch ohne Überlegung auf Selbstschutz
" und ohne die Absicht zu töten, mittels eines Messers
" an dessen Körper schwere Verletzungen beigebracht
" und derselben die durch dessen Tod bestand zur Folge
" hatten eine zwanzigjährige Zuchthausstrafe verwirkt
" und somit gerechtfertigt wäre?"

II. Frage.

" Hat der angeklagte Angeklagte bei Ihr in der soeben
" Frage bezeichneten Weise in Notwehr gehandelt um
" sich gegen einen tätlichen Angriff oder um mittel-
" bare besondere gefährdrohende und gewaltsame Be-
" griffe auf seine Person zu schützen, und ist nur die
" Grenzen der Notwehr schuldhaft überschritten?"

III. Frage.

" Wenn die Angeklagte durch einen von dem
" Verletzten Landin und Liar ihm selbst ohne schuldhafte
" Veranlassung von seiner Seite zugefügte Mis-
" handlung oder schwere Verletzung ernstlich und
" unmittelbar zu der in der I Frage näher bezeichneten
" That hingerissen?"

IV. Frage.

" Wäre bei dem abgenommenen Angeklagten
" zur Zeit der Begehung der in der I Frage
" näher bezeichneten That die Fähigkeit der
" freien Selbstbestimmung und da zur Erkennt-
" niss der Strafbarkeit der That mangelhaft,
" krankhaft oder die Freiheit der Willens-
" bestimmung zwar nicht völlig aufgehoben
" oder, doch in erheblichem Grade
" gemindert?"

Auf Einsicht der hierauf von Geschworenen abgegebenen Erklärung, also lautend:

" I. Frage: Ja der Angeklagte ist schuldig
" II Frage: Ja,
" III Frage: Ja,
" IV Frage Ja."

Auf Anforderung der kgl. Staatsbehörde zu obigen Antworten, welche also lautet:

" Ob der kgl. Oberstaatsanwalt
" Auf Aufhebung des Urtheils der Geschworenen
" stellt den Antrag
" zu erkennen, dass der Angeklagte Ferdinand Liar
" Lediger Metzger, 21 Jahre alt, ledig, Taglöhner
" von Steinweiler zur Gefängnisstrafe mittels eines
" Beiles und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen,
" Confiscation des Tatwerkzeuges, mit dem die That verübt
" worden und Rückgabe der übrigen Beschlagnahmten
" zu verordnen, alles auf Grund der Art. 235 Abs. 1 u. 2
" u. f. 234 Z. ff 1. 68, 73 u. 340 Strafgesetzbuch 366. 368 der Strafprozessordnung"

Auf Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, sowie des Letzteren selbst in seinen Erklärungen.

Auf Einsicht der Art 235 Abs 1 u. 2. 234 Z. f. 1 Gesetzbuch 73. 68, Z. ff 3. 83 Gesetzbuch, 17, 34 des Strafgesetzbuches Art. 366. 368 der Strafprozessordnung, welche von dem Vorsitzenden in der öffentlichen Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 235. Abs. 1 u. 2 des Strafgesetzbuches, neueste Fassung.

" Wurde die Misshandlung oder Körperverletzung eine schwere,
" langen Krankheit verübt, so ist eine Strafe des Artikels
" 234 Ziffer 1 auf Zuchthaus bis zu acht Jahren und

" bösartigen Fällen auf Gefängnisstrafe unter zwei Jahren
" im Falle des Art. 234 Ziff. 2 auf Gefängnis bis zu zwei
" Jahren oder auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Franken
" zu erkennen.

" Ist der Täter durch einen von dem Geschädigten oder
" Verletzten selbst oder einem seiner im Art. 61
" genannten Angehörigen schon früher verursachten
" oder ihrer Person zugefügten Misshandlung oder schwe-
" ren Beleidigung gereizt und dadurch zur That hingerissen
" worden, so soll im Falle des Art. 234 Ziffer 1 auf Ge-
" fängnisstrafe bis sechs Monaten, im Falle des Art.
" 234 Ziff. 2 auf Gefängnis bis zu einem Jahre oder
" auf Geldstrafe bis zu zweihundert Franken erkannt
" werden."

Art. 234 Ziffer 1 ibidem, neue Fassung.

" Wer jemanden absichtlich zu töten, mit überlegter oder ge-
" schlossener einem andern seine körperliche Misshandlung
" oder Gesundheitsbeschädigung in der Absicht zufügt,
" soll:

" 1. wenn sein Vorsatz der Tod des Verletzten oder eine blei-
" bende Entstellung an dessen Körper oder Gesundheit
" zu bewirken, oder derselben ein mehr als sechzig Tage
" dauernde Krankheit oder gänzliche oder theilweise Un-
" fähigkeit zu Arbeit verursacht worden ist mit Zuchthaus
" bis zu sechzehn Jahren, bestraft werden."

Art 68. Ziff 3 ibidem.

" Ist durch die Verletzung das Gut zu Grunde gegangen, ist die Tüch-
" tigkeit der vollständigen Nutzung oder die zur Fortpflanzung der
" Brauchbarkeit des Thieres nöthige Geschlechtskraft oder die
" Tauglichkeit der Willensbestimmung des Hundehalters zwar
" nicht völlig aufgehoben (Art. 67), aber doch in erheblichem
" Grade gemindert worden, so ist auf eine Zuchthaus- oder Ge-
" fängnisstrafe von sechs Monaten bis zu
" sechzehn Jahren zu erkennen;

" 3. bei allen andern körperlichen Verletzungen durch nicht
" über die Hälfte des höchsten Maßes der einen schweren
" Körperverletzung gehenden Grade aber verhältnißmäßig dem,
" was in den Art. 17. 20 i. 26 bestimmt ist, bis zu einem Drit-
" theile des nächsthöheren Maßes dieser Strafe fortzusetzen
" wären. Wären hiernach auf eine Gefängnisstrafe zu er-
" kennen, welche drei Monate nicht übersteigt, so kann statt
" derselben eine entsprechende Geldstrafe, jedoch nicht über fünfzig
" Franken verhängt werden. etc."

Art. 83 ibidem. neue Fassung.

" Wenn ein Angeschuldigter schon wegen Verbrechen
" oder wegen vorsätzlicher Vergehen mit Zuchthaus
" verurtheilt ist, so ist dasselbe bei gewöhnlichen Zuchthaus-,
" bei Gefängniß- und Geldstrafen in der
" Art zu berücksichtigen, daß gegen ihn auf
" die gesetzliche ordentliche Strafe nicht zu erkennen,
" sie aber so viel, als die Dauer der ausgestan-
" denen Haft beträgt, oder bereits gänzlich
" entlassen wird, mehr bezüglich der Geldstrafen
" der im Art. 27 festgesetzte Maßstab in Anwendung
" kommt.

" Ueberwachung stellen will, insbesondere wenn
" genügende Kautionsleistung zu erwarten ist, deren
" Verfügung einzuholen ist, wenn zur Zeit dieser Verfügung die Untersuch-
" ungsakten der Gerichtskanzlei abgenommen ist,
" damit sofort entscheiden können.

" Die Haftentlassung ist der Polizei sofort anzu-

„ Strafung Platz zu Anwendung zu bringen."

Art. 17. ibidem.

„ Wenn die Verfolgung wegen Uebertretung, wegen welcher
„ der in den Art. 77, 164 und 165 bestimmte Fall
„ nicht vorhanden ist, binnen sechs Jahren und nicht vor
„ Verlauf von einem Jahr zu verjähren anfangen."

Art. 34. ibidem.

„ Als Folge jeder Verurtheilung mögen einer verfüg-
„ baren Entschädigung Strafkosten, persönliche oder
„ Verhaftung, welche nicht der Heilung seiner
„ oder Ernährung schuldiger Personen nöthig ist,
„ die Konfiskation der zur Begehung der That ge-
„ brauchten oder bestimmt gewesenen Werkzeuge
„ und der durch die That hervorgebrachten Sachen
„ im Verfolgfalle auferlegt werden."

Art. 366 Abs. 1 des Strafgesetzbuches.

„ Der Gerichtshof bestimmt, ob die zu Gerichtshandlungen
„ verwendeten Gegenstände den Eigenthümern zurück-
„ gegeben werden."

Art. 368 ibidem.

„ Der unbekannte oder flüchtige, oder der abwesende
„ oder der Contumaz angeklagte, wird allemal in die
„ Kosten persönlich oder unbekannt verurtheilt."

In Erwägung, daß durch die Erklärung der Geschwo-
renen der klagte Thatsachen als Grundlage der Verurthei-
lung und der gesetzlich zu bestimmenden Strafe,
mit Nothwendigkeit verkündet worden ist,

daß diese Thatsachen durch die oben aufgestellten
Gesetzesartikeln vorgesehen und zu bestrafen ist

In Erwägung, daß durch die Erklärung der Geschwo-
renen der klagte Thatsachen als Grundlage der Verurthei-
lung und der gesetzlich zu bestimmenden Strafe,
mit Nothwendigkeit verkündet worden ist,

daß diese Thatsachen durch die oben aufgestellten
Gesetzesartikeln vorgesehen und zu bestrafen ist

daß, da zufolge Verurtheilung der Geschworenen nur mehr
ein Verbrechen zu ahnden war, wovon der zu verfügende andere
Strafungsbestandtheil, so viel nämlich den nur der Untersuchungs-
haft betrifft, — worauf Rücksicht zu nehmen gebührt —
für beendigt anzusehen ist.

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzesartikeln
unter Zuziehung der königlichen Strafungsvorschriften den gesetz-
lich verkündeten Jacob Meyer 21 Jahre alt, Ledig,
Lohgerber Steinweiler Kantons Landau wegen
gewaltsamer Gefangennehmung von seinem Bruder,
wegen einer Wunde und drei Tage unterbrochener
Arbeit für begangen gesetzlich erklärt
wurde, so wie zu den Kosten des Verfahrens Urtheil
zu Gunsten des Angeklagten zu Hundertsechs und fünfzig Gulden 44½
Kreuzer, zu Gunsten des Angeklagten Bürgen Heinrich Zeiger zu
16 Gulden 30 Kreuzer, des Angeklagten Bürgen Jacob Zeiger zu Landau zu fl. 306. und
unverdient die Konfirmation der Haftentlassungsurkunden Meyers,
und dem das Gut verfällt wurde, sowie die Rückgabe der
übrigen in Gerichtshandlungen befindlichen Gegenstände
an deren Eigenthümer.

Also geurtheilt und verkündet bei der öffentlichen
Sitzung des Assisenhofes der Pfalz zu Zweibrücken vom zwanzigsten September achtzehn-
hundert ein und sechzig, wo gegenwärtig waren:
Die Assessoren, Rathsherr Appellationsgerichts-Rath der Pfalz

zu Zweibrücken, Präsident des Appellationsgerichts, Hebel, Wolff, Mösel, Büchs, Osthelder, Assessor am Kgl. Landkommissariate zu Zweibrücken, Letzterer wie als Beisitzer des Appellationsgerichts, Manzinger, Staatsprocurator und Bold, Procurator bei Letzterem wie Beisitzer am besagten Appellationsgerichte.

Hellis Graf

Hebel

Wolff

Osthelder

Köllal

Bold

11. Septembre 1871.

№ 43.

Der königliche Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Gerichtsmanns Ludwig Baumann, königl. Notär in Deidesheim in seinem mündlich gestellten Ansuchen um Ertheilung von der Verrichtungen eines Gerichtsmanns von morgen an auf die Dauer des zeitweiligen Verrichtungsgeschäftes, da morgen bemeldt von seiner Ernennung auf nächsten Samstag den 23ten dieses Monats fixirten Amtstages seine Annahmserklärung zu seinem Amtseide zu leisten nothwendig sey;

Nach Anhörung des königlichen Staatsprocurators in seinen Anträgen, dahin gehend: es gefallen Sund königl. Verrichtungsgeschäfte, den nachgesuchten Urlaub zu ertheilen;

Nach Einsicht der Artikel 105. 106 und 107 des Gesetzes vorläufig zum Vollzuge gesetzlichen vom 10. November 1861, welche vom Präsidenten zu öffentlicher Sitzung verlesend gewesen sind und also lauten:

Artikel 105.

Jeder Gerichtsmann, welcher auf die ihm zugestellte Ladung gehörig erscheint, wofern Ausbleiben nicht genügende Weise entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe von einundzwanzig bis zweiundvierzig Gulden.

Ein dem Ausbleiben Gleichfalls kommt nebst Tragung Geldstrafe der Verlust der Befugniß zur Ablösung der Verrichtung einmal Gerichtsmann zu; der Rückfall

ist durch das Amtsblatt des Landes und Stand der Abrechnung, fälligen Termine zu machen und Ersatz Stamm und der Hauptleistung der Forderungen zu verlangen.

Artikel 106.

Gleiche Verpflichtung obliegt jedem Gerichtsmann, der zweimal auf die regelmäßige Ladung ausbleibt, aber von dem Schluß der Sitzung Kenntniß hat, oder sich unmöglich vor zu dem festgesetzten Tage sich einfinden oder bei dem Schluß der Sitzung zu entfernen.

Der Ehrengerichtshof hat über die Zulässigkeit der vorgelegten Entschuldigung zu entscheiden und kann in solche verweisen, sofern die Strafe nicht zu groß ist.

In Erwägung, daß der Gerichtsmann Baumann das mündliche Anerbieten gestellt hat, in jeder beendeten zu seiner Entschuldigung auf den 23ten April Monats fixirten Amtssitzung, welche seine Anwesenheit zu seinem Amtssitz nothwendig machen, auf die Aufforderung des zuständigen Ehrengerichts Hofes von neuem zu den Verhandlungen zu Erscheinen;

In Erwägung, daß die vorgelegte Entschuldigung

nicht begründet als genügend zu erachten.

Aus diesen Gründen

Ehrengericht des Ehrengerichtshof den Gerichtsmann Baumann von neuem an auf den Rest der Strafe des zuständigen Ehrengerichts Hofes.

Also gerichtlich und verkündet zu Gemünden in öffentlicher Sitzung des königl. Ehrengerichts des Pfalz von sie sind gegenwärtigen Beisitzer mitgetheilt sie sind sämmtlich gegenwärtig: Landgraf Rath am königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Ehrengerichts, Hebel Wolff. Rath am königl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Schaaf Landrichter und Eckhardt Landgerichtsassessor als, Beisitzer des Ehrengerichts - Landrichter Schaaf und Landgerichts Assessor Eckhardt, da der zur Entscheidung gesetzliche Zahl von Beisitzern gemäß Artikel 134 der Einführungsgesetz zur Civilprozeß-Ordnung zur Tagung zugegen - Zoeller, königl. Advocat-anwalt und Müh, gerichtl. Notar gemäß Hypothekengesetz.

Landgraf

Zoeller

Schaaf

Eckhard

Müh

21. September 1871.

№ 44.

Der königl. bayerische Vermögensverwalter der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Protokoll aufgenommen:

Nach Einsicht des Protokolls der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 29ten August 1871. wodurch

Heinrich Heuck,

Taglöhner.

	fl. kr.
1. Gerichtskosten	5. 20.
2. Zeugentaxen	114. 37.
3. Auslagen	18. 12.
Insgleichen	2. 86.
4. Zeugenabhörung	2. 44.
5. Vermögensumlage	2. 45.
	142. 14.
6. Dr. Herbinger: Gerichtskosten	20. -
7. Dr. Bollinger für am Gefängniß	9. -
	fl. 171. 14.

zufolge Abgangs 28/9 71 ch.

zu 22 Jahre alt, katholischer Religion, geboren und wohnhaft zu Freinsheim, Canton Dürkheim, Bezirksamt Neustadt a/H.

wegen des Verbrechens der Nothzucht in Anwendung gegen die Anklage

und zur Abwesenheit von der Vermögensverwaltung

einen zweiten Beschluß;

Nach Einsicht der von der königlichen Staatsbehörde auf den Grund dieses Beschlusses gefertigten Anklageschrift vom 31ten August 1871;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der königlichen Staatsbehörde in der Fortsetzung des Gründe, auf welche die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers Rey in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten und des Angeklagten selbst, welcher auf Befragen des Präsidenten ob er der sich für seine vorgebrachten Vertheidigung persönlich noch etwas beizufügen habe, noch einige Bemerkungen machte und insbesondere erklärte, daß er sich im Stande der Nothwehr befunden habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Examinirung vorgelegten Fragen, also lautend:

I. Zeuge.

Ist der Angeklagte Heinrich Huck, 22 Jahre alt, ledig Ackermann, geboren und wohnhaft zu Freinsheim, Landau Dürkheim, dass der zu Freinsheim wohnhaften Ackermann Jacob Huck, schuldig:

„am frühen Nachmittag des Abends um etwa halb acht Uhr „in Freinsheim den allda wohnhaften Ackerer Wilhelm Fuhr „mann vorsätzlich, dadurch dass der Angeklagte Entschluss, mittelst „seines Messerstiches vorsätzlich zu seinen Tötung so schwer „verletzt zu haben, dass derselbe in eine mehr als sechzig „Tage dauernde Krankheit und Arbeitsunfähigkeit versetzt wurde?"

II. Zeuge.

Hat der abgenommene Angeklagte bei der in der vorigen Zeugen bezeichneten That in Notwehr gehandelt, um nämlich sich oder Andere gegen einen bereits begonnenen oder unmittelbar bevorstehenden rechtswidrigen und gewaltthätigen Angriff zu schützen, dadurch dass er zu seinen Schutze und statt zu nur die Waffe des Gegners schuldhaft überschritten?

III. Zeuge:

Wäre der Angeklagte durch einen von dem Gendarmen Wilhelm Fuhrmann selbst ohne schuldhafte Veranlassung von seiner Seite zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung genöthigt und berechtigt zu der in der vorigen Frage näher bezeichneten That hingerissen worden?

Nach Schluss der von dem Vorsitzenden hierauf gegebenen Belehrung, welche hier Bezug:

I. Zeuge: nein schuldig zu

II. Zeuge: Nein.

III. Zeuge: Ja.

Nach Anhörung der klägerischen Staatsbehörde in dem Antrage, dahin gehend: es wolle dem Angeklagten gefallen, dass der vorstehenden Zeugen-Vernehmung in Verbindung mit der Verlesung der Aktenstücke der Voruntersuchung das Resultat dahin dass der Beschluss der Geschworenen für schuldig erklärten Heinrich Huck, Ackerer von Freinsheim in einen Sachverhalt von zugunsten zu verwandeln; die Übergabe der beschlagnahmten Gegenstände an den Eigenthümer zugestehen und demnach Huck in die Kosten zu verfallen.

In Anwendung der Artikel 235 Absatz 2 verbunden mit Artikel 234 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches, Artikel 5 und 4 des Gesetzes vom 16ten Mai 1868, 17 des Strafgesetzbuches und 366 u. 368 der Strafprozessordnung;

Kraft Ansatz der Artikel 235 neuer Fassung 234 Ziffer 1 neuer Fassung, ferner Art. 17 des Strafgesetzbuches der Artikel 366 und 368 der Strafprozessordnung, welche vom Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lautet:

Artikel 235

des Strafgesetzbuches in seinem Zusatz Artikel 5 des Gesetzes vom 16ten Mai 1868 gegebenen Fassung.

Wurde die Misshandlung oder Beschimpfung eine überlegene Schuldigung gewesen, so ist im Falle des Artikel 234 Ziffer 1 auf Zuchthaus bis zu acht Jahren und in besonderen

Soldaten auf Hausfriedensbruch muss mindestens gleich stehen, im Falle des Artikels 234 Ziffer 2 auf Gefängniss bis zu neun Jahren oder auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden zu erkennen.

Ist der Thäter durch eine von dem Gutsbesitzer oder Pächter selbst oder einem seiner in Artikel 61 genannten Angehörigen ohne Schuld getroffene Anordnung über Ort und Zeit gesetzwidrig vorgenommene Misshandlung oder schwere Beleidigung gereizt und dadurch zur That hingerissen worden, so soll in Fällen des Artikels 234 Ziffer 1 auf Gefängniss nicht unter fünf Monaten, in Fällen des Artikels 234 Ziffer 2 auf Gefängniss bis zu einem Jahre oder auf Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden erkannt werden.

Artikel 234

des Strafgesetzbuches, in seiner durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16ten März 1868 eingeführten Fassung.

Wer, ohne die Absicht zu tödten und ohne dadurch den Tod eines Anderen zu verursachen, eine körperliche Misshandlung oder Gesundheitsbeschädigung an der Gesundheit zu bestrafen ist, wird, wenn hierdurch der Tod des Verletzten oder ein bleibender Schaden an dessen Körper oder Gesundheit verursacht, oder derselbe in eine mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren bestraft werden.

Artikel 17 des Strafgesetzbuches.

Die Strafe des Gefängnisses kann mit Ausnahme der in den Artikeln 77, 164 und 167 bestimmten Fälle nicht mehr als fünf Jahre und nicht weniger als einen Tag betragen.

Artikel 366 Abs. 2 der Strafprozessordnung.

Der Gerichtshof beschließt durch die zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an den eigentlichen gütlichen Vergleich gewiesen werden sollen.

Artikel 368 ibidem.

Der entscheidende Theil, gleichviel ob er den Angeklagten oder den Antheilnehmer betrifft, wird allemal in die dem Namen vorgesetzt und den mitgetheilten Akten verwahrt.

In Erwägung, dass die Thatsache, deren der Angeklagte durch den Ausspruch der Geschworenen unter Annahme des mildernden Umstandes des Raubes für schuldig erklärt worden, das durch die verletzenen Gesetzesstellen vorgesehene Verbrechen der vorsätzlichen Körperverletzung bildet, dasselbe mit den Verschulden angemessenen Gefängnissstrafen über den Angeklagten zu verhängen ist;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der oben angeführten Gesetzesstellen, verurtheilt das Strafgerichtshof den für schuldig erklärten Heinrich Heck, 22 Jahre alt, ledig, Ackersmann, Sohn von Jacob Heck, Ackersmann zu Freisheim, Cantons Dürkheim wohnhaft, zu einer Gefängnissstrafe in der Dauer von neun Jahren und in die Kosten des Verfahrens, signirt a, für den Rest zu mässigende gemindert

zwanzig Gulden vierzehn Kreuzer;

b. für den königlichen Bezirksarzt Dr. Hornberger in Dürkheim zu zwanzig Gulden;

c. für den kgl. Bezirksarzt und Medicinalrath Dr. Bellinger in Frankenthal zu zwanzig Gulden.

Verordnet die Anlegung der in Erfüllung gekommenen Zugrundstände zu diesem Etatsposten.

Also gutachtlich und verbündlich zu Recht erkannt in öffentlicher Sitzung des königl. Appellationsgerichts der Pfalz heute am zwei und zwanzigsten September achtzehnhundert vier und fünfzig, des zweiten Jahres unserer Regierung. Linkgraf, Rath am königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Appellationsgerichts, Uebel. Wolff. Küstner königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken. Schaaff Landrichter und Eckhardt Landgerichtsschreiber in Zweibrücken, letzterer statt als Richter des Appellationsgerichts, Landrichter Schaaff und Landgerichts-Assessor Eckhardt, da die zur Entscheidung gesetzlich stets von Bezirksgerichtsmitgliedern nicht gefunden waren, gemäß Artikel 134 der Verfassungsurkunde zur Civilgerichtsordnung zur Ergänzung beigezogen. — Zoller, k. Staatsanwalt und Mink, unserer Anklagekammerschreiber, als beigeordneter Appellationsgerichtsrath.

Linkgraf

Uebel

Wolff

Schaaff

Eckhardt

Mink

23 September 1871.

№ 45.

Landesherrliche Ordonnanz.

Wir Carl Theodor Pfalzgraf bei Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, Herzog zu Jülich, Cleve und Berg, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldenz, Sponheim, Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein etc. etc.

Machen hiemit der an der Landesgesetzgebung zu nehmenden

Theil

35/2 Bogen alt. hiesiger Glas-Porzellan- und Galanterie-Waaren-Händler in Speier, jetzt in Germersheim wohnhaft, wegen unterzogener Contravention angeklagt, den Gerichtsverhandlungen zur Contravention gestellten Dienst, welche also lautet:

„Ist der Angeklagte bürgerl. Theil 35/2 Bogen alt, zu „Zeit in Germersheim wohnhaft, von hier alt hiesiger Glas- Porzellan- und Galanterie-Waaren-Händler in „Speier seine Zahlungen eingestellt und durch sein „Haus die Handlung verlegt zu Frankenthal vom 16ten „Oktober 1861 in Fallimento zu stehen erklärt worden, „schuldig:-

„1. am Laufe des Jahres Civilgesetzbuch vom und „Forderungen widrige rechtliche Verhandlungen vorsätzlich „Last und seinen Gläubigern entzogen;

„2. seine Casabücher verheimlicht oder sie vorsätzlich zu „haben?"

Auf hierauf der gesammten von der Geschworenen abgegebene Antwortserklärung, also lautend:

„Nein der Angeklagte ist nicht schuldig"

Nach Inhalt des Art. 358 des Strafverfahrens-Gesetzbuches, welches in der öffentlichen Sitzung abgelesen worden und also lautet:

" Er der Angeklagte hier nicht ständig verkommt, sondern
" der Staatsanwalt den Antrag, daß er wegen der Anklage
" bedingungsweise freizusprechen sei, und beschließt, daß er in Freiheit gesetzt
" werde, insofern er nicht um einer anderen Ur-
" sache willen in Haft ist."

Erkennen

daß der angeklagte Bürgermeister Siegel von der gegen
ihn erhobenen Anklage der Untreue gemäß Paragraph
bedingungsweise freizusprechen sei und beschließen, daß derselbe sofort in Frei-
heit gesetzt werde, insofern er nicht um einer anderen
Ursache willen in Haft ist.

Gründe

Es ist unbestritten in der öffentlichen Sitzung der Strafkammer
gewesen, daß der Beschluß zu Zweifeln an der Zurechnungs-
fähigkeit des Angeklagten Anlaß gegeben hat, und daß deshalb

Kunz Graf

23 September 1871

№ 46.

Der kgl. Bezirks-Oberamtmann-Assessor Schalk zu Zweibrücken hat in der Entschädigungssache gegen den wegen Entwendung-Verdachts Lorenz Dürr-Contumacial-Urtheil vom 26ten Juni 1863 zu einer Gefängnißstrafe von fünf Jahren verurtheilten

Kosten
Zeugen-Gebühren 1 f 55 kr.
Urtheilsvollzugsgebühren 6. 02
7 f. 57

August Dingel

27, 9, 71. Auszüge

3 1/2 Jahre als Fabrik-Vorsteher- und Salmiakwasser-Brenner-Handlers in Speier, zu Ludwigshafen wohnhaft- welches gerichtlich einzig abzeraft anerkannt ist, folgendes Urtheil erlassen:

Nachdem aus der Hauptverhandlung und Beweisaufnahme, welche über den Angeklagten stattgefunden, und aus der Berathungsordonnanz des Gerichtshofes,

Nach Anführung der kgl. Staatsbehörde in seinen Antragsrede in Erwägung: daß Angeklagter dem Entwendungsverbrechen des Entwendungsversuches der Gasse vermöge hinreichend verdächtig erklärten Angeklagten Dingel seiner Dienstverrichtungen in Speier in Gemäßheit des Art. 478 des Strafgesetzbuches in die Kosten des Contumacialverfahrens zu verurtheilen.

Nach Anführung des Angeklagten, sowie dessen Vertheidigers, kgl. Advocat-Anwalts Rosenberger, welche beide erklärten, daß sie gegen den Antrag der kgl. Staatsbehörde nichts einzuwenden hätten.

Nach Einsicht des Art. 478 des Strafgesetzbuches, welche vor dem Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde und also lautet:

„Der Angeschuldigte, der, nachdem er sich einer Handlung

„ sind, wenn der Verhaftete entlassen wird, sich ebenfalls
„ sogleich alldann in die dortseitige Strafanstalt wieder
„ behufs Verbüßung zurückzuliefern."

In Form Rechtens, daß dieser gesetzlichen Vorschrift
gemäß zufolge eines freigesprochenen Angeschuldigten
die Kosten der gegen ihn stattgehabten Untersuchung
ebenfalls niederzuschlagen sind.

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzesstelle erkennt
der kgl. Assisenhof zu Zweibrücken den angeklagten Angeschuldigten
Siegel in die Kosten der gegen ihn stattgehabten Untersuchung,
die auf dreihundert sechzig Gulden
acht Kreuzerschein: sechzig Gulden fünfzig sieben Kreuzer.

Also gesprochen und verkündet zu Zweibrücken
in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes der
Pfalz am drei und zwanzigsten September achtzehn
hundert neun und sechzig vorgetragen worden:
Der Vorsitzende Rath am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz
zu Zweibrücken Ritter Edler v. Heyenbrock, Adel,
Wolff, Wörsel, Rölle & Held als Beisitzer am kgl. Landgerichte
daselbst zu Zweibrücken sowie Substitut Ritter v. Heyenbrock
Hoffmann, Zoller Kunkelmann und Held, sowie
Gerichtsschreiber am besagten Appellationsgerichte.

Ritter Edler v. Heyenbrock

Adel

Wolff

Wörsel

Held.

23 Sept. 1871.

№ 47.

Über Kgl. Bezirksamtmann Forstmeister Hof in Pfalz zu Zweibrücken
Aufforderung zur Verhandlung

Auf Ersuchen des Kgl. Bezirksamtmann Forstmeister Hof in Pfalz zu Zweibrücken vom 28 Juli 1871, wird durch

Forstgeh. Meyerer.

Kosten

	fl.	kr.
Taxe des Gerichtsdieners	7	36
Zeugengebühren	10	02
Gerichtsdiener	9	49
Zeugengebühr	3	10½
Botenlohn	—	24
	30	25½
Kgl. Bezirksamt Zweibrücken für Gerichtsdiener	1	30
	31	55½

27. 9. 71 Ausfertigt

10 Exemplare ad 1., Zeugen- und Akten-Exemplare des Protokolls vom Nicolaus Meyerer, Forstgehilfe zu Waldhambach, vernommen

Gerichtsdiener, mit der Vorladung der Beschuldigten zur Abhörung

Verhandlung vom Gerichtsdiener zurückgekommen und

ist,

Auf Ersuchen der von der Kgl. Staatsanwaltschaft

29 Juli 1871 verfügten Anklageschrift,

Auf Ersuchen der vorgeschriebenen Behörde des Kgl.

Bezirksgerichts Amtsgerichts Hertel in Annweiler vom 8 August

1871, womit beschuldigte Anklagesache Hofmann und

der verfügten Anklageschrift den Angeklagten Meyerer

zu seinem Wohnorte Waldhambach, Forstgehilfe

seine Wohnung anzuschlagen, die Zeugenvernehmung

mit den Beamten der Gemeinde vorzunehmen und

auf die Wohnung der Abgeordneten anzuschlagen waren

und den Gemeinde-Rath Hofmann in dessen Wohnung,

schriftlich zu vorladen wurden ist,

Auf gemeinsames Ersuchen der Einreichung von dem Bezirksgerichtsdirektor vom 20 August 1871 an Gemäß

Art. 465 und 466 der gemeinschaftlichen Prozeß-

Ordnung gegen den Angeklagten wegen dessen Dienst-

verfehlung verfügten Ordnung,

Zu der vorgeschriebenen Akte der Gerichtsbehörde

Hertel von Annweiler und Rathy von Zweibrücken vom

27 Januar 1871 über die am [illegible] Bonntag Zuhörer
bürgerm und Waldhambach stattgehabte Publikation nebst
beifügter Landräumeral-Ordonnanz bei Lesung desselben und
Anschlagung derselben an der Thüre der Bürgermeisterei Hauptz
beziehungsweise an der Thüre der allhierigen Kirche
der Anzeigeklagten zu Waldhambach und an Thüre der
Gemeindehäuser daselbst,

welche gemeldete Aktenauszüge nebst den auf das
fraglichen Verbrechen bezüglichen Beschlußstücken und
Urkunden der richterlichen Verfügungen der unten genannten
Untersuchungen und deren Mittheilung seitens des Kirch, der
gerichtlichen Hauptsitzung bei der Untersuchung und der
Lesung und Zeugenaussagen der Anzeigeklagten durch den Ge-
richtsschreiber verzeichnet wurden.

Auf Anordnung der Kgl. Amtsbehörde in seinem
Amtsorte beigezogen und, bis auf den Kgl. Bürgermeister
gestellen möge, die Verhandlungen gegenen den flüchtigen
Angeklagten Joseph Meyer 19 Jahre alt Taglöhner von
Waldhambach für vorgelesen und den Inhalt entsprech-
end denselben die Thatsachen zur Last gelegten Verbrechen
der Notzucht verübt an der sinnenlosen Person
selben Christina Rink von Münchweiler am 16ten
Mai 1871 von Staatsanwalts Bezirk Landau
schuldig zu erklären, sofort ihn in seinem Haupt-
und Strafmaß gegen angenommene Umstände und
die Kosten zu verurtheilen und weiter zu ver-
fahren wie Rechtens, auf Grund der Art. 204.1
des Strafgesetzbuches 470ff und 368 der Strafpro-
zeßordnung.

Zu Verfügung, daß der Angeklagte sich bis heute nicht
gestellt hat und daher öffentlichen Verhandlung

vorgängige Contumacialverfahren vorzunehmen ist.

In Verfügung zur Klarlegung stellt, daß nach den Akten
der Beweisuntersuchung der ungerichtlichen Verhandlung
daß der Angeklagte am Nachmittage des 16 Mai
1871 die sinnenlose jüngere Christine Rink von Münch-
weiler, ledige Tochter des Maurers Peter Rink von
da vorfand etwa einen halben Stunde von Münchweiler ent-
fernten Waldbezirke Trautelsberg, wo derselbe Gras schnitt
hatte und daß dasselbe nach dem Vorfinden beschuldigte
zu Boden geworfen, sie mißhandelt und entkleidet
und dieselbe geblieb und dessen Begehung sie möglich ge-
macht hatte, auf die Widersetzung der Geschlechtstheile
gesetzt habe, sie mit Gewalt zum außerehelichen Beischlafe
mißbraucht,

daß diese Handlungen alle Verbrechen des durch Art.
204 Abs. 1 und 224 des Strafgesetzbuches vorgesehenen
und mit Strafe bedrohet an Schuldigen der Notz-
zucht sich verübt,

Auf Grund der obangeführten Gesetzartikel,
dann des Art. 16 des Strafgesetzbuches sowie Art.
368. 470 Abs. 4, 471 & 472 der gerichtlichen Strafprozeß-
ordnung, die vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung
vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 204 Abs. 1 des Strafgesetzbuches:

" Wer einen Frauenzimmer mit Gewalt zum außer-
" ehelichen Beischlafe mißbraucht oder zur Duldung des-
" selben durch Bedrohung mit einem gegenwärtigen
" Angriffe für Leib oder Leben nöthigt, soll wegen Notz-
" zucht mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft
" werden.

Art. 224 des Strafgesetzbuches.

" die Aberkennung und Aberkennung zu deren Hülfsbeamten der
" Beschluß gefaßt, sind aufgehoben, jedoch die Aberkennung
" der Hülfsbeamten aufgehoben."

Art. 16. bleibt.

" die Zuschußbeiträge kann auf Lebenszeit oder auf
" seine oder Zeit zurückgenommen werden, in letzterem Falle auf
" mehr als die gezahlte und noch zu zahlende Quote
" Taxe.

" Die Zuschußbeiträge von verunglückten oder ihren Familien
" zu zurückgenommen werden, ist nur Beschluß mit Stimmen
" von gleicher Zahl zu fassen.

Art. 368 der Gewerbeordnung.

" Wenn ein heilbringendes Heil, physikalisch oder hygienisch,
" nur dann oder der Civilbehörde sei, wird allen
" und in die dem Kranken so muß, als Arzt und in
" Pharmacie anvertrauten Kosten angerechnet.

Art. 370 Abs. 1 bleibt.

" Ist die Übertretung vorsätzlich, so entkommt der Ge-
" werbsbesitz über die Aufhebung und spricht zugleich
" über den Civilinteressen der Betheiligten, wenn dies
" übrigens Besitz eines zu dem einen oder zu andern
" Entscheidung zugezogen werden.

Art. 471 bleibt.

" Wird der Angeklagte verurtheilt, so werden seine
" Güter von dem Angeklagten zu übernehmen, da der
" Verlust vollstreckt wird, als Güter einer Abwesen-
" den bestimmt und verwaltet wird endlich die
" Anwendbarkeit durch Ablauf der Frist, welche dem
" Angeklagten gesetzt ist, um sich persönlich zu
" stellen (sich dem Angeklagten zu nähern) nicht wider,
" wirksam, so wird die Rechnung über die Güter wird

" Schuldigen durch einzigen abgetragen, der sich über
" anerkannt."

Art. 472 bleibt.

" Seine Abwesenheit, die Abwesenheit wird
" in der nächsten drei Tagen, nachdem sie vollzogen
" worden, durch Anschlagen an die Thüre des Gerichtslokales
" dem seinem Wohnsitz angehörenden, der in der Zuständigkeit
" des Amtsgerichtes, worin die Abwesenheit be-
" gangen worden, öffentlich bekannt gemacht
" worden."

" Der gleiche Beschluß wird abgefaßt in derselben
" Zeit durch den Director der Domänen und Forsten
" Verwaltung Abtheilung des Ministeriums des Innern
" seinem angehörenden."

Art. Neuer Paragraph

wird in Anwendung der oben vorkommenden Polizeistrafen
festgesetzt der Polizeiwachtmeister Joseph
Meyerer 19 Jahre alt Taglöhner und Adjunkt, Polizei der
Wachtmeister Nicolaus Meyerer, wohnhaft zu Wald-
hambach, Brunnenpfleg, einzuberufenden Landtag
in öffentlicher Sitzung Landtagsabgeordneten Vorschlag
vorgenommen Plenarmajorität für vorgeschlagen,

Gehört ferner den genannten Joseph Meyerer
der Ehre zu Ausübung obrigkeitlichen Vorschusses der Polizei
Diener bestellt am 15. Mai 1871 an der Jahres-
gehaltszeiger Christian Link von Münchweiler
an dem in der Pfalz gelegenen Wald der Gerichts
Frankenberg für geeignet und anwendbar derselben
in vorkommenden zur Zuständigkeit nicht der
oben vorgenannten Fassung, sowie zu den Ehren

[illegible] Schuldschein über [illegible] zu vier und dreißig Gulden fünf und fünfzig Kreuzer zum Vollstreckung.

Demnächst, als Namens des Herrn Beyer von [illegible] Antrag gethan worden, die [illegible] Versteigerung auf den im Amtsbezirke der Stadt Landau gelegenen Nachlaß des [illegible] Jacob Beyer, [illegible] Wittwe, Nikolaus Meyerer, Maurer, Johann Nikolaus Meyerer, Ackerer, Johann Nikolaus Meyerer, Ackerer, Johann Nikolaus Meyerer, Acker

4. Dezember 1874.

№ 48.

Das königliche Bezirksgericht des Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom vierten Dezember abgehaltenen und fortgesetzt am 5ten Dezember, aus folgenden Personen: Voelk, Rath am königl. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Bezirksgerichts, Nebel, Wolff, Schulte, Rath, Kuhn, Assessor am k. Appellationsgerichte zu Zweibrücken, letzterem Alle als Richter des Bezirksgerichts; Zoeller, k. Notar, Arnould und Mink, ersterer Gerichtsschreiber, letzterer königl. Appellationsgerichts in Zweibrücken, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht einer vom Präsidium des königlichen Landwehrbezirks zu Speyer an das Bezirksgerichts-Präsidium Zweibrücken erlassenen Eröffnung vom 29ten vorigen Monats, wonach Johannes Hunsinger, Taglöhner von Obersimten, und Johannes Hunsinger, Ackerbauer von Obersimten beide am 23ten Juni dieses Jahres zum Tod abgeurtheilt ist;

Nach Anhörung des königl. Staatsanwalts in seinen Anträgen, dahin gehend, es gefalle dem k. Bezirksgerichte, den Namen der genannten Johannes Hunsinger aus dem eingelaufenen Zeugnisse von der Geschworenenliste zu streichen;

In Erwägung, daß in der Johannes Hunsinger Tod abgeurtheilt, dessen Name von der Liste zu streichen ist;

Aus diesen Gründen

verordnet das Bezirksgerichtshof die Streichung

Der Rückseite der gerichtlichen Aufforderungen und der Zeugenliste.

Also geschehen und verhandelt zu Grünberg in
dem Lokale des Zeugen zur Zeugnisse genehmigt

4. Dezember 1871.

№ 49.

Das königlich bayerische Oberbergamt der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom vierten Dezember achtzehnhundert und siebenzig zwo gegenwärtige Personen: Präsident und königl. Appellationsgerichtsrath der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Oberbergamts: Hebel, Wolff, Schuler, Büsch, Ruhn, Assessor und Bergwerksgerichtsschreiber zu Zweibrücken, Zeltzam, Bergrath und Assessor des Oberbergamts, Zoller, königl. Hüttenverwalter, und Mink, ersten Hüttenamtsschreiber zu Eschringen, im Oberbergamts-Appellationslokale, folgendes Urtheil gesprochen:

In Sachen eines vom Präsidium des k. Landcommissariats, Regierung von der Pfalz, Kammer des Innern, handelnden Amtsvormundes der Ehefrau Johannes Christ zu Darmstadt vom 28ten Januar, ersten Vormundschaftsrathes Johannes Christ, Landwirths zu Darmstadt, sich darauf einen möglichen Fall einen Einbruch zugezogen habe, wodurch derselbe genöthigt sey, seine Frau zu verpflegen, wofür ihm die Ehefrau zu vergüten;

In Erwägung der königl. Bezirksamtsverwaltung in dem Antrage, dahin gehend, es gefalle dem königlichen Oberbergamte, den Johannes Christ für den jetzigen Fall zu der gegenwärtigen Strafe zu verurtheilen;

Laut Inhalt des Artikels 107 der Verfassungs-Urkunde vom Staatsgrundgesetze vom 10ten November 1861, welche zum Präsidenten in öffentlicher Sitzung vereinigt haben wurde und also lautet:

Artikel 107.

Es gültig rechtsgültigst ist nur Ordnungen zu Erlassen welche eine Verfassungsänderung enthalten, dass es sich nämlich nur um das Gesetzgebungsrecht handelt sich vorzubehalten, oder bis zum Beschluss der Sitzung zu vertagen;

Der Verordnungsrechtsakt hat über die Zulässigkeit der vorgelegten Entscheidung zu entscheiden, und wenn sie gefallen wurde, soll die Klage abgewiesen;

In Erwägung, dass der vorliegenden Beschwerde-Schrift in Folge einer rechtlichen Einbürgerung verschiedene ist, seinen Abgeschlossenheit als Beschwerde anerkennen;

Aus diesen Gründen

Billigerweise der Verordnungsrechtsakt den gemeinten Beschwerdeführern für die ganze Dauer der gegenwärtigen Verordnungsakte: Besitzen.

Also gerechtfertigt und verbündet zu Gerichtsbarkeit am Tage zu erklären.

Voll

Weber

Aug. Schuler

Müller

4. Dezember 1871.

№ 50.

Das Königl. Bezirksgericht des Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom vierten Dezember laufenden Jahres, an und siebenzig, wo gegenwärtig waren und: Voelk, Rath am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident und des Bezirksgerichts; Hebel, Wolff, Schaller, Rösch, Kuhn, Assessoren und Bezirksgerichte zu Zweibrücken, beigezogen Weiss als Actuar des Bezirksgerichts; Zoeller, k. Staatsanwalt und Mück, practischer Advokat-Anwalt, substituirt durch Königl. Appellationsgerichts folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht eines Beschlusses der Handelsgesellschaft Gebrüder Wolf & Comp. in Kusel vom 24ten November jüngst, wonach Letztere wegen Zahlungseinstellung, Ausdehnung eines bereits vor seinem Zahlungseinstellungsbeschlusse gegen Bernhard Wolf, dessen Verschiedung auf einen früheren Tag den Beginn gerichtlicher Nachforschungen, wegen Betrug, Falsch und Diebstahl gegen mehrere, worunter Bernhard Wolf, Beschuldigte, zu veranlassen, und denselben Inhaftnahme des Beschuldigten, so für den fraglichen Tag zu bestimmen;

Nach Anordnung des Königlichen Untersuchungsrichters in seinem Antrage; die gerichtliche Untersuchung zu eröffnen, den vorgeschriebenen Eid zu erfüllen;

Nach Anhalt des Artikels 107 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 10ten November 1861, publicirt am Friedensgericht in öffentlicher Sitzung vorgelesen

wurde sind also bandet:

Artikel 107.

Als gültig anerkannt ist eine Ehescheidung, welche eine Ehescheidung durch Urtheil, statt in öffentlicher Sitzung, vor dem Friedensrichter Bezirk sich ausgesprochen, oder die zum Behufe der Trennung der Ehe vorgenommen.

Der Ehescheidungsantrag hat über die Gültigkeit der vorgenommenen Entscheidung zu entscheiden sind, wenn sie solche ungültig; sofern die Klage nicht zurückgenommen.

In Ermangelung durch die vorgenommene Entscheidung vorgenommen erfolgt, sind demgemäß die nachstehenden Bestimmungen zu erfüllen ist;

Auf einen Freund

Bezeichnet der Ehescheidungsantrag den Gerichtsmann L. Karl Lasquay zu Kusel für das Jahr Zeugen und den Verhandlungen einen Gerichtsmann

Also genehmigt und verkündet zu Verhandlungen am Zeugen [illegible].

Voll

Liebe

Ausg. Schuler.

Müller

4. Dezember 1871.

№ 51.

Der königlich bayerische Rechtsanwalt der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom vierten Dezember instehenden vier und siebenzig, eine Eingabe gerichtet: Falls, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz in Zweibrücken, Präsident der Rechtsanwälte, Hebel, Wolff, Schuler, Reiß, Kuhn Assessor am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Lehrer Rieß und Richter der Rechtsanwälte, Zoeller, königl. Notar in Landau, und Mück, practischer Rechtsanwalt in Landau am besagten Appellationsgerichte, folgenden Antrag gestellt:

Nach Einsicht eines Rechtsanwalts der unterfertigten Rechtsanwalts, d. Advocat Heinrich Mannix Horn zu Sanct Ingbert vom 22ten vergangenen Monats; wornach derselbe den Antrag stellt: es sein ihm die Eingangs vorgenannten Rechtsanwälte Berstian von der Versammlung einen Rechtsanwalt zur Assistenz und zwar in Hinblick darauf, daß derselbe von seiner Ernennung am 4. 5 & 6ten Corpus Monat Rechtsanwälten sein werde;

Nach Anhörung der königl. Staatsanwälte in ihrem Antrage, daß gesetzlich der gestellte königlichen Rechtsanwaltschaft die angesetzte Sitzung für den 4ten und 5ten d. Mts (heute und morgen) zu verlegen, die Anwesenheit aber der Sitzungsgesetz nicht mehr genügt, heutzutage zu verneinen sind;

Nach Einsicht der Artikel 107 des Einführungsgesetzes

zum Verfassungsgesetze vom 10ten November 1861, welches vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurde und also lautet:

Artikel 107.

Als gültig anzuerkennen ist jede Bezeichnung zu Gunsten einer Wahl, welche eine Erklärung darüber enthält, daß sie ihm genügend sei, um den festgesetzten Tag für eingehen, aber sich zum Schluß der Sitzung zu verbessern.

Der Ehrenhof hat über die Zulänglichkeit der vorgenommenen Entscheidung zu entscheiden und genau zu stellen vorzuschlagen: sofern die Wahl gültig sei oder nicht.

In Erwägung, daß der Herr Abgeordnete L. Nobès Horn in Sankt Ingbert bereits vor seiner Einberufung auf den 4ten und 5ten Januar (Montag und Dienstag) Amtsgeschäfte, nämlich Instruktionsverhandlungen und Termine, welche, wenn das Interesse der Parteien zu gewahren, nicht verschoben werden können, dieses seinem Gehilfen mit Befugnis auf bestimmte Tage zu vollführen ist;

Daß Dagegen sich nun ihm auf Mittwoch den 6ten Januar festgesetzte Amtsgeschäfte (Inventuren) ohne Nachteil der Parteien kaum auf einen andern Tag verschoben werden können, seinem Gehilfen mit gleicher Befugnis nicht aufgetragen werden kann;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Ehrenhof den Herrn

L. Nobès Horn auf den 4ten und 5ten Januar (Sonntag und Montag) von der Ausübung seines Berufes, weil dringende Gründe dieses erheischen.

Also gemacht und verkündet zu Frankenthal den 3ten Januar 1862.

Liebe

Ing. Schuler.

Mühe

4. Dezember 1871.

№ 52.

Das königl. bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom vierten Dezember achtzehnhundert und neunundsiebenzig, an welchem waren: Foell, Rath am königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Gerichtshofes, Hebel, Wolff, Schuler, Pfaff, Kuhn, Assessor am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken – letzterer statt des Rathes des Gerichtshofes – Zeller, k. Staatsanwalt und Mühlenfels, Gerichtsschreiber, in Beisein des k. Appellationsgerichtes folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen der Ehefrau Hartmann, Louise Schneider, Hartmann von Zweibrücken, welche persönlich erschienen, dann gegen einen Urtheil des Handelsgerichtes, dann Zweibrücken vom 10. November 1871, welchem zum Präsidenten in öffentlicher Sitzung

maßgebenden Gründe sind also folgende:

Artikel 107.

Als gültig anzuerkennen ist eine Verfügung, durch welche eine Verfügung aufgehoben wird, wenn die Verfügung, welche aufgehoben wird, gültig war, und wenn die Verfügung, welche aufhebt, gültig ist.

Eine Verfügung ist dann gültig, wenn sie alle gesetzlichen Erfordernisse enthält, und wenn sie in gesetzlicher Weise errichtet ist.

In Erwägung, daß das mündliche Vermächtnis des Erblassers Hartmann gültig errichtet und somit ein wirksames Vermächtnis zu erblicken ist;

Aus diesen Gründen

erkennt der Gerichtshof, daß Erblasser Hartmann für sein mündliches Vermächtnis gut thun und seine Verfügung gültig errichtet.

Also geurtheilt und erkannt zu Frankfurt am Tage wie Eingang gemeldet.

Todt

Vidal

Vidal

Aug. Schuler.

Müller

1. Dezember 1871.

№ 53.

Das königlich bayerische Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgenden Beschluß erlassen:

Nach Einsicht der Beschlüsse der Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken vom 3ten und 17ten November 1871, wodurch

Maximilian Demmelmeyer,

Zur Anklageindikation	M	Pf.
Gerichtsvollzieherkosten	6	32
Zeugengelder	70	—
Zeugenbestellung	—	16
Einlassgebühren	14	36
Sachverständigenentschädigung	—	28
Gerichtsschreibergebühren	4	25½
	= 96	37½
Mangel an	—	21
Zugrecht	—	38
	M 97	23½

Zeugen abgegeben

19 Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren und wohnhaft zu Germersheim, gelegt in Diensten bei Anton Karl, Wirth und Bäcker zu Speyer, des Diebstahls in Mannschaft, Zucht und Verurtheilung zu Gefängniß von drei Monaten angeklagt und zur Abwesenheit von der Gerichtssitzung nicht vorgeladen ist;

Nach Einsicht der von dem königl. Handlungsdiener auf dem Gerichtsschreiberamte Landau gefertigten Anklageschrift vom 6ten und 20ten November 1871;

Nach Abhaltung der öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des königl. Staatsprokurators in den Entwicklungen der Thatsache, auf welchen die Anklage beruht;

Nach Anhörung der Vertheidigungsmittel für den Angeklagten und den Zeugen, welche auf Ersuchen des Präsidenten vorgeladen sind, sowie der Erklärungen des Präsidenten über die für den nicht Erschienenen vorgenommene Vernehmung gemäß Artikel 315 Strafgesetzbuch;

Nach Einsicht der von den Geschworenen zur Urtheilfällung gestellten Fragen, also lautend:

I. Frage.

Ist der Angeklagte Maximilian Demmelmeyer 19 Jahre

vel, Einnahmen; gehören und verbleibt zu Germersheim gehörige in Frankreich bei dem Städte und Forstamt Carlsberg in Speyer, pfalzbay:

„In den Monaten August und September 1871 zu „verschiedenen verschiedenen Malen, die beiden letzten „Male am 23ten und 25ten September 1871, und dann an den „Versteigerungsorten zu Speyer bei gegenwärtiger Notariatsakt „einzelne an Carl Carl und zwar nach einander in „Posten zu mehreren Lose bestehenden Holzsortimente stehenden „verschiedenen Holzarten unter Bezeichnung einzeln und dessen „Inhalt in Kubikmeter, in der Absicht verschiedenen „Versteigerung, gehabt Geld und Münze in Frankenwährung „von 272 Gulden 22 Kreuzer - was man mittelst verschiedenen Gebrauche von Schlüsseln die Summe von „271 Gulden 52 Kreuzer - und jedenfalls einen dem „Betrag von hundert Gulden übersteigenden Betrag „nachgezählt und dennoch gefunden zu haben?

II. Frage.

Hat die Angeklagte Demmelmeyer den ihrem mit „dem Verkaufe anvertrauten Gelder Veruntreuungen „und Unterschlagungen begangen durch Nichtverrechnung „der Differenz zwischen der Summe der Verkaufsprotokolle „einerseits und der Summe der Einzahlungen andererseits?

Auf diese Fragen hat das Geschworenen-Collegium folgende Erklärung, also lautend:

„Die Erklärung der Geschworenen-Collegium auf die erste „Frage: „Ja, die Angeklagte ist schuldig"; auf die „zweite Frage lautet die Antwort: „nein."

Nach Anführung der bürgerlichen Strafgesetze in dem Urtheile, lautet: „Es gefällt dem Königlichen Assisenhofe: Da durch den Wahrspruch der Geschworenen-Collegium die Angeklagte Demmelmeyer Einnahmen, auf Grund der gerichtlichen Instruktion Verbrechen des Art. 169 des Strafgesetzbuches für Rheinbayern verbundene Vergehen Dienstverletzung, Einnahmen, Ausgaben, Verwaltung, Verrechnung, Verwahrung, Verfügung, Verschleuderung, Veruntreuung, Unterschlagung, Verheimlichung, Verschweigung, Verbergung, Verstellung, Verfälschung, Verbrennung, Vernichtung, Verstümmelung, Verunstaltung, Verunreinigung, Verderbung, Verschlechterung, Verminderung, Verringerung, Verkürzung, Verschwendung, Verschleppung, Verzögerung, Verspätung, Verlegung, Verlust, Verlorengehen, Verschwinden, Verschwindenlassen, Verschwindenmachen, Verschwindenlassen, Verschwindenmachen, Verschwindenlassen, Verschwindenmachen

Artikel 273 des Einführungsgesetzes.

Insoweit die bei einer und derselben Diebstahl-Untersuchung anzuwendenden Strafen verschiedenartige Vergünstigungen an sich tragen, ist der Diebstahl als eine einzige Handlung zu bestrafen.

Als Strafe gelten nur Freiheitsstrafen, welche unter Verwendung einer und derselben Strafart oder als alternative Strafe einer und derselben Strafart auf die Strafgesetze zu der ordentlichen Strafe auf und auf verhängt werden.

Artikel 274 Absatz.

Mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren ist vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 284 bis 287 des Diebstahl zu bestrafen:

Ziffer 2., wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude oder in dem dazu gehörigen und mit dem bewohnten Gebäude in einer Umfriedung verbindung stehenden verschlossenen Raume mittels Einbruch oder Einsteigung oder mittels falscher Schlüssel von Gebäuden verübt worden ist und der Werth der Gestohlenen die Summe von fünfzig Gulden übersteigt.

Artikel 277 Absatz.

Unter bewohnten Gebäuden sind alle zum Gebäude mit sonstigen Räumlichkeiten zu rechnen, welche, wenn auch nicht zum stehenden, zum Wohnen von Menschen dienenden Räumlichkeit bestimmt oder zu sein pflegen.

Zu bewohnten Gebäuden sind gleichgestellt:

1) zum Gottesdienste bestimmte Gebäude,

2) nicht bewohnte Wohnungsräume oder Räumlichkeiten, welche zu einem bewohnten Gebäude in der Art zu- oder zugehörig sind, dass sie mit demselben in einer Durchgangs-Verbindung stehen, diese mag den Zweck der That vorübergehend gewähren oder nicht.

Artikel 281 ibidem.

Ein nächtlicher Gebrauch von Schlüssel wird genannt, wenn jemand falsche oder nicht für das geöffnete Schloss bestimmte Schlüssel, dietrich, Sperrhaken oder andere zur Eröffnung von Schlössern geeignete Werkzeuge gebraucht, oder sich des wahren Schlüssel bedient, welchen er sich heimlich oder mit List verschafft hat.

Artikel 16 ibidem.

Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden, in letzterem Falle nicht unter zehn oder über zwanzig Jahre.

Die Zuchthausstrafe auf lebenslang ist mit Einsperrung gleichzuachten, dauert aber nach Verbüßung sechzehn Jahre zu bestehen.

Artikel 366 der Strafprozessordnung.

Der Gerichtshof entscheidet, dass die zu Gunsten des Angeklagten sprechenden Umstände dem Eigenthümer gegeben werden sollen.

Artikel 368 ibidem.

Der widerrufende Theil, gleichviel ob der Angeklagte oder der Einklagende sei, wird allemal in die dem Theile ferneste oder den minder starken auferlegten Kosten verurtheilt.

In Erwägung, daß die Verhandlung, worauf die Anzeige- sache Bezug nimmt, ergeben hat, daß der Angeklagte sich der ihm zur Last gelegten Handlung schuldig gemacht hat, daß demselben demgemäß nach obigen Gesetzen Strafe zu erkennen ist;

daß jedoch bei der Bemessung derselben nicht nur auf die bisherige gute Führung des Angeklagten, sondern auch auf den Umstand zu nehmen ist, daß die Strafe nur eine kurzdauernde sein muß;

Aus diesen Gründen

sind in Anwendung der vorgenannten Gesetzes-Stellen von den Geschworenen die Herren Bürgermeister Dommelmeyer, Ignaz Josef Ludwig Bürgermeister und Gemeinderath zu Germersheim, — volljährig, 5 Fuß 3 Zoll groß, mit dunkelblondem Haar und solchen Augenbrauen, hohe Stirne, gerader Nase, kleinem Mund, ovalem Kinn, ovalem Gesichte, guten Zähnen, schlanker Statur und mit besonderen Kennzeichen Canton Zweibrücken, — zur Buße von dreißig Gulden in den Staatsschatz und zu den Kosten des Verfahrens einstimmig, sowie den Herren Beisitzern Ludwig Bürgermeister und Gemeinderath zu Germersheim und Johann Nikolaus Kaufmann zu Germersheim, — volljährig, 5 Fuß 3 Zoll groß, mit dunkelblondem Haar und solchen Augenbrauen, hohe Stirne, gerader Nase, kleinem Mund, ovalem Kinn, ovalem Gesichte, guten Zähnen, schlanker Statur und mit besonderen Kennzeichen Canton Zweibrücken, — zur Bußstrafe von dreißig Gulden und zu gleichen Kosten des Verfahrens einstimmig, sowie den Herren Beisitzern Ludwig Bürgermeister und Gemeinderath zu Germersheim und Johann Nikolaus Kaufmann zu Germersheim, — volljährig, 5 Fuß 3 Zoll groß, mit dunkelblondem Haar und solchen Augenbrauen, hohe Stirne, gerader Nase, kleinem Mund, ovalem Kinn, ovalem Gesichte, guten Zähnen, schlanker Statur und mit besonderen Kennzeichen Canton Zweibrücken, — zur Bußstrafe von dreißig Gulden und zu gleichen Kosten des Verfahrens einstimmig, sowie den Herren Beisitzern Ludwig Bürgermeister und Gemeinderath zu Germersheim und Johann Nikolaus Kaufmann zu Germersheim, — volljährig, 5 Fuß 3 Zoll groß, mit dunkelblondem Haar und solchen Augenbrauen, hohe Stirne, gerader Nase, kleinem Mund, ovalem Kinn, ovalem Gesichte, guten Zähnen, schlanker Statur und mit besonderen Kennzeichen Canton Zweibrücken, — zur Bußstrafe von dreißig Gulden in den Staatsschatz und zu den

5ter December 1871

№ 51

Der kgl. Amts-Anwaltschaft bei dem Kgl. Bezirksgericht Aschaffenburg wird hiermit Nachricht ertheilt:

Auf Einspruch des Verhaftsbefehls-Entlassungsbeamten der Kgl. Polizeidirektion des Bezirksamts Alzenau vom 20ten November 1871, wurde

Magdalena Hammer,

32 Jahre alt, ledig, ledige Taglöhnerin in Heiligenstein

wegen Verdachts in Haft behalten und dem Amtsgerichte Alzenau zur Abhörung vorgeführt.

Kost
4 kr.
Zeugengeld 97.33
Amts-Geschenk 14.96
Gerichtsdienergeb. 6.10
Canzleigeb. 5.25
Botenlohn 7. 2.08
126.12
Porto 21
Vorgeschoß 28
— 49
fl 127.01

11. 12. Kost

Auf Einschreiben der Kgl. Kreisregierung vom 22ten November 1871 wegen Entlassungsbefehl;

Auf Schlußbericht der Voruntersuchung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Auf Entscheidung der Kgl. Kreisregierung in der Entlassungsgründe aus denen die Entlassung beantragt;

Auf Einvernehmung des Rechtskandidaten Herberger in seiner anderweitig ernannten Eigenschaft als Vertheidiger der Angeklagten, welche auf Befragen des Vorsitzenden erklärten, daß sie der für sie vorgebrachten Vertheidigung gar keine Thatsachen beizufügen haben;

Nach Einsicht der den Geschworenen zu überreichenden Verhandlungsakten, also lautend:

„Es ist die Angeklagte Magdalena Hammer, 32 Jahre alt, ledig, ledige Taglöhnerin in Heiligenstein wegen Verbrechens, welches in vier Rückfällen schon dreimal zu Zuchthausstrafe, jedesmal von mehr als fünf Jahren verurtheilt worden ist, also vom Zuchthause der rückfälligen Verbrecher zehn Jahre verfallen, einstweilen schuldig:—

" in der Zeit vom 24 Mai 1871 bis incl. 1 Juni 1871 zu
" Hohenstein in der Wohnung des Maurers Hirsch- und Lang-
" Lassen Wilhelm in Schwendemann von da, nämlich
" in dem Hausflur dieses Maurers ein aus
" Pocken die zu dem dem Bürgermeister Hubert von Hoeier
" zugehörende in der Heiligengasse über der Laundrie Ver-
" fault in der Absicht seine gelegentlichen Wohnhäuser zu
" sonstigen Hinterlassenschaften auch einen auf einen Christen
" vier schwarzen und einen stählernen Koffer mit Weißzeug
" fraglich in einem Flurzimmer durch einen Diebstahl über
" dessen ungefähren Inhalt sich, dem wesentlichen
" nach Schwendemann gehörige Gegenstände, nämlich:
" 1, einen dunkelfarbigen mit einem Kreuzen versehenen
" alt aus neun-Pfund-Kugeln geschossen zu einer Gulden
" dreißig Kreuzer; . . . . . 4 fl. 30 kr.
" 2, einen alten gebrauchten Hut- oder Mütze,
" Lappig geschätzt zu fünf Gulden . . . 5. —
" Einen Gesamtbetrag von einem Gulden dreißig. 30
" Kreuzer gegen Ausstellung dessen Namens und nähere
" Bezeichnung in der Klasse und Wiederlegung
" empfangen und hierüber Quittung gegeben. "

Auf Einsicht der Niederschrift von den Geschworenen abgegebene Erklärung, also lautend:

" Ja die Angeklagte ist schuldig "

Auf Einsicht des Urtheilsantrag in Folge dessen sich der Diebstahl, welchen der Angeklagten zur Last liegt, als Verbrechen qualificirt, nämlich;

a, daß sich auf das kgl. Zuchtpolizeigericht zu Landau vom 25 Juli 1861, wodurch die Angeklagte zu einer Gefängnißstrafe von drei Jahren verurtheilt wurde,

b, daß sich auf das kgl. Zuchtpolizeigericht zu Frankenthal vom 18 Mai 1864, wodurch die Angeklagte zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre und sechs Monaten,

c, daß sich auf das kgl. Zuchtpolizeigericht zu Landau vom 6 Januar 1867 wodurch die Angeklagte zu einer Gefängnißstrafe von drei Jahren verurtheilt wurde.

Auf Anordnung des kgl. Staatsprocurators in seinem Antrage, wie also lautet:

" des kgl. Generalstaatsanwalt:

" Vollziehen Antrag, auf Hypothek des kgl. Gerichtsvollz
" sehe, da durch den Wahrspruch der Geschworenen sich das
" Faktum im qualificirten Rückfalle gemäß Art. 276, 282:
" Ziff. 2. des Strafgesetzbuches resp. Art 7 des Gesetzes vom
" 16 Mai 1868 für schuldig erklärte,

" Magdalena Kammer von Heiligenstein wegen
" gerichtspolizeilicher Übertretung gemäß Art. 16 des
" Strafgesetzbuches und Art. 366 und 368 der Strafprozeß-
" gesetzbücher zu einer Zuchtpolizeistrafe von neun
" undzwanzig Tagen zu verurtheilen, ihr die Kosten
" des Verfahrens zur Last zu legen und die Akten
" unter der gerichtspolizeilichen Gegenstände an
" den Friedensrichter zu verweisen "

Auf Ausführung des Wahrspruches der Angeklagten sowie der Schlußanträge des Staatsprocurators.

Auf Einsicht der Artikel 271, 276 des Strafgesetzbuches Art. 7 des Gesetzes vom 16 Mai 1868, Art. 282 Ziffer 2 Ziff. 2. Art. 8 des Gesetzes vom 16 Mai 1868, Art. 272, 280, 16 des Strafgesetzbuches, Art. 366, 368 der Strafprozeßgesetzbücher, welche von dem Präsidenten in der öffentlichen Sitzung verlesen worden sind also lauten:

Art. 271 d. Strafgesetzbuches

„Wer einen Gerichtsvollzieher, einen Polizeibeamten oder einen Forstbediensteten in der Absicht, ihn durch Gewalt oder durch Androhung einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben zu einer Handlung, welche in seinen Amtsverrichtungen liegt, zu nöthigen, thätlich angreift, ist mit Gefängniß nicht unter einem Monat zu bestrafen.

Ist durch den Angriff eine Körperverletzung verursacht worden, so tritt Gefängniß nicht unter drei Monaten ein.

Ist durch den Angriff der Tod des Angegriffenen verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen."

Art. 276 ibidem in Verbindung mit Art. 8 d. Ges. vom 16 Mai 1868.

„Wenn wenigstens drei Personen, welche vereinigt handeln, einmal zu einer Körperverletzung oder gemeinschaftlichen Sachbeschädigung, jedesmal von wenigstens einer dieser Personen, Waffen oder sonstige gefährliche Werkzeuge bei sich führen, oder wenn sie sich mittelst Einsteigens, Einbruchs oder falscher Schlüssel Zutritt zu den Räumen verschaffen, in welchen sich Sachen befinden, welche gestohlen werden sollen, so ist auf Gefängniß nicht unter einem Monat zu erkennen.

Ist durch eine solche Handlung Jemand getödtet oder am Körper oder an der Gesundheit verletzt worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen."

Art. 282 Ziff. 2 ibidem in Verbindung mit Art. 8 d. Ges. vom 16 Mai 1868.

„Der Diebstahl, welcher nicht unter die Bestimmungen der Art. 274 bis 276 und 284 bis 287 fällt, ist mit Gefängniß nicht unter einem Monat zu bestrafen:

2. wenn der Diebstahl in einem der bezeichneten Gebäude oder in dem dazu gehörigen und damit in unmittelbarer Verbindung stehenden umfriedeten Raume mittelst Einsteigens, Einbruchs oder unbefugten Gebrauchs von Schlüsseln verübt worden ist."

Art. 277 ibidem.

„Unter den bezeichneten Gebäuden sind alle jene Gebäude und sonstigen Räumlichkeiten zu verstehen, welche, wenn auch nur stillweise, zur Wohnung von Menschen dienen, oder zum Aufenthalt während der Nacht bestimmt sind.

Als Zugehör dieser aufgezählten Gebäude sind ebenfalls anzusehen:

1. gegen Feuersgefahr abgesonderte Gebäude,

2. umfriedete Behältnisse oder Räumlichkeiten, welche einen bezeichneten Gebäuden in der Art an- oder vorgelegt sind, daß sie mit denselben in einer Verbindung stehen, welche nur zur Zeit der Gefahr aufgehoben zu werden pflegt." v.v.

Art. 280 ibidem.

„Unter Einsteigen wird das Hineingelangen über Mauern oder andere Umfriedungen oder durch Fenster, Balkenlöcher oder andere zum Hineingelangen nicht bestimmte Oeffnungen verstanden."

Art. 16 ibidem.

„Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden; im letzteren Falle muß auf nicht weniger als fünf und nicht auf mehr als zwanzig Jahre erkannt werden."

„Die Zuchthausstrafe von weniger als vier Jahren zu erkennen ist nur bei Vorhandensein von gleichen Gründen zulässig."

Art. 366 Abs. 2 d. Preußischen Strafgesetzbuches

„Der Gerichtshof beschließt, daß die zu Gefängniß Verurtheilten von der Polizeibehörde nach Verbüßung der Gefängnißstrafe zu entlassen sind."

Art. 368 ibidem.

„Der überlebende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte

" oder der Verhältnisse, wird allemal in den Urtheilen
" sowohl als der andern Fälle, wo Strafen vorkommen,
" verfahren."

In Erwägung, daß die Thatsache, daß ein Angeklagter durch den Mangel einer Absicht für schuldig erkannt worden ist, ein Verbrechen, welches durch die dem angeschuldigten Thatbestand beigelegten Umstände begründet ist,

daß bei der Strafzumessung wegen des geringen Werthes der gestohlenen Gegenstände, nicht über das gesetzliche Minimum der angedrohten Strafe hinaus zu gehen ist.

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzesstellen wird durch das Königliche Ehrengerichtshof die für schuldig erkannte Magdalena Kammer, 32 Jahre alt, ledig, gewerblos in Hergenstein wohnhaft, welche fünf Fuß vier Zoll groß ist, schwarze Haare, braune Augen, braune Augenbrauen, kurze Nase, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, ovales Kinn, ovalen Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, gute Zähne, schlanken Wuchs und keine besondere Kennzeichen hat, zur Zuchthausstrafe auf die Dauer von vier Jahren und zu den Kosten des Verfahrens, eine Gebühr von fünfhundertsechsundzwanzig Gulden fünfzig Kreuzer und

verordnet die Rückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände an den Eigenthümer.

Also gesprochen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Ehrengerichtshofes des Kreises zu Innsbrücken vom fünften Dezember achtzehnhundert neun und sechzig, wozu gegenwärtig waren: Faller, Vorsitzender kgl. Appellationsgerichtsrath des Kreises zu Innsbrücken, Präsident des Ehrengerichtshofes, Bruckner, Direktor, Adel, Wolf, Räthe, Hertz, Assessor am kgl. Appellationsgerichte, Hermann, Assessor als Schriftführer des Ehrengerichtshofes, Zoller, Staatsanwalt und Roth, Gerichtsschreiber am besagten Appellationsgerichte.

Faller

Bruckner

Adel

Wolf

Roth

5 September 1871

Nº 55

Das kgl. bayer. Strafgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, berücksichtigt folgenden Thatbestand:

Aus Inhalt des Protokolls der Anklagekammer des kgl. Appellations-Gerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken vom 20 October laufenden Jahres, wurde

Peter Schuhmacher.

Rubrik der Gerichtskosten	M. K.	21 —
Zeugengebühr		4 · 12
Gerichtsvollzieherkosten		13 09
Sachverständige		4 · 26½
Dolmetscher	17	4 · 02
dem k. Landgerichtsarzt		
Dr. Dick in Pirmasens		
Gerichtskosten	M. K.	6 · 05
Porto	1 · 30	53 · 49½
Verband	1 —	
Taxe	2 · 30	
Gebühren	1 · 30	
Rest	2 · 30	
		9 —
		62 · 49½

1112. Fl. Auflage offen

30 Jahre alt, ledig, Ziegler zu Hauenstein, Landau Dahn, wohnhaft, zur Zeit flüchtig, der wegen qualifizierter Körperverletzung angeklagt und zur Aburtheilung vor das Assisengericht verwiesen worden ist.

Nach Einsicht der von der kgl. Staatsbehörde verfügten Anklageakte vom 24 desselben Monats und Jahres.

Nach Einsicht der vorgelesenen Urkunde des Gerichtsvollziehers Hitzelberger zu Dahn vom 30 October ebenfalls, wonach dem flüchtigen Angeklagten in seiner Wohnung zu Hauenstein behufs der Anklagekammer gemäß den vorgeschriebenen Akte zugestellt worden ist,

Nach vernommener Einsicht der mündlichen Staatsprocuratur, gemäß Art. 465 und 466 der peinlichen Gesetzordnung gegen den Angeklagten mangels des Assisenverfahrens Contumacialverfahren anordnen,

wegen der vorgelesenen Akten des Gerichtsvollziehers Georg Zell in Zweibrücken und Georg Hitzelberger in Dahn vom 19ten November 1871, wegen Verkündigung, über die vor diesem Tage in Zweibrücken und Hauenstein stattgehabten Publicationen bezüglich Contumacialver-

Ordonnanz bei Freiungsgesuch und die Verpflichtung der
Gemeinde Gemeindsrath und Hauenstein, nachstehende
Akten Aktenstücke, sowie noch die weiteren Vorbemerkungen
bezügliche Beschlußstücke, nemlich die vorstehenden
Gesuchsakte, Zeugnumbescheinigungen und Gutachten durch
den Gerichtsschreiber vorgelesen wurden.

Nach Anführung der kgl. Amtsbehörde in Motivirung
der Gründe bezüglich der Begutachtung der
Gesuchsakte, sowie in ihrem Antrage zur Entsprechung des vorliegenden Gesuches und in ihrem
ad acta gegebenen Antrage, also lautend:

„der kgl. Amtsstaatsanwalt stellt den Antrag
„gegenfallen dem kgl. Bezirksgerichte Landau
„hiesigen Ortsgemeinde Hauenstein Schuhmacher, Ziegler
„von Hauenstein hier vorgelesen und dem Gesuche
„entsprechend zu erklären, derselbe auch in
„der Lösung der vorliegenden Bürgerannahme des Gesuchstellers Joseph Vogler
„von da mit Rücksicht auf die obige
„

" oder Verfügung an der Gesundheit nachtheilig zu
" finden, soll:
" 1, wenn sie durch den Tod des Verletzten oder eine bleibende
" Krankheit, von dessen Körper oder Gesundheit gewöhnlich,
" selbst oder derselbe in eine mehr als sechzig Tage dauernde
" Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit
" versetzt worden ist, mit Zuchthaus bis zu sechs
" Jahren bestraft werden,"

Art 16 ibidem.

" die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit oder auf
" bestimmte Zeit zuerkannt werden, im letzteren Falle
" nicht unter fünf und nicht über zwanzig Jahre."

" Die Zuchthausstrafe von weniger als vier Jahren
" zuzuerkennen wäre, ist auf Gefängnißstrafe
" von gleicher Dauer zu erkennen."

Art. 368 der Strafgesetzordnung.

" der entlastende Theil, gleichviel ob der Angeklagte
" oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Klage-
" beweis, welche andere Partei anzuführen hatten
" auferlegt."

Art. 171 ibidem.

" Wird der Angeklagte verurtheilt, so muß von seinen
" Gütern von dem Zeitpunkte an, wo das Urtheil
" vollstreckbar wird, als Pfand soviel abgesondert be-
" schlagnahmt und verwaltet, und wenn nöthig die Haupt-
" leistung durch Verkauf der Pfänder, welche dem Angeklagten
" gestattet ist, eine auf Gesetzen zu beruhen (ist vom Angefor-
" derten zu verneinen) unwiderruflich, so wird die Anordnung
" über das sogenannte Vorzugsrecht dem einzelnen abgelehnt,
" der sich darauf beruft.

Art 472 ibidem.

" Zum Abschrift des Verdammungsurtheils wird in den
" nächsten drei Tagen, nachdem derselbe rechtskräftig wurde, auf
" Betreiben der königl. Staatsanwaltschaft oder seines
" Stellvertreters von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes,
" welcher in der Hauptsache erkannt hat, eine Frist
" bestimmt, binnen welcher dem Verurtheilten
" gestattet ist,
" Gnadengesuch bei dem Könige anzubringen.
" Dieses Gesuch wird alsdann mit den Akten
" der Staatsanwaltschaft eingereicht."

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzes-Artikel der Bezirksgerichts-Rath Dr. Heinrich Schuhmacher 30 Jahre alt, katholischer Religion in Hauenstein wohnhaft, dermalen flüchtig, einzelrichterlich zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten, welche Strafe durch die in Untersuchung gestandene Untersuchungshaft als verbüßt erklärt, dann zu einer Geldstrafe von Fünfhundert Gulden, für den Fall der Nichtbeitreibung dieser Geldstrafe zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten, dann zu den Kosten des Verfahrens, sowie zu den Kosten der Vertheidigung, — von Abend des 29. Mai 1871 den Lagerknecht Franz Joseph Vogler von Hauenstein mit rechtsverbindlichem Vorbehalte jedweder überlaufenden Gefälle über die Gnade hiermit der Ludwig Schwarzmüllerschen Wittfrau selbst zugestellen und zu erheben und den obigen Vogler hiermit in die Kosten der Untersuchung und Vertheidigung, welche durch Verkauf seiner Pfänder zu decken sind, sowie in die Kosten des Verfahrens und in die Kosten der Vertheidigung, welche durch Verkauf seiner Pfänder zu decken sind, verurtheilt.

verkündet und ist innerhalb drei Tagen von Morgen

[illegible] zu die Aufzug gegenwärtigen Verhandlungen [illegible]
Unterschrift auf dem Marktplatz zu Zweibrücken [illegible]
[illegible] angefangen wurde.

Darauf wurde [illegible] Abwesenden der Verhandlung [illegible]
[illegible] Beginn [illegible] Verhandlung [illegible]
[illegible] Zeugen [illegible] Aufzug [illegible] Königl. Regierung [illegible]
[illegible] Zeugen [illegible] Königl. Regierung [illegible]
[illegible] Zeugen [illegible] Königl. Regierung [illegible]
[illegible] Zeugen

№ 56

Der kgl. bayer. Hauptzollamts-Assistent Schmid zu Passau hat die Anzeige gemacht, daß ihm von dem dortigen Bäckermeister Hebel, Wolff, Rösel, Kuhn, Hasse und Consorten, welche sämmtlich Mitglieder des Schützenvereins sind, ein Gesuch überreicht worden sei, worin dieselben um Verleihung der Befugniß gebeten haben, in ihren Backstuben, welche sich in unmittelbarer Nähe des Schützenhauses befinden, während der Dauer des Schützenfestes Backwaaren verkaufen zu dürfen.

Auf Einholung des Gutachtens der Polizeidirection St. Ingbert hat der Bezirksamtmann Hahn unterm 19. November jüngsthin berichtet, daß er nichts dagegen einzuwenden habe, wenn den Bäckern die gebetene Verleihung ertheilt werde.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Homburg hat der Vorstand desselben unterm 21. November jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Zweibrücken hat der Vorstand desselben unterm 22. November jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Landau hat der Vorstand desselben unterm 23. November jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Germersheim hat der Vorstand desselben unterm 24. November jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Speyer hat der Vorstand desselben unterm 25. November jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Frankenthal hat der Vorstand desselben unterm 26. November jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Ludwigshafen hat der Vorstand desselben unterm 27. November jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Kaiserslautern hat der Vorstand desselben unterm 28. November jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Landstuhl hat der Vorstand desselben unterm 29. November jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Kusel hat der Vorstand desselben unterm 30. November jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Pirmasens hat der Vorstand desselben unterm 1. Dezember jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Bergzabern hat der Vorstand desselben unterm 2. Dezember jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Landau hat der Vorstand desselben unterm 3. Dezember jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Germersheim hat der Vorstand desselben unterm 4. Dezember jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Speyer hat der Vorstand desselben unterm 5. Dezember jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Frankenthal hat der Vorstand desselben unterm 6. Dezember jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Ludwigshafen hat der Vorstand desselben unterm 7. Dezember jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Kaiserslautern hat der Vorstand desselben unterm 8. Dezember jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Landstuhl hat der Vorstand desselben unterm 9. Dezember jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Kusel hat der Vorstand desselben unterm 10. Dezember jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Pirmasens hat der Vorstand desselben unterm 11. Dezember jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Bergzabern hat der Vorstand desselben unterm 12. Dezember jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Landau hat der Vorstand desselben unterm 13. Dezember jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Germersheim hat der Vorstand desselben unterm 14. Dezember jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Speyer hat der Vorstand desselben unterm 15. Dezember jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Frankenthal hat der Vorstand desselben unterm 16. Dezember jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Ludwigshafen hat der Vorstand desselben unterm 17. Dezember jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Kaiserslautern hat der Vorstand desselben unterm 18. Dezember jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Landstuhl hat der Vorstand desselben unterm 19. Dezember jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Kusel hat der Vorstand desselben unterm 20. Dezember jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Pirmasens hat der Vorstand desselben unterm 21. Dezember jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Bergzabern hat der Vorstand desselben unterm 22. Dezember jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Landau hat der Vorstand desselben unterm 23. Dezember jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Germersheim hat der Vorstand desselben unterm 24. Dezember jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Speyer hat der Vorstand desselben unterm 25. Dezember jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Frankenthal hat der Vorstand desselben unterm 26. Dezember jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Ludwigshafen hat der Vorstand desselben unterm 27. Dezember jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Kaiserslautern hat der Vorstand desselben unterm 28. Dezember jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Landstuhl hat der Vorstand desselben unterm 29. Dezember jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Kusel hat der Vorstand desselben unterm 30. Dezember jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Pirmasens hat der Vorstand desselben unterm 31. Dezember jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Bergzabern hat der Vorstand desselben unterm 1. Januar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Landau hat der Vorstand desselben unterm 2. Januar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Germersheim hat der Vorstand desselben unterm 3. Januar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Speyer hat der Vorstand desselben unterm 4. Januar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Frankenthal hat der Vorstand desselben unterm 5. Januar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Ludwigshafen hat der Vorstand desselben unterm 6. Januar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Kaiserslautern hat der Vorstand desselben unterm 7. Januar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Landstuhl hat der Vorstand desselben unterm 8. Januar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Kusel hat der Vorstand desselben unterm 9. Januar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Pirmasens hat der Vorstand desselben unterm 10. Januar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Bergzabern hat der Vorstand desselben unterm 11. Januar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Landau hat der Vorstand desselben unterm 12. Januar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Germersheim hat der Vorstand desselben unterm 13. Januar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Speyer hat der Vorstand desselben unterm 14. Januar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Frankenthal hat der Vorstand desselben unterm 15. Januar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Ludwigshafen hat der Vorstand desselben unterm 16. Januar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Kaiserslautern hat der Vorstand desselben unterm 17. Januar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Landstuhl hat der Vorstand desselben unterm 18. Januar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Kusel hat der Vorstand desselben unterm 19. Januar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Pirmasens hat der Vorstand desselben unterm 20. Januar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Bergzabern hat der Vorstand desselben unterm 21. Januar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Landau hat der Vorstand desselben unterm 22. Januar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Germersheim hat der Vorstand desselben unterm 23. Januar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Speyer hat der Vorstand desselben unterm 24. Januar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Frankenthal hat der Vorstand desselben unterm 25. Januar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Ludwigshafen hat der Vorstand desselben unterm 26. Januar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Kaiserslautern hat der Vorstand desselben unterm 27. Januar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Landstuhl hat der Vorstand desselben unterm 28. Januar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Kusel hat der Vorstand desselben unterm 29. Januar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Pirmasens hat der Vorstand desselben unterm 30. Januar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Bergzabern hat der Vorstand desselben unterm 31. Januar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Landau hat der Vorstand desselben unterm 1. Februar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Germersheim hat der Vorstand desselben unterm 2. Februar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Speyer hat der Vorstand desselben unterm 3. Februar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Frankenthal hat der Vorstand desselben unterm 4. Februar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Ludwigshafen hat der Vorstand desselben unterm 5. Februar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Kaiserslautern hat der Vorstand desselben unterm 6. Februar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Landstuhl hat der Vorstand desselben unterm 7. Februar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Kusel hat der Vorstand desselben unterm 8. Februar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Pirmasens hat der Vorstand desselben unterm 9. Februar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Bergzabern hat der Vorstand desselben unterm 10. Februar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Landau hat der Vorstand desselben unterm 11. Februar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Germersheim hat der Vorstand desselben unterm 12. Februar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Speyer hat der Vorstand desselben unterm 13. Februar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Frankenthal hat der Vorstand desselben unterm 14. Februar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Ludwigshafen hat der Vorstand desselben unterm 15. Februar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Kaiserslautern hat der Vorstand desselben unterm 16. Februar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Landstuhl hat der Vorstand desselben unterm 17. Februar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Kusel hat der Vorstand desselben unterm 18. Februar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Pirmasens hat der Vorstand desselben unterm 19. Februar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Bergzabern hat der Vorstand desselben unterm 20. Februar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Landau hat der Vorstand desselben unterm 21. Februar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Germersheim hat der Vorstand desselben unterm 22. Februar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Speyer hat der Vorstand desselben unterm 23. Februar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Frankenthal hat der Vorstand desselben unterm 24. Februar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Ludwigshafen hat der Vorstand desselben unterm 25. Februar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Kaiserslautern hat der Vorstand desselben unterm 26. Februar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Landstuhl hat der Vorstand desselben unterm 27. Februar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Kusel hat der Vorstand desselben unterm 28. Februar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Pirmasens hat der Vorstand desselben unterm 29. Februar jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Bergzabern hat der Vorstand desselben unterm 1. März jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Landau hat der Vorstand desselben unterm 2. März jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Germersheim hat der Vorstand desselben unterm 3. März jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Speyer hat der Vorstand desselben unterm 4. März jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Frankenthal hat der Vorstand desselben unterm 5. März jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Ludwigshafen hat der Vorstand desselben unterm 6. März jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Kaiserslautern hat der Vorstand desselben unterm 7. März jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Landstuhl hat der Vorstand desselben unterm 8. März jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Kusel hat der Vorstand desselben unterm 9. März jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Pirmasens hat der Vorstand desselben unterm 10. März jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Bergzabern hat der Vorstand desselben unterm 11. März jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Landau hat der Vorstand desselben unterm 12. März jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Germersheim hat der Vorstand desselben unterm 13. März jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Speyer hat der Vorstand desselben unterm 14. März jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Frankenthal hat der Vorstand desselben unterm 15. März jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Ludwigshafen hat der Vorstand desselben unterm 16. März jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Kaiserslautern hat der Vorstand desselben unterm 17. März jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Landstuhl hat der Vorstand desselben unterm 18. März jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Kusel hat der Vorstand desselben unterm 19. März jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Pirmasens hat der Vorstand desselben unterm 20. März jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Bergzabern hat der Vorstand desselben unterm 21. März jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Landau hat der Vorstand desselben unterm 22. März jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Germersheim hat der Vorstand desselben unterm 23. März jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Speyer hat der Vorstand desselben unterm 24. März jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Frankenthal hat der Vorstand desselben unterm 25. März jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Ludwigshafen hat der Vorstand desselben unterm 26. März jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Kaiserslautern hat der Vorstand desselben unterm 27. März jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Landstuhl hat der Vorstand desselben unterm 28. März jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Kusel hat der Vorstand desselben unterm 29. März jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Pirmasens hat der Vorstand desselben unterm 30. März jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Bergzabern hat der Vorstand desselben unterm 31. März jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Landau hat der Vorstand desselben unterm 1. April jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Germersheim hat der Vorstand desselben unterm 2. April jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Speyer hat der Vorstand desselben unterm 3. April jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Frankenthal hat der Vorstand desselben unterm 4. April jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Ludwigshafen hat der Vorstand desselben unterm 5. April jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Kaiserslautern hat der Vorstand desselben unterm 6. April jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Landstuhl hat der Vorstand desselben unterm 7. April jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Kusel hat der Vorstand desselben unterm 8. April jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Pirmasens hat der Vorstand desselben unterm 9. April jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Bergzabern hat der Vorstand desselben unterm 10. April jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Landau hat der Vorstand desselben unterm 11. April jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Germersheim hat der Vorstand desselben unterm 12. April jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Speyer hat der Vorstand desselben unterm 13. April jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Frankenthal hat der Vorstand desselben unterm 14. April jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Ludwigshafen hat der Vorstand desselben unterm 15. April jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Kaiserslautern hat der Vorstand desselben unterm 16. April jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Landstuhl hat der Vorstand desselben unterm 17. April jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Kusel hat der Vorstand desselben unterm 18. April jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Pirmasens hat der Vorstand desselben unterm 19. April jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Bergzabern hat der Vorstand desselben unterm 20. April jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Landau hat der Vorstand desselben unterm 21. April jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Germersheim hat der Vorstand desselben unterm 22. April jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Standpunkte des Zollinteresses aus nichts einzuwenden sei.

Auf Einholung des kgl. Rentamts Speyer hat der Vorstand desselben unterm 23. April jüngsthin berichtet, daß gegen die Verleihung des Gesuches vom Stand

bestimmten, welcher einen Entscheidungsgrund beibringt, daß es ihm unmöglich gewesen, dem festgesetzten Tage sich einzufinden, oder bis zum Schlusse der Sitzung zu verweilen.

Der Staatsgerichtshof hat über die Zulässigkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden und wenn sie solche annehmen, festzusetzen, ob die Strafe zu erlassen sei.

In Erwägung daß der Geschworene Heinrich Maria Horn Agl. Notär in St Ingbert bereits vor seiner Einberufung auf Samstag den neunten Dezember 1871 eine Heirathsanzeige zu machen hatte, welche ohne die Entwerfung der Publikation nicht geschehen werden kann;

daß die auf die Verhandlung dieser Anklage Sache vollständig die drei folgenden Tage 7ten, 8ten und 9ten Dezember in Anspruch genommen wird, somit der Geschworene Horn nicht in der Lage ist an diesen Tagen die Pflichten eines Geschworenen zu üben und daraus zu disponiren ist.

hat dieser Gerichtshof

Disponirt der Geschworene Heinrich Horn auf den 7ten 8ten und 9ten Dezember 1871, somit auf die ganze Dauer dieser Schwurgerichtssitzung von den Verhandlungen eines Geschworenen.

Also geschehen und verkündet, wie vorgemeldet.

Foll

Koch

Kolb

Kuhn

Bold

Dezember 1871

№ 57

Der kgl. sächsische Strafgerichtshof hat das Urtheil zu Zwickau
sich folgendes Urtheil gefällt:

Auf Grund der Verhandlungen der Anklagekammer des
kgl. sächs. Appellationsgerichts hat der Gerichtshof zu Zwickau
am 23. November 1871 erkannt:

Carl Nachmann

wird mit wenigen Tagen will Monaten und Vierzehn
nach Tagen in Kerkerstrafe verurtheilt und
Kosten in Betracht gezogen und zur
Abwendung weiterer Strafe nicht angehalten werden
ist.

Auf Grund der von der kgl. Staatsbehörde am
25. November 1871 erhobenen Anklageschrift;

Auf Grund gehaltener Verhandlung der Sache in der heutigen
öffentlichen Sitzung;

Auf Anführung der kgl. Staatsbehörde in der Entwick-
lung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Auf Anführung des Vertheidigers Advocat Walther in
seinem Vertheidigungsmittel für Anklagevertheidigung
dem die Schuld zur Last, welche auf Befragen der Ge-
schworenen verneint hat, aber für ihn zu verneinen
Verschuldigung empfiehlt mildes Urtheil beizufügen
sein;

Auf Grund der den Geschworenen zur Entscheidung
gestellten Fragen und ihr Antwort:

I Frage.

Ist der Angeklagte Carl Nachmann, 44 Jahre alt,
Maurer und Vierzehner, auf Freyung in Kari-
schen, verheirathet, welcher bereits mehrere
Strafen erlitten zwei und zu Strafungsstrafen

Kosten

	M	Pf
Gebühr des Gerichtshofes	10	—
Zeugengebühr.	120	41
Gerichtsdienergebühr.	7	47
Zeugengebühr	4	38
Botenlohn 71 L	3	54
	151	00
Porto 21		
Stempel 28	—	49
	M 151	49

11.12.71. Ausgang.

" wer meiste als Sieger aus diesem Wettkampfe hervorgeht
" ist, also von Tage der ersten Preisvertheilung gerechnet
" innerhalb sind, zu verdienen schuldig: —
" am 25ten September laufenden Jahres Nachmittags
" zwischen zwei und vier Uhr in der Stadt Ottenbamberg
" daselbst zum Behufe der Kühner Jacob Berg III mittels
" Handbriefs zinnern Pferden zu dem in den Hofgarten
" verschossenen Kümmerhäuser durch Pfeilen abgeholten
" eingeschossen zu sein und deshalb nachstehende Gegen-
" stände, nämlich:
" 1, ein Kleid Leder und Knöpfen, welche mit Kreuzer,
" welche sich in einer mit verschlossenen Schlinde einem
" in der Kammer stehenden Tische befinden . 4 kr 08
" 2, drei Servietten, zusammen zwei und fünfzig Kreuzer — 54
" 3, einen Kamm zu sieben Kreuzer — 07
" welche sich in der offenen Tischschublade in dem
" Zimmer vorfinden Einzeichnungsbehaften .
" 4, eine Lampe zu fünf Gulden — . 1 —
" 5, eine Kommode, zusammen fünf Gulden fünf
" und vierzig Kreuzer, . . . 1 45
" 6, ein Tabakstopf, zu dreißig Kreuzer . — 30
" welche sich in dem daselbst stehenden Tabakkasten
" 7, ein Kaffeeservice Tischel, zu sieben Gulden
" dreißig Kreuzer 7 30
" 8, einen Kaffeetisch mit schwarzbraunem Gestell
" zu fünf Gulden . . . 1 —
" welche in der Beschreibung nur auf 6 verzeichnet
" worden,

" Im Gesammtwerthe von zwölf Gulden
" vier und fünfzig Kreuzer, und zwar welche 12 54
" Gegenstände die unter Nummer 1, 2, 3 und 7, genannten

" Dem, die übrigen aber Schützen bei dem vorgenannten Schießen
" Pfeilige Zeit gesiegten und deren Gewehre und zu dem
" Wettstreit in der Absicht verschiedenartig zu verändern und mit
" Fleiß zu verunreinigen, schon gestohlen zu haben?"

" II Frage.

" Ist der gegenwärtig Angeklagte schuldig: —
" zu derselben Zeit und mit demselben benutzten Ge-
" wehre mittels desselben äußeren Hindernisse und Ver-
" steigens in der Absicht rechtswidrig zu sein, sich
" in den an die Kammer stoßenden Hofgarten zu be-
" geben, daselbst einen daselbst stehenden Schießstand
" Erlegung der Schießplatte zu verbrechen und verschossenen
" in der Absicht einen Vortheil zu bezwecken, einen Hundlung
" vorgenommen zu haben, welche schon den Anfang der Aus-
" führung des Diebstahls enthält und dessen Vollendung
" nur wegen der Dazwischenkunft fremdlicher Schützen,
" nämlich wegen einer Kürschners von Willen des
" Gewehrs mittels fremden benutzten unterblieben ist?

" III. Frage.

" Wurde bei dem abgegebenen mittels der angeklagten zur
" Zeit der Vornahme der in der I Frage bezeichneten
" weise II Frage näher bezeichneten Art die Tüchtigkeit
" der Vollzugsbestimmung und die zur Feststellung der
" Vorschriftmäßigkeit der Art nöthige Wirksamkeit
" über die Einrichtung der Willensbestimmung zwar
" nicht völlig unbedeutend, aber doch in erheblichem
" Grade gemindert?

" Auf Einsicht der Akten von den Gerichtsarzten abgegebenen
Gutachtung, also lautend:
" der Wortschrift der Gerichtsarzten lautet:
" Ad die erste Frage: In der angeklagten Schützin habet nur

" hinsichtlich der bei ihm vorgefundenen Gegenstände, als
" Koffer, Wäsche und seine Garderobe;"
" II. durch die gemachte Lunge Klein."
" III. durch die dritte Lunge Klein."

Auf Einspruch des Verurtheilten, in Folge dessen sich der Diebstahl, welcher von einem Angestellten zur Last liegt, als Verbrechen qualificirt, nämlich:

der kgl. Hülfsrichter Kaiserlautern vom 5ten Juni 1860 wo, durch gegen Nichtzahlung zu drei Tagen Gefängniß und die Gerichtskosten vom 29 Dezember 1862 gegen Betrug und Gewaltthätigkeit bei Haftzeichnung Gefängniß, ferner desselben Gerichts vom 7ten März 1868 gegen Nichtzahlung zu drei Tagen Gefängniß verurtheilt worden ist.

Auf Anforderung der kgl. Staatsbehörde zu seinem Antrage, wahrscheinlich Urtheil

" der kgl. Oberstaatsanwalt

" Vidal von Landau, als Vorgesetzter des kgl. Pfarramtes, welches der Verbrechen des Diebstahls im qualificirten Rückfalle gemäß Art. 276 und 282 Z. 2 des Strafgesetzbuches resp. Art. 7 des Gesetzes vom 16ten Mai 1868 durch den Rückspruch der Geschworenen schuldig erklärten Carl Nachmann Lungus von Kaiserslautern

auf Grund der vorgenannten Gesetzesstellen und gegen sowie der Art. 18 des Strafgesetzbuches sowie der Art. 366 und 368 der Strafprozeßordnung in eine Zuchthausstrafe von

zu verurtheilen, denselben die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen und die Rückgabe der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände und die Signalisirung zu verordnen.

Nachdem Verurtheilter und Vorgesetzter, sowie der Gerichtsvollzieher in ihren Erklärungen

Nach Einsicht der Artikel 271, 276 des Strafgesetzbuches, Art. 7 des Gesetzes vom 16ten Mai 1868, Art. 277, 279, 280, 282, Ziffer 2 des Strafgesetzbuches, Art. 8, Z. Iff. 2 des Gesetzes vom 16ten Mai 1868, Art. 18 des Strafgesetzbuches, Art. 366 und 368 der Strafprozeßordnung, welche in Folge Verkündigung vom Tage der Urtheilsfällung an Geltung haben, sowie Art. 194 der Strafprozeßordnung, wonach jeder Urtheilsspruch mit Gründen zu versehen ist,

Art. 271 des Strafgesetzbuches:

" Wer einen Gewalt an einer Person mit Freiheitsberaubung in der Absicht verübt, dieselbe zu nöthigen, daß sie eine Handlung vornehme oder unterlasse oder dulde, wird mit Zuchthaus bestraft.

" Hat der Thäter sich freiwillig, jedoch vor Beginn der Untersuchung, freigelassen oder freilassen lassen, so tritt Gefängnißstrafe ein.

Art. 276 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 7, des Gesetzes vom 16ten Mai 1868.

" Wer wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei bereits einmal zu einer Zuchthausstrafe oder zweimal zu Gefängnißstrafe, jedesmal von wenigstens einem Jahre verurtheilt worden ist und sich innerhalb fünf Jahren von Tage der vollständigen Verbüßung oder der erlassenen Tagung dieser Strafe wegen eines Diebstahls, Raubes oder Hehlerei schuldig macht,

1, wenn dieser Diebstahl Art. 282 Ziffer 1 bis incl., mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren,

2, wenn derselbe auch Art. 282 Z. Iff. 2 [illegible]

zweier mit Zuschuß bis zu fünfzig Fuß und
zwanzig nach Art. 274 oder 275 Fensterweiten
mit Zuschußraum nicht bis zu zwanzig Fuß
bestraft.

Art. 282. Zusatz ibidem = Verbindung mit Art. 83 Zusatz
2 des Gesetzes vom 16 Mai 1868.

" Der Grabstock, welcher nicht unter die Bestim-
" mungen der Art. 274 bis 276 und 284 bis 287 fällt,
" ist mit Geldstrafe nicht unter einem Pfund zu
" bestrafen. 7 fl.
" 2, wenn der Diebstahl in einem bewohnten Ge-
" bäude oder in dem zugehörigen und damit in
" unmittelbarer Verbindung stehenden nicht fest
" mit Häusern und dergleichen verbundenen, sondern
" nur zeitweise aufgeschlagenen, Hütte oder
" Gerüste verübt worden ist."

Art. 277 ibidem.

" Jeder bewohnte aufgebaute und jeder zu Ge-
" bäuden und festen Räumlichkeiten gehörige,
" mehr, wenn auch nur schirmartig, zur Aufnahme
" von Menschen dienende, ihren Rückhalt unmittelbar
" an das Haupt- oder ein Nebengebäude anlehnende
" Raum heißt Zubehör."

Art. 278 ibidem.

" Zubehör bewohnter aufgebauter und jeder zu Ge-
" bäuden und festen Räumlichkeiten gehöriger,
" mehr, wenn auch nur schirmartig, zur Aufnahme
" von Menschen dienender, ihren Rückhalt unmittelbar
" an das Haupt- oder ein Nebengebäude anlehnender
" Raum ist:
" 1, jeder Keller, Speicher, Boden, Stall, Scheune,
" Schuppen, Remise, Backofen, Waschhaus, Abtritt,
" Hühnerhaus, Taubenschlag, Bienenhaus, Holzlege,
" Gartenhaus, Treibhaus, Glashaus, Orangerie,
" Brunnenhaus, Pumpenhaus, Badehaus, Schwimm-
" schule, Reitbahn, Kegelbahn, Kegelschub, Kegelhaus,
" Schießstand, Schießhaus, Schießstätte, Schießhütte,
" Schießgraben, Schießwall, Schießscharte, Schießloch,
" Schießbahn, Schießplatz, Schießhaus, Schießstand,
" Schießhütte, Schießgraben, Schießwall, Schießscharte,
" Schießloch, Schießbahn, Schießplatz, Schießhaus,
" Schießstand, Schießhütte, Schießgraben, Schießwall,
" Schießscharte, Schießloch, Schießbahn, Schießplatz,
" Schießhaus, Schießstand, Schießhütte, Schießgraben,
" Schießwall, Schießscharte, Schießloch, Schießbahn,
" Schießplatz, Schießhaus, Schießstand

" gravamina ihrer Angehörigen dem Hingerichteten
" zurück zu geben verordnet sollen."

Art. 368. ibidem.

" Der beeidigte Arzt, Chirurgus, ob er der
" Lungenkrankheit oder der Civilkrankheit sei, wird
" allemal in die dem Knaben gesetzte oder ver-
" dem Kurbi verordnete Belohnung verurtheilt."

In Erwägung, daß die Gutachten der beeidigten Lungenkranken durch den Beschluß der Gesetzverein für schuldig erklärt worden ist, ein Verbrechen bildet, welches durch die oben angeführten Gesetze, strafen vorgesehen und mit einer Geldstrafe belegt ist,

daß die Klage mit Rücksicht auf die Gutmachung an und für sich, sowie wegen übrigen Beschuldigungen zu verwerfen ist.

Aus diesen Gründen

und in Anwendung übriger beschworenen Artikel der kais. Strafgesetze auf den für schuldig erklärten Carl Wacham, Maurer und Kaufmann aus Lugano in Italien wohnhaft, alten 44 Jahre, Größe fünf Fuß sechs Zoll und sieben Linien, Haare braun, Stirn, breit und hoch, Augenbrauen braun, Augen braungrau, Nase gerade und dick, Mund dick, Kinn oval, Gesicht mittel, Teint gesund, Lauf, braungelbes Gesichtsbart, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsform oval, Kinn unterhalb und den besonderen Strafgesetzen zur Geldstrafe und den Kosten verurtheilt.

gerichtet zu bestrafen und sechszig Gulden 49 Kreuzer und verordnet die Rückgaben der in Haftung genommenen Angehörigen an ihren Eigenthümer.

Also gefällt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Strafgerichts der Stadt Freiburg im Breisgau, am sechsten Januar eintausend achthundert und siebenzig, im Beisein:

Voll, Präsident des Strafgerichts der Stadt Freiburg, Präsident des Strafgerichts Uebel, Wolff, Wörsel, Richter Hauer, Assessor am kais. Landgerichte zu Freiburg, Aktuar wie auch Richter des Strafgerichts Zoeller Landgerichtsanwalt und Rath gewesener Untersuchungsrichter am besagten kais. Landgerichte.

Voll

Uebel

Wolff

Hauer

Zoeller

7. Dezember 1871.

№ 58.

Das königl. Ergänzungsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

In der Criminalsache

gegen

1. Cyriak Deininger, 19 Jahre alt, Schuhmacher von Primasens,
2. Carl Jünger, 18 Jahre alt, Schuster von da;

beide der Theilnahme an einem Mordmiste angeklagt,

3. Christian Bopp, 18 Jahre alt, Schuster in Primasens,
4. Philippine, genannt Wilhelmine Edelshausen, 17 Jahre alt, Putzerin von da, - beide der Mordmiste angeklagt.

Nach Anhörung der königl. Staatsanwaltschaft in ihren Anträgen, Recht gefunden, und gestellt dem 2. Ergänzungsgerichte, Folge gemäß Artikel 112 und 117 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 10ten Dezember 1861 in gegenwärtiger Sache zum Ergänzungsgerichte beizuziehen;

Nach Anhörung der ersten Artikel 112 und 117, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lauten:

Artikel 112.

Sollten jedoch neue wichtige Thatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, so kann der Ergänzungsgerichtshof verfügen, daß wegen derselben gerichtliche Untersuchung und neue Hauptverhandlung vor dem Ergänzungsgerichte stattfinden soll. In der Verfügung bezeichnen sind die Fälle, wenn das neue oder das wieder aufgefundene Mittel sich zur Tatsachenfeststellung und Tatsachenwürdigung

des Ausschusses aufzuschieben gefunden haben sollten, anzusetzen.

Die Ergänzungsbezirksversammlung tritt in diesem Falle nach der Wahl ein, zu welcher die Mannschaften gezogen worden sind.

Artikel 117.

Die Einberufung ist bekannt zu machen, sobald gemäß Kommando und den Zahlen festgestellt ist, wieviel Mannschaften der Aushebungsbezirk noch aufzubringen hat.

In dem durch Artikel 112 vorgeschriebenen Falle ist die zur Bildung des Oberersatzgerichts und der Ersatzkommissionen zu ziehenden richterlichen Mannschaften von dem Präsidenten und Beisitzern des Oberersatzgerichts auszuwählen.

In Ermangelung eines gezogenen Loses sind in Artikel 112 vorgeschriebene Mannschaftsziehungen vorzunehmen;

Verfügt

durch die fünfzigste Auslagerung unter der gerichtlich bestimmten gerichtlichen Zuziehung von Gerichtsmannschaften zu Ergänzungsbezirksversammlungen gezogen werden, um der Verhandlung beizuwohnen und in dem Falle, wenn das Los noch oder wieder Mißlingt bis zur Verhaftsklagung und Entscheidung der Aushebungsgerichtsstelle fortzusetzen, darstellen zu verfügen.

also gerichtlich und verkündet in öffentlicher Sitzung des Oberersatzgerichts des Kreises zu Zweibrücken am fünfundzwanzigsten Januar achtzehnhundert und siebenzig, wo gegenwärtig waren: Linkgraf, Rath am bezeichneten Appellationsgerichte des Kreises zu Zweibrücken, Präsident des Oberersatzgerichts für den Fall der Aushebung als solcher für die Session des 18ten Jahrgangs 1871 zu nennender Appellationsgerichtsrath Fälle bezeichnet, und da in vorgenannten Falle bezüglich des Ersatzmannes von gesetzlichen Hindernissen bestehe, – Schuler, Assessor, Vogel, Richter, Kuhn Assessor am königl. Ergänzungsgerichte zu Zweibrücken, Bruch, Assessor am k. Landgerichte ersucht, – Letzteren diese als Richter des Oberersatzgerichts – d. Assessor Bruch, da ein gesetzlicher Verhinderungsfall von Ergänzungsrichtern gleichen nicht vorhanden war; gemäß Artikel 104 des Einführungsgesetzes zum Einführungsgesetze zum Ergänzungsgesetze vorgegangen, Herbert bei Namens Amtsanwalt und Mück, zweier Gerichtsmannschaften zum besagten Appellationsgerichte.

Vorgelesen. Linkgraf Vogel

Schuler. Vogel

Kuhn Bruch.

Mück

d. 2. Dezember 1871.

№ 59.

Freisprechungs-Ordonnanz.

Wir Carl Theodor Zinkgraf, Ritter des königlichen Appellationsgerichts des Isarkreises zu Ehrenbreitstein, Präsident der Schwurgerichte - ernannt von Sr. Majestät des regierenden Königs provisorischen Präsidenten des Schwurgerichts-Perstion der IV. Quartals 1871, d. Appellationsgerichtsrath Foell -

Nach Einsicht der in der Voruntersuchung

gegen

1. Ignaz Deininger, 19 Jahre alt, Schuster, Sohn von Ignaz Deininger, Schuster in Limasens,
2. Carl Singer, 18 Jahre alt, Schuster, Sohn der Wittwe von Jacob Singer von da;
   beide der Theilnahme an einem Mordversuche angeklagt,
3. Christian Bosse, 18 Jahre alt, Schuster, Sohn von Philipp Bosse, Schuster in Limasens,
4. Philippine, genannt Wilhelmine, Edelshausen, 17 Jahre alt, Dienstmagd, Tochter von Johann Edelshausen, Schuster in Limasens,

   die beiden Letzteren der Mordthat angeklagt,

den Geschworenen zur Examinirung gestellten Zeugen und Sachverständigen:

I. Zeugen.

Ist der Angeklagte Ignaz Deininger, 19 Jahre alt, Schuster, Sohn von Ignaz Deininger, wohnhaft zu Limasens, schuldig: nein
in der öffentlichen Sitzung des hies Appellationsgerichts)

den Stolz zu Zwickenken vom zweiten März 1871 in der Verhandlungsschrift des abgenommenen Denunzierten und als in Sache II genommenen Zeugen von August Schindel-decker von Winzeln durch den hierzu als Zeugen von gesetzmäßigen Gerichte abgenommenen sich bekräftigten, wesentlich nämlichen Aussage, dahin lautend:

„Er sey an dem fraglichen Abende der 11ten Degenfelder Zeuge dem Johann Becker und dessen Schwester beim Abendessen des Zeugen Wirthshaft bis an den Abend Ulrichs drei Stunden lang ununterbrochen und habe dort gesehen und gehört, daß Becker sich zu Georg Ulrich mit den Worten gewendet: „Willst du den Gustel mit der Mordthat verunglimpfen?“ und dieser geantwortet: „Was willst du?“ worauf Becker seine wenige Aussage wiederholt habe; und nun habe Ulrich auf Becker gesehen; ob derselbe den Letzteren getroffen, wisse er nicht; allein auf den Befehl habe Becker den Degen gezogen und sei, nachdem der seine Tasche, in den man den Degen gefallen, aufgefasst, mit den Worten weggerannt: „Morgen will ich Euch zeigen;“ sey jedoch auf dem Platze stehen zusammengekauert an einem Zaune liegen geblieben; der Zeugenaufruf, wonach der Ulrich den Befehl gegeben, habe er nicht gehört, allein auf ausgesagtem Vorhalte habe Ulrich in seiner Rechtfertigung gegen ihn geäußert: „er habe den Becker mit dem Degen seines Stockes „hauen – den er wegzeigte – gehalten;

„weder dessen Worte die Erwiderung gewesen „habe: „August, jetzt dürfen wir zeigen, „wer der seinen Stock;“ dem Zeugen Denninger „und Carl Jünger habe er einen zu zeigen „Versuchen nicht gegeben.“ –

in der Absicht auf Verurtheilung und Bestrafung derselben

a. durch rechtskräftigen Ruf und Acht- und

b. den genannten Schindedecker von Abgabe desselben in seinem Zwischenakt bestraft zu haben?

II. Frage:

Ist der Angeklagte Carl Jünger 18 Jahre alt, Protestant in Limmasons, Sohn der Wittwe von Jacob Jünger allen schuldig:

hier in der Absicht des dringenden Appellationsbeschwerdeführers des Stolz zu Zwickenken vom zweiten Mai 1871 von dem in Frage I bezeichneten August Schindedecker durch den Eingang und Hingang in der Verhandlung Staatsanwalt des sub I genannten Denninger und des abgenannten Jünger von obigem Gerichte abgenommenen sich bekräftigten wesentlichen nämlichen Aussage, dem in der Frage I so Präsenten namentlich genannten Schindedecker von Abgabe desselben in seinem Zwischenakt bestraft zu haben?

II. Frage:

Ist der Angeklagte Carl Jünger 18 Jahre alt, Protestant in Limmasons, Sohn der Wittwe von Jacob Jünger allen schuldig:

hier in der Absicht des dringenden Appellationsbeschwerdeführers des Stolz zu Zwickenken vom zweiten Mai 1871 von dem in Frage I bezeichneten August Schindedecker durch den Eingang und Hingang in der Verhandlung Staatsanwalt des sub I genannten Denninger und des abgenannten Jünger von obigem Gerichte abgenommenen sich bekräftigten wesentlichen nämlichen Aussage, dem in der Frage I so Präsenten namentlich genannten Schindedecker von Abgabe desselben in seinem Zwischenakt bestraft zu haben?

III Zeuge:

Zeit der Angeklagten Christian Bosse, 18 Jahre alt, Arbeiter zu Linnepe, Bosse wegen Fluchtverdacht

Angeschuldigte:

in der öffentlichen Sitzung des königlichen Appellationsgerichts des Hofs zu Hammerbrücken vom vierten Mai 1871 als Zeuge in der Vernehmungssache der sub I und II bezeichneten Eigentümer Deininger und Carl Junger, sowie als Zeuge in der Untersuchung gegen den sub bezeichneten August Schindeldecker wegen Meineids vor dem königlichen Untersuchungsrichter am 17ten Mai 1871 zu Hammerbrücken und endlich in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts des Hofs zu Hammerbrücken vom 27ten Juni 1871 in der Anklagesache gegen genannten Schindeldecker durch einen für und den genannten Angeklagten, begründungsweise dem königlichen Untersuchungsrichter abgenommenen Eid über seinen vernommen bezüglich nochmaliger Aussage im Wesentlichen dahin bekundet:

- daß er weder der sub IV mit genannte Conrad
- Ebelshäuser mit den Eingeschuldigten Deininger und
- Junger an dem Hause von Ebelshäuser in der
- Nähe zu Linnepe zusammen gesehen habe, noch
- insbesondere Becker in der Nähe des Hauses von
- Ulrich von abends den 11ten Dezember 1870
- daselbst wahrgenommen worden sei durch Deininger
- und Junger dahin nicht bestätigt worden
- sein."

bekräftigt zu haben?

IV. Zeuge:

Zeit der Angeklagten Philippine, genannt Wilhelmine, Ebelshäuser, 17 Jahre alt, Arbeiterin von Linnepe, Tochter von Ackermann Ebelshäuser, Arbeiter dahselbst

Angeschuldigte:

in der öffentlichen Sitzung des königlichen Appellationsgerichts des Hofs zu Hammerbrücken vom vierten Mai 1871 als Zeuge in der Vernehmungssache der sub I und II bezeichneten Eigentümer Deininger und Carl Junger, sowie als Zeuge in der Untersuchung gegen den sub bezeichneten August Schindeldecker wegen Meineids vor dem königlichen Untersuchungsrichter am 17ten Mai 1871 zu Hammerbrücken und endlich in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts des Hofs zu Hammerbrücken vom 27ten Juni 1871 in der Anklagesache gegen genannten Schindeldecker durch einen für den Angeklagten, begründungsweise dem königlichen Untersuchungsrichter abgenommenen Eid über seinen vernommen bezüglich nochmaliger Aussage im Wesentlichen dahin bekundet:

- daß sie weder der sub III oben genannte Christian
- Bosse mit den Eingeschuldigten Deininger und Junger
- an dem Hause von Ebelshäuser in der Nähe
- Hofs zu Linnepe zusammen gesehen habe, noch
- insbesondere Becker in der Nähe des Hauses von Ulrich,
- von abends den 11ten Dezember 1870 daselbst wahr-
- genommen worden sei durch Deininger und Junger
- haben nicht bestätigt genommen sagen" —

bekräftigt zu haben?

Nach Inhalt des von den Geschworenen schriftlich abgegebenen Verdictes, welches also lautet:

„Auf die Frage des Vorsitzenden lautet:

I. auf die erste Frage sub a. b. „Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.

II. auf die zweite Frage a. b: „Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.

III. auf die dritte Frage lautet die Verneinung:

„Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.

IV. auf die vierte Frage lautet die Antwort:

„Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig."

Nach Inhalt des Artikels 358 der Strafprozessordnung, welchen Folge in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden ist, der also lautet:

„Ist der Angeklagte für nicht schuldig erkannt, so hat der Präsident den Ausspruch, daß er von der Anklage losgesprochen sey, und bestimmt, daß er in Freiheit gesetzt werde, sofern er nicht einer andern Ursache halber in Haft ist."

Erkennen

daß der genannte Bürger Deininger, Carl Jünger, Christian Bopp und Philippine, genannt Wilhelmine, Ebelshauser von der gegen sie erhobenen Anklage der Meineide, begangen durch Verneinung der Schuldfrage an einem Meineide losgesprochen seyen und bestimmen, daß dieselben sofort in Freiheit gesetzt werden sollen, sie nicht einer andern Ursache halber in Haft sind.

Also geschehen in der öffentlichen Sitzung des k. Assisenhofes der Pfalz zu Frankenthal am neunten Dezember achtzehnhundert neun und sechzig.

Leonhard